



WERDER BREMEN

Wertpapierprospekt

für das öffentliche Angebot von insgesamt bis zu 20.000 Inhaberschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (der „**Nennbetrag**“) und nominalem Gesamtbetrag bis zu EUR 20.000.000,00 mit einem Zinssatz von 5,75 % bis 6,25 % p.a. (der „**Zinssatz**“) fällig am 31.07.2030 (die „**Neuen Schuldverschreibungen**“ und jeweils eine „**Neue Schuldverschreibung**“)

der

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA

(nachfolgend die „**SV Werder KG aA**“ oder die „**Emittentin**“ und zusammen mit ihren verbundenen Tochtergesellschaften der „**SV Werder Konzern**“ oder der „**Konzern**“)

sowie

für ein öffentliches Umtauschangebot der Emittentin (das „**Öffentliche Umtauschangebot**“) an die Inhaber der von der Emittentin am 08.06.2021 begebenen 6,50 % Schuldverschreibungen 2021/2026 mit einem ausstehenden Gesamtbetrag von EUR 18,2 Mio., fällig am 31.07.2026, ISIN: DE000A3H3KP5.

Der Gesamtnennbetrag der öffentlich angebotenen Neuen Schuldverschreibungen beträgt nominal bis zu EUR 20.000.000,00 (das „**Zielvolumen**“). Der Gesamtnennbetrag der im Rahmen des Angebots zu begebenden Neuen Schuldverschreibungen ist nicht festgelegt. Der Gesamtnennbetrag der Neuen Schuldverschreibungen und der jährliche Zinssatz werden auf Basis eines sogenannten Bookbuilding-Verfahrens im Laufe des Angebotszeitraums, spätestens aber unmittelbar nach Ablauf des Angebotszeitraums am 22.05.2025 festgelegt und den Anleihegläubigern in der Volumen- und Zinsfestsetzungsmitteilung (die „**Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung**“) mitgeteilt, die zusätzlich die Angabe des Nettoemissionserlöses enthält. Die Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung wird auf der Internetseite der Emittentin (www.werder.de/anleihe2025) und der Börse Luxemburg (www.luxse.com) veröffentlicht. Zusätzlich werden das finale Angebotsvolumen und der finale Zinssatz der Neuen Schuldverschreibungen bei der Luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde CSSF (*Commission de Surveillance du Secteur Financier* – „**CSSF**“) hinterlegt.

Die Neuen Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit bestimmte zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

Die Zinsen sind nachträglich jährlich – mit Ausnahme des letzten Laufzeitjahres– jeweils zum 28.05. eines jeden Jahres zahlbar; im letzten Laufzeitjahr, welches vom 28.05.2029 bis zum 31.07.2030 läuft, werden die Zinsen am 31.07.2030, dem letzten Tag der Laufzeit (der „**Fälligkeitstag**“), gezahlt. Die erste Zinszahlung erfolgt am 28.05.2026 und die letzte Zinszahlung erfolgt am 31.07.2030.

Die Einbeziehung der Neuen Schuldverschreibungen in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse (Quotation Board), der kein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU ist, wird beantragt.

Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner

B. Metzler seel. Sohn & Co. Aktiengesellschaft

Ausgabepreis: 100 %

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A4DFGZ7

Wertpapierkennnummer (WKN): A4DFGZ

29.04.2025

Dieser Prospekt (der „**Prospekt**“) ist ein Wertpapierprospekt und einziges Dokument im Sinne des Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in ihrer jeweils gültigen Fassung (die „**Prospektverordnung**“) zum Zwecke eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in dem Großherzogtum Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland.

Die CSSF billigt diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung. Die Billigung sollte nicht als eine Befürwortung der Emittentin oder Bestätigung der Qualität der Neuen Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden. Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Luxemburgischen Gesetzes vom 16.07.2019 betreffend den Prospekt über Wertpapiere keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion und die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Der gebilligte Prospekt kann auf der Internetseite der Emittentin (www.werder.de/anleihe2025) und der Börse Luxemburg (www.luxse.com) eingesehen und heruntergeladen werden. Die Angaben auf der Internetseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen.

Die Neuen Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht im Rahmen dieses Angebots gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der „**US Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem US Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden.

Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen.

Hinweis zur Gültigkeitsdauer dieses Prospekts:

Der gebilligte Prospekt ist gemäß Artikel 12 Absatz 1 Prospektverordnung nach seiner Billigung durch die CSSF 12 Monate gültig, mithin bis zum Ablauf des 29.04.2026. Jeder wichtige neue Umstand, jede wesentliche Unrichtigkeit oder jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können und die zwischen der Billigung dieses Prospekts und dem Auslaufen der Angebotsfrist auftreten oder festgestellt werden, müssen unverzüglich in einem Nachtrag zu diesem Prospekt gemäß Artikel 23 Prospektverordnung genannt werden. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach dem Auslaufen der Angebotsfrist, d. h., sofern die Angebotsfrist nicht durch einen in diesem Fall erforderlichen Nachtrag gemäß Artikel 23 Prospektverordnung verlängert wird, ab dem 22.05.2025 nicht mehr.

WICHTIGE HINWEISE

Niemand ist befugt, im Zusammenhang mit der Begebung und dem Angebot der Neuen Schuldverschreibungen andere als die in diesem Prospekt gemachten Angaben oder Tatsachen zu verbreiten. Sofern solche Angaben dennoch verbreitet werden sollten, dürfen derartige Angaben oder Tatsachen nicht als von der Emittentin oder dem Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner autorisiert betrachtet werden. Weder die nach diesen Regeln erfolgte Überlassung dieses Prospektes noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung der Neuen Schuldverschreibungen darunter stellen eine Gewährleistung dar, dass (i) die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospektes oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt zutreffend sind, oder (ii) keine wesentliche nachteilige Veränderung in der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage der Emittentin, die wesentlich im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Neuen Schuldverschreibungen ist, zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospektes, oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt, stattgefunden hat, (iii) andere im Zusammenhang mit der Begebung der Neuen Schuldverschreibungen stehende Angaben zu einem anderen Zeitpunkt als dem Zeitpunkt, zu dem sie mitgeteilt wurden oder auf den sie datiert wurden, zutreffend sind. Der Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner nimmt ausdrücklich davon Abstand, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin während der Laufzeit der Neuen Schuldverschreibungen zu überprüfen oder Anleger über Informationen, die dem Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner bekannt werden, zu beraten. Weder der Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner noch andere in diesem Prospekt genannte Personen mit Ausnahme der Emittentin sind für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben oder Dokumente verantwortlich und schließen im Rahmen des nach dem geltenden Recht in der jeweiligen Rechtsordnung Zulässigen die Haftung und die Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den vorgenannten Dokumenten aus. Der Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner hat diese Angaben nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Haftung für deren Richtigkeit.

Sollten sich nach Billigung dieses Prospekts und vor dem Schluss des öffentlichen Angebots wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben ergeben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten, ist die Emittentin nach der Prospektverordnung verpflichtet, den Prospekt entsprechend nachzutragen.

Dieser Prospekt muss mit allen etwaigen Nachträgen gelesen und ausgelegt werden. Jeder potentielle Investor in die Neuen Schuldverschreibungen muss auf der Grundlage seiner eigenen unabhängigen Beurteilungen und, soweit er es unter Berücksichtigung der Sachlage für erforderlich hält, unter Hinzuziehung professioneller Beratung darüber entscheiden, ob der Kauf der Neuen Schuldverschreibungen in voller Übereinstimmung mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen und mit allen anwendbaren Anlagegrundsätzen, Leitsätzen und Einschränkungen steht und für ihn eine geeignete und sachgerechte Anlage darstellt. Insbesondere sollte jeder potentielle Käufer der Neuen Schuldverschreibungen:

- (i) ausreichende Kenntnis und Erfahrung haben, die ihn in die Lage versetzen, eine aussagefähige Beurteilung der Neuen Schuldverschreibungen, der mit einer Investition in die Neuen Schuldverschreibungen verbundenen Vorteile und Risiken und der Informationen, die im Prospekt und sämtlichen Nachträgen enthalten sind, vorzunehmen;
- (ii) Zugang zu und Kenntnisse im Umgang mit geeigneten Analyseinstrumenten haben, um unter Berücksichtigung seiner konkreten finanziellen Situation und der beabsichtigten Investitionen eine Investition in die Neuen Schuldverschreibungen und die Auswirkungen, die eine solche Investition auf sein gesamtes Portfolio haben könnte, beurteilen zu können;
- (iii) ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität zur Verfügung haben, um sämtliche Risiken im Zusammenhang mit einer Anlageentscheidung für die Neuen Schuldverschreibungen tragen zu können, einschließlich solcher Risiken, die entstehen, wenn Kapital oder Zinsen in einer oder mehreren Währungen gezahlt werden oder die Währung, in der Kapital oder Zinsen gezahlt werden, von der Währung des potentiellen Käufers verschieden ist;

- (iv) die Anleihebedingungen gründlich lesen und verstehen und ein genaues Verständnis der einschlägigen Indizes und Finanzmärkte haben; und
- (v) allein oder mit der Hilfe eines Finanzberaters in der Lage sein, mögliche Entwicklungen der Wirtschaft, des Zinssatzes und sonstiger für die Anlage in die Neuen Schuldverschreibungen relevanter Faktoren beurteilen und seine Fähigkeit der Tragung der damit verbundenen Risiken einschätzen zu können.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht für ein Angebot oder Werbung in einer Rechtsordnung verwandt werden, in der ein solches Angebot oder eine solche Werbung nicht erlaubt ist oder für ein Angebot oder eine Werbung gegenüber einer Person, an die rechtmäßig nicht angeboten werden darf oder die eine solche Werbung nicht erhalten darf. Die Emittentin und der Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner übernehmen keine Gewähr dafür, dass dieser Prospekt rechtmäßig verbreitet wird oder dass die Neuen Schuldverschreibungen nach den Anforderungen der jeweiligen Rechtsordnung rechtmäßig in Übereinstimmung mit anwendbaren Registrierungsvorschriften oder anderen rechtlichen Voraussetzungen oder gemäß anwendbarer Ausnahmetatbestände angeboten werden.

Die Emittentin und der Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner übernehmen ferner keine Haftung für die Unterstützung des Angebots oder der Verbreitung des Prospekts. Insbesondere wurden von der Emittentin oder dem Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner keinerlei Handlungen in denjenigen Rechtsordnungen vorgenommen, in denen solche Handlungen zum Zwecke des Angebots oder der Verbreitung erforderlich sind.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der Neuen Schuldverschreibungen und die Aushändigung dieses Prospekts unterliegen in einigen Rechtsordnungen Beschränkungen. Personen, die in Besitz dieses Prospekts gelangen, werden von der Emittentin und dem Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner aufgefordert, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Insbesondere sind und werden die Neuen Schuldverschreibungen auch in Zukunft nicht nach Vorschriften des US Securities Act registriert. Die Neuen Schuldverschreibungen dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S. Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Soweit in diesem Prospekt nicht anderweitig definiert und sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, beziehen sich „€“, „Euro“, „TEUR“, „EUR“, und „Eurocent“ auf die Währung, die zu Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt wurde und in Artikel 2 der Verordnung (EG) 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer jeweils gültigen Fassung definiert ist.

Sämtliche im Prospekt angegebenen Internetseiten werden ausschließlich zu Informationszwecken genannt und sind nicht Teil des Prospekts.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	RISIKOFAKTOREN	18
1.1	<i>Risiken in Bezug auf die Emittentin</i>	18
1.1.1	<i>Finanzielle Risiken</i>	18
1.1.2	<i>Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und die Branche der Emittentin</i>	20
1.1.3	<i>Rechtliche und regulatorische Risiken</i>	33
1.1.4	<i>Risiken in Bezug auf die interne Kontrolle</i>	35
1.1.5	<i>Risiko in Bezug auf umwelt- und sozialpolitische Umstände sowie in Bezug auf die Unternehmensführung</i>	36
1.2	<i>Risiken in Bezug auf die Neuen Schuldverschreibungen</i>	38
1.2.1	<i>Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Neuen Schuldverschreibung</i>	38
1.2.2	<i>Risiken in Zusammenhang mit dem Angebot der Wertpapiere</i>	41
1.2.3	<i>Risiken im Zusammenhang mit dem Halten und dem Handel der Wertpapiere</i>	42
1.2.4	<i>Risiken im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot</i>	44
2.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	46
2.1	<i>Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts</i>	46
2.2	<i>Gegenstand des Prospekts</i>	46
2.3	<i>Zuständige Behörde</i>	47
2.4	<i>Angaben von Seiten Dritter</i>	47
2.5	<i>Zukunftsgerichtete Aussagen</i>	47
2.6	<i>Finanz- und Währungsangaben</i>	48
2.7	<i>Rundungen von Werten</i>	48
2.8	<i>Hyperlinks in diesem Prospekt</i>	48
2.9	<i>Verfügbare Dokumente</i>	48
3.	DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DAS ANGEBOT	50
3.1	<i>Gegenstand des Angebots</i>	50
3.2	<i>Zeitplan für das Öffentliche Angebot</i>	52
3.3	<i>Öffentliches Angebot und Angebotszeitraum</i>	53
3.3.1	<i>Zeichnungsaufträge für das Öffentliche Umtauschangebot</i>	53

3.3.2	<i>Zeichnungsaufträge über die Mehrerwerbsoption für umtauschberechtigte Inhaber der Umtauschschuldverschreibungen</i>	54
3.3.3	<i>Zeichnungsanträge des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität</i>	54
3.3.4	<i>Zeichnungsanträge im Zusammenhang mit dem Öffentlichen Angebot über die Website der Emittentin</i>	55
3.3.5	<i>Nachträgliche Reduzierungen der Zeichnungen</i>	55
3.4	<i>Privatplatzierungen</i>	55
3.5	<i>Zahlstelle</i>	55
3.6	<i>Zuteilung, Lieferung, Abrechnung und Ergebnisveröffentlichung</i>	56
3.6.1	<i>Zuteilung, Lieferung und Abrechnung der Neuen Schuldverschreibungen</i>	56
3.6.2	<i>Ergebnisveröffentlichung</i>	57
3.7	<i>Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen</i>	57
3.8	<i>Festlegung des Gesamtnennbetrags und des jährlichen Zinssatzes</i>	57
3.9	<i>Übernahme und Platzierung</i>	58
3.10	<i>Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner</i>	58
3.11	<i>Gebühren und Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot</i>	59
3.12	<i>Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre</i>	59
3.13	<i>Verkaufsbeschränkungen</i>	59
3.13.1	<i>Allgemeines</i>	59
3.13.2	<i>Europäischer Wirtschaftsraum</i>	60
3.13.3	<i>Vereinigte Staaten von Amerika</i>	60
3.13.4	<i>Vereinigtes Königreich</i>	60
3.14	<i>Einbeziehung zum Börsenhandel</i>	61
3.15	<i>Identifikation des Zielmarktes</i>	61
3.16	<i>Rendite</i>	61
3.17	<i>Rang</i>	62
3.18	<i>Rating</i>	62
3.19	<i>Wertpapiertyp, Wertpapieridentifikationsnummern (ISIN, WKN)</i>	62
3.20	<i>Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere</i>	62
3.21	<i>Emissionskosten und Nettoemissionserlös</i>	62
3.22	<i>Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge</i>	63
3.23	<i>Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind</i>	63
4.	ANLEIHEBEDINGUNGEN	64

5.	UMTAUSCHGEBOT	86
6.	ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	102
6.1	<i>Ausgewählte Finanzinformationen</i>	102
6.1.1	<i>Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin</i>	102
6.1.2	<i>Erläuterung der Ertragslage im Geschäftsjahr 2023/24 gegenüber dem Geschäftsjahr 2022/23</i>	109
6.1.3	<i>Erläuterung der Ertragslage im 1. Halbjahr 2024/25 gegenüber dem 1. Halbjahr 2023/24</i>	110
6.1.4	<i>Erläuterung der Finanzlage im Geschäftsjahr 2023/24 und im 1. Halbjahr 2024/25</i>	111
6.1.5	<i>Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind</i>	112
6.1.6	<i>Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin bzw. des SV Werder Konzerns</i>	113
6.1.7	<i>Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin</i>	113
6.1.8	<i>Trends und Aussichten</i>	114
6.1.9	<i>Gewinnschätzung „Prognose/Planung Geschäftsjahr 2024/25“</i>	116
6.1.10	<i>EBITDA-Entwicklung Werder Bremen</i>	118
6.1.11	<i>Konzern-Eigenkapital-Entwicklung</i>	118
6.1.12	<i>Angabe der Ratings, die für die Emittentin in ihrem Auftrag oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren erstellt wurden</i>	119
6.1.13	<i>Alternative Kennzahlen</i>	120
6.2	<i>Geschäftstätigkeit</i>	123
6.2.1	<i>Einleitung in die Geschäftstätigkeit</i>	123
6.2.2	<i>Strategie und Leitbild</i>	125
6.2.3	<i>Lizenzspielerkader (Profifußball)</i>	126
6.2.4	<i>Spielbetrieb (insbesondere Ticketing)</i>	127
6.2.5	<i>Werbung (insbesondere Sponsoring)</i>	128
6.2.6	<i>Mediale Verwertungsrechte</i>	129
6.2.7	<i>Transfer (und Ausbildungsentschädigungen)</i>	132
6.2.8	<i>Handel (Merchandising)</i>	132
6.2.9	<i>Nachwuchsförderung und Scouting</i>	132
6.2.10	<i>Infrastrukturmaßnahme</i>	133
6.2.11	<i>Fanbetreuung</i>	134
6.3	<i>Mitarbeiter:innen</i>	134
6.4	<i>Wesentliche Verträge</i>	134

6.4.1	Nutzungsverträge	135
6.4.2	Sponsoringverträge	135
6.4.3	Rechteverwertung- und Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V. und der Emittentin	136
6.4.4	Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Werder Bremen Payment GmbH und der Emittentin	136
6.4.5	Finanzierungsverträge	136
6.5	Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren.....	140
7.	MARKT UND WETTBEWERB.....	142
7.1	Wichtigste Märkte auf denen die Emittentin tätig ist – Professioneller Fußballmarkt in Deutschland und Europa	142
7.1.1	Marktumfeld	142
7.1.2	Organisatorische Strukturen.....	147
7.2	Angaben zur Wettbewerbsposition	149
8.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN.....	152
8.1	Informationen über die Emittentin	152
8.1.1	Geschäftsgeschichte der Emittentin.....	152
8.2	Satzung und Statuten der Gesellschaft.....	153
8.3	Geschäftsjahr.....	153
8.4	Organisationsstruktur und Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.....	153
8.4.1	SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA	153
8.4.2	Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V.....	154
8.4.3	Werder Verwaltungs GmbH	155
8.4.4	Werder Bremen Merchandising GmbH	155
8.4.5	Werder Bremen Payment GmbH.....	156
8.4.6	Bremer Weser-Stadion GmbH	156
8.4.7	elko & Werder Security GmbH	156
8.5	Aktienkapital	157
8.6	Abschlussprüfer	157
8.7	Corporate Governance und Risikomanagement	157
8.8	Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane der Emittentin.....	158
8.8.1	Überblick zur SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA	158
8.8.2	Persönlich haftende Gesellschafterin – Werder Verwaltungs GmbH.....	158
8.8.3	Geschäftsführung der Werder Verwaltungs GmbH.....	159

8.8.4	<i>Aufsichtsrat der Werder Verwaltungs GmbH</i>	159
8.8.5	<i>Gesellschafterversammlung der Werder Verwaltungs GmbH</i>	160
8.8.6	<i>Hauptversammlung der Emittentin</i>	160
8.8.7	<i>Aufsichtsrat der Emittentin</i>	160
8.8.8	<i>Kommanditaktionäre der Emittentin</i>	161
8.8.9	<i>Interessenkonflikte von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen</i>	163
9.	BESTEuerung	165
10.	NAMEN UND ADRESSEN	166
11.	AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN	F-1

ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Einleitung mit Warnhinweisen

Bezeichnung und internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) der Wertpapiere

Die unter diesem Prospekt angebotenen Neuen Schuldverschreibungen haben folgende internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) DE000A4DFGZ7.

Identität und Kontaktdaten des Emittenten, einschließlich Rechtsträgerkennung (LEI)

Emittentin und Anbieterin der Neuen Schuldverschreibungen ist die SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA, Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier - „LEI“) 894500BMHUSX4OEZXV50, mit Sitz in Bremen, Deutschland, Geschäftsanschrift: Franz-Böhmert-Str. 1 C, 28205 Bremen, Deutschland (Telefon +49 (0) 421 434590; Telefax: +49 (0) 421 - 49 35 55; E-Mail: anleihe@werder.de) (nachfolgend die „SV Werder KG aA“ oder die „Emittentin“ und zusammen mit ihren verbundenen Tochtergesellschaften der „SV Werder Konzern“ oder der „Konzern“). Die Website der Emittentin lautet www.werder.de.

Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, die den Prospekt gebilligt hat

Dieser Prospekt wurde von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (die „CSSF“) gebilligt. Die Geschäftsanschrift der CSSF lautet : 283, route d'Arlon, L-1150 Luxembourg (Telefon: (+352) 26 25 1 - 1 (Telefonzentrale); E-Mail: direction@cssf.lu).

Datum der Billigung des Prospekts

Der Prospekt wurde am 29.04.2025 gebilligt.

Warnhinweise

Diese Zusammenfassung (die „Zusammenfassung“) wurde in Übereinstimmung mit Artikel 7 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.06.2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils gültigen Fassung (die „Prospektverordnung“) erstellt und sollte als Prospektinleitung verstanden werden.

Der Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen.

Der Anleger kann das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Basisinformationen über die Emittentin

Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

Die Emittentin ist die SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA. Ihr kommerzieller Name lautet SV Werder Bremen.

Sitz und Rechtsform des Emittenten, LEI, das für ihn geltende Recht und Land der Eintragung

Die Emittentin ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Der Sitz der Emittentin ist in Bremen, Deutschland. Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin lautet 894500BMHUSX4OEZXV50. Für die Emittentin ist das deutsche Recht anwendbar und sie wurde in Deutschland eingetragen.

Haupttätigkeit des Emittenten

Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Emittentin ist die Teilnahme der Profimannschaft Männer an den Lizenzligen im deutschen Profifußball sowie an nationalen und – wenn möglich – europäischen Clubwettbewerben. Der Sport-Verein „Werder“ von 1899 (zusammen mit der SV Werder KG aA auch der „SV Werder Bremen“) konnte dabei bereits eine Vielzahl nationaler und internationaler Erfolge feiern, u.a. ist der SV Werder Bremen vierfacher Deutscher Meister (1965, 1988, 1993 und 2004), sechsfacher DFB-Pokal-Sieger (1961, 1991, 1994, 1999, 2004, und 2009) und Gewinner des Europapokals der Pokalsieger (1992).

Der SV Werder Bremen ist Gründungsmitglied der Bundesliga in 1963. Der SV Werder Bremen ist zusammen mit dem FC Bayern München Rekordhalter bei der Ligazugehörigkeit zur Bundesliga mit lediglich zwei verpassten Bundesliga-Spielzeiten (Spielzeiten 1980/81 und 2021/22, jeweils mit sofortigem Wiederaufstieg) und weist damit zudem die zweitmeisten Bundesligaspiele aller bisherigen Bundesligisten auf. In der Ewigen Tabelle der Bundesliga steht der SV Werder Bremen hinter Bayern München und Borussia Dortmund auf dem 3. Platz. In der laufenden Bundesligaspielzeit 2024/25 ist zum Datum des Prospekts der Verbleib in der Bundesliga sichergestellt, zum Datum des Prospekts belegt die Emittentin den 8. Tabellenplatz in der Bundesliga.

Hauptanteilseigner des Emittenten, einschließlich Angabe, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen und wer die Beteiligungen hält bzw. die Beherrschung ausübt

Der Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V. hält 100 % der Geschäftsanteile der Werder Verwaltungs GmbH, eingetragen am 24.06.2003 im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter der Handelsregisternummer HRB 21538, der persönlich haftenden Gesellschafterin der Emittentin und hält 81,93 % des Grundkapitals der Emittentin. Minderheitskommanditaktionär ist die WF12 GbR,

ein Zusammenschluss von Unternehmern mit regionalem Bezug, welche seit Anfang 2024 18,07 % des Grundkapitals der Emittentin hält. Die Emittentin, der Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V. sowie die WF12 GbR befinden sich derzeit in Verhandlungen über die Durchführung einer Kapitalerhöhung bei der Emittentin durch eine geringfügige Aufstockung der Beteiligung der WF12 GbR am Grundkapital der Emittentin.

Identität der Hauptgeschäftsführer

Die Geschäftsführung der Emittentin wird von der Werder Verwaltungs GmbH, eingetragen am 24.06.2003 im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter der Handelsregisternummer HRB 21538, wahrgenommen. Geschäftsführer der Werder Verwaltungs GmbH sind die Herren Klaus Filbry, Clemens Fritz, Tarek Brauer sowie Frau Anne-Kathrin Laufmann.

Identität der Abschlussprüfer

Die historischen Finanzinformationen der Emittentin für die am 30.06.2023 und am 30.06.2024 geendeten Geschäftsjahre wurden durch die Nordwest Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, August-Bebel-Allee 1, 28239 Bremen nach § 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfung geprüft. Die Nordwest Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Bremen firmiert seit dem 01.01.2025 unter dhpG Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Berufsausübungsgesellschaft.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?

Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen

Die im Folgenden aufgeführten ausgewählten Finanzinformationen sind den ungeprüften Zwischenkonzernabschlüssen (HGB) der Emittentin zum 31.12.2023 und zum 31.12.2024 und den geprüften Konzernabschlüssen (HGB) der Emittentin zum 30.06.2023 und 30.06.2024 entnommen.

Die Konzernabschlüsse zum 30.06.2023 sowie zum 30.06.2024 wurden jeweils durch die Nordwest Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Zwischenkonzernabschlüsse zum 31.12.2023 und zum 31.12.2024 waren Gegenstand einer prüferischen Durchsicht durch die Nordwest Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. die dhpG Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Berufsausübungsgesellschaft. Die prüferische Durchsicht ist keine Abschlussprüfung, sondern eine kritische Würdigung der vorgelegten Unterlagen auf der Grundlage einer Plausibilitätsbeurteilung.

Ausgewählte Daten zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

	01.07.2023	01.07.2022	01.07.2024	01.07.2023
	-	-	-	-
	30.06.2024	30.06.2023	31.12.2024	31.12.2023
	- geprüft -	- geprüft -	- ungeprüft -	- ungeprüft -
Konzernjahresüberschuss/ -Fehlbetrag (in TEUR)	2.187	-3.838	-4.960	10.944

Ausgewählte Konzern-Bilanzdaten

	30.06.2024	30.06.2023	31.12.2024
	- geprüft -	- geprüft -	- ungeprüft -
Nettofinanzverbindlichkeiten (langfristige Verbindlichkeiten aus Anleihen und gegenüber Banken sowie kurzfristige Bankschulden) (in TEUR)	-9.412	15.806	-19.145

Ausgewählte Daten zur Konzern-Kapitalflussrechnung

	30.06.2024	30.06.2023	31.12.2024	31.12.2023
	- geprüft -	- geprüft -	- ungeprüft -	- ungeprüft -
Netto-Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit (in TEUR)	-10.301	1.801	13.154	1.329
Netto-Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten (in TEUR)	30.578	-6.246	-3.722	-3.176
Netto-Cashflows aus Investitionstätigkeiten (in TEUR)	-151	7.322	-1.936	2.147

Welches sind die zentralen Risiken, die für den Emittenten spezifisch sind?

Im Folgenden werden die spezifisch für die Emittentin wesentlichsten Risikofaktoren aufgeführt. Die Risikofaktoren in dieser Zusammenfassung basieren auf Annahmen, die sich als falsch erweisen könnten.

a. Finanzielle Risiken

Die Emittentin ist Liquiditätsrisiken und dem Risiko einer fehlenden Anschlussfinanzierung ausgesetzt. Sofern die Emittentin im Zeitpunkt von aus Fremdkapitalverbindlichkeiten resultierenden Zahlungsverpflichtungen nicht über genügend liquide Mittel verfügt oder nicht dazu in der Lage sein sollte, eine erforderliche Anschlussfinanzierung bei Fälligkeit der Neuen Schuldverschreibungen sicherzustellen, besteht das Risiko, dass es zu einem Ausfall von Zinszahlungen und/oder einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals bei Anleihegläubigern kommt.

b. Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und die Branche der Emittentin

Es bestehen Risiken aus einer fehlenden Lizenzerteilung, einem Lizenzentzug oder dem Verstoß gegen Bedingungen und Auflagen im Rahmen des Lizenzierungsverfahrens. Sollte die Emittentin vor der Spielzeit die Lizenz nicht erhalten oder sollte ihr die Lizenz während der Spielzeit entzogen werden, so gilt sie automatisch als Absteiger in eine niedrigere Spielklasse, für die sie erneut eine Lizenz erhalten muss. Mit Blick auf die Saison 2025/26 findet derzeit wieder eine Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor und während der Spielzeit statt. Die Emittentin hat von der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH die Lizenz für die Teilnahme der Lizenzmannschaft am Spielbetrieb der Spielzeit 2025/26 ohne Auflagen oder Bedingungen erhalten. Sollte die Emittentin in eine niedrigere Spielklasse absteigen, sollte die Emittentin für eine der kommenden Spielzeiten keine Lizenz erhalten oder sollte ihr die Lizenz während einer Spielzeit entzogen werden, besteht die Gefahr, dass der automatische Abstieg in eine niedrigere Spielklasse oder eine aus einem Lizenzentzug resultierende Einstellung des Spielbetriebs in letzter Konsequenz zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führt.

Es bestehen Risiken bei einem mangelnden sportlichen Erfolg, insbesondere im Fall eines Abstiegs. Die Höhe der Einnahmen aus der zentralen Vermarktung der medialen Verwertungsrechte (Fernseh-, Internet- und Hörfunkübertragungen) ist unter anderem davon abhängig, welche Platzierung die Fußball-Lizenzspielermannschaft der Emittentin in einem Fünf- bzw. Zehnjahreszeitraum in der Bundesliga erreicht und würde sich bei anhaltend schlechten Platzierungen in der Bundesliga verringern. In der laufenden Bundesligaspielzeit 2024/25 ist zum Datum des Prospekts der sportliche Verbleib in der Bundesliga zwar sichergestellt. Sollte die Lizenzspielermannschaft der Emittentin jedoch in einer nachfolgenden Spielzeit in die 2. Bundesliga absteigen, würden die Einnahmen deutlich sinken. Bei einem Abstieg in die 2. Bundesliga ist nach Einschätzung der Emittentin ein Rückgang der Umsatzerlöse von rund 34 % plausibel. Im Fall eines Abstiegs besteht zudem das Risiko, dass Leistungsträger der Fußball-Lizenzspielermannschaft die Emittentin für eine deutlich unter dem Marktwert liegende Ablösesumme verlassen. Durch die beschriebenen Einnahmeverluste würde es der SV Werder KG aA unter Umständen erheblich erschwert, eine Mannschaft zu stellen, die den Wiederaufstieg in die Bundesliga schaffen könnte.

Es bestehen Risiken in Bezug auf die Einnahmen aus Medienrechten. Die Emittentin erzielt einen wesentlichen Teil ihrer Einnahmen aus der Zentralvermarktung der medialen Verwertungsrechte für die Bundesliga und 2. Bundesliga durch die DFL. Sollte sich die Höhe der Einnahmen und die Verteilung der Einnahmen insbesondere aus der Zentralvermarktung der DFL in der laufenden oder in künftigen Rechteperioden zum Nachteil der Emittentin ändern, könnte dies zu einem Absinken der Einnahmen der Emittentin führen und sich damit nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und die Wettbewerbsfähigkeit im sportlichen Bereich haben. Im Falle eines Abstiegs in die 2. Bundesliga würden sich die Einnahmen aus Medienrechten ungefähr halbieren.

Die Emittentin ist dem Risiko fehlender Transfererlöse ausgesetzt. Durch die Realisierung von Transfererlösen, insbesondere durch Transferüberschüsse, soll – zusammen mit anderen Maßnahmen – regelmäßig ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden. Falls das Ziel zur Erzielung eines Transferüberschusses während der Laufzeit der Neuen Schuldverschreibungen dauerhaft verfehlt wird und diese fehlenden Erlöse nicht durch andere Ereignisse und Maßnahmen ausgeglichen werden, so wird die Emittentin möglicherweise nicht dazu in der Lage sein, sämtliche Zins- und Kapitalrückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger bei Fälligkeit aus Eigenmitteln zu erfüllen.

Es bestehen Risiken aus der immer stärkeren Konkurrenzsituation unter den Bundesligisten. Einige Bundesligisten haben entweder durch langjährige sportliche Erfolge und damit verbundenen Mehreinnahmen aus den nationalen und insbesondere europäischen Union des Associations Européennes de Football (die „UEFA“) Clubwettbewerben oder durch externe Kapitalgeber einen Vorteil gegenüber den anderen Bundesligisten. Auch haben sich einige andere Clubs in den letzten Jahren sportlich, wirtschaftlich und strukturell weiterentwickelt. Es ist daher in den letzten Jahren deutlich zu erkennen, dass sich die wirtschaftliche Kraft innerhalb der Bundesliga sehr unterschiedlich entwickelt hat und damit andere Clubs teilweise über eine bessere Wettbewerbsposition insbesondere gegenüber Sponsoren, Werbepartnern und Spielern verfügen als die Emittentin. Dadurch wird der Konkurrenzkampf insbesondere um einen Verbleib in der Bundesliga immer härter und das Risiko eines Abstiegs aus der Bundesliga insgesamt höher. Bei einem Abstieg in die 2. Bundesliga wird die Emittentin einem hohen Konkurrenzdruck um einen sofortigen bzw. zeitnahen Wiederaufstieg ausgesetzt sein.

Es bestehen Risiken aus den Spielergehältern und den Ablösesummen. Sollte die Emittentin aufgrund ihrer jeweiligen finanziellen Situation nicht dazu in der Lage sein, die für die Verpflichtung oder Vertragsverlängerung eines oder mehrerer geeigneter Spieler erforderlichen Mittel aufzubringen, könnte sich dies negativ auf die sportliche Leistungsfähigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. In den vergangenen Jahren konnte die Emittentin immer wieder erhebliche Einnahmen aus dem Transfer von Lizenzspielern zu anderen Fußballclubs erzielen. Es besteht das Risiko, dass derartige Einnahmen zukünftig geringer ausfallen. Die Emittentin könnte künftig hinsichtlich der Verpflichtung geeigneter Spieler, insbesondere auch von Spitzentalenten stark eingeschränkt sein, wenn diese nur bei Zahlung hoher Ablösesummen und/oder hoher Gehälter verpflichtet werden können und die Emittentin auf Grund ihrer finanziellen Situation nicht in der Lage wäre, entsprechende Mittel aufzubringen.

Es bestehen Risiken aus der Abhängigkeit von Personen in Schlüsselfunktionen, dies umfasst vor allem die Leistungsträger der Lizenzspielermannschaft und ihrer Trainer sowie der Führungskräfte der Emittentin. Sollten Leistungsträger der Lizenzspielermannschaft die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllen oder längerfristig oder endgültig ausfallen, könnte die Emittentin gezwungen sein, sie bereits vor Ablauf ihrer Verträge zu ersetzen. Insbesondere könnte es erforderlich werden, weitere,

in der Planung nicht vorgesehene Lizenzspieler zu verpflichten. Hierdurch würde die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflusst. Auch das reguläre Ausscheiden einer Person in Schlüsselfunktionen könnte sich negativ auf den sportlichen und/oder wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin auswirken, wenn es nicht gelingen sollte, die Position zeitnah mit ähnlich qualifiziertem Personal zu vergleichbaren wirtschaftlichen Bedingungen wieder zu besetzen.

Es bestehen Risiken aus den aktuellen infrastrukturellen Bedingungen des Leistungszentrums für die eigene Nachwuchsakademie. Die Anforderungen im modernen Fußball steigen ständig und mit ihnen auch die Anforderungen an die Talente. Daher hat die Emittentin ein ganzheitliches Ausbildungskonzept entwickelt, das nicht nur die fußballerische Entwicklung fördert, sondern auch psychologische, sportwissenschaftliche und soziale Entwicklungsprozesse der Kinder und Jugendlichen mit einschließt. Bei den infrastrukturellen Bedingungen besteht Handlungsbedarf nach einer umfangreichen Modernisierung und Umstrukturierung. Ein Neubau des Leistungszentrums sowie sonstige Maßnahmen sind daher ein wichtiges Projekt für die Emittentin. Im Februar 2025 wurde mit den ersten Baumaßnahmen begonnen und eine Fertigstellung ist für Ende 2027 geplant. Infolge negativer Entwicklungen des sportlichen und/oder wirtschaftlichen Erfolgs kann die Finanzierung dieser Modernisierungsmaßnahmen beeinträchtigt werden. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die aufgewendeten Mittel nicht amortisieren. Gelingt eine dauerhafte und erfolgreiche Nachwuchsförderung nicht, kann sich dies negativ sowohl auf die sportliche Wettbewerbsfähigkeit als auch auf den wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin auswirken, z. B. durch das Ausbleiben von Transfererlösen für Spieler aus der eigenen Nachwuchsakademie.

Es bestehen Risiken aus dem Bereich Spielbetrieb/Ticketing. Die Emittentin erzielt grundsätzlich einen erheblichen Teil ihrer Einnahmen aus dem Bereich Spielbetrieb/Ticketing. In den Geschäftsjahren seit 2019/2020 konnten während und nach der COVID-19 Pandemie in der Spielsaison 2020/2021 (Bundesliga) und der Spielsaison 2021/2022 (2. Bundesliga) wieder signifikante Einnahmen aus dem Bereich Spielbetrieb/Ticketing generiert und seitdem konstant gesteigert werden. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass eine erneute pandemische Lage oder andere äußere Entwicklungen, wie zum Beispiel die Gefahr eines terroristischen Anschlags, zu behördlich angeordneten Zuschauerbeschränkungen führt, was erhebliche Einnahmeverluste im Ticketing zur Folge hätte. Zudem bestünde das Risiko von Rückerstattungsverpflichtungen für bereits verkaufte Tickets, was kurzfristige Liquiditätsengpässe verursachen könnte. Steigende Betriebskosten durch Sicherheits- und/oder Hygienemaßnahmen sowie ein verändertes Zuschauerverhalten könnten so dann langfristig die Nachfrage und Wirtschaftlichkeit des Spielbetriebs negativ beeinflussen.

Es bestehen Risiken im Bereich Sponsoring/Werbung. Sollte ein wichtiger Sponsor/Partner, insbesondere der Haupt-Partner wegfallen, ohne dass es gelingt, hierfür zeitnah Ersatz zu finden, könnte dies erhebliche Einnahmeausfälle für die Emittentin zur Folge haben. Ähnliches gilt für den Fall des Wegfalls eines oder mehrerer der sog. Top-Partner oder sonstiger wichtiger Werbepartner oder wesentlich reduzierter Einnahmen von den wichtigen Partnern und Werbepartnern auf Basis von vertraglichen Regelungen im Fall des Abstiegs aus der Bundesliga. Es ist darüber hinaus möglich, dass Vertragspartner ihre vertraglich übernommenen Pflichten (z. B. weil sie zahlungsunfähig sind) nicht erfüllen, Verträge aus wichtigem Grund kündigen oder eine Neuverhandlung der Konditionen verlangen.

c. Rechtliche und regulatorische Risiken

Es besteht das Risiko der Übernahme von Kosten für Polizeieinsätze. Es besteht das Risiko, dass die Kosten für Polizeieinsätze im Rahmen von Bundesligaspielen den Bundesligacclubs indirekt in Rechnung gestellt werden. Die Materialisierung dieses Risikos könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Am 14.01.2025 entschied das Bundesverfassungsgericht (BVerfG Urteil vom 14.01.2025 - 1 BvR 548/22), dass die Erhebung von Gebühren für den polizeilichen Mehraufwand bei sog. Hochrisikospielen der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Dies bedeutet, dass Fußballvereine für zusätzliche Polizeikosten bei Spielen mit erhöhtem Gewaltpotential indirekt finanziell beteiligt werden können durch eine Anpassung der zentralen Ausschüttungen an die Vereine. Dies könnte zu erheblichen finanziellen Belastungen für die Vereine führen, insbesondere wenn mehrere Hochrisikospiele in einer Saison anfallen.

Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN der Wertpapiere

Die Emittentin begibt Inhaberschuldverschreibungen mit der ISIN DE000A4DFGZ7.

Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl der begebenen Wertpapiere und Laufzeit der Wertpapiere

Die Emission erfolgt in EUR (Euro). Das öffentliche Angebot umfasst bis zu 20.000 nachrangige und nicht besicherte auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 mit einer Laufzeit vom 28.05.2025 bis zum 31.07.2030 (jeweils einschließlich) (die „**Neuen Schuldverschreibungen**“ und jeweils eine „**Neue Schuldverschreibung**“). Der Gesamtnennbetrag der Neuen Schuldverschreibungen und die Anzahl der im Rahmen des Angebots zu begebenden Neuen Schuldverschreibungen sind derzeit noch nicht festgelegt. Der Gesamtnennbetrag der Neuen Schuldverschreibungen und die Anzahl der zu begebenden Neuen Schuldverschreibungen werden auf Basis eines sogenannten Bookbuilding-Verfahrens im Laufe des Angebotszeitraums, spätestens aber unmittelbar nach Ablauf des Angebotszeitraums am 22.05.2025 festgelegt und den Gläubigern der Neuen Schuldverschreibungen in einer Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung (die „**Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung**“) mitgeteilt. Die Emittentin behält sich ausdrücklich vor, Zuteilungen vorzunehmen, die zu einem das Zielvolumen übersteigenden Gesamtnennbetrag führen können, wenn eine entsprechende Nachfrage über das Zielvolumen hinaus von Investoren im Rahmen der Privatplatzierung und/oder von Investoren der Privatplatzierung im Rahmen des Partners & Friends Programms und/oder von Zeichnungs- und Umtauschangeboten von Investoren im Rahmen des Öffentlichen Angebots besteht.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Neuen Schuldverschreibungen gewähren ihren Inhabern das Recht, Zinszahlungen sowie bei Fälligkeit die Rückzahlung des Nennbetrags zu verlangen. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung nach Wahl der Emittentin haben die Inhaber der Neuen Schuldverschreibungen Anspruch auf den jeweiligen Wahl-Rückzahlungsbetrag. Im Falle eines Kontrollwechsels bei der Emittentin,

sofern Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V. nicht mehr direkt oder indirekt 50 % der stimmberechtigten Anteile an der persönlich haftenden Gesellschafterin der Emittentin (Werder Verwaltungs GmbH) kontrolliert oder das Recht hat, direkt oder indirekt die Gesamtheit oder die Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsführung der Werder Verwaltungs GmbH zu bestellen oder abzurufen oder die Werder Verwaltungs GmbH nicht mehr die persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin ist oder diese kontrolliert, ist jeder Inhaber der Neuen Schuldverschreibungen berechtigt, die Neuen Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen. Die Anleihebedingungen sehen zudem außerordentliche Kündigungsrechte der Inhaber der Neuen Schuldverschreibungen unter bestimmten Voraussetzungen im Falle des Zahlungsverzuges/Nichtzahlung, bei Zahlungsunfähigkeit/Zahlungseinstellung, Drittfälligkeit, Insolvenz, Liquidation sowie bei einem Verpflichtungsverstoß vor.

Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur des Emittenten im Fall einer Insolvenz, gegebenenfalls mit Angaben über ihre Nachrangigkeitsstufe

Die Neuen Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

Etwaige Beschränkungen der freien Handelbarkeit der Wertpapiere

Die Handelbarkeit der Neuen Schuldverschreibungen ist nicht beschränkt.

Angaben zur Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik

Die Neuen Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 28.05.2025 ausgegeben und am 31.07.2030 zum ausstehenden Nennbetrag zurückgezahlt, soweit sie nicht vorzeitig zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden. Die Neuen Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags mit 5,75 % bis 6,25 % *per annum* verzinst. Der Zinssatz wird den Neuen Schuldverschreibungsinhabern in der Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung mitgeteilt. Zinsen sind nachträglich jährlich – mit Ausnahme des letzten Laufzeitjahres – jeweils zum 28.05 eines jeden Jahres zahlbar; im letzten Laufzeitjahr, welches vom 28.05.2029 bis zum 31.07.2030 läuft, werden die Zinsen am 31.07.2030, dem letzten Tag der Laufzeit (der „**Fälligkeitstag**“), gezahlt. Die erste Zinszahlung erfolgt am 28.05.2026 und die letzte Zinszahlung erfolgt am 31.07.2030. Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger bzw. im Fall des Laufzeitjahres von mehr als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch die Anzahl der Tage des Kalenderjahres *act/act* (ICMA-Regel 251), nach der europäischen Zinsberechnungsmethode.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Neuen Schuldverschreibungen sollen nicht an einem geregelten Markt zugelassen werden. Es wird ein Antrag auf Aufnahme der Neuen Schuldverschreibungen zum Handel im Open Market (Freiverkehr) an der Frankfurter Wertpapierbörse im Handelssegment Quotation Board gestellt.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Im Fall der Insolvenz der Emittentin kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen. Die Neuen Schuldverschreibungen sind unbesichert. Es gibt für sie keine gesetzlich vorgeschriebene Einlagensicherung oder vergleichbare Sicherungen. Andere Verbindlichkeiten der Emittentin könnten vorrangig zu befriedigen sein.

Inhaber der Umtauschschuldverschreibungen, die das Umtauschangebot annehmen, erwerben Neue Schuldverschreibungen, die erst nach den bislang ausgegebenen Inhaberschuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Die Umtauschschuldverschreibungen, die nicht umgetauscht werden, werden vor den Neuen Schuldverschreibungen fällig. Sie werden dabei in dem Volumen fällig, zu dem die jeweiligen Anleihegläubiger sie nicht umgetauscht haben oder soweit sie nicht aus dem Emissionserlös aus den Neuen Schuldverschreibungen oder auf andere Weise zurückgeführt werden. Sofern eine Rückführung oder Refinanzierung der zeitlich vorher fälligen verbleibenden Umtauschschuldverschreibungen scheitert, könnte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und zur Insolvenz der Emittentin führen. Anleger, die an dem Umtauschangebot teilnehmen, könnten daher ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Allgemeine Bedingungen, Konditionen und voraussichtlicher Zeitplan des Angebots, Plan für den Vertrieb sowie eine Schätzung der Gesamtkosten der Emission und/oder des Angebots, einschließlich der geschätzten Kosten, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.

Der Gesamtnennbetrag der öffentlich angebotenen Neuen Schuldverschreibungen beträgt nominal bis zu EUR 20.000.000,00 (das „**Zielvolumen**“). In Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg erfolgt ein öffentliches Angebot von bis zu 20.000 auf den Inhaber lautenden nicht nachrangigen und nicht besicherten Neuen Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00, die mit einem jährlichen Zinssatz von 5,75 % bis 6,25 % verzinst werden.

Der Gesamtnennbetrag der im Rahmen des Öffentlichen Angebots, der Privatplatzierung und der Privatplatzierung im Rahmen des Partners & Friends-Programmes zu begebenden Neuen Schuldverschreibungen sowie der Zinssatz werden auf Basis eines sogenannten Bookbuilding-Verfahrens voraussichtlich am 22.05.2025 festgelegt und den Anlegern in einer Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung mitgeteilt, die zusätzlich auch die Angabe des Nettoemissionserlöses enthält und bei der CSSF hinterlegt sowie auf den Internetseiten der Luxemburger Börse (www.luxse.com) und der Emittentin (www.werder.de/anleihe2025) veröffentlicht wird.

Das Angebot besteht aus:

- a. ein öffentliches Umtauschangebot (im Sinne des Artikel 2 lit. d) Prospektverordnung) der Emittentin im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland, welches ausschließlich durch die Emittentin durchgeführt wird, an die

Inhaber der von der Emittentin am 08.06.2021 begebenen 6,50 % Schuldverschreibungen 2021/2026, fällig am 31.07.2026, ISIN: DE000A3H3KP5 (die „**Umtauschschuldverschreibungen**“), diese gegen die auf Grundlage dieses Prospekts angebotenen Neuen Schuldverschreibungen im Umtauschverhältnis 1:1 (eins zu eins) umzutauschen (das „**Öffentliche Umtauschangebot**“). Inhaber von Umtauschschuldverschreibungen, die ihre Umtauschschuldverschreibungen zum Umtausch anbieten wollen, erhalten bei Durchführung des Umtauschangebots je Umtauschschuldverschreibung mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 eine Neue Schuldverschreibung im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 sowie zusätzlich einen Barausgleichsbetrag in Höhe von EUR 10,00 (der „**Barausgleichsbetrag**“) und Stückzinsen (wie nachstehend definiert);

- b. einer ausschließlich von der Emittentin durchzuführenden Mehrerwerbsoption, bei der Teilnehmer des Öffentlichen Umtauschangebots weitere Neue Schuldverschreibungen zeichnen können (die „**Mehrerwerbsoption**“);
- c. einem prospektpflichtigen öffentlichen Angebot (im Sinne des Artikel 2 lit. d) Prospektverordnung) im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland über die Zeichnungsfunktionalität *DirectPlace* der Deutsche Börse AG im XETRA-Handelssystem für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen (die „**Zeichnungsfunktionalität**“) (das „**Öffentliche Angebot über die Zeichnungsfunktionalität**“), welches ausschließlich durch die Emittentin durchgeführt wird;
- d. einem prospektpflichtigen öffentlichen Angebot (im Sinne des Artikel 2 lit. d) Prospektverordnung) im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland über die Website der Emittentin (www.werder.de/anleihe2025) (das „**Öffentliche Angebot über die Website der Emittentin**“, das Öffentliche Angebot über die Website der Emittentin, das Öffentliche Angebot über die Zeichnungsfunktionalität, das Öffentliche Umtauschangebot und die Mehrerwerbsoption zusammen das „**Öffentliche Angebot**“), welches ausschließlich durch die Emittentin durchgeführt wird.

Darüber hinaus erfolgt eine prospektfreie Privatplatzierung durch die Emittentin im Rahmen eines Partners & Friends-Programmes an ausgewählte Sponsoren, Geschäftspartner und der Emittentin nahestehende Personen (die „**Privatplatzierung im Rahmen des Partners & Friends-Programmes**“). Eine Zeichnung im Rahmen der Privatplatzierung des Partners & Friends-Programmes ist nur zu einem Mindestzeichnungsvolumen von EUR 100.000,00 möglich (Prospekt-Ausnahmetatbestand nach Artikel 1 Abs. 4 d) Prospektverordnung).

Daneben erfolgt eine prospektfreie Privatplatzierung in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika sowie von Kanada, Australien und Japan gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen, insbesondere nach Artikel 1 Abs. 4 Prospektverordnung bzw. dieser Vorschrift entsprechender Ausnahmetatbestände, die von dem Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner durchgeführt wird (die „**Privatplatzierung**“ und zusammen mit der Privatplatzierung im Rahmen des Partners & Friends-Programmes der Emittentin und dem Öffentlichen Angebot auch das „**Angebot**“). Weder die Privatplatzierung noch die Privatplatzierung im Rahmen des Partners & Friends-Programmes durch die Emittentin sind Teil des Öffentlichen Angebots.

Sollte sich nach oder während der Durchführung des Angebots herausstellen, dass das Interesse an den Neuen Schuldverschreibungen der Emittentin das Gesamtvolumen der öffentlich angebotenen Neuen Schuldverschreibungen gemäß diesem Prospekt von bis zu EUR 20.000.000,00 übersteigt, behält sich die Emittentin vor, die Neuen Schuldverschreibungen entsprechend aufzustocken. Der Gesamtnennbetrag der im Rahmen des Angebots, bestehend aus der Privatplatzierung, der Privatplatzierung im Rahmen des Partners & Friends-Programmes und zusammen mit dem Öffentlichen Angebot, zu begebenden Neuen Schuldverschreibungen ist nicht festgelegt. Die Emittentin behält sich ausdrücklich vor, Zuteilungen vorzunehmen, die zu einem das Zielvolumen übersteigenden Gesamtnennbetrag führen können, wenn eine entsprechende Nachfrage über das Zielvolumen hinaus von Investoren im Rahmen der Privatplatzierung und/oder von Investoren der Privatplatzierung im Rahmen des Partners & Friends Programms und/oder von Zeichnungs- und Umtauschangeboten von Investoren im Rahmen des Öffentlichen Angebots besteht.

Es gibt keine festgelegten Tranchen der Neuen Schuldverschreibungen für das Angebot. Die Zuteilung erfolgt im Ermessen der Emittentin. Es gibt keine Mindest- oder Höchstbeträge für Zeichnungsangebote für die Neuen Schuldverschreibungen im Rahmen des Öffentlichen Angebots. Anleger können Zeichnungsangebote im Rahmen des Öffentlichen Angebots in jeglicher Höhe, beginnend ab dem Nennbetrag einer Neuen Schuldverschreibung in Höhe von EUR 1.000,00, abgeben, wobei das Volumen des jeweiligen Zeichnungsangebots stets durch den Nennbetrag teilbar sein muss. Der Ausgabebetrag der Neuen Schuldverschreibungen der Anleihe beträgt 100 % des Nennwerts je Neuen Schuldverschreibung (EUR 1.000,00); der Angebotspreis entspricht dem Ausgabebetrag.

Voraussetzung für den Kauf der Neuen Schuldverschreibungen ist das Vorhandensein eines Wertpapierdepots, in das die Neuen Schuldverschreibungen gebucht werden können. Sofern ein solches Wertpapierdepot nicht bereits eröffnet wurde, kann es bei einem depotführenden Kreditinstitut (Bank oder Sparkasse) eingerichtet werden.

In Luxemburg wird das Öffentliche Umtauschangebot (einschließlich der Mehrerwerbsoption) und das Öffentliche Angebot über die Zeichnungsfunktionalität durch Veröffentlichung einer Anzeige in der überregionalen Tageszeitung *Luxemburger Wort* kommuniziert.

Die Neuen Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 28.05.2025 ausgegeben und am 31.07.2030 zum Nennbetrag zurückgezahlt, soweit sie nicht vorzeitig zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden.

Das Öffentliche Angebot beginnt am 02.05.2025. Das Öffentliche Umtauschangebot endet am 19.05.2025, 18:00 Uhr, das Öffentliche Angebot über die Website der Emittentin endet am 20.05.2025, 12:00 Uhr und das Öffentliche Angebot über die Zeichnungsfunktionalität endet am 22.05.2025, 12:00 Uhr (jeweils ein „**Angebotszeitraum**“). Die Emittentin behält sich das Recht vor, in freiem Ermessen einen Angebotszeitraum zu verlängern oder zu verkürzen. Jede Verkürzung oder Verlängerung eines Angebotszeitraums oder Öffentlichen Angebots wird auf der Internetseite der Emittentin (www.werder.de/anleihe2025) bekanntgegeben.

Die Zuteilung der Neuen Schuldverschreibungen, für die im Rahmen des Öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung bzw. der Privatplatzierung im Rahmen des Partners & Friends-Programmes Zeichnungsangebote abgegeben wurden, wird nach freiem Ermessen der Emittentin und nach Beratung mit dem Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner festgelegt. Die Emittentin behält sich dabei ausdrücklich das Recht vor, im Rahmen der Zuteilung der Neuen Schuldverschreibungen die Zeichnungsangebote, die im Zusammenhang mit der Privatplatzierung im Rahmen des Partners & Friends-Programmes der

Emittentin eingegangen sind, bevorzugt zuzuteilen. Die Emittentin ist berechtigt, insbesondere bei einer Überzeichnung nach Beratung mit dem Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner, Zeichnungsangebote zu kürzen, asymmetrisch zuzuteilen und einzelne Zeichnungsangebote zurückzuweisen. Für den Fall, dass Zeichnungsangebote gekürzt oder gar nicht angenommen werden, wird ein gegebenenfalls zu viel gezahlter Ausgabebetrag unverzüglich durch Überweisung erstattet.

Die Emittentin stellt den Anlegern weder Gebühren noch sonstige Kosten in Zusammenhang mit der Emission der Neuen Schuldverschreibungen in Rechnung. Anleger müssen sich jedoch selbst über Kosten, Auslagen oder Steuern in Zusammenhang mit den Neuen Schuldverschreibungen informieren, die in ihrem Heimatland einschlägig sind. Dies schließt solche Gebühren ein, die ihre eigene Depotbank ihnen für den Kauf und das Halten von Wertpapieren in Rechnung stellt. Die Emissionskosten betragen bei Platzierung der Anleihe in Höhe des Zielvolumens ca. EUR 0,64 Mio., davon entfallen bis zu EUR 0,41 Mio. als Platzierungsvergütung für den Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner. Es gibt keine festgelegten Tranchen der Neuen Schuldverschreibungen, für das Umtauschangebot, die Mehrerwerbsoption, das Öffentliche Angebot oder die Privatplatzierung.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse

Der geschätzte Nettoemissionserlös beträgt bei einer Platzierung der Anleihe in Höhe des Zielvolumens ca. EUR 1,2 Mio. Die tatsächliche Höhe des Nettoemissionserlöses hängt jedoch maßgeblich von der Annahmquote des Umtauschangebots einerseits und der Platzierungsquoten im Rahmen des Öffentlichen Angebots (einschließlich der Mehrerwerbsoption), der Privatplatzierung und der Privatplatzierung im Rahmen des Partners & Friends-Programmes ab. Die Emittentin beabsichtigt, die entstehende freie Liquidität resultierend aus dem Nettoemissionserlös des Öffentlichen Angebots (einschließlich der Mehrerwerbsoption), der Privatplatzierung und der Privatplatzierung im Rahmen des Partners & Friends-Programmes sowie durch die Annahme des Umtauschangebots vollständig zur Rückführung der Schuldverschreibung 2021/2026 in Höhe von bis zu EUR 18,2 Mio. zu verwenden. Sollte auf der Grundlage der konkreten Zeichnungszusagen und Umtauschangebote nach Abzug der Transaktionskosten ein Nettoemissionserlös verbleiben, der nach Maßgabe der Anleihebedingungen der Anleihe 2021/2026 nicht zur sofortigen vollständigen Rückzahlung des verbleibenden Gesamtnennbetrags ausreicht, wird dieser für allgemeine Geschäftszwecke verwendet und zwar konkret zur Absicherung/Unterstützung der Finanzierung der Infrastrukturmaßnahmen in der Pauliner Marsch und zur Stärkung der Positionierung in Wachstumsfeldern wie dem Frauenfußball und Digitalisierung/Künstliche Intelligenz.

Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel

Die Emittentin hat die B. Metzler seel. Sohn & Co. Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, als Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner zur Unterstützung bei der Emission und deren technische Abwicklung beauftragt, ohne dass dabei eine Übernahmeverpflichtung eingegangen wurde. Die Vergütung der Dienstleistungen der B. Metzler seel. Sohn & Co. Aktiengesellschaft in Zusammenhang mit dem Angebot ist abhängig von diversen Faktoren, insbesondere der Höhe des erzielten Bruttoemissionserlöses. Hieraus können sich insofern Interessenkonflikte ergeben, als das Interesse der B. Metzler seel. Sohn & Co. Aktiengesellschaft an der Maximierung ihrer Vergütung in Konflikt mit gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen zur umfassenden Offenlegung von Risiken des prospektgegenständlichen Angebots und/oder der prospektgegenständlichen Wertpapiere zum Schutz der Emittentin und/oder potenzieller Investoren geraten könnte.

Der Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V. sowie die WF12 GbR, welche gemeinsam sämtliche Geschäftsanteile an der Emittentin halten, haben ein eigenes Interesse an dem Angebot.

Die Zeichnung der Neuen Schuldverschreibungen wird auch über die Zeichnungsfunktionalität DirectPlace der Deutsche Börse AG möglich sein. Insofern hat die Deutsche Börse AG auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

1. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Investoren sind im Zusammenhang mit den in diesem Wertpapierprospekt (der „**Prospekt**“) beschriebenen Schuldverschreibungen (die „**Neuen Schuldverschreibungen**“ und jeweils eine „**Neue Schuldverschreibung**“) emittentenbezogenen sowie wertpapierbezogenen Risikofaktoren ausgesetzt. Potenzielle Investoren sollten daher bei der Entscheidung, ob sie in Neue Schuldverschreibungen der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA (die „**SV Werder KG aA**“ oder die „**Emittentin**“; zusammen mit ihren verbundenen Tochtergesellschaften der „**SV Werder Konzern**“ oder der „**Konzern**“) investieren wollen, neben den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen auch die nachfolgend beschriebenen Risiken sorgfältig berücksichtigen. Das Eintreten jedes dieser Risiken, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, könnte einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des SV Werder Konzerns haben.

Die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren ersetzen nicht die Beratung durch einen Fachmann, der die wirtschaftliche, finanzielle, rechtliche und steuerliche Situation des einzelnen Investors berücksichtigt. Den Anlegern wird empfohlen, sich durch entsprechende Fachleute beraten zu lassen.

In der Beschreibung der Risiken im nachfolgenden Abschnitt wird in jeder Risikokategorie der nach Einschätzung der Emittentin wichtigste Risikofaktor (basierend auf der Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens und der erwarteten Größe ihrer negativen Auswirkungen) jeweils zuerst genannt. Weitere Risikofaktoren innerhalb derselben Kategorie sind nicht in der Reihenfolge ihrer Wesentlichkeit sortiert.

Die folgenden Risiken basieren auf Annahmen, die sich als falsch erweisen könnten. Darüber hinaus könnten sich andere Risiken, Tatsachen oder Umstände, die derzeit nicht bekannt sind oder die die Emittentin derzeit für unwesentlich hält, als wesentlich erweisen und auch einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Bei Verwirklichung dieser Risiken kann der Marktpreis der Neuen Schuldverschreibungen fallen und für Anleger zu erheblichen Verlusten führen, wenn sie ihre Neuen Schuldverschreibungen veräußern oder im Hinblick auf den Erhalt von Zinszahlungen oder die Rückzahlung des investierten Kapitals, so dass die Anleger ihre Anlagen in Neuen Schuldverschreibungen ganz oder teilweise verlieren könnten. Einen solchen denkbaren Totalverlust sollte der Anleger vor dem Hintergrund seiner persönlichen Vermögensverhältnisse und Anlageziele bedenken und notfalls wirtschaftlich verkraften können.

1.1 Risiken in Bezug auf die Emittentin

1.1.1 Finanzielle Risiken

1.1.1.1 Die Emittentin ist Liquiditätsrisiken und dem Risiko einer fehlenden Anschlussfinanzierung ausgesetzt. Sofern die Emittentin nicht dazu in der Lage sein sollte, entsprechende Liquidität vorzuhalten oder eine erforderliche Anschlussfinanzierung sicherzustellen, besteht das Risiko, dass es zu einem Ausfall von Zinszahlungen und/oder einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals bei Anleihegläubigern kommt.

So hat sie derzeit eine Schuldverschreibung 2021/2026 (die „**Umtauschschuldverschreibungen**“) im Gesamtnominalbetrag von EUR 18,2 Mio. ausstehend. Die Emittentin beabsichtigt, den Inhabern der Umtauschschuldverschreibungen die Neuen Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, zum Umtausch anzubieten. Die Umtauschschuldverschreibungen bestehen als Verbindlichkeit der Gesellschaft in einer Höhe fort, in der sie nicht umgetauscht oder nicht vorzeitig zurückgezahlt werden (die nicht umgetauschten und nicht vorzeitig zurückgezählten Umtauschschuldverschreibungen die „**Verbleibenden Umtauschschuldverschreibungen**“). Sollten infolge des Umtauschangebotes nur wenige Umtauschschuldverschreibungen umgetauscht und auch nur wenige Neue Schuldverschreibungen gezeichnet werden, hätte die Emittentin gegebenenfalls keine ausreichende Liquidität, um die Verbleibenden Umtauschschuldverschreibungen bei Fälligkeit zurückzuzahlen. Diese wären in jedem Fall vor den Neuen Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig. Zudem könnte sich durch die Begebung der Neuen Schuldverschreibungen die von der Emittentin zu tragende Zinslast erhöhen. Zudem hat die Emittentin zum 31.12.2024 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe

von TEUR 9.234, wovon TEUR 2.846 bis zum 30.06.2025, TEUR 5.092 zwischen dem 01.07.2025 und dem 30.06.2026 sowie TEUR 1.296 nach dem 30.06.2026 fällig werden. Im Zusammenhang mit den Infrastrukturmaßnahmen in der Pauliner Marsch plant die Emittentin gegenwärtig weitere Bankdarlehen bis zu einer Höhe von TEUR 22.000 aufzunehmen. Um ihren aus den Fremdkapitalverbindlichkeiten resultierenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, müssen der Emittentin im Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Finanzverbindlichkeit genügend liquide Mittel zur Verfügung stehen.

Die Finanzplanung der Emittentin beruht auf bestimmten Annahmen über die Einnahmenentwicklung, wie zum Beispiel der Erzielung von Transfererlösen. Falls diese während der Laufzeit der Neuen Schuldverschreibungen nicht eintreten bzw. dauerhaft verfehlt werden und dadurch verursachte Mindereinnahmen auch nicht durch andere Ereignisse ausgeglichen werden, so wird die Emittentin möglicherweise nicht dazu in der Lage sein, sämtliche Zins- und Kapitalrückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger bei Fälligkeit aus Eigenmitteln zu erfüllen.

Dies würde bedeuten, dass die Bedienung der Neuen Schuldverschreibungen, insbesondere des Rückzahlungsanspruchs bei Laufzeitende, voraussichtlich durch eine Umschuldung mittels Kreditlinien oder einer anderen Form der Finanzierung – etwa durch Ausgabe neuer Schuldverschreibungen, durch Eigenkapitalfinanzierungen oder von Genussrechten ermöglicht werden müsste. Ob dies in einer solchen Situation möglich wäre, lässt sich nicht vorhersagen.

Sofern die Emittentin nicht dazu in der Lage sein sollte, eine erforderliche Anschlussfinanzierung sicherzustellen, besteht das Risiko, dass es zu einem Ausfall von Zinszahlungen und/oder einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals bei Anleihegläubigern kommt.

1.1.1.2 Bei vorzeitiger Rückzahlung der Anleihe besteht das Risiko eines beträchtlichen Liquiditätsabflusses bei der Emittentin.

Es besteht das Risiko, dass die Anleihegläubiger der Emittentin die von ihnen gehaltenen Neuen Schuldverschreibungen außerordentlich kündigen und eine vorzeitige Rückzahlung der Nennbeträge zuzüglich Zinsen von der Emittentin verlangen. Die Inhaber der Neuen Schuldverschreibungen können ihre Neuen Schuldverschreibungen kündigen, wenn die Emittentin u.a. mit der Zahlung von Verbindlichkeiten aus den Neuen Schuldverschreibungen in Verzug gerät (14 Tage nach Fälligkeit) oder ein Kontrollwechsel im Sinne der Anleihebedingungen vorliegt. Im Falle einer Rückzahlung einer großen Anzahl von Neuen Schuldverschreibungen nach deren Kündigung durch die Anleihegläubiger könnte dies zu einem erheblichen vorzeitigen Liquiditätsabfluss führen, der einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Finanzlage sowie die Aussichten des SV Werder Konzerns haben und zur Insolvenz der Emittentin führen könnte. Anleger könnten in diesem Fall ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

1.1.1.3 Aus bestehender Patronatserklärung sowie einem bestehendem Memorandum of Understanding oder zukünftig abgegebenen Garantien, Bürgschaften oder ähnlichen gestellten Sicherheiten der Emittentin bzw. deren Tochtergesellschaften bestehen Risiken, die unter anderem zu einem beträchtlichen Liquiditätsabfluss aus dem SV Werder Konzern führen können.

Die Emittentin hat sich im Rahmen einer Patronatserklärung verpflichtet, die Bremer Weser-Stadion GmbH finanziell so auszustatten, dass diese ihren Verpflichtungen gegenüber der Sparkasse Bremen aus einem Darlehen in Höhe von TEUR 10.000 jederzeit nachkommen kann. Die Emittentin hat sich darüber hinaus in Form eines Memorandum of Understanding gegenüber der Bremer Weser-Stadion GmbH dazu verpflichtet im Falle ausbleibender oder geringer zukünftiger Erlöse aus einer Naming Right-Partnerschaft und damit verbunden einer möglichen ausbleibenden Kapitaldienstfähigkeit für ein in 2024 bei der Sparkasse Bremen aufgenommenes Darlehen über TEUR 8.000 einzutreten. Ferner kann die Emittentin bzw. ihre Tochtergesellschaften in der Zukunft Garantien, Bürgschaften und sonstige Sicherheiten und Haftungsübernahmen übernehmen bzw. bestellen. Sollte ein Gläubiger des SV Werder Konzerns die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften hieraus in Anspruch nehmen, so könnte dies zu einem erheblichen Liquiditätsabfluss beim SV Werder Konzern führen. Dies könnte die Liquiditätssituation der Emittentin bzw. des SV Werder Konzerns insgesamt negativ beeinflussen und

somit auch die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihren Verpflichtungen aus den Neuen Schuldverschreibungen nachzukommen.

1.1.1.4 *Es bestehen Risiken aus der Insolvenz des früheren Namenspartners für den Austragungsort der Heimspiele der Emittentin, so dass ein Ausbleiben von Einnahmen von einem Namenssponsor sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit auswirken kann.*

Die betreibende Stadiongesellschaft Bremer Weser-Stadion GmbH vermarktet die Namensrechte an dem Austragungsort der Heimspiele der Lizenzspielermannschaft („**Weserstadion**“). Über das Vermögen des vormaligen Namenssponsors Wohninvest Holding GmbH („**Wohninvest**“) wurde am 29.07.2024 das Insolvenzverfahren eröffnet. Zum 30.06.2024 hat die Bremer Weser-Stadion GmbH die bestehenden Verträge mit der Wohninvest aufgelöst und die Partnerschaft beendet. Die Bremer Weser-Stadion GmbH, an der die Emittentin zu 50 % beteiligt ist, sucht weiterhin nach einem neuen Namenssponsor. Die Bremer Weser-Stadion GmbH wird im Konzernabschluss der Emittentin at-equity unter Finanzanlagen bilanziert, so dass ein Ausbleiben der Einnahmen aus dem entsprechenden Sponsoring auch negative Auswirkungen auf den SV Werder Konzern hat. Sofern diese Einnahmen weiterhin ausbleiben oder ein zukünftiger Namenssponsor ebenfalls seine Zahlungen einstellen würde, kann sich dies nachteilig auf die finanzielle Leistungsfähigkeit und mithin die Bedienung der Anleihe auswirken.

1.1.2 Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und die Branche der Emittentin

1.1.2.1 *Es bestehen Risiken aus einer fehlenden Lizenzerteilung, einem Lizenzentzug oder dem Verstoß gegen Bedingungen und Auflagen im Rahmen der Lizenzierungsverfahren. Sollte die Emittentin vor einer Spielzeit die Lizenz nicht erhalten oder sollte ihr die Lizenz während einer Spielzeit entzogen werden, so gilt sie automatisch als Absteiger in eine niedrigere Spielklasse, für die sie erneut eine Lizenz erhalten muss.*

Die Teilnahme der Lizenzspielermannschaft der Emittentin am Spielbetrieb der Bundesliga oder der 2. Bundesliga setzt voraus, dass die Emittentin über eine Lizenz des „Die Liga – Fußballverband e. V.“ („**Ligaverband**“) verfügt, die jeweils für eine Spielzeit erteilt wird. Der Ligaverband hat sein operatives Geschäft und somit auch die Durchführung des Lizenzierungsverfahrens an die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH („**DFL**“) übertragen. Die DFL erteilt Lizenzen entsprechend der Lizenzierungsordnung (Stand: 06.12.2024) und ihrer Anhänge. Neben dem Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor einer jeden Spielzeit müssen alle Clubs der Bundesliga und 2. Bundesliga die in der Lizenzierungsordnung und den entsprechenden Anhängen festgelegten sportlichen, rechtlichen, personell-administrativen, infrastrukturellen, medientechnischen sowie weitere (z. B. in Bezug zu Nachhaltigkeit) Kriterien erfüllen. Sämtliche Voraussetzungen stehen gleichgewichtig nebeneinander. Jedes einzelne Kriterium muss dabei zu einem bestimmten Maß erfüllt werden, um eine Lizenz ohne Auflagen, mit Auflagen oder unter gewissen Bedingungen zu erhalten. Gründe für einen Lizenzentzug oder eine Nichterteilung der Lizenz sind insbesondere der fehlende Nachweis über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des teilnehmenden Clubs sowie die Verletzung von Pflichten aus dem Lizenzvertrag. Sollte ein Club der Bundesliga oder der 2. Bundesliga vor der Spielzeit die Lizenz nicht erhalten oder sollte ihm die Lizenz während der Spielzeit entzogen werden, so gilt er automatisch als Absteiger in eine niedrigere Spielklasse, für die er erneut eine Lizenz erhalten muss.

Das Lizenzierungsverfahren vor der Spielzeit begann wie üblich am 17.03.2025 mit dem ersten Teil des Lizenzierungsverfahrens; bis zu diesem Zeitpunkt mussten Bewerber die notwendigen Unterlagen eingereicht haben. Im Rahmen der Überprüfung der verschiedenen Kriterien kann die DFL den Bewerbern gemäß der Lizenzierungsordnung grundsätzlich Bedingungen und/oder Auflagen erteilen. Eine Bedingung regelt, dass bestimmte Vorgaben zu einem festgelegten Zeitpunkt vor der neuen Spielzeit erfüllt sein müssen, damit – vorbehaltlich der Erfüllung aller anderen Kriterien – eine Lizenz für die kommende Spielzeit überhaupt erteilt werden kann. Bei einer Auflage hingegen wird festgelegt, welche Vorgaben nach erteilter Lizenz während der Spielzeit eingehalten werden müssen. Falls die DFL bei der Liquiditätsberechnung im Rahmen der Prüfung der finanziellen Kriterien vor der Spielzeit eine Liquiditätsunterdeckung feststellt, sieht die Lizenzierungsordnung die Erteilung der Bedingung vor, die Schließung dieser Lücke (beziehungsweise die Stellung einer entsprechenden Liquiditätsreserve) innerhalb einer bestimmten Frist vor Beginn der neuen Saison nachzuweisen. Die Emittentin hat die

Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb sowohl der Bundesliga als auch der 2. Bundesliga der Spielzeit 2025/26 mit Auflagen im Bereich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erhalten, die bei nicht fristgerechter Erfüllung mit Punktabzügen bestraft werden.

Der Klassenerhalt für die Saison 2024/25 ist zwar gesichert, sollte die Lizenzspielermannschaft der Emittentin jedoch in einer der folgenden Saisons absteigen, würden die Einnahmen sinken. Bei einem Abstieg von der Bundesliga in die 2. Bundesliga hält die Emittentin einen Rückgang der Umsatzerlöse von rund 34 % für plausibel. Im Fall eines Abstiegs besteht zudem das Risiko, dass Leistungsträger der Lizenzspielermannschaft die Emittentin für eine deutlich unter dem Marktwert liegende Ablösesumme verlassen und ein sofortiger Wiederaufstieg dadurch erschwert bzw. unmöglich wird. Durch die beschriebenen Einnahmeverluste würde es der Emittentin unter Umständen erheblich erschwert, eine Mannschaft zu stellen, die den Wiederaufstieg in die Bundesliga schaffen könnte.

Sollte die Emittentin in eine niedrigere Spielklasse absteigen, sollte die Emittentin für eine der kommenden Spielzeiten keine Lizenz erhalten oder sollte ihr die Lizenz während einer Spielzeit entzogen werden, besteht die Gefahr, dass der automatische Abstieg in eine niedrigere Spielklasse oder eine aus einem Lizenzentzug resultierende Einstellung des Spielbetriebs in letzter Konsequenz zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führt. Dies könnte bedeuten, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Neuen Schuldverschreibungen nicht mehr nachkommen kann. Bei einer bedingten Lizenzerteilung oder einer Lizenzerteilung unter Auflagen könnten der Emittentin erhebliche Mehrkosten entstehen, die wiederum eine negative Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können.

Die Teilnahme der Emittentin am Spielbetrieb der Union des Associations Européennes de Football („UEFA“) Clubwettbewerbe setzt voraus, dass sie über eine Lizenz der UEFA verfügt. Diese wird ebenfalls jeweils für eine Spielzeit erteilt. Die entsprechenden Regeln sind in den „UEFA Club Licensing and Financial Sustainability Regulations“ (Edition 2023) niedergelegt. Die UEFA hat hierzu ein zweistufiges Verfahren eingeführt. Im Rahmen des UEFA Club Licensing wird geprüft, inwiefern dem Bewerber eine Lizenz erteilt werden kann. Dieser Prüfungsprozess wird größtenteils von den Nationalverbänden vorgenommen, die angehalten sind, ihre nationalen Statuten mindestens an den Standards der UEFA auszurichten. Mit der Lizenzerteilung durch die DFL erwirbt der Bewerber daher auch grundsätzlich, vorbehaltlich spezifischer Abweichungen, die Berechtigung zur Teilnahme an den UEFA-Clubwettbewerben, sofern er nach den geltenden Bestimmungen sportlich qualifiziert ist. Die UEFA kann die Lizenzerteilung verweigern, an Auflagen knüpfen oder die Lizenz entziehen. Gründe für einen Lizenzentzug oder eine Nichterteilung der Lizenz sind insbesondere der fehlende Nachweis über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Emittentin sowie die Verletzung von Pflichten aus den Regularien der UEFA. Sollte der Emittentin die Lizenz für die UEFA-Clubwettbewerbe verweigert werden, so nimmt diese für die entsprechende Spielzeit nicht an den Spielen der UEFA Champions League, der UEFA Europa League oder der UEFA Conference League teil.

Die Lizenzvergabe hängt auch von Vorgaben ab, die der „Deutscher Fußball-Bund e.V.“ („DFB“) und die DFL in der Wahrnehmung ihrer sozialen und gesellschaftspolitischen Verantwortung und zur Förderung des Nachwuchses machen und die sowohl den sportlichen als auch den wirtschaftlichen Bereich betreffen können. So ist die Emittentin beispielsweise verpflichtet, ein funktionierendes Leistungszentrum, inklusive mindestens sieben Nachwuchsmannschaften zu unterhalten. Des Weiteren ist die Emittentin davon abhängig, dass die Anforderungen der 50+1-Regel erfüllt werden, denn im Sinne des § 8 Abs. 3 der Satzung des Ligaverbandes darf eine Kapitalgesellschaft nur dann eine Lizenz für die beiden Lizenzligen der DFL beantragen, wenn der Mutterverein mehrheitlich an ihr beteiligt ist. Der Mutterverein ist an der Gesellschaft mehrheitlich beteiligt, wenn er über 50 % der Stimmenanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils in der Versammlung der Anteilseigner verfügt. Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien muss der Mutterverein oder eine von ihm zu 100 % beherrschte Tochter die Stellung des Komplementärs haben.

Darüber hinaus hat sich die Emittentin in ihrer Satzung der Satzung und dem Ligastatut des Ligaverbandes, insbesondere der Ordnungen, Richtlinien und sonstiger Durchführungsbestimmungen in der jeweiligen Fassung sowie Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes, insbesondere der DFL und dem Deutschen Fußball-Bund unterworfen. Die Emittentin hat schließlich kaum Einfluss auf etwaige Änderungen der vorgenannten Regelwerke. Es

kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die zuständigen Gremien zukünftig andere Bedingungen für die Teilnahme am Spielbetrieb der Lizenzligen der DFL und/oder für die Durchführung von Fußballspielen festlegen. Zur Erfüllung etwaiger neuer oder verschärfter Bedingungen könnten der Emittentin erhebliche Mehraufwendungen entstehen, die ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zusätzlich belasten könnten. Sollte die Lizenzerteilung für künftige Spielzeiten von der Erfüllung zusätzlicher sozialer oder gesellschaftspolitischer Vorgaben abhängig gemacht werden, so könnte die Emittentin in der Verfolgung ihrer wirtschaftlichen Interessen eingeschränkt werden.

1.1.2.2 *Es bestehen Risiken bei einem mangelnden sportlichen Erfolg, insbesondere im Fall eines Abstiegs. Sollte die Lizenzspielermannschaft der Emittentin absteigen, würden die Einnahmen deutlich sinken. Es besteht weiterhin das Risiko, dass die Ausgaben kurzfristig nur bedingt den reduzierten Einnahmen angepasst werden können, was entsprechend negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben kann.*

Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt im Wesentlichen vom sportlichen Abschneiden der Lizenzspielermannschaft der Emittentin ab. Der sportliche Erfolg ist naturgemäß ungewiss. Dabei haben die Ligazugehörigkeit, die Teilnahme und das Abschneiden im DFB-Pokal sowie ggf. in europäischen UEFA-Clubwettbewerben einen bedeutenden Einfluss auf die Einnahmen der Emittentin. Trotz intensiver Analyse und Vorarbeiten können Fehlinvestitionen bei Neuverpflichtungen, verletzungsbedingte Ausfälle von Leistungsträgern sowie eine Unmöglichkeit eines adäquaten Ersatzes für diese den angestrebten sportlichen Erfolg gefährden.

In der laufenden Bundesligaspielzeit 2024/25 ist zum Datum des Prospekts der sportliche Verbleib in der Bundesliga zwar sichergestellt, sollte die Lizenzspielermannschaft der Emittentin jedoch als Ergebnis einer späteren Spielzeit absteigen, würden die Einnahmen deutlich sinken. Bei einem Abstieg von der Bundesliga in die 2. Bundesliga hält die Emittentin einen Rückgang der Umsatzerlöse von rund 35 % für plausibel. Im Fall eines Abstiegs besteht zudem das Risiko, dass Leistungsträger der Fußball-Lizenzspielermannschaft die Emittentin für eine deutlich unter dem Marktwert liegende Ablösesumme verlassen.

Die Höhe der Einnahmen aus der zentralen Vermarktung der medialen Verwertungsrechte (Fernseh-, Internet- und Hörfunkübertragungen), die für eine 4-jährige Rechteperiode vergeben werden, ist unter anderem davon abhängig, welche Platzierung die Fußball-Lizenzspielermannschaft der Emittentin in einem Fünf- bzw. Zehnjahreszeitraum erreicht und wie die anderen Clubs abgeschnitten haben und würde sich bei anhaltend schlechten Platzierungen in der Bundesliga verringern, bei einem Abstieg in die 2. Bundesliga würden sich die Einnahmen aus Medienrechten ungefähr halbieren.

Auf absehbare Zeit lässt sich die Abhängigkeit der Einnahmesituation vom sportlichen Erfolg durch die Erschließung alternativer Geschäftsfelder nicht reduzieren. Daher wird der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin auch in Zukunft maßgeblich vom sportlichen Erfolg ihrer Lizenzspielermannschaft abhängen. Ein nachhaltiger sportlicher Misserfolg der Lizenzspielermannschaft könnte sich daher erheblich nachteilig auf den Wert der Neuen Schuldverschreibungen auswirken und die Fähigkeit der Emittentin zur Bedienung der Zinszahlungen und zur Rückzahlung der Neuen Schuldverschreibungen könnte in Frage gestellt sein.

Es besteht weiterhin das Risiko, dass die Ausgaben erst zeitversetzt den reduzierten Einnahmen angepasst werden können, was entsprechend negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben kann. Außerdem dienen zukünftige Einnahmen, z. B. aus Transfererlösen und Versicherungsansprüchen sowie nationalen Medienerlösen als Sicherheiten für Kredite. Die wirtschaftliche Situation der Emittentin könnte sich bis hin zur Existenzgefährdung verschlechtern und im Extremfall zur Insolvenz führen. Die Anleger könnten hierdurch ihr in die Neuen Schuldverschreibungen investiertes Kapital sowie ihre Zinsansprüche teilweise oder sogar ganz verlieren.

1.1.2.3 Es bestehen Risiken in Bezug auf die Einnahmen aus Medienrechten. Sollte sich die Höhe der Einnahmen und die Verteilung der Einnahmen insbesondere aus der Zentralvermarktung der DFL in der laufenden oder in künftigen Rechteperioden zum Nachteil der Emittentin ändern, könnte dies zu einem Absinken der Einnahmen der Emittentin führen und damit nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und die Wettbewerbsfähigkeit im sportlichen Bereich haben.

Die Emittentin erzielt einen wesentlichen Teil ihrer Einnahmen aus der Zentralvermarktung der medialen Verwertungsrechte für die Bundesliga und 2. Bundesliga durch die DFL. Zu diesen medialen Verwertungsrechten zählen insbesondere die Rechte für das Bezahlfernsehen (Pay-TV), das frei zu empfangende Fernsehen (Free-TV) und die Rechte für die Übertragung und Zusammenfassung der Spiele im Bereich des kabel- und internetgestützten Fernsehens (IP-TV bzw. WebTV) sowie über den Mobilfunk. Sollte es zu einem Ausfall eines oder mehrerer Vertragspartner der DFL kommen, könnte dies einen erheblich negativen Einfluss auf die von der DFL erzielten Einnahmen aus der Vermarktung der Medienrechte haben und damit auch auf das Erlöspotential der einzelnen Clubs. Zwar ist gegenwärtig zu beobachten, dass mehr Anbieter um die Übertragungslizenzen konkurrieren und den Konkurrenzdruck erhöhen, wobei es für die Hauptpakete gegenwärtig nur zwei Wettbewerber gibt. Zudem gab es in der Vergangenheit Fälle, in denen vertraglich zugesicherte Zahlungen von Medienrechtspartnern an die DFL nicht zu den vertraglichen Fälligkeitsterminen erbracht wurden, wovon ein kleinerer Anteil weiterhin ausstehend ist.

Für die Spielzeiten 2021/22 bis 2024/25 konnten die 36 Clubs der Bundesliga und der 2. Bundesliga mit Einnahmen in Höhe von durchschnittlich EUR 1,1 Mrd. aus dem nationalen Topf, bestehend aus den Medienerlösen der DACH-Region und den Erlösen aus dem Ligasponsoring und der Gruppenvermarktung, rechnen. Dies entspricht einem Gesamterlös in Höhe von EUR 4,4 Mrd. Nach der erfolgreichen Vergabe der Medienrechte für die Spielzeiten 2025/26 bis 2028/29 im Dezember 2024 können die 36 Clubs der Bundesliga und der 2. Bundesliga mit Einnahmen in Höhe von durchschnittlich EUR 1,121 Mrd. aus dem nationalen Topf pro Saison kalkulieren. Dies entspricht einem Gesamterlös in Höhe von EUR 4,484 Mrd. über den vierjährigen Vertragszeitraum, was eine Steigerung von rund 2 % gegenüber der bisherigen vierjährigen TV-Rechteperiode von 2021/22 bis 2024/25 darstellt.

Sollte die DFL in künftigen Rechteperioden nicht mehr in der Lage sein, vergleichbare oder gar höhere Einnahmen aus der Vermarktung der Medienrechte zu erzielen, würde dies zu einem Absinken der an die Clubs der Bundesliga und 2. Bundesliga weitergeleiteten Einnahmen führen und sich daher erheblich nachteilig auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Das Bundeskartellamt hat mit Meldung vom 26.02.2024 das Vermarktungsmodell der DFL für die Spiele der Bundesliga und der 2. Bundesliga ab der Saison 2025/26 erneut gebilligt. Es ist jedoch nicht mit abschließender Sicherheit auszuschließen, dass das Bundeskartellamt die Prüfung der Vermarktung nochmals aufgreift oder dass die Europäische Kommission in ein Prüfungsverfahren wegen des Verstoßes gegen kartellrechtliche Vorschriften eintritt, sollten sich die maßgeblichen Tatsachen und Annahmen aus Sicht der Kartellbehörden nachträglich als unzutreffend erweisen.

Schließlich ist es nicht ausgeschlossen, dass Dritte (beispielsweise Wettbewerber der Anbieter, die den Zuschlag auf die oder Teile der Übertragungsrechte erhalten haben) die gegenwärtig oder künftig praktizierten Vermarktungsmodalitäten erneut und unabhängig von der diesbezüglichen Praxis der Kartellbehörden im Wege der privaten (zivilprozessualen) Durchsetzung kartellrechtlicher Vorschriften angreifen.

Der mögliche Wegfall bzw. die grundlegende Einschränkung der zentralen Vermarktung durch die DFL könnte die Vermarktungsfähigkeit und das Erlöspotenzial der Bundesliga und 2. Bundesliga als Ganzes erheblich beeinträchtigen. Es ist auch nicht auszuschließen, dass die Emittentin – selbst wenn die Vermarktungsfähigkeit und das Erlöspotenzial der Bundesliga und 2. Bundesliga als Ganzes unberührt bleibt – bei einer künftigen modifizierten zentralen oder überwiegend dezentralen Vermarktungspraxis nur noch deutlich geringere Einnahmen erzielen kann, da sich die Medien zu diesem Zeitpunkt vorrangig für andere Lizenznehmer interessieren könnten.

Darüber hinaus kann eine geänderte Zuteilung der von der DFL erzielten Erlöse aus der zentralen Vermarktung der Medienrechte für die Bundesliga und 2. Bundesliga zu sinkenden Einnahmen bei der

Emittentin führen. Mit Blick auf die Verteilung der Erlöse aus der Vergabe der deutschsprachigen Medienrechte hatte sich die DFL für die Spielzeiten 2021/22 bis 2024/25 auf einen dynamischen Zwei-Stufen-Plan basierend auf vier Säulen geeinigt: „Gleichverteilung“, „Leistung“, „Nachwuchs“ und „Interesse“. Die konkrete Höhe der der Emittentin aus der Zentralvermarktung der Medienrechte durch die DFL zufließenden Einnahmen ist aktuell unter anderem wesentlich davon abhängig, ob die Emittentin in der Bundesliga oder 2. Bundesliga spielt und auf welchem Tabellenplatz die Emittentin in den vergangenen fünf Jahren gestanden hat. Von den Gesamterlösen von jeweils rund EUR 1,1 Mrd. entfallen rund 80 % auf die Bundesliga und rund 20 % auf die 2. Bundesliga.

Für die Spielzeiten 2025/26 bis 2028/29 wurde der bestehende Verteilungsschlüssel an wenigen Stellen leicht modifiziert: Die konkrete Höhe der der Emittentin aus der Zentralvermarktung der Medienrechte durch die DFL zufließenden Einnahmen ist weiterhin unter anderem wesentlich davon abhängig, ob die Emittentin in der Bundesliga oder 2. Bundesliga spielt und auf welchem Tabellenplatz die Emittentin in den vergangenen fünf Jahren gestanden hat. Von den Gesamterlösen von jeweils rund EUR 1,121 Mrd. entfallen weiterhin rund 80 % auf die Bundesliga und rund 20 % auf die 2. Bundesliga. Bei der Säule „Interesse“ werden künftig neben dem über eine Marktforschung ermittelten Interesse an jedem Club auch die nationalen TV-Reichweiten sowie die Zahl der jeweiligen Vereinsmitglieder berücksichtigt. Damit honoriert der Verteilerschlüssel sowohl die Vereins- und Mitgliederarbeit als auch die Attraktivität der Clubs für TV-Zuschauer. In der Säule „Nachwuchs“ in Höhe von vier Prozent werden künftig Einsätze von jungen Spielern noch stärker gewichtet. Damit werden Clubs verstärkt dazu ermutigt, junge, im eigenen Club bzw. zumindest in Deutschland ausgebildete Spieler (Local Player Club oder Verband) einzusetzen. Dieser modifizierte Verteilungsschlüssel favorisiert insofern Fußballvereine, die wie der SV Werder Konzern über eine hohe Mitglieder- und Fanzahl verfügen, ihren Fokus auf die Nachwuchsarbeit richten und nicht schon hohe Zuzahlungen aus kontinuierlichen Spitzenplatzierungen in der Bundesliga generieren. Der Anteil der Säule „Gleichverteilung“ bleibt mit einem Anteil von 50 % unverändert. Aus dieser Säule erhalten die Clubs der Bundesliga und der 2. Bundesliga über die neue Rechteperiode durchschnittlich einen Betrag von ca. EUR 560 Mio. pro Jahr, wobei sich dieser Betrag durch Einnahmen aus Sponsoring und Gruppenvermarktung voraussichtlich auf ca. EUR 590 Mio. erhöhen wird.

In der Bundesliga bedeutet das in der kommenden Rechteperiode für die Spielzeiten 2025/26 bis 2028/29 eine Gleichverteilung (Säule „Gleichverteilung“) von durchschnittlich rund EUR 460 Mio. pro Spielzeit, in der 2. Bundesliga sind es etwa EUR 130 Mio. (jeweils inklusive der Einnahmen aus Sponsoring und Gruppenvermarktung).

In der Säule „Leistung“ ist unverändert relevant, auf welchem Tabellenplatz die Emittentin in den vergangenen fünf bis zehn Jahren gestanden hat. In den Spielzeiten 2021/22 und 2022/23 wurden hiernach 42 % und in den Spielzeiten 2023/24 und 2024/25 43 % über die Säule „Leistung“ verteilt.

Im Bereich der Erlöse aus der internationalen Vermarktung der Medienrechte (welche im Zeitraum zwischen 2021/22 bis 2024/25 zwischen EUR 166 Mio. und EUR 174 Mio. für alle 36 Clubs lagen) sind bei der ebenfalls etwas modifizierten Verteilungssystematik die Säulen „Gleichverteilung“ und „Leistung“ relevant; 35 % der Erlöse werden als Sockelbetrag gleichmäßig an alle 18 Clubs der Bundesliga ausgeschüttet; weitere 50 % werden anhand einer Fünf-Jahres-Wertung mit Blick auf das internationale Abschneiden ausgekehrt; die verbleibenden 15 % werden für die Teilnahme an UEFA-Clubwettbewerben in den vergangenen zehn Jahren ausgeschüttet; die vorgenannten Prozentsätze gelten jeweils nach Abzug eines Betrages für die Clubs der 2. Bundesliga (in den Spielzeiten 2021/22 und 2022/23 jeweils 4 %, in den Spielzeiten 2023/24 und 2024/25 jeweils 3 % sowie in der neuen Vermarktungsperiode 2025/26 bis 2028/29 ebenfalls 3 % der internationalen Erlöse). Vor Ausschüttung an die Clubs werden im Laufe der Rechteperiode 2025/26 bis 2028/29 insgesamt EUR 50,0 Mio. abgezogen und in die Stärkung der DFL-Zentralvermarktung investiert. Der jährliche Gesamtbetrag der aus der internationalen Vermarktung an die 36 Clubs ausgeschüttet wird, beläuft sich bei jährlich leicht unterschiedlicher Höhe auf rund EUR 170 Mio.

Eine wesentliche Neuerung in der Verteilung der Medienerlöse für den Rechtezyklus 2025/26 bis 2028/29 ist eine Umallokation von insgesamt EUR 5,0 Mio. p.a. von den teilnehmenden Clubs an UEFA-Wettbewerben auf die nicht an UEFA-Clubwettbewerben teilnehmenden Clubs der Bundesliga.

Das sportliche Abschneiden der Emittentin hat je nach Ligazugehörigkeit sowie Teilnahmen an UEFA-Clubwettbewerben in den einzelnen Spielzeiten erheblichen Einfluss insbesondere auf die Finanz- und Ertragslage in den Folgeperioden. Die Medienerlöse machen jeweils den größten Erlösbestandteil in den Konzernabschlüssen der Emittentin aus. Bei anhaltend schlechten Platzierungen in der Bundesliga würden sich die Medienerlöse reduzieren. Im Falle eines Abstiegs in die 2. Bundesliga würden sich die Einnahmen aus Medienrechten ungefähr halbieren.

Sollte sich die Höhe der Einnahmen aus der Zentralvermarktung der DFL in diesem Geschäftsjahr der Emittentin, oder die Höhe der Einnahmen oder die Verteilung der Einnahmen in der Rechteperiode 2025/26 bis 2028/29 oder in künftigen Rechteperioden zum Nachteil der Emittentin ändern, könnte dies zu einem Absinken der Einnahmen der Emittentin führen und sich damit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und die Wettbewerbsfähigkeit im sportlichen Bereich ergeben.

1.1.2.4 Die Emittentin ist dem Risiko fehlender Transfererlöse ausgesetzt. Falls das Ziel zur Erzielung eines Transferüberschusses während der Laufzeit der Neuen Schuldverschreibungen dauerhaft verfehlt wird und diese fehlenden Erlöse nicht durch andere Ereignisse und Maßnahmen ausgeglichen werden, so wird die Emittentin möglicherweise nicht dazu in der Lage sein, sämtliche Zins- und Kapitalrückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger bei Fälligkeit aus Eigenmitteln zu erfüllen.

Es ist Ziel der Gesellschaft, die Erträge aus Transfererlösen neben zusätzlichen Erlösen aus sportlichen Erfolg mittelfristig in den kommenden Transferperioden weiter zu verbessern.

Durch die Realisierung von Transfererlösen, insbesondere durch Transferüberschüsse, soll – zusammen mit anderen Maßnahmen – regelmäßig ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden. Es besteht das Risiko, dass sich z. B. aufgrund von schweren, langfristigen Verletzungen von Spielern ein Bedarf für nicht geplante Transferaufwendungen für neue Spieler ergibt. Auch ist unsicher, ob im Rahmen des geplanten weiteren Ausbaus der Förderung von Spitzentalenten eine wirtschaftliche Marktwertsteigerung der Spieler geschaffen und hieraus Transferüberschüsse erzielt werden können. Bei einem Abstieg von der Bundesliga in die 2. Bundesliga besteht zudem das Risiko, dass Leistungsträger der Emittentin für eine deutlich unter dem Marktwert liegende Ablösesumme veräußert werden müssen.

Falls das Ziel zur Erzielung eines Transferüberschusses während der Laufzeit der Neuen Schuldverschreibungen dauerhaft verfehlt wird und diese fehlenden Erlöse nicht durch andere Ereignisse und Maßnahmen ausgeglichen werden, so wird die Emittentin möglicherweise nicht dazu in der Lage sein, sämtliche Zins- und Kapitalrückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger bei Fälligkeit aus Eigenmitteln zu erfüllen. Dies würde bedeuten, dass die Bedienung der Neuen Schuldverschreibungen, insbesondere des Rückzahlungsanspruchs bei Laufzeitende, voraussichtlich durch Kreditlinien oder einer anderen Form der Finanzierung, etwa durch Ausgabe neuer Schuldverschreibungen oder durch Eigenkapitalfinanzierungen, ermöglicht werden müsste. Ob dies in einer solchen Situation möglich wäre, lässt sich nicht vorhersagen.

1.1.2.5 Es bestehen Risiken aus der immer stärkeren Wettbewerbssituation unter den Bundesligisten. Dadurch wird der Konkurrenzkampf insbesondere um einen Verbleib in der Bundesliga immer härter und das Risiko eines Abstiegs aus der Bundesliga insgesamt höher.

Einige Bundesligisten haben entweder durch langjährige sportliche Erfolge und damit verbundene Mehreinnahmen aus den nationalen und insbesondere europäischen UEFA-Clubwettbewerben – während die Emittentin letztmalig in der Spielzeit 2010/11 in einem europäischen UEFA-Clubwettbewerb (damals in der UEFA Champions League) vertreten war – oder durch externe Kapitalgeber unter Berücksichtigung der geltenden „50+1-Regelungen“ oder durch mögliche Ausnahmen hiervon einen Vorteil gegenüber den anderen Bundesligisten. Auch haben sich einige andere Clubs in den letzten Jahren sportlich, wirtschaftlich und strukturell weiterentwickelt. Es ist daher in den letzten Jahren deutlich zu erkennen, dass sich die wirtschaftliche Kraft innerhalb der Bundesliga sehr unterschiedlich entwickelt hat und damit andere Clubs teilweise über eine bessere Wettbewerbsposition insbesondere um

Sponsoren, Werbepartner und Spieler verfügen als die Emittentin. Dadurch wird der Konkurrenzkampf insbesondere um einen Verbleib in der Bundesliga immer härter und das Risiko eines Abstiegs aus der Bundesliga insgesamt höher.

Auf dem Markt um Spieler, insbesondere für ihre Lizenzspielermannschaft, ist die Emittentin einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt. Hier konkurrieren die Clubs weltweit um die besten Spieler, einschließlich um Spitzentalente. Insbesondere im Ausland finden sich auch aufgrund unterschiedlicher Einnahmestrukturen (insbesondere im Hinblick auf die medialen Verwertungsrechte), Steuersysteme und gesellschaftsrechtlicher Vorgaben immer wieder Clubs, die erheblich höhere Transfersummen und Gehälter als die Emittentin zu zahlen bereit sind. Neben den finanziellen Anreizen spielen bei der Entscheidung der Spieler für oder gegen einen Club auch die sportlichen Perspektiven und das professionelle Umfeld sowie das Renommee einer nationalen oder internationalen Fußballliga eine Rolle, so dass auch hier die sportliche und wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin einschließlich der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Fußballliga und/oder zu einem europäischen Clubwettbewerb ihre Wettbewerbsposition beeinflusst.

Dies kann dazu führen, dass Spieler zu Wettbewerbern wechseln oder dass es nicht gelingt, neue Spieler, insbesondere auch Spitzentalente, für die Emittentin zu verpflichten, was sich negativ sowohl auf die sportliche Wettbewerbsfähigkeit als auch auf den wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin auswirken kann, z. B. durch das Ausbleiben von Transfererlösen für Spieler aus der eigenen Nachwuchsakademie.

Bei einem Abstieg der Emittentin in die 2. Bundesliga ist nicht ausgeschlossen, dass es zu einer erhöhten Fluktuation in der Lizenzspielermannschaft kommt. Grund kann zum Beispiel sein, dass aktuelle Spieler der Emittentin den Verein wechseln wollen, um nach wie vor in der Bundesliga zu spielen, oder zur Erzielung von Transfererlösen durch die Emittentin. Die Emittentin ist dann darauf angewiesen, neue Spieler zu gewinnen, um mit diesen möglichst zeitnah den Wiederaufstieg zu schaffen; ob dies dann wie geplant zeitnah gelingt, ist aber unsicher.

Im Zusammenhang mit einem intensiveren Wettbewerb in allen Bereichen der Geschäftstätigkeit des SV Werder Konzerns können strategische Entscheidungen, welche sich nachträglich als unzutreffend erweisen, schneller zu einem Verlust von Umsätzen, Wettbewerbsfähigkeit, Reputation und Kapital und zur Verfehlung der Geschäftsplanung führen.

1.1.2.6 Es bestehen Risiken aus den Spielergehältern und den Ablösesummen. Sollte die Emittentin aufgrund ihrer jeweiligen finanziellen Situation nicht dazu in der Lage sein, die für die Verpflichtung oder Vertragsverlängerung eines oder mehrerer geeigneter Spieler erforderlichen Mittel aufzubringen, könnte sich dies negativ auf die sportliche Leistungsfähigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Fußballclubs, insbesondere in der Bundesliga, stehen nicht nur national, sondern auch international ständig im Wettbewerb um gute Spieler. Nach Auslaufen des jeweiligen Arbeitsvertrages steht es einem Spieler frei, mit einem anderen Fußballclub einen Vertrag als Lizenzspieler abzuschließen. Ob ein Spieler davon überzeugt werden kann, zu einem Club zu wechseln oder seinen Vertrag bei einem Club zu verlängern, hängt neben den sportlichen Perspektiven, der Professionalität des Umfelds sowie dem Renommee der Fußballliga, in der die Emittentin spielt, insbesondere von den Konditionen ab, die der Club dem jeweiligen Spieler bieten kann.

Die Kosten für Spielergehälter stellen einen wesentlichen Anteil der Gesamtausgaben der Emittentin dar. Aufgrund des Wettbewerbsdrucks auf dem Transfermarkt kann es erforderlich sein, hohe Gehälter zu zahlen, um sportlich konkurrenzfähig zu bleiben. Die Emittentin ist bestrebt, Spieler zu verpflichten, für die aus Sicht der Gesellschaft eine wertangemessene Ablösesumme zu zahlen ist. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass in Sonderfällen, z. B. bei Verletzungen von Schlüsselspielern aufgrund von Nachverpflichtungen, oder aus sonstigen Gründen die Gesamthöhe der zu zahlenden Ablösesummen höher als ursprünglich budgetiert ausfällt, was eine erhebliche finanzielle Belastung und einen erheblichen Liquiditätsabfluss für die Emittentin bedeuten kann.

Um für erfolgreiche Spieler im Falle eines Clubwechsels Ablösesummen erzielen zu können, wird angestrebt, die Spieler mit einer möglichst langen Vertragslaufzeit längerfristig zu binden, was teilweise auch über vertragliche Optionen gesteuert wird. Als Gegenleistung für die längerfristige Bindung sind in der Regel höhere Gehälter an die Spieler zu zahlen und oftmals die vertragliche Zusicherung zu geben, den Spieler für eine vordefinierte fixe Ablösesumme ohne Widerspruchsmöglichkeit zu einem anderen Club wechseln zu lassen, sofern der aufnehmende Club diese Ablösesumme zu zahlen bereit ist. Längerfristige Verträge bergen ferner das Risiko, dass unter Umständen trotz anhaltendem Formtief eines Spielers oder aus sonstigen Gründen der Club zur Zahlung von erheblichen Gehaltssummen verpflichtet bleibt.

In den vergangenen Jahren konnte die Emittentin immer wieder erhebliche Einnahmen aus dem Transfer von Lizenzspielern zu anderen Fußballclubs erzielen. Die Fähigkeit der Emittentin Einnahmen aus Transfers zu generieren, hängt von der Nachfrage auf dem Spielermarkt sowie von der sportlichen Entwicklung der eigenen Spieler ab. Eine stagnierende oder rückläufige Marktentwicklung kann dazu führen, dass geplante Transfererlöse nicht realisiert werden können und sich dies negativ auf die Finanzlage und -planung auswirkt. Ein sinkender Kaderwert und damit möglicherweise negative Auswirkungen auf Transfererlöse und die stillen Reserven aus dem Spielerkader sind im Fall des Abstiegs nicht ausgeschlossen.

Es ist nicht vollständig auszuschließen, dass Ansprüche auf Zahlung von Ablösesummen ganz oder teilweise ausfallen oder dass die Emittentin die geschuldeten Zahlungen nur mit Verzögerung erhält, weil der aufnehmende Fußballclub zur (fristgerechten) Erfüllung außerstande ist oder diese ohne einen ihn hierzu berechtigenden Grund verweigert, so dass der Anspruch ggf. erst gerichtlich geltend gemacht werden muss. Auch werden Ablösesummen häufig nicht in einer Summe fällig, sondern die Zahlungen verteilen sich auf verschiedene Geschäftsjahre, auch sind Teile der Zahlungen vom Eintreten bestimmter Kriterien abhängig, wie z. B. dem zukünftigen sportlichen Erfolg des Clubs, der einen Spieler erworben hat.

Darüber hinaus können sich auch externe Faktoren wie Veränderungen in der wirtschaftlichen Gesamtlage, neue regulatorische Vorgaben, wie z. B. die UEFA Club Licensing and Financial Sustainability Regulations, Gerichtsentscheidungen in Bezug auf FIFA-Transferregeln und die Freizügigkeit von Spielern, Währungsschwankungen oder globale Krisen (z. B. Pandemien und geopolitische Spannungen) ebenfalls auf das Gehalts- und Transfersystem im Fußballbereich auswirken.

Die Verpflichtung von Spielern erfordert erhebliche Investitionen in Form von Ablösesummen, Beraterhonoraren und weiteren Zusatzkosten. Sollte ein Spieler die sportlichen Erwartungen nicht erfüllen oder durch Verletzungen langfristig ausfallen, besteht das Risiko, dass diese Investitionen nicht den gewünschten sportlichen oder wirtschaftlichen Ertrag bringen. Die Emittentin könnte künftig hinsichtlich der Verpflichtung oder des Haltens geeigneter Spieler, insbesondere auch von Spitzentalenten, stark eingeschränkt sein, wenn diese nur bei Zahlung hoher Ablösesummen und/oder hoher Gehälter verpflichtet bzw. gehalten werden können und die Emittentin auf Grund ihrer finanziellen Situation nicht in der Lage wäre, entsprechende Mittel aufzubringen, dieses Risiko erhöht sich im Fall eines Abstiegs aus der Bundesliga. Dies könnte sich negativ auf die sportliche Leistungsfähigkeit der Emittentin auswirken.

Sportliche Erfolge erfordern insbesondere im Fußball ein eingespieltes Team von Spielern. Der sportliche Erfolg der Emittentin hängt daher auch wesentlich davon ab, dass bestimmte Lizenzspieler dauerhaft beim Club verbleiben. Wenn einzelne oder mehrere der besonders wichtigen und talentierten Lizenzspieler ihre mit dem Club abgeschlossenen Arbeitsverträge nicht verlängern sollten, könnte sich dies negativ auf den sportlichen Erfolg auswirken. Hinzu kommt, dass die Spieler in diesem Fall dann ablösefrei wechseln können. Das gleiche gilt, wenn Lizenzspieler aufgrund einer schweren, langfristigen Verletzung ausfallen oder für von anderen Clubs ausgeliehene Spieler nach der Ausleihperiode kein adäquater Ersatz gefunden werden kann.

Alle in den vorstehenden Absätzen geschilderten Risiken könnten sich je für sich genommen und erst recht in Kumulation miteinander erheblich nachteilig auf den sportlichen Erfolg und die Vermögens-,

Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Diese Risiken würden sich nach Ansicht der Gesellschaft bei einem Abstieg in die 2. Bundesliga noch erheblich erhöhen.

1.1.2.7 Es bestehen Risiken aus der Abhängigkeit von Personen in Schlüsselfunktionen.

Für den wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin ist insbesondere die Leistung von Mitarbeitern in Schlüsselfunktionen, vor allem die Leistungsträger der Lizenzspielermannschaft und ihrer Trainer sowie der Führungskräfte der Emittentin von wesentlicher Bedeutung. Sollten diese Personen die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllen, aufgrund langwieriger Verletzung, Krankheit oder sonstiger Gründe längerfristig oder endgültig ausfallen, könnte die Emittentin gezwungen sein, sie bereits vor Ablauf ihrer Verträge zu ersetzen. Insbesondere könnte es erforderlich werden, weitere, in der Planung nicht vorgesehene Lizenzspieler oder Trainer zu verpflichten.

Auch das reguläre Ausscheiden einer dieser Personen könnte sich negativ auf den sportlichen und/oder wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin auswirken, wenn es nicht gelingen sollte, die Position zeitnah mit ähnlich qualifiziertem Personal zu vergleichbaren wirtschaftlichen Bedingungen wieder zu besetzen.

Durch die Verwirklichung dieser Risiken könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflusst werden.

1.1.2.8 Es bestehen Risiken aus den aktuellen infrastrukturellen Bedingungen des Leistungszentrums für die eigene Nachwuchsakademie. Gelingt eine dauerhafte und erfolgreiche Nachwuchsförderung nicht, kann sich dies negativ sowohl auf die sportliche Wettbewerbsfähigkeit als auch auf den wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin auswirken, z. B. durch das Ausbleiben von Transfererlösen für Spieler aus der eigenen Nachwuchsakademie.

Ein weiteres Risiko des SV Werder Konzerns sind die aktuellen infrastrukturellen Bedingungen des Leistungszentrums. Die Anforderungen im modernen Fußball steigen ständig und mit ihnen auch die Anforderungen an die Talente. Daher hat die Emittentin ein ganzheitliches Ausbildungskonzept entwickelt, das nicht nur die fußballerische Entwicklung fördert, sondern auch psychologische, sportwissenschaftliche und soziale Entwicklungsprozesse der Kinder und Jugendlichen mit einschließt. Grundsätzlich bildet eine gute Nachwuchsarbeit eine wesentliche Grundlage für das Bestehen des SV Werder Konzerns im harten Bundesligawettbewerb. Erfolgspfeiler dafür sind neben der konzeptionellen und inhaltlichen Ausrichtung auch die infrastrukturellen Rahmenbedingungen.

Der SV Werder Konzern verfügt über deutlich geringere finanzielle Mittel für seine Nachwuchsakademie im Vergleich zu vielen anderen Bundesligaclubs. Das kann nur durch eine überaus erfolgreiche Nachwuchsarbeit zumindest teilweise kompensiert werden. Eine erfolgreiche Nachwuchsarbeit führt zu geringeren Transferaufwendungen und schafft darüber die Basis für eine wirtschaftliche Marktwertsteigerung und zur Erzielung von Transferüberschüssen. Dies wiederum ist Voraussetzung, dass der SV Werder Konzern einen wettbewerbsfähigen Lizenzspielerkader insbesondere für die Teilnahme an der Bundesliga, aber auch für den Fall des Erfordernisses eines Wiederaufstiegs in die Bundesliga, vorhalten kann. Mehr als 40 Spieler sind derzeit im Profi-Fußball Bereich aktiv, die im Leistungszentrum der Emittentin ausgebildet wurden.

Ziel ist es folglich, eine ganzheitliche Ausbildung zum Fußball-Profi, insbesondere bei Werder Bremen, nachhaltig zu gewährleisten. In der jüngeren Vergangenheit konnte dies erfolgreich bewiesen und umgesetzt werden z. B. bei aktuellen Werder Spielern wie Mio Backhaus, Leon Opitz und Justin Njinmah oder bei Profis, die mittlerweile bei anderen Vereinen angestellt sind, wie zum Beispiel Niclas Füllkrug, Josh Sargent oder Maximilian Eggestein und für welche in der Vergangenheit Transfererlöse generiert werden konnten. Um dies auch zukünftig weiter gewährleisten zu können, ist jedoch eine Erneuerung der diesbezüglichen Infrastruktur dringend erforderlich. Ein Neubau des Leistungszentrums sowie sonstige Maßnahmen sind daher ein wichtiges Projekt. Im Februar 2025 wurde mit den ersten Baumaßnahmen begonnen und eine Fertigstellung ist für Ende 2027 geplant. Langfristig sieht die Emittentin den Ausbau des Leistungszentrums als Grundpfeiler für eine erfolgreiche Nachwuchsförderung. Gelingt eine dauerhafte und erfolgreiche Nachwuchsförderung nicht, kann sich dies negativ sowohl auf die sportliche Wettbewerbsfähigkeit als auch auf den wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin auswirken. Ein solches

Projekt bringt Risiken aus Bauverzögerungen und/oder Kostensteigerungen mit sich, die sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken können. Das Projekt erfordert Investitionen und die Bindung von Finanzmitteln. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Finanzierungsaufwand zum Um- und Ausbau der Nachwuchsabteilung nicht auszahlt und durch die oben beschriebene Effekte nicht amortisiert. In diesen Fällen hätte die Emittentin vergeblich Aufwendungen in erheblichem Umfang getätigt, die ihre Bonität beeinträchtigen und ihre künftigen Finanzierungsmöglichkeiten einschränken könnten. Realisiert sich das Risiko, dass bisherige oder in der Zukunft noch zu tätige Investitionen fehlschlagen, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

1.1.2.9 Es bestehen Risiken aus dem Bereich Spielbetrieb (insbesondere Ticketing).

Die Emittentin erzielt grundsätzlich einen erheblichen Teil ihrer Einnahmen aus dem Bereich Spielbetrieb/Ticketing.

Die Einnahmen im Bereich Spielbetrieb setzen sich zusammen aus den Spielbetriebseinnahmen (insbesondere dem Ticketing) bei Meisterschaftsspielen (grundsätzlich 17 Heimspiele), die im Weserstadion stattfinden, sowie bei Freundschaftsspielen und DFB-Pokal-Spielen (als Bundesligist mindestens 1 Spiel, wobei die Ticketeinnahmen hier hälftig geteilt werden).

Die Gesamtkapazität des Stadions umfasst 42.100 Plätze, davon 2.550 Business Seats und insgesamt 80 Logen. In der Spielzeit 2023/24 betrug die durchschnittliche Zuschauerzahl bei Meisterschaftsspielen 41.050, d.h. die durchschnittliche Auslastung betrug mehr als 97 %. Die Hinrunde der Saison 2024/25 mit insgesamt 8 Heimspielen bis zum 15.01.2025 lag mit durchschnittlich 40.493 Zuschauern in Meisterschaftsspielen und einer Auslastung von über 96 % auf einem vergleichbaren hohen Niveau.

Bei der Durchführung von Großveranstaltungen besteht trotz umfangreicher Vorsichts- und Vorbereitungsmaßnahmen die Gefahr, dass Schäden an Leib und Leben von Zuschauern, Fans und Mitarbeitern oder Sachschäden der Infrastruktur entstehen. In den Geschäftsjahren 2019/20 und dem Geschäftsjahr 2020/21 waren die Einnahmen im Bereich Spielbetrieb erheblich von der COVID-19-Pandemie betroffen. Seit dem Geschäftsjahr 2021/2022 konnten nach der COVID-19 Pandemie und der einjährigen Spielzeit in der 2. Bundesliga wieder signifikante Einnahmen aus dem Bereich Spielbetrieb/Ticketing generiert und konstant gesteigert werden. Zudem besteht durch die Möglichkeit eines terroristischen Anschlags ein weiteres Risiko. Vor jedem Heimspiel und vor jeder Großveranstaltung befindet sich die Emittentin in enger Abstimmung mit den Sicherheitsorganen. Dennoch handelt es sich hierbei um ein Risiko, welches nicht gänzlich auszuschließen ist.

Sollten die Einnahmen aus dem Bereich Spielbetrieb dauerhaft wegfallen oder sich deutlich reduzieren, z. B. auch weil ein Abstieg in die 2. Bundesliga erfolgt mit möglichen negativen Auswirkungen auf Zuschauerzahlen und/oder Eintrittspreisen, ohne dass es gelingt, hierfür zeitnah Ersatz zu finden, wird sich dies erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken, welches wiederum sich erheblich negativ auf die sportliche Leistungsfähigkeit der Emittentin auswirken könnte.

1.1.2.10 Es bestehen Risiken im Bereich Sponsoring/Werbung. Sollte ein wichtiger Partner, insbesondere der Hauptpartner wegfallen, ohne dass es gelingt, hierfür zeitnah Ersatz zu finden, könnte dies erhebliche Einnahmeausfälle für die Emittentin zur Folge haben. Ähnliches gilt für den Fall des Wegfalls eines oder mehrerer der sog. Top-Partner oder sonstiger wichtiger Werbepartner.

Die Emittentin erzielt einen erheblichen Teil ihrer Einnahmen aus dem Sponsoring/Werbung. Sollte ein wichtiger Partner, insbesondere der Hauptpartner (aktuell die Matthäi Gruppe (nachfolgend „Matthäi“)) wegfallen, ohne dass es gelingt, hierfür zeitnah Ersatz zu finden, könnte dies Einnahmeausfälle für die Emittentin zur Folge haben. Ähnliches gilt für den Fall des Wegfalls eines oder mehrerer der sog. Top-Sponsoren. Ein Abstieg aus der Bundesliga würde zu wesentlich reduzierten Einnahmen aus den Verträgen mit wichtigen Partnern oder sonstigen wichtigen Werbepartnern führen.

Des Weiteren besteht das Risiko, dass Sponsoren und Partner ihre Zusammenarbeit mit der Emittentin beenden bzw. reduzieren, weil aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ihr Geschäftsfeld eingeschränkt wird. Diese könnte z. B. die Getränkemittelbranche bei einem möglichen Alkoholverbot im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen, wie z. B. einem Fußballspiel treffen.

Es ist darüber hinaus möglich, dass Vertragspartner ihre vertraglich übernommenen Pflichten (z. B., weil sie zahlungsunfähig sind) nicht erfüllen, Verträge aus wichtigem Grund kündigen oder eine Neuverhandlung der Konditionen verlangen, wie vereinzelt Fälle in der Vergangenheit zeigen (siehe dazu oben unter "1.1.1.4 Es bestehen Risiken aus der Insolvenz des früheren Namenspartners für den Austragungsort der Heimspiele der Emittentin, so dass ein Ausbleiben von Einnahmen von einem Namenssponsor sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit auswirken kann."). Das Recht zur außerordentlichen Kündigung eines Vertrags aus wichtigem, von den Parteien nicht ausdrücklich definiertem Grund, der ein Festhalten am Vertrag unzumutbar macht, kann zudem nicht ausgeschlossen und muss auch nicht ausdrücklich geregelt werden. Schließlich ist denkbar, dass die aktuellen Vertragspartner nach Ablauf des jeweiligen Vertrags keine neuen oder nur noch Verträge zu für die Emittentin nachteiligeren Bedingungen abschließen können und/oder wollen und dass sich auch keine oder nicht in ausreichendem Maße neue Vertragspartner finden, mit denen das derzeitige Erlösniveau aufrechterhalten oder gegebenenfalls sogar erhöht werden kann.

Alle vorstehend dargelegten Risiken könnten sich, einzeln und erst recht, wenn sie gehäuft eintreten, erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

1.1.2.11 Es bestehen Risiken aus der Nutzbarkeit des Weserstadion. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin könnte bei einer zeitlichen und/oder umfangmäßigen Beeinträchtigung oder gar Beendigung der Nutzbarkeit des Weserstadion in einem existenzgefährdenden Maße belastet werden.

Die Fußball-Lizenzspielermannschaft der Emittentin trägt ihre Heimspiele in sämtlichen Wettbewerben, in denen die Emittentin teilnahmeberechtigt ist, im Weserstadion aus. Auch werden, namentlich während der Sommer- und Winterpause im Zuge der Vorbereitung auf die jeweilige neue Saison bzw. Rückrunde, gelegentlich Freundschaftsspiele der Lizenzspielermannschaft im Weserstadion oder andere Veranstaltungen absolviert.

Das Weserstadion wird von der Bremer Weser-Stadion GmbH betrieben, deren Gesellschafter sind zu je 50 % die Emittentin sowie das Land Bremen über eine entsprechende Beteiligungsgesellschaft. Der letzte größere Stadionumbau erfolgte im Sommer 2024. Damit können Entscheidungen in Bezug auf das Weserstadion (z. B. eines weiteren Aus- oder Umbaus) nicht allein von der Emittentin getroffen werden. Sollte es zukünftig, aus welchen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen auch immer (z. B. aufgrund einer Unterbrechung der Spielzeit, einer Nichtdurchführung sonstiger Großveranstaltungen, eines Brandes, Terroranschlags, Fanausschreitungen, einer Sperrung aus sicherheitstechnischen oder sonstigen Gründen, aktueller oder zukünftiger baulicher Gegebenheiten, eines Aus- oder Umbaus, gesetzlicher bzw. behördlicher Vorgaben, Unspielbarkeit des Rasens oder einer Vollstreckung eines Gläubigers in das Stadiongrundstück), vorübergehend oder dauerhaft nicht oder nicht mehr in entsprechendem Umfang möglich sein, das Weserstadion in der beschriebenen Weise zu nutzen, hätte dies erhebliche Einnahmeausfälle für die Bremer Weser-Stadion GmbH zur Folge, und damit auch auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Darüber hinaus könnte eine Beeinträchtigung oder Beendigung der Nutzbarkeit des Weserstadion es der Emittentin erheblich erschweren, schlimmstenfalls sogar unmöglich machen, die Kriterien zu erfüllen, um die erforderliche Lizenz zur Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga, 2. Bundesliga oder einer niedrigeren Spielklasse bzw. den UEFA-Clubwettbewerben zu er- bzw. behalten. So könnte die Lizenz etwa nur unter Auflagen erteilt bzw. aufrechterhalten werden, womit weitere Kosten und eventuell auch Einnahmeausfälle für die Emittentin verbunden wären. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin könnte bei einer zeitlichen und/oder umfangmäßigen Beeinträchtigung oder gar Beendigung der Nutzbarkeit des Weserstadion folglich in einem existenzgefährdenden Maße belastet werden, so dass für diesen Fall auch ein Totalausfall für die Anleger mit ihren Zins- und/oder Rückzahlungsforderungen nicht ausgeschlossen werden kann.

1.1.2.12 Es bestehen Risiken aus einer negativen Medienberichterstattung über die Emittentin und einer möglichen Abnahme der Popularität des Profifußballs. Es ist nicht auszuschließen, dass durch eine negative Berichterstattung in den Medien oder durch das Aufkommen öffentlicher Anschuldigungen die Reputation und die öffentliche Wahrnehmung der Emittentin beeinträchtigt werden. Eine negative Medienberichterstattung über die Emittentin oder eine negative Entwicklung der allgemeinen Popularität des Fußballsports, insbesondere der Bundesliga, könnte sich negativ auf die verschiedenen Einnahmequellen der Emittentin auswirken.

Es ist nicht auszuschließen, dass durch eine negative Berichterstattung in den Medien oder durch das Aufkommen öffentlicher Anschuldigungen die Reputation und die öffentliche Wahrnehmung der Emittentin beeinträchtigt werden. Insbesondere durch eine negative Berichterstattung im Anschluss an Ausschreitungen von Fans, Indiskretionen, individuelles Fehlverhalten und sonstige Verfehlungen durch Fans, Mitglieder, Lizenzspieler, Mitarbeiter und Organmitglieder, könnte das öffentliche Ansehen der Emittentin oder des Profifußballs allgemein nachhaltigen Schaden nehmen, was sowohl einen Rückgang der Zuschauerzahlen, als auch ein geringeres finanzielles Interesse bestehender und/oder künftiger Sponsoren und Werbepartner zur Folge haben könnte.

Fußball ist derzeit die mit Abstand beliebteste Sportart in Deutschland und Europa. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Popularität des Fußballsports in Zukunft stagniert oder abnimmt. Als Ursachen hierfür kommen unter anderem Misserfolge der Nationalmannschaft oder eine steigende Beliebtheit von anderen Sportarten in Betracht. Darüber hinaus könnten sich bislang interessierte Personengruppen wegen zunehmender Zuschauerausschreitungen in den Stadien sowie einer gefühlten oder tatsächlichen (Über-)Kommerzialisierung des Fußballsports abwenden. Eine negative Medienberichterstattung über die Emittentin oder eine negative Entwicklung der allgemeinen Popularität des Fußballsports, insbesondere der Bundesliga, könnte sich negativ auf die verschiedenen Einnahmequellen der Emittentin auswirken.

1.1.2.13 Es bestehen Risiken in den Bereichen Merchandising/Handel und im Bereich der sonstigen Erlöse.

Die Emittentin erzielt relevante Einnahmen in den Bereichen Merchandising/Handel und im Bereich der sonstigen Erlöse. Im Bereich Merchandising/Handel stammen die Einnahmen aus der Vergabe von Lizenzen und dem Verkauf von Merchandising-Produkten wie Trikots, Fanartikeln, Sportausrüstung und anderen Bekleidungsprodukten. Zu den sonstigen Erlösen zählen Erlöse mit anderen Fußballmannschaften als der Profimannschaft, z. B. der U23-Mannschaft und der 1. Frauenmannschaft, die derzeit in der Google-Pixel Frauen-Bundesliga spielt, und anderen Abteilungen der Emittentin (einschließlich eSport) und aus dem DFB-Grundlagenvertrag. Sollten diese Einnahmen dauerhaft wegfallen oder sich deutlich reduzieren, ohne dass es gelingt, hierfür zeitnah Ersatz zu finden, könnte sich dies negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken, welches wiederum sich negativ auf die sportliche Leistungsfähigkeit der Emittentin auswirken könnte.

1.1.2.14 Es bestehen Risiken aus außerplanmäßiger Abschreibung auf den Lizenzspielerkader. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Zukunft auf Grund von Verletzungen oder eines Unfalls eines Spielers, für den eine hohe Ablösesumme gezahlt wurde, oder aus sonstigen Gründen derartige außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen werden müssen, was sich nachteilig auf die Vermögens- und Ertragslage der Emittentin auswirken würde.

Die Ablöseentschädigungen für Lizenzspieler werden in der Bilanz als immaterielle Vermögensgegenstände mit ihren Anschaffungskosten aktiviert und linear entsprechend der individuellen Erstlaufzeit der Arbeitsverträge der Lizenzspieler abgeschrieben. Eine physische oder psychische Verletzung oder Krankheit, ein Unfall eines Spielers mit nachfolgender Sportinvalidität oder sonstige Gründe wie ein hoher Marktwertverlust eines Spielers könnte eine außerplanmäßige Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert erforderlich machen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass in Zukunft auf Grund von Verletzungen oder eines Unfalls eines Spielers, für den eine hohe Ablösesumme gezahlt wurde, oder aus sonstigen Gründen derartige außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen werden müssen, was sich nachteilig auf die Vermögens- und

Ertragslage der Emittentin auswirken würde. Die Emittentin hat für einzelne Lizenzspieler unter anderem Risiko-Lebensversicherungen abgeschlossen. Dieser Versicherungsschutz kann aber in Einzelfällen nicht ausreichend sein, um einen adäquaten Ersatzspieler zu verpflichten. Im Falle eines Abstiegs in die 2. Bundesliga könnte sich das Risiko außerplanmäßiger Abschreibungen auf den Lizenzspielerkader im Einzelfall erhöhen.

1.1.2.15 Es bestehen Risiken eines mangelnden Versicherungsschutzes. In einem solchen Fall hätten die Emittentin den betreffenden Schaden ganz oder teilweise selbst zu tragen.

Für die Emittentin bestehen verschiedene Versicherungen zur Absicherung üblicher Risiken aus der Geschäftstätigkeit des SV Werder Konzerns.

Es besteht jedoch das Risiko, dass nicht alle denkbaren Schäden im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Emittentin durch adäquate Versicherungen gedeckt sind und dass der eingetretene Schaden die bestehenden Deckungssummen übersteigt. In einem solchen Fall hätten die Emittentin den betreffenden Schaden ganz oder teilweise selbst zu tragen. Die Materialisierung dieses Risikos könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Ferner besteht das Risiko, dass bestehende Versicherungsverträge seitens eines Versicherungsunternehmens gekündigt werden und es der Emittentin nicht oder nicht rechtzeitig gelingt, geeignete Versicherungsunternehmen zu gleichen Konditionen zu finden.

1.1.2.16 Es bestehen Risiken aus der Informationstechnologie. Hieraus können gravierende Störungen der Geschäftsabläufe entstehen.

IT-Systeme unterstützen die Aktivitäten der Emittentin. Wichtig ist, dass die Nutzer der Systeme zum richtigen Zeitpunkt korrekte und aussagefähige Informationen erhalten. Um dies zu unterstützen, verfügt die Emittentin über eine einheitliche und integrierte Systemlandschaft und investiert stetig in den Ausbau und die Erweiterung ihrer IT-Services. Sowohl der Betrieb als auch die Nutzung von IT-Systemen bergen Risiken: Netzwerke oder Systeme können ausfallen, Daten und Informationen können aufgrund von Bedien- und Programmfehlern oder auch durch externe Einflüsse verfälscht oder gelöscht werden. Die Emittentin ist von funktionierenden IT-Systemen abhängig, insbesondere im Bereich Ticketing, da der Ticketverkauf maßgeblich über das Internet erfolgt, aber auch bezüglich der Fanbindung insgesamt, da die Internetpräsenz beeinträchtigt werden kann und Kundendaten zweckentfremdet. Die Materialisierung dieses Risikos könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

1.1.2.17 Es bestehen Risiken aus der Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen und konjunkturellen Rahmenbedingungen.

Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin ist in erster Linie von den Einnahmen aus der Zentralvermarktung der medialen Verwertungsrechte durch die DFL, den Einnahmen aus Sponsoring/Werbung, Transfer und Merchandising sowie Zuschauern abhängig.

Diese Ergebnisfaktoren sowie der Wert der Fußball-Lizenzspielermannschaft der Emittentin werden von sonstigen allgemeinen wirtschaftlichen und konjunkturellen Rahmenbedingungen beeinflusst. Grundsätzlich besteht die Gefahr einer Verschlechterung der allgemeinen wirtschaftlichen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, die sowohl die Vermarktungsfähigkeit und das Erlöspotenzial der Bundesliga und/oder 2. Bundesliga als Ganzes als auch die Sponsoring-/Werbe-, Transfer- und Merchandisingeinnahmen der Emittentin beeinträchtigen könnte.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich die finanzielle Situation von Vertragspartnern der Emittentin verschlechtert, was bei der Emittentin direkt in Zahlungsausfällen und/oder der Nichtverlängerung von Verträgen bzw. in einer Verlängerung zu für die Emittentin ungünstigeren Bedingungen resultieren könnte. Auch könnte die Emittentin aus dem vorzeitigen Wechsel von Lizenzspielern zu anderen Fußballclubs möglicherweise nur noch geringere Ablösesummen erhalten, als sie zum Billigungsdatum dieses Prospekts marktüblich sind. Zum anderen könnte eine anhaltende Unsicherheit und eine sich daraus ggf. ergebende Wirtschaftskrise bei den Anhängern des SV Werder Bremen zu erheblichen

Einkommens- und/oder Bonitätsverschlechterungen führen, beispielsweise durch Gehaltskürzungen, den Verlust ihres Arbeitsplatzes oder einen Anstieg von Steuern, Sozialabgaben, Energiepreisen und/oder allgemeinen Lebenshaltungskosten. Dies könnte sich in einem Rückgang der Nachfrage nach Tickets, nach den im Weserstadion angebotenen Cateringleistungen und/oder nach Merchandising-Artikeln und damit in entsprechend geringeren Einnahmen der Emittentin niederschlagen.

Alle vorgenannten Risiken könnten sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

1.1.3 Rechtliche und regulatorische Risiken

1.1.3.1 *Es bestehen Risiken aus der Abhängigkeit von den Verbandsregeln und der Organisation des Spielbetriebs durch nationale und internationale Verbände. Es ist nicht auszuschließen, dass die Emittentin als Folge einer Änderung der Statuten und Regularien massive sportliche, organisatorische Einschränkungen oder Einschränkungen in Bezug auf ihre Vermarktung erleiden könnte, was sich negativ auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken könnte.*

Die Rechte und Pflichten der DFL, den Spielbetrieb der Bundesliga und 2. Bundesliga zu organisieren, basieren auf einem Grundlagenvertrag mit dem DFB, der in seiner aktuellen Fassung zum Beginn der Spielzeit 2023/24 (01.07.2023) wirksam wurde und eine Laufzeit bis zum 30.06.2029 hat. Während dieser Laufzeit kann der Vertrag nicht ordentlich gekündigt werden. Wesentliche Änderungen in der Verbandsorganisation und/oder der Zuteilung der Bereiche Spielbetrieb, Lizenzierung und Vermarktung sind demnach möglich und könnten erhebliche, aus Sicht der Emittentin kaum absehbare Folgen auf die sportliche und finanzielle Situation des Lizenzfußballs in Deutschland und damit auch der Emittentin haben. So werden maßgebliche Wettbewerbe im deutschen Fußball unter den Verbandsstatuten des DFB ausgetragen. Die DFL ist ferner autonom befugt, wesentliche strukturelle Gegebenheiten des Lizenzfußballs wie Spielmodi oder wirtschaftliche Voraussetzungen zu ändern. Gleiches gilt für die UEFA in Bezug auf die Durchführung der UEFA-Clubwettbewerbe. Es ist nicht auszuschließen, dass die Emittentin als Folge einer Änderung der Statuten und Regularien massive sportliche, organisatorische Einschränkungen oder Einschränkungen in Bezug auf ihre Vermarktung erleiden könnte, welche sich negativ auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken könnte.

1.1.3.2 *Es besteht das Risiko der Übernahme von Kosten für Polizeieinsätze. Die Materialisierung dieses Risikos könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.*

Es besteht das Risiko, dass die Kosten für Polizeieinsätze im Rahmen von Bundesligaspielen den Bundesligaclubs direkt oder indirekt in Rechnung gestellt werden. Die Materialisierung dieses Risikos könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken

Die Emittentin hatte zum 31.12.2024 auf Basis teilweiser Inanspruchnahme eine Rückstellung von TEUR 425 für die Mehrkosten von Polizeieinsätzen bei sogenannten Risikospiele gebildet. Hintergrund war eine Klage der DFL als Veranstalter gegen einen Gebührenbescheid der Freien Hansestadt Bremen, der eine Übernahme zusätzlicher Polizeikosten bei dem Heimspiel gegen den Hamburger SV am 19.04.2015 vorsah. Der Rückstellungsbetrag entspricht unter Berücksichtigung des bisher beglichenen Teilbetrags unverändert rund 50 % der Mehrkosten der Polizeieinsätze für die bisher relevanten im Weserstadion ausgetragenen Risikospiele, die die Polizei Bremen der DFL belastet hat bzw. belasten wird.

Nach den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bremen vom 21.02.2018 und 11.11.2020 sowie des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.03.2019, jeweils zugunsten der Freien Hansestadt Bremen, befand sich die DFL im Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Oberverwaltungsgerichts Bremen. Parallel hat die DFL zur Fristwahrung Urteilsverfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Am 14.01.2025 hat das Bundesverfassungsgericht verkündet, dass die Sonderregelung im Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz verfassungskonform ist und das darauf gestützte Vorgehen des Landes Bremen rechtmäßig war. Für die Emittentin bedeutet das Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Rechtsstreit zwischen dem Land Bremen und der DFL

eine finanzielle Belastung in Form der zu zahlenden bereits entstandenen Kosten sowie in Zukunft entstehenden Kosten für Polizeieinsätze.

1.1.3.3 *Es besteht die Möglichkeit von Strafzahlungen und Platzsperrn bei Verstößen gegen die Statuten des DFB, des Ligaverbands und der UEFA. Dies könnte die Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich belasten.*

Aufgrund von Verstößen gegen die Statuten des DFB, des Ligaverbands und der UEFA, z. B. durch das Abbrennen von Pyrotechnik oder das Werfen von Gegenständen auf den Platz oder gegen Spieler und/oder Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterassistenten, kam es in der Vergangenheit bereits zu erheblichen Sanktionen gegen die Emittentin und dies kann zukünftig ebenfalls wieder eintreten. Strafzahlungen, Platzsperrn oder sog. Geisterspiele, bei denen die Zuschauer ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, könnten die Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich belasten.

1.1.3.4 *Rechtliche Risiken aus bestehenden und künftigen Rechtsstreitigkeiten sowie behördlichen Verfahren.*

Die Emittentin ist im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit verschiedenen rechtlichen Risiken ausgesetzt, die sich sowohl aus laufenden als auch künftigen Rechtsstreitigkeiten und behördlichen Verfahren ergeben können. Diese Risiken betreffen insbesondere die vielfältigen Tätigkeitsfelder der Emittentin, zu denen unter anderem der Lizenzfußball, Sponsoring- und Marketingverträge, Arbeitnehmerverhältnisse, die Nutzung von Marken- und Medienrechten sowie der Betrieb von Sportstätten gehören. Dazu gehören Auseinandersetzungen mit bestehenden Sponsoren, welche derzeit vertraglich vereinbarte Zahlungen nicht erbringen.

Darüber hinaus kann es aufgrund der Vielzahl an Vertragsbeziehungen – etwa mit Spielern, Trainern, Sponsoren, Dienstleistern und Medienpartnern – sowie der hohen öffentlichen Aufmerksamkeit, unter der das Geschäftsumfeld eines Profifußballvereins steht, in Zukunft zu weiteren rechtlichen Auseinandersetzungen kommen. Dies betrifft insbesondere arbeitsrechtliche Streitigkeiten, Auseinandersetzungen aus Spielerverträgen, die Übernahme von Polizeikosten, Fragen der Lizenzvergabe durch Verbände (z. B. der DFL), Rechte an der medialen Verwertung, markenrechtliche Belange sowie zivilrechtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Sponsoring oder Ticketing.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus künftigen Sachverhalten wesentliche rechtliche Auseinandersetzungen entwickeln, die mit erheblichen Kosten, Schadensersatzforderungen oder negativen Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin verbunden sein können. Selbst wenn einzelne Rechtsstreitigkeiten für sich betrachtet nicht als wesentlich erscheinen, kann deren kumulative Wirkung – insbesondere bei repetitivem Auftreten – dennoch als wesentlich einzustufen sein. Über die unmittelbar finanziellen Belastungen hinaus können solche Verfahren auch das öffentliche Ansehen der Emittentin negativ beeinflussen.

1.1.3.5 *Es bestehen steuerliche Risiken. Zukünftige Gesetzesänderungen sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte mit nachteiligen Auswirkungen auf die Emittentin und/oder die Schuldverschreibungsinhaber können nicht ausgeschlossen werden. Mögliche Steuernachzahlungen könnten sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.*

Die Entwicklung des gültigen Steuerrechts unterliegt – auch in seiner verwaltungstechnischen Anwendung – einem stetigen Wandel. Die in diesem Prospekt dargestellten steuerlichen Angaben geben deshalb die derzeitige Rechtslage, die aktuelle Rechtsprechung sowie die Kommentierung durch die steuerliche Fachliteratur mit dem Stand zum Prospektdatum wieder. Zukünftige Gesetzesänderungen sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte mit nachteiligen Auswirkungen auf die Emittentin und/oder die Schuldverschreibungsinhaber können nicht ausgeschlossen werden. Derartige Entwicklungen im Bereich des Steuerrechts könnten die Emittentin zur Umstellung, Reduzierung oder auch Einstellung ihrer geschäftlichen Aktivitäten zwingen und sich damit negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Erfüllung der den Schuldverschreibungsinhabern gegenüber bestehenden Zins- und Kapitalrückzahlungsverpflichtungen auswirken.

Steuerliche Risiken ergeben sich zudem insbesondere aus laufenden und noch ausstehenden Betriebsprüfungen. Derzeit läuft die Betriebsprüfung sowie die Lohnsteuerprüfung für die Veranlagungszeiträume 2019 bis 2022. Etwaige Nachzahlungen oder diesbezügliche rechtliche Auseinandersetzungen könnten sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die von der Emittentin zu beachtenden rechtlichen Vorgaben sind einem ständigen Wandel unterworfen, der auf eine Verschärfung des geltenden Rechts hinauslaufen kann. Maßnahmen der Gesetz- oder Ordnungsgeber auf Europäischer, Bundes-, Landes- und Kommunalebene können sich negativ auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Emittentin auswirken, wenn die Emittentin beispielweise zur Umstellung, Reduzierung oder Einstellung einzelner geschäftlicher Aktivitäten angehalten wird, um auf derartige gesetzgeberische Maßnahmen zu reagieren. Negative Auswirkungen können sich auch aus einer geänderten Auslegungs- und/oder Verwaltungspraxis ergeben.

1.1.4 Risiken in Bezug auf die interne Kontrolle

1.1.4.1 *Die Compliance-Systeme des SV Werder Konzerns könnten unzureichend sein.*

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Mitarbeiter des SV Werder Konzern gegen gesetzliche Verbote zur Gewährung, Annahme oder Zusage von Leistungen in Vertragsverhandlungen verstoßen haben oder verstoßen werden. Im Falle solcher Verstöße können rechtliche Sanktionen, einschließlich möglicherweise erheblicher Bußgelder, gegen Unternehmen des SV Werder Konzerns, ihre Organe oder Mitarbeiter verhängt werden. Darüber hinaus können Dritte Schadensersatzansprüche geltend machen. Zudem könnte die Reputation des SV Werder Konzerns durch solche Verstöße erheblich beeinträchtigt werden. Rechtsverletzungen dieser Art können nicht ausgeschlossen werden – ebenso ist deren Aufdeckung nicht in jedem Fall und nicht immer zeitnah möglich. Das Eintreten eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit, die Finanzlage, die Ertragslage und die Geschäftsaussichten des SV Werder Konzerns haben.

1.1.4.2 *Der SV Werder Konzern könnte Datenschutzrechtsverstöße begehen, insbesondere im Rahmen von Marketingmaßnahmen für Endkunden, wofür eine Datenschutzaufsichtsbehörde ein Bußgeld verhängen kann oder wegen derer betroffene Schadensersatzansprüche gegen den SV Werder Konzern geltend machen könnten.*

Der SV Werder Konzern erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten von Kunden und Endkunden, insbesondere im Rahmen von Marketingmaßnahmen für Endkunden. Solche Daten werden auch teilweise länger gespeichert. Hierbei muss der SV Werder Konzern die anwendbaren Vorschriften des Datenschutzrechts beachten. Derartige Prozesse sind fehleranfällig und es passiert in der Praxis teilweise bei Unternehmen, dass Daten von Personen unzulässig gespeichert und/oder zu Werbezwecken genutzt werden oder aber, dass Daten fehlerhaft verarbeitet, gespeichert oder an Dritte übermittelt werden oder Datenpannen vorliegen. Denkbar ist beispielsweise, dass die Einwilligung nicht wirksam ist, etwa weil die geplanten Zwecke nicht ausreichend konkret beschrieben sind. Für den Fall, dass der SV Werder Konzern (i) seine datenschutzrechtlichen Informationspflichten verletzt, z. B. weil nicht ausreichend über die Datenverarbeitung aufgeklärt wurde, oder (ii) personenbezogene Daten zu Werbezwecken gespeichert und verwendet werden, obwohl hierzu keine explizite Einwilligung erklärt wurde, können die betroffenen Personen Schadensersatzansprüche gegen den SV Werder Konzern geltend machen. Sofern derartige Pflichtverletzungen auftreten, insbesondere wenn Daten ohne Einwilligung gespeichert oder sogar zu Werbezwecken verwendet werden, kann die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde Bußgelder in Höhe von bis zu EUR 20 Mio. oder von 4 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres des SV Werder Konzern verhängen.

Daneben besteht auch ein wettbewerbsrechtliches Risiko. Wenn – beispielsweise aufgrund technischer Fehler – Werbe-E-Mails trotz fehlender Einwilligung an Kunden gesendet werden, stellt dies ein unlauteres Verhalten dar. Derartiges Verhalten begründet, neben Schadensersatzansprüchen der E-Mail-Empfänger, auch Unterlassungsansprüche von Wettbewerbern, Marktteilnehmern und Verbraucherschutzverbänden. Diese könnten das unlautere Verhalten abmahnen und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung auffordern sowie Schadensersatzansprüche

geltend machen. Insbesondere die Zahlung von Bußgeldern oder die Abgabe von Unterlassungserklärungen und die Kosten, die im Zusammenhang mit letzterem stehen, können sich negativ auf die Finanzlage der Emittentin auswirken.

1.1.4.3 *Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit der Reichweite des SV Werder Konzerns in sozialen Medien, welche einen mittelbaren Einfluss auf die Höhe der Marketing Erlöse hat.*

Marketing Erlöse hängen zu einem gewissen Anteil von der Reichweite auf sozialen Netzwerken und digitalen Plattformen ab. Eine Änderung der Algorithmen, Nutzungsrichtlinien oder gar der Rückzug bzw. die Sperrung einzelner sozialer Netzwerke kann die Sichtbarkeit und Interaktionsrate mit Fans und Sponsoren erheblich beeinträchtigen. Eine reduzierte Reichweite kann sich direkt auf die Attraktivität für Werbepartner auswirken und somit zu sinkenden Sponsoring- und Werbeeinnahmen führen. Zudem könnten regulatorische Eingriffe oder technische Einschränkungen in bestimmten Märkten den Zugang zu relevanten Zielgruppen weiter erschweren. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass sich ein Unternehmen aufgrund politischer oder gesellschaftlicher Entwicklungen freiwillig von bestimmten Plattformen zurückzieht, um Reputationsrisiken zu vermeiden, was ebenfalls zu einer verringerten Reichweite und potenziell sinkenden Marketing Erlösen führen kann. Insgesamt könnten diese Faktoren die Monetarisierungsmöglichkeiten digitaler Kanäle negativ beeinflussen und sich negativ auf die Finanzlage der Emittentin auswirken.

1.1.4.4 *Die Gesellschaften des SV Werder Konzerns könnten Gegenstand krimineller Aktivitäten sein. Dadurch kann das Vermögen der Gesellschaften des SV Werder Konzerns unmittelbar oder mittelbar geschädigt werden. Zudem können die Gesellschaften des SV Werder Konzerns Haftungsrisiken und dem Risiko von Reputationsschäden ausgesetzt sein.*

Mitarbeiter oder Dritte könnten Täter oder Beteiligte von Vergehen oder Verbrechen sein, die sich unmittelbar oder mittelbar gegen die Gesellschaften des SV Werder Konzern richten. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Vermögens- und Eigentumsdelikte, wie beispielsweise Betrug, Untreue, Diebstahl, Unterschlagung, Bestechung und Bestechlichkeit und vergleichbare Delikte. Dadurch kann das Vermögen der Gesellschaften des SV Werder Konzerns unmittelbar oder mittelbar geschädigt werden. Zudem können die Gesellschaften des SV Werder Konzerns Haftungsrisiken und dem Risiko von Reputationsschäden ausgesetzt sein.

1.1.5 Risiko in Bezug auf umwelt- und sozialpolitische Umstände sowie in Bezug auf die Unternehmensführung

1.1.5.1 *Es bestehen Risiken aus dem Einfluss des Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V. auf die Entscheidungen der Emittentin. Die wirtschaftlichen Interessen der Emittentin könnten mit den Interessen des Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V. kollidieren und sich negativ auf die Ertragssituation der Emittentin auswirken.*

Der Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V. hat durch seine Stellung als Alleingesellschafter der Komplementärin der Emittentin, der Werder Verwaltungs GmbH, erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der Emittentin. Als eingetragener Verein werden die grundsätzlichen Entscheidungen durch das Votum seiner Mitglieder bestimmt. Diese Art der Entscheidungsfindung kann in Einzelfällen mit den wirtschaftlichen Interessen der Emittentin kollidieren und sich negativ auf die Ertragssituation der Emittentin auswirken.

1.1.5.2 *Es bestehen Risiken aus der allgemeinen wirtschaftlichen Situation, der politischen Unsicherheit sowie einer Inflation*

Die wirtschaftliche Situation der Emittentin kann durch makroökonomische und geopolitische Entwicklungen beeinflusst werden. Die Jahre 2022 und 2023 waren in Deutschland und europaweit von deutlich steigenden Verbraucherpreisen geprägt, welche sich auf das Konsum- und Verbraucherverhalten ausgewirkt haben. Die Inflationsrate lag im Jahr 2022 mit 9,2 % noch auf einem historischen Höchststand (Quelle: Eurostat, März 2023). Eine Verlangsamung des Preisanstiegs konnte u. a. durch stabilisierende Maßnahmen der Europäischen Zentralbank („EZB“) im Verlauf des Jahres

2023 festgestellt werden. Die Inflation führte insbesondere zu Verlusten der realen Kaufkraft von Verbrauchern, die sich sowohl in Bezug auf Konsumverzicht sowie Ausweichen auf günstigere Produkte gezeigt hat (Quelle: GfK, 12/2023). 2024 ist die Inflationsrate der Europäischen Union spürbar auf 2,7 % gesunken (Quelle: Eurostat, Dezember 2024). Dies sorgte für eine Verbesserung des allgemeinen Konsumklimas in Deutschland (Quelle: GfK, August 2024). Im Januar 2025 blieb die Inflationsrate in der Europäischen Union mit 2,8 % weitestgehend stabil (Quelle: Eurostat, Januar 2025). Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass wieder eine Beschleunigung des Preisauftriebs mit entsprechend negativen Auswirkungen auf das Konsumverhalten einsetzt. Da es sich bei den Vereinsprodukten sowie den Einnahmen aus dem Bereich Ticketing häufig um diskretionäre Güter handelt können derartige gesamtwirtschaftliche Entwicklungen zu einer geringeren Zahlungsbereitschaft für Eintrittskarten und Pay-Anbieter für die mediale Vermarktung der Übertragungsrechte führen, so dass die Einnahmen der Emittentin in diesen Bereichen eine rückläufige Entwicklung nehmen würden. Darüber hinaus führt eine hohe Inflation auch zu steigenden Energie- und Transportkosten sowie höheren allgemeinen Betriebsausgaben.

1.1.5.3 Die Geschäftstätigkeit der Emittentin kann durch Maßnahmen zur Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) beeinträchtigt werden

Die Faktoren Umwelt (*Environmental*), Soziales (*Social*) und Unternehmensführung (*Governance*) und zusammen („**ESG**“) gewinnen zunehmend an Bedeutung in der wirtschaftlichen und regulatorischen Bewertung von Unternehmen. Auch die Emittentin unterliegt diesen kapitalmarktrechtlichen und regulatorischen Vorgaben sowie den direkten und indirekten finanziellen, reputativen und betrieblichen Auswirkungen. Ein zentrales Risiko ist die öffentliche Wahrnehmung und der Umgang mit Diskriminierung, Rassismus oder Fehlverhalten von Fans oder Vereinsangehörigen, was zu Reputationsschäden und Sanktionen führen kann. Die Emittentin engagiert sich seit über 20 Jahren im Bereich Soziales und setzt sich aktiv für Chancengleichheit, Diversität und Inklusion ein. Konkrete Beispiele sind das SPIELRAUM Projekt (Ballsportangebote für Kinder und Jugendliche in Bremen und Niedersachsen mit einer klaren Sozialraumorientierung), die aktive Unterstützung von Antidiskriminierungskampagnen, ein vereinseigenes Kinderschutzkonzept sowie die Werder Bremen Stiftung, welche nachhaltige Projekte im In- und Ausland unterstützt. Zudem nimmt Werder Bremen eine Vorreiterrolle in der Bundesliga ein, indem es sich an internationalen Standards wie den Sustainable Development Goals und der Nachhaltigkeitsrichtlinie der DFL orientiert, um Transparenz und soziale Verantwortung im Sport weiterzuentwickeln.

Die Einhaltung von Governance-Standards ist essenziell, um Interessenkonflikte, Compliance-Verstöße oder unzureichende Transparenz in Entscheidungsprozessen zu vermeiden. Werder Bremen ist zudem auf die Unterstützung von Fans, Mitgliedern und Sponsoren angewiesen, die zunehmend ESG-Kriterien in ihre Engagements einbeziehen. Fehler in der sozialen und ökologischen Verantwortung oder der Nachhaltigkeitskommunikation könnten das Vertrauen der Stakeholder beeinträchtigen und langfristige Partnerschaften gefährden. Zusätzlich verschärft die geplante Green Claims Directive der EU die Anforderungen an umweltbezogene Aussagen und Marketingkommunikation: Unternehmen müssen künftig wissenschaftlich fundierte Nachweise für ihre Nachhaltigkeitsbotschaften erbringen, um Greenwashing zu vermeiden. Für die Emittentin bedeutet dies: Ungenaue oder unzureichend belegte Nachhaltigkeitsaussagen könnten nicht nur das Vertrauen der Stakeholder beeinträchtigen, sondern auch rechtliche Konsequenzen wie Abmahnungen oder Bußgelder nach sich ziehen. Werder Bremen steuert gegen durch den Aufbau eines transparenten ESG-Reporting und geplanten Schulungen für zuständige Mitarbeitende und Mitglieder.

Die steigenden Anforderungen durch die *Corporate Sustainability Reporting Directive* (CSRD) und die Nachhaltigkeitsrichtlinie der DFL erfordern zudem umfassende Berichterstattung und transparente Offenlegung von ESG-Maßnahmen. Nicht ausreichend adressierte soziale Risiken und Verstöße gegen die bestehenden Berichts- und Transparenzpflichten könnten finanzielle Sanktionen oder Vertrauensverluste bei Investoren bewirken. Gleichzeitig sorgt das aktuell laufende EU-Omnibus-Verfahren für Rechtsunsicherheit: Es ist noch nicht abschließend und rechtssicher geklärt, ob Werder Bremen künftig unter die CSRD berichten muss.

1.2 Risiken in Bezug auf die Neuen Schuldverschreibungen

1.2.1 Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Neuen Schuldverschreibung

1.2.1.1 **Die Neuen Schuldverschreibungen eignen sich nicht für jede Anlagestrategie und sind nicht für jeden Anleger ein geeignetes Anlageprodukt**

Jeder potentielle Anleger sollte prüfen, ob eine Anlage in die Neuen Schuldverschreibungen angesichts seiner jeweiligen persönlichen Umstände für ihn zweckmäßig ist. Insbesondere sollte der Anleger:

- (i) über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um eine aussagekräftige Bewertung der Neuen Schuldverschreibungen, der Chancen und Risiken der Anlage in die Neuen Schuldverschreibungen sowie der in diesem Prospekt enthaltenen Information vornehmen zu können;
- (ii) Zugang zu sowie Kenntnis von geeigneten Analysemethoden haben, um im Kontext seiner jeweiligen finanziellen Situation, seiner persönlichen Risikoneigung und der von ihm verfolgten konkreten Anlageziele die Anlage in die Neuen Schuldverschreibungen und den Einfluss beurteilen zu können, den die Neuen Schuldverschreibungen auf sein gesamtes Portfolio und die verfolgten Anlageziele ausüben werden;
- (iii) über ausreichende finanzielle Reserven und Liquidität verfügen, um alle mit der Anlage in die Neuen Schuldverschreibungen verbundenen Risiken ausgleichen zu können;
- (iv) die Bedingungen der Neuen Schuldverschreibungen zur Kenntnis nehmen; und
- (v) in der Lage sein (entweder selbst oder unter Zuhilfenahme geeigneter Ansprechpartner), mögliche Entwicklungen der Wirtschaft, des Zinssatzes, der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie weiterer Faktoren, die die Anlage beeinflussen können und seine Fähigkeit, die jeweiligen Risiken tragen zu können, zu beurteilen.

Die Investitionen bestimmter Anleger unterliegen Investmentgesetzen und -verordnungen bzw. der Überwachung oder Regulierung durch bestimmte Behörden. Jeder potentielle Anleger sollte einen Rechts- oder Finanzberater hinzuziehen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang (i) die Neuen Schuldverschreibungen für ihn geeignete Investitionen darstellen, (ii) die Neuen Schuldverschreibungen als Sicherheiten für verschiedene Arten der Kreditaufnahme genutzt werden können, und ob (iii) andere Beschränkungen auf den Kauf oder die Verpfändungen von Neuen Schuldverschreibungen Anwendung finden. Investiert ein Anleger, obwohl er nur über unzureichende Kenntnisse hinsichtlich der Neuen Schuldverschreibungen verfügt, konnte er die mit den Neuen Schuldverschreibungen verbundenen Entwicklungen falsch einschätzen und wirtschaftlich naheliegende Entscheidungen unterlassen, die ein durchschnittlich informierter Anleger ansonsten getroffen hatte. Dies konnte zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Investiert ein Finanzinstitut entgegen seinen internen Richtlinien in die Neuen Schuldverschreibungen, könnte dies dazu führen, dass es seine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation damit nicht mehr aufrechterhält. Zur Behebung eines solchen Missstands möglicherweise erforderliche interne Untersuchungen oder auch Sanktionen der zuständigen Aufsichtsbehörde können gravierende finanzielle Einbußen nach sich ziehen.

Potentielle Investoren werden ferner darauf hingewiesen, dass die Neuen Schuldverschreibungen möglicherweise nicht die Anforderungen eines Investors oder künftige gesetzliche oder quasi-gesetzliche Standards für Anlagen in Vermögenswerte mit Nachhaltigkeitseigenschaften erfüllen. Die Neuen Schuldverschreibungen werden nicht als „grüne Anleihen“, „soziale Anleihen“ oder „Nachhaltigkeitsanleihen“ vermarktet.

1.2.1.2 Im Fall der Insolvenz der Emittentin kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen. Die Neuen Schuldverschreibungen sind unbesichert. Es gibt für sie keine gesetzlich vorgeschriebene Einlagensicherung oder vergleichbare Sicherungen. Andere Verbindlichkeiten der Emittentin könnten vorrangig zu befriedigen sein.

Im Fall der Insolvenz der Emittentin kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals für den Erwerber der Neuen Schuldverschreibungen kommen. Die Neuen Schuldverschreibungen sind Kapitalanlagen, für die keine gesetzlich vorgeschriebene Einlagensicherung (wie z. B. durch einen staatlichen oder privatwirtschaftlichen Einlagensicherungsfonds) besteht. Die Neuen Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Die Emittentin ist ferner berechtigt, für andere Verbindlichkeiten, die keine Kapitalmarktverbindlichkeiten sind, Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zu bestellen, ohne die Neuen Schuldverschreibungen in gleichem Umfang zu besichern, bzw. hat bereits für Teile ihres Vermögens Sicherheiten bestellt. Es ist daher möglich, dass im Fall einer Insolvenz der Emittentin keine oder nur geringe Mittel in der Insolvenzmasse zur Verteilung stehen, sodass die Anleger dann keine oder nur geringe Zahlungen auf ihre Forderungen erhalten würden. Im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin sind die Ansprüche der Anleger erst nach einer etwaigen Befriedigung besicherter Ansprüche anderer Gläubiger zu bedienen. Das Vermögen der Emittentin würde verwertet und zur Befriedigung der jeweiligen Gläubiger im Verhältnis ihrer Forderung zu den Gesamtverbindlichkeiten der Emittentin an diese verteilt werden. Eine bevorrechtigte Stellung der Anleihegläubiger gegenüber anderen Gläubigern bestünde dabei nicht. Die Anleger könnten nicht von der Emittentin verlangen, dass ihre Zins- und Tilgungsansprüche gegenüber anderen Ansprüchen vorrangig befriedigt werden, soweit diese anderen Ansprüche im gleichen Rang mit den Ansprüchen aus den Neuen Schuldverschreibungen stehen. Im Fall einer etwaigen Insolvenz der Emittentin besteht daher die Gefahr, dass die Anleger ihr eingesetztes Kapital weitgehend oder sogar vollständig verlieren.

1.2.1.3 Der Erwerber der Neuen Schuldverschreibungen hat keinen Einfluss auf die Geschäftsführung der Emittentin.

Die Neuen Schuldverschreibungen verbrieften keine Mitgliedschaftsrechte – wie beispielsweise Stimm- oder Mitbestimmungsrechte. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin Entscheidungen fasst und umsetzt, die im Widerspruch zu den Interessen der Anleihegläubiger stehen. Bei den Neuen Schuldverschreibungen handelt es sich nicht um eine Beteiligung, die mitgliedschaftsrechtliche Stimmrechte gewährt. Die Neuen Schuldverschreibungen begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Emittentin auf Zahlung von Zinsen und Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit. Die Neuen Schuldverschreibungen gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs-, Stimm- oder Vermögensrechte in Bezug auf die Emittentin mit Ausnahme der im Gesetz über Schuldverschreibung aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – SchVG) gewährten Rechte. Die Anleger haben daher grundsätzlich keine Möglichkeiten, die Strategie und die Geschicke des SV Werder Konzern mitzubestimmen und sind von den unternehmerischen Entscheidungen der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung der Emittentin abhängig. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin Entscheidungen fasst und umsetzt, die im Widerspruch zu den Interessen der Anleihegläubiger stehen. Unternehmerische Entscheidungen werden immer vor dem Hintergrund bestimmter Annahmen oder zukünftiger Entwicklungen getroffen und könnten nicht die gewünschte Wirkung oder sogar negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin haben, was die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Zinsen und/oder zur Rückzahlung der Neuen Schuldverschreibungen in erheblichem Maße negativ beeinflussen oder im äußersten Fall sogar verhindern könnte.

1.2.1.4 Nach Maßgabe der Anleihebedingungen kann die Emittentin die Neuen Schuldverschreibungen vorzeitig kündigen. In diesem Fall könnten die Anleger eine niedrigere Rendite als erwartet erzielen. Der Anleger trägt insoweit ein Wiederanlagerisiko.

Der Emittentin ist gemäß den Anleihebedingungen nach Ablauf einer Mindestlaufzeit von drei Jahren ab dem Begebungstag berechtigt, alle oder einen Teil der ausstehenden Neuen Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise ab dem ersten Kalendertag des jeweiligen Wahl-Rückzahlungsjahrs zu dem jeweils maßgeblichen Wahl-Rückzahlungsbetrag nebst etwaigen bis zum relevanten Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zurückzuzahlen. Bei einer vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin ergibt sich das Risiko, dass zukünftige Zinsansprüche zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung erlöschen und nicht mehr geltend gemacht werden können.

Außerdem besteht das Risiko, dass die Anleihegläubiger aufgrund der verkürzten Laufzeit der Neuen Schuldverschreibungen nur eine geringere Gesamtrendite erhalten. Auch besteht das Risiko, dass die Anleihegläubiger den aus der Rückzahlung vereinnahmten Betrag lediglich mit einer niedrigeren Rendite reinvestieren können (Wiederanlagerisiko).

Den Anlegern steht nach den Anleihebedingungen kein ordentliches Kündigungsrecht der Neuen Schuldverschreibungen zu. Ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung haben die Anleihegläubiger vor Ablauf der Laufzeit der Neuen Schuldverschreibungen keinen Anspruch darauf, eine Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zu verlangen.

1.2.1.5 Ein Anleihegläubiger ist dem Risiko ausgesetzt, im Rahmen einer Gläubigerversammlung überstimmt zu werden und gegen seinen Willen Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die übrigen Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen beschließen sollten.

Da die Anleihebedingungen Beschlüsse der Neuen Schuldverschreibungsinhaber im Rahmen von Gläubigerversammlungen oder auch durch Abstimmung ohne Versammlung vorsehen, ist der einzelne Neue Schuldverschreibungsinhaber dem Risiko ausgesetzt, durch einen Mehrheitsbeschluss gemäß des SchVG der übrigen Neuen Schuldverschreibungsinhaber überstimmt zu werden. Da ein solcher Mehrheitsbeschluss für alle Neuen Schuldverschreibungsinhaber verbindlich ist, können bestimmte Rechte der Neuen Schuldverschreibungsinhaber gegen die Emittentin aus den Anleihebedingungen geändert, eingeschränkt oder sogar aufgehoben werden. So kann die Gläubigerversammlung etwa mit qualifizierter Mehrheit gemäß dem SchVG beschließen, dass die Verzinsung oder der Rückzahlungsbetrag reduziert oder die Laufzeit verlängert wird. Auch ein Beschluss über die vollständige oder teilweise Umwandlung der Anleihen in Eigenkapital wäre möglich.

Die Anleihebedingungen sehen die Möglichkeit der Bestellung eines gemeinsamen Vertreters vor. Insofern könnte ein Schuldverschreibungsinhaber sein persönliches Recht zur Geltendmachung und Durchsetzung seiner Rechte aus den Anleihebedingungen gegenüber der Emittentin an den gemeinsamen Vertreter verlieren, der sodann allein zuständig ist, die Rechte sämtlicher Neuen Schuldverschreibungsinhaber geltend zu machen und durchzusetzen.

1.2.1.6 Die auf Euro lautenden Neuen Schuldverschreibungen können für diejenigen Anleger ein Währungsrisiko bedeuten, für die der Euro eine Fremdwährung darstellt.

Die Neuen Schuldverschreibungen werden in Euro begeben. Stellt diese Währung eine Fremdwährung für einen Anleihegläubiger dar, ist dieser besonders einem Wechselkursrisiko ausgesetzt, welches die Rendite solcher Neuen Schuldverschreibungen in der Währung des Anleihegläubigers beeinflussen könnte. Verliert nach dem jeweiligen Kauf der Neuen Schuldverschreibungen der Euro gegenüber der Heimatwährung des Käufers an Wert, so erhält der Käufer zwar, die Solvenz der Emittentin vorausgesetzt, bei Fälligkeit der Neuen Schuldverschreibungen den gleichen Eurobetrag, den er der Emittentin seinerzeit zur Verfügung gestellt hat. Doch umgerechnet in die Heimatwährung des Käufers kann dieser Eurobetrag einem geringeren Gegenwert entsprechen, als der Käufer für den Kauf der

Neuen Schuldverschreibungen aufzuwenden gehabt hat. Änderungen der Wechselkurse ergeben sich aus verschiedenen Faktoren, wie makroökonomische Faktoren, Spekulationsgeschäften und Eingriffen durch Zentralbanken und Regierungen.

Darüber hinaus können Regierungen und Währungsbehörden Devisenkontrollen verhängen (wie dies in der Vergangenheit einige getan haben), die einen anwendbaren Wechselkurs negativ beeinflussen könnten. Im Ergebnis könnten die Anleger weniger als erwartet oder aber überhaupt keine Zinsen oder Kapital erhalten.

1.2.1.7 Die Emittentin könnte weitere Anleihen begeben; die Emittentin oder ihre Tochtergesellschaften könnten weitere Fremdmittel aufnehmen und dadurch steigt das Risiko, dass der Emittentin im Fall einer Liquidation oder Insolvenz weitaus weniger Mittel zur Verfügung stehen, die zur Befriedigung der Anleihegläubiger erforderlich wären.

Die Emittentin kann nach den Anleihebedingungen weitere Anleihen bzw. Neue Schuldverschreibungen ausgeben, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die unter diesem Prospekt begebenen Neuen Schuldverschreibungen aufweisen. In den durch die Anleihebedingungen vorgegebenen Grenzen sind weder die Emittentin noch ihre Tochtergesellschaften beschränkt, weitere Fremdmittel (etwa durch Kredite oder auf andere Weise) aufzunehmen. Mit jeder Aufnahme weiterer Fremdmittel durch die Emittentin steigt der Verschuldungsgrad der Emittentin, wenn nicht in entsprechendem Maß auch die Eigenmittel aufgestockt werden. Ein erhöhter Verschuldungsgrad erhöht gleichzeitig das Risiko des Ausfalls der Neuen Schuldverschreibungen, weil die Emittentin mit der Aufnahme zusätzlicher Fremdmittel erhöhten Zahlungsverpflichtungen ausgesetzt ist. Ähnliche Risiken bestehen, wenn eine Tochtergesellschaft der Emittentin Fremdmittel aufnimmt und dadurch gegebenenfalls nicht mehr oder nicht in ausreichendem Maße in der Lage ist, der Emittentin Gewinne auszuschütten oder ausgereichte gruppeninterne Darlehen zurückzuführen. Es besteht das Risiko, dass in der Folge einer Erhöhung des Verschuldungsgrades der Wert der begebenen Neuen Schuldverschreibungen sinkt.

In einem solchen Fall, in dem der Anleihegläubiger seine Neuen Schuldverschreibungen vor Fälligkeit veräußern möchte, besteht das Risiko, dass der Kurs der Neuen Schuldverschreibungen entsprechend gesunken und eine Veräußerung nur unter Inkaufnahme von Abschlägen möglich ist. Anleger, die ihre Neuen Schuldverschreibungen vor der Endfälligkeit veräußern, sind somit dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ausgesetzt. Bei einer Erhöhung des Verschuldungsgrads der Emittentin steigt im Übrigen das Risiko, dass der Emittentin im Fall einer Liquidation oder Insolvenz weitaus weniger Mittel oder keine Mittel zur Verfügung stehen, die zur Befriedigung der Anleihegläubiger erforderlich wären, und die Anleger ihr eingesetztes Kapital weitgehend oder sogar vollständig verlieren.

Sollten nach Maßgabe der Anleihebedingungen weitere Neue Schuldverschreibungen begeben werden, könnte dies auch zur Folge haben, dass die bisher emittierten Neuen Schuldverschreibungen aufgrund des damit verbundenen größeren Angebots einen geringeren Marktwert haben.

1.2.2 Risiken in Zusammenhang mit dem Angebot der Wertpapiere

1.2.2.1 Der Anleger hat keinen Einfluss auf die Verwendung der durch die Ausgabe der Neuen Schuldverschreibungen eingeworbenen Mittel.

Die Emittentin ist in ihrer Entscheidung über die Verwendung des Emissionserlöses frei. Die Anleger haben keinen Anspruch gegen die Emittentin auf eine bestimmte Verwendung des Nettoemissionserlöses aus der Begebung der Anleihe. Es ist daher möglich, dass sich die Emittentin zu einer anderen Verwendung des Nettoemissionserlöses entschließt. Es besteht daher das Risiko, dass der Nettoemissionserlös von der Emittentin anders als geplant eingesetzt wird, und dass diese anderweitige Verwendung des Nettoemissionserlöses die Fähigkeit der Emittentin, Zinsen und Rückzahlung zu leisten, beeinträchtigt oder ausschließt.

1.2.2.2 Die Neuen Schuldverschreibungen könnten nur in geringerem als dem erwarteten Umfang platziert werden, wodurch die Emittentin entsprechend weniger Kapital zur Verfügung steht.

Die Emittentin strebt ein Emissionsvolumen von EUR 20.000.000,00 (Zielvolumen) an. Es ist jedoch nicht gesichert, dass dieses Volumen platziert wird. Die Neuen Schuldverschreibungen werden in diesem Fall möglicherweise in einem deutlich geringeren Volumen ausgegeben. Dies könnte dazu führen, dass die Emittentin die Umtauschschuldverschreibungen zu einem geringeren als dem geplanten Volumen aus dem Markt nehmen kann und die Liquidität in möglicherweise beachtlicher und außerplanmäßiger Höhe vorhalten muss, um die noch ausstehenden Verbleibenden Umtauschschuldverschreibungen zum jeweiligen Fälligkeitsdatum zurückzuführen. Diese Liquidität könnte sie folglich nicht mehr für ihre geschäftlichen Zwecke einsetzen. Auch könnte sich das geringere Volumen an Neuen Schuldverschreibungen, das handelbar ist, negativ auf die Kursentwicklung und die Liquidität der Neuen Schuldverschreibungen auswirken.

1.2.3 Risiken im Zusammenhang mit dem Halten und dem Handel der Wertpapiere

1.2.3.1 Bisher fehlt ein öffentlicher Markt und auch zukünftig wird es keinen organisierten Markt für die Neuen Schuldverschreibungen geben, folglich besteht gegenüber an einem organisierten Markt zugelassenen Neuen Schuldverschreibungen ein erhöhtes Risiko, dass sich nach dem Angebot kein aktiver Handel für die Neuen Schuldverschreibungen auf Dauer entwickelt und die Neuen Schuldverschreibungen ggfs. nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis bzw. zum Tageskurs verkauft werden können. Dieses Risiko besteht verstärkt, sollten die Neuen Schuldverschreibungen nicht (oder nicht mehr) in einen börslichen Handel einbezogen werden.

Bisher besteht für die mit diesem Prospekt angebotenen Neuen Schuldverschreibungen der Emittentin kein öffentlicher Markt. Es ist beabsichtigt, die Neuen Schuldverschreibungen zum Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse einzubeziehen. Der Platzierungspreis entspricht möglicherweise nicht dem Kurs, zu dem die Neuen Schuldverschreibungen nach dem Angebot an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden. Es besteht keine Gewähr, dass sich ein aktiver Handel in den Neuen Schuldverschreibungen entwickeln oder anhalten wird. Insbesondere gibt es auch nach Einbeziehung der Neuen Schuldverschreibungen der Emittentin in den börslichen Handel eines Freiverkehrssegments keinen staatlich organisierten Markt für die Neuen Schuldverschreibungen der Emittentin. Folglich besteht ein gegenüber an einem organisierten Markt zugelassenen Neuen Schuldverschreibungen erhöhtes Risiko, dass sich nach dem Angebot kein aktiver Handel für die Neuen Schuldverschreibungen im Freiverkehr auf Dauer entwickelt. Der Umstand, dass die Neuen Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots gegebenenfalls nur bei einer beschränkten Zahl von Investoren untergebracht werden, kann zusätzlich die Entstehung eines liquiden Sekundärmarkts erschweren. Allein die Einbeziehung der Neuen Schuldverschreibungen in den Handel führt nicht zwingend zu größerer Liquidität als bei außerbörslich gehandelten Schuldverschreibungen. Gleiches gilt für den Umstand, dass das Volumen der von der Emittentin begebenen Anleihen durch die Ausgabe der Neuen Schuldverschreibungen steigt. Gläubiger werden möglicherweise nicht in der Lage sein, ihre Neuen Schuldverschreibungen jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis bzw. zum Tageskurs in beliebigem Volumen zu verkaufen. Der Ausgabebetrag der Neuen Schuldverschreibungen bietet keine Gewähr für die Preise, die sich danach auf dem Markt bilden werden. Die Möglichkeit zum Weiterverkauf der Neuen Schuldverschreibungen kann darüber hinaus durch bestimmte länderspezifische Vorschriften beschränkt sein. Die Neuen Schuldverschreibungen sind ferner neue Wertpapiere, die unter Umständen nur von wenigen Anlegern und/oder überwiegend nur bis zu ihrem Fälligkeitstag gehalten werden.

Sollten die Neuen Schuldverschreibungen nicht (oder nicht mehr) in einen börslichen Handel einbezogen werden, wäre ihre Veräußerbarkeit stark eingeschränkt oder gar nicht möglich. Im ungünstigsten Fall muss der Anleihegläubiger daher damit rechnen, seine Neuen Schuldverschreibungen börslich nicht verkaufen zu können und das Ende der Laufzeit der Anleihe abwarten zu müssen. Außerdem wird es in diesem Fall für die Neuen Schuldverschreibungen keinen an der Börse ermittelten Kurs geben.

1.2.3.2 Die Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Neuen Inhaberschuldverschreibungen aufgrund einer Verletzung von Folgepflichten oder aus anderen Gründen nicht mehr in den Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden und dadurch die Handelbarkeit der Neuen Inhaberschuldverschreibungen nicht oder nur noch schwer gewährleistet ist.

Die Neuen Schuldverschreibungen sollen in das Open Market (Freiverkehr) Segment der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden.

Aufgrund der Einbeziehung unterliegt die Emittentin verschiedenen Folgepflichten und Verhaltensstandards. Die Nichterfüllung der Folgepflichten und Verhaltensstandards führen grundsätzlich zu verschiedenen Rechtsfolgen, die auch den Ausschluss der Neuen Schuldverschreibungen vom Handel an einer Wertpapierbörse beinhalten können. Hierdurch kann es dazu kommen, dass Anleihegläubiger ihre Neuen Schuldverschreibungen nicht oder nur noch schwer handeln können.

1.2.3.3 Der Marktpreis für die Neuen Schuldverschreibungen könnte in Folge von Änderungen des Marktzinses fallen. Die Anleihegläubiger sind dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Neuen Schuldverschreibungen ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Neuen Schuldverschreibungen vorzeitig veräußern.

Die Neuen Schuldverschreibungen sind bis zur Rückzahlung festverzinslich. Der Inhaber von festverzinslichen Wertpapieren unterliegt insbesondere dem Risiko, dass sich der Kurs für die Wertpapiere infolge einer Änderung der gegenwärtigen Zinssätze im Kapitalmarkt (der „Marktzins“) verändert. Die Entwicklung des Marktpreises der Neuen Schuldverschreibungen hängt maßgeblich von verschiedenen Faktoren ab, wie der Veränderung des Marktzinsniveaus, der Geldpolitik der Notenbanken, den allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, der Inflationsrate sowie fehlender oder überhöhter Nachfrage nach Schuldverschreibungen. Wenn sich der Marktzins ändert, ändert sich typischerweise der Marktpreis für das Wertpapier in die entgegengesetzte Richtung. Wenn der Marktpreis, z. B. im Falle von steigenden Inflationsraten, steigt, fällt üblicherweise der Kurs des Wertpapiers. Wenn der Marktzins fällt, steigt normalerweise der Kurs für ein festverzinsliches Wertpapier. Anleger sollen sich bewusst sein, dass sich Änderungen des Marktzinses nachteilig auf den Kurs der Neuen Schuldverschreibungen auswirken. Im Falle der Veräußerung einer Neuen Schuldverschreibung während ihrer Laufzeit, kann der Betrag, den der Anleger erhält, daher niedriger sein als der Betrag, den er von der Emittentin bei Rückzahlung der Neuen Schuldverschreibungen erhalten würde. Somit könnte der Anleger eine niedrigere als die erwartete Rendite erzielen. Zusätzlich kann er in der Situation sein, keine Möglichkeit der Wiederanlage vorzufinden, die besser als oder zumindest gleichwertig zu der Anleihe ist. Dies könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Anleger haben.

Für Anleger, die die angebotenen Neuen Schuldverschreibungen in einem Betriebsvermögen halten oder die aus anderen Gründen zur Buchführung verpflichtet sind, besteht das Risiko, dass der Wert der Neuen Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinkt und sie, obgleich sie die Neuen Schuldverschreibungen weiter halten, nicht liquiditätswirksame Verluste infolge von notwendig werdenden buchmäßigen Abschreibungen ausweisen müssen.

1.2.3.4 Der Marktpreis der Neuen Schuldverschreibungen könnte zudem sinken, falls die Kreditwürdigkeit des SV Werder Konzerns sich verschlechtert oder falls die Marktteilnehmer ihre Einschätzung zur Kreditwürdigkeit modifizieren oder sich ihre Einschätzungen der Kreditwürdigkeit der Emittentin, etwa wegen möglicher zukünftiger Änderungen von Rechnungslegungsstandards und damit von Abschlussposten, ändern.

Sofern, etwa aufgrund der Verwirklichung eines auf die Emittentin bezogenen Risikos, sich die Wahrscheinlichkeit verringert, dass die Emittentin ihre aus den Neuen Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann, könnte der Marktpreis der Neuen Schuldverschreibungen sinken. Selbst wenn sich die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin ihre aus den Neuen Schuldverschreibungen resultierenden Pflichten voll erfüllen kann, tatsächlich nicht verringert, können Marktteilnehmer dies dennoch anders wahrnehmen und der Marktpreis der Neuen

Schuldverschreibungen deshalb sinken. Weiterhin könnte sich die Einschätzung von Marktteilnehmern zu der Kreditwürdigkeit unternehmerischer Kreditnehmer allgemein oder von Kreditnehmern, die in derselben Branche wie die Unternehmen des SV Werder Konzerns tätig sind, nachteilig verändern. Sofern eines dieser Risiken eintritt, könnten Dritte die Neuen Schuldverschreibungen nur zu einem geringeren Kaufpreis als vor dem Eintritt des Risikos zu kaufen gewillt sein. Unter diesen Umständen könnte der Marktpreis der Neuen Schuldverschreibungen fallen.

1.2.3.5 Die Rendite eines Anleihegläubigers kann durch Transaktionskosten und auf ihn anwendbare steuerliche Vorschriften nachteilig beeinflusst werden.

Bei der Zeichnung, dem späteren Kauf oder Verkauf und bei der Verwahrung von Neuen Schuldverschreibungen könnten neben dem Preis für die Neuen Schuldverschreibung weitere Kosten, wie Provisionen, Gebühren, Spesen und andere Transaktionskosten, anfallen. Diese könnten die Rendite der Neuen Schuldverschreibungen erheblich vermindern oder gar ausschließen. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass Zinszahlungen auf Neuen Schuldverschreibungen oder vom Anleihegläubiger beim Verkauf oder bei der Rückzahlung der Neuen Schuldverschreibung realisierte Gewinne nach der Rechtsordnung des Heimatlandes des Anleihegläubigers steuerbar sind. Die Emittentin wird den Anleihegläubigern keine zusätzlichen Beträge als Ausgleich für den Ausgleich für zu entrichtende Steuern und Abgaben zahlen. Dies könnte sich ebenfalls negativ auf die Rendite der Anleihe auswirken.

1.2.3.6 Die Schuldverschreibungen und die Neuen Schuldverschreibungen der Emittentin besitzen kein Emissionsrating und es besteht auch kein Emittentenrating

Weder die Emittentin noch die Schuldverschreibungen und Neuen Schuldverschreibungen verfügen über ein Rating durch eine Ratingagentur. Eine Beurteilung der Neuen Schuldverschreibungen lässt sich ausschließlich anhand dieses Prospekts und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen über die Emittentin vornehmen.

1.2.4 Risiken im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot

1.2.4.1 Inhaber der Umtauschschuldverschreibungen, die das Öffentliche Umtauschangebot annehmen, erwerben Neue Schuldverschreibungen, die erst nach den Verbleibenden Umtauschschuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

Die Verbleibenden Umtauschschuldverschreibungen werden vor den Neuen Schuldverschreibungen fällig. Die Schuldverschreibungen 2021/2026 werden im Juli 2026 fällig, soweit die jeweiligen Anleihegläubiger sie nicht umgetauscht haben oder soweit sie nicht aus dem Emissionserlös aus den Neuen Schuldverschreibungen oder auf andere Weise zurückgeführt werden. Sofern die Inhaber der Umtauschschuldverschreibungen allerdings an dem Umtauschangebot teilnehmen, erwerben sie die Neuen Schuldverschreibungen, die erst im Jahr 2030 und damit deutlich nach den Verbleibenden Umtauschschuldverschreibungen fällig werden. Sofern eine Rückführung oder Refinanzierung der zeitlich vorher fälligen Verbleibenden Umtauschschuldverschreibungen scheitert, könnte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und zur Insolvenz der Emittentin führen. Anleger, die an dem Öffentlichen Umtauschangebot teilnehmen, könnten daher ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

1.2.4.2 Je geringer das platzierte Volumen der Neuen Schuldverschreibungen ausfällt, desto größer ist der verbleibende Refinanzierungsbedarf bei der Emittentin.

Die Emittentin strebt ein Emissionsvolumen von EUR 20 Mio. (Zielvolumen) an und die Neuen Schuldverschreibungen sollen zur Refinanzierung der Umtauschschuldverschreibungen mit einem Volumen von EUR 18,2 Mio. dienen. Je geringer das platzierte Volumen der Neuen Schuldverschreibungen ausfällt, desto höher ist eine etwaige noch zu refinanzierende Deckungslücke in Bezug auf die Verbleibenden Umtauschschuldverschreibungen. Je höher aber diese Deckungslücke ausfällt, desto schwieriger dürfte es sich für die Emittentin gestalten, die für die Refinanzierung erforderlichen Volumina bei deren Fälligkeit aufzubringen. Deswegen erhöht sich das Risikoprofil der Zeichner der Neuen Schuldverschreibungen je weniger der Neuen Schuldverschreibungen platziert

werden. Ferner erhöht sich das Risikoprofil der Zeichner, wenn nur wenige Gläubiger das Öffentliche Umtauschangebot annehmen und im Übrigen der Emissionserlös entgegen der geplanten Mittelverwendung nicht zur vorzeitigen Rückzahlung der Verbleibenden Umtauschschuldverschreibungen eingesetzt würde, da sich hierdurch die Gesamtverschuldung der Emittentin vergrößern würde. Je näher die Fälligkeitstermine der Verbleibenden Umtauschschuldverschreibungen rücken, ohne dass eine Refinanzierung gesichert werden kann, desto mehr werden Befürchtungen am Kapitalmarkt genährt, dass dies überhaupt nicht gelingen könnte, was einen deutlichen Kursverfall der Neuen Schuldverschreibungen nach sich ziehen kann.

2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

2.1 Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA (nachfolgend die „**SV Werder KG aA**“ oder die „**Emittentin**“ und zusammen mit ihren verbundenen Tochtergesellschaften der „**SV Werder Konzern**“ oder der „**Konzern**“) mit Sitz in Bremen und der Geschäftsanschrift Franz-Böhmert-Str. 1 C, 28205 Bremen, übernimmt gemäß Artikel 11 Abs. 1 Prospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts und erklärt gemäß Artikel 11 Abs. 1 Prospektverordnung, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und darin keine Angaben nicht aufgenommen wurden, die die Aussage des Prospekts verändern können.

Die Emittentin erklärt zudem, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage dieses Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Weder die B. Metzler seel. Sohn & Co. Aktiengesellschaft, Untermainanlage 1, 60329 Frankfurt am Main („**Metzler**“ oder „**Sole Global Coordinator and Sole Bookrunner**“) noch andere in diesem Prospekt genannten Personen übernehmen mit Ausnahme der Emittentin eine Prospektverantwortung im Sinne von Artikel 11 Abs. 1 Prospektverordnung und Artikel 5 Abs. 1 des Luxemburgischen Wertpapierprospektgesetzes. Der Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner hat die Angaben im Prospekt nicht selbständig überprüft und schließt im Rahmen des nach dem geltenden Recht in der jeweiligen Rechtsordnung Zulässigen die Haftung und die Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Prospekt aus. Der Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner nimmt insbesondere ausdrücklich davon Abstand, die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin während der Laufzeit der Neuen Schuldverschreibungen zu überprüfen oder Anleger über Informationen, die dem Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner bekannt werden, zu beraten.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Jeder wichtige neue Umstand, jede wesentliche Unrichtigkeit oder jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen können und die zwischen der Billigung dieses Prospekts und dem Auslaufen des Angebotszeitraums auftreten oder festgestellt werden, müssen unverzüglich in einem Nachtrag zu diesem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung genannt werden. Darüber hinaus ist die Emittentin nicht verpflichtet, diesen Prospekt zu aktualisieren.

2.2 Gegenstand des Prospekts

Gegenstand des Prospekts ist das Öffentliche Angebot (wie im Kapitel „Die Schuldverschreibungen und das Angebot“ im Abschnitt „1. Gegenstand des Angebots“ definiert) der Emittentin von insgesamt bis zu 20.000 Inhaberschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000,00 („**Neue Schuldverschreibungen**“) und nominalem Gesamtnennbetrag bis zu EUR 20.000.000,00 („**Zielvolumen**“) mit einem Zinssatz von 5,75 % bis 6,25 % p.a., einschließlich dem Öffentliche Umtauschangebot (wie im Kapitel „Die Schuldverschreibungen und das Angebot“ im Abschnitt „1. Gegenstand des Angebots“ definiert) für die Schuldverschreibungen 2021/2026 der Emittentin sowie der Mehrerwerbsoption (wie im Kapitel „Die Schuldverschreibungen und das Angebot“ im Abschnitt „1. Gegenstand des Angebots“ definiert) für die Inhaber der Umtauschschuldverschreibungen (wie im Kapitel „Die Schuldverschreibungen und das Angebot“ im Abschnitt „1. Gegenstand des Angebots“ definiert).

Der Gesamtnennbetrag der im Rahmen des Angebots (wie im Kapitel „Die Schuldverschreibungen und das Angebot“ im Abschnitt „1. Gegenstand des Angebots“ definiert) zu begebenden Neuen Schuldverschreibungen ist nicht festgelegt. Der Gesamtnennbetrag der Neuen Schuldverschreibungen und der jährliche Zinssatz werden auf Basis eines sogenannten Bookbuilding-Verfahrens im Laufe des

Angebotszeitraums, spätestens aber unmittelbar nach Ablauf des Angebotszeitraums am 22.05.2025 festgelegt und den Anleihegläubigern in der Volumen- und Zinsfestsetzungsmitteilung („**Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung**“) mitgeteilt, die zusätzlich die Angabe des Nettoemissionserlöses enthält. Die Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung wird auf der Internetseite der Emittentin (www.werder.de/anleihe2025) und der Börse Luxemburg (www.luxse.com) veröffentlicht. Zusätzlich werden das finale Angebotsvolumen und der finale Zinssatz der Neuen Schuldverschreibungen bei der Luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde CSSF (*Commission de Surveillance du Secteur Financier* – „**CSSF**“) hinterlegt.

2.3 Zuständige Behörde

Dieser Prospekt wurde durch die durch die Luxemburgischen Wertpapieraufsichtsbehörde (*Commission de Surveillance du Secteur Financier* – „**CSSF**“), 283 Route d'Arlon, L-1150 Luxembourg Tel. (+352) 26 25 1-1, E-Mail direction@cssf.lu, als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung gebilligt.

Die Emittentin erklärt ferner, dass

- (i) die CSSF diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung billigt,
- (ii) eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung des Emittenten, der Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden sollte,
- (iii) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden sollte und
- (iv) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

2.4 Angaben von Seiten Dritter

Informationen von Seiten Dritter, die in diesem Prospekt übernommen wurden, sind – soweit bekannt und ableitbar – korrekt wiedergegeben; es wurden keine Fakten unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen irreführend oder unkorrekt gestalten würden. Die Quellen der Informationen hat die Emittentin geprüft.

Jede Website, auf die in diesem Prospekt Bezug genommen wird, wird nur zu Informationszwecken erwähnt und ist nicht Bestandteil dieses Prospekts. Die Informationen auf den Webseiten wurden von der CSSF nicht geprüft oder genehmigt.

2.5 Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen in diesem Prospekt, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Dies gilt überall dort, wo der Prospekt Angaben über die zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne und Erwartungen in Bezug auf das Geschäft der Emittentin, über Wachstum und Profitabilität sowie über wirtschaftliche Rahmenbedingungen, denen die Emittentin ausgesetzt ist, enthält. Angaben unter Verwendung der Worte „sollen“, „dürfen“, „werden“, „glaubt“, „geht davon aus“, „erwartet“, „nimmt an“, „schätzt“, „plant“, „ist der Ansicht“, „nach Kenntnis“, „nach Einschätzung“ oder ähnliche Formulierungen deuten auf solche in die Zukunft gerichteten Aussagen hin. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Emittentin. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen basieren auf Annahmen und Faktoren und unterliegen Ungewissheiten, deren Nichteintritt bzw. Eintritt dazu führen kann, dass die tatsächlichen Verhältnisse einschließlich der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich von denjenigen abweichen oder negativer als diejenigen ausfallen, die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen oder beschrieben werden. Zu diesen Faktoren gehören etwa der sportliche Erfolg der Lizenzspielermannschaft, der Wettbewerb durch andere Bundesligaclubs, die Kapitalbedürfnisse der Emittentin, Unsicherheiten im Geschäftsbetrieb der Emittentin und sonstige in diesem Prospekt genannte Faktoren.

Bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen können sich, obwohl sie zum derzeitigen Zeitpunkt angemessen sind, als fehlerhaft erweisen. Die Geschäftstätigkeiten der Emittentin unterliegen zudem einer Reihe von erheblichen Risiken und Unsicherheiten, die ebenfalls dazu führen könnten, dass eine zukunftsgerichtete Aussage, Einschätzung oder Vorhersage unzutreffend wird. Deshalb sollten die Anleger unbedingt die Kapitel „Zusammenfassung des Prospekts“, „Risikofaktoren“ und „Angaben in Bezug auf die Emittentin“ lesen, die eine ausführliche Darstellung derjenigen Faktoren enthalten, die auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin und den Markt Einfluss haben, in dem diese tätig ist. In Anbetracht der Risiken, Ungewissheiten und Annahmen können die in diesem Prospekt erwähnten zukünftigen Ereignisse auch ausbleiben. Die Emittentin und ihre geschäftsführende Gesellschaft, die Werder Verwaltungs GmbH, können daher nicht für den tatsächlichen Eintritt der prognostizierten Entwicklungen einstehen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Emittentin keine Verpflichtung übernimmt, über ihre gesetzliche Verpflichtung (insbesondere zur Veröffentlichung von Nachträgen gemäß Artikel 23 Prospektverordnung) hinaus derartige in die Zukunft gerichtete Aussagen fortzuschreiben oder an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.

2.6 Finanz- und Währungsangaben

Soweit nicht anders angegeben, wurden die in dem Prospekt enthaltenen Finanzberichte nach den Regelungen des HGB erstellt. Finanzkennzahlen der Emittentin, die als „geprüft“ gekennzeichnet sind, wurden den geprüften Konzernabschlüssen gemäß HGB der Emittentin zum 30.06.2024 oder 30.06.2023 entnommen. Die Bezeichnung „ungeprüft“ wird verwendet, um Finanzinformationen zu kennzeichnen, die entweder (i) aus den geprüften Konzernabschlüssen abgeleitet wurden oder (ii) der Buchhaltung oder den internen Berichtssystemen der Gesellschaft entnommen wurden oder auf der Grundlage von Zahlen aus diesen Quellen berechnet worden sind. Die in Klammern gesetzten Finanzinformationen geben das Negativ einer solchen Zahl an. In Bezug auf die Finanzdaten in diesem Prospekt bedeutet ein Bindestrich („-“), dass die betreffende Zahlenangabe nicht existiert, während eine Null („0“) bedeutet, dass die betreffende Zahl auf null gerundet wurde.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Beträge in „EUR“ oder „TEUR“ beziehen sich auf die gesetzliche Währung in Deutschland. Sofern Zahlenangaben in einer anderen Währung aufgeführt sind, ist dies ausdrücklich bei der betreffenden Zahl durch die Bezeichnung der entsprechenden Währung oder des jeweiligen Währungssymbols nach ISO-Code (ISO 4217) vermerkt.

2.7 Rundungen von Werten

Die im Prospekt genannten Finanzzahlen können aufgrund von Rundungen von den Werten in den maßgeblichen HGB-Konzernabschlüssen bzw. den HGB-Zwischenkonzernabschluss der Emittentin geringfügig abweichen.

2.8 Hyperlinks in diesem Prospekt

Der Prospekt enthält an zahlreichen Stellen Hyperlinks, die auf unterschiedliche Internetseiten verweisen. Die Informationen auf diesen Internetseiten sind nicht Teil des Prospekts und wurden nicht von der CSSF geprüft oder gebilligt.

2.9 Verfügbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts können Kopien folgender Unterlagen in Papierform während der üblichen Geschäftszeiten bei der Emittentin, Franz-Böhmert-Str. 1 C in 28205 Bremen, Bundesrepublik Deutschland, oder auf der Website der Emittentin unter www.werder.de/anleihe2025 eingesehen werden:

- die Satzung der Emittentin;
- der geprüfte HGB-Konzernabschluss der Emittentin zum 30.06.2024;
- der geprüfte HGB-Konzernabschluss der Emittentin zum 30.06.2023;
- der ungeprüfte HGB-Zwischenkonzernabschluss der Emittentin zum 31.12.2024.

Die Angaben auf der Internetseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

3. DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DAS ANGEBOT

3.1 Gegenstand des Angebots

Der Gesamtnennbetrag der öffentlich angebotenen neuen Schuldverschreibungen beträgt nominal bis zu EUR 20.000.000,00. In Deutschland und dem Großherzogtum erfolgt ein öffentliches Angebot von bis zu 20.000 auf den Inhaber lautenden nicht nachrangige und nicht besicherte Neue Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 („**Nennbetrag**“) die mit einem jährlichen Zinssatz von 5,75 % bis 6,25 % („**Zinssatz**“) verzinst werden (die „**Neuen Schuldverschreibungen**“ und jeweils eine „**Neue Schuldverschreibung**“).

Der Gesamtnennbetrag der im Rahmen des Öffentlichen Angebots, der Privatplatzierung und der Privatplatzierung im Rahmen des Partners & Friends-Programmes (wie jeweils nachstehend definiert) zu begebenden Neuen Schuldverschreibungen sowie der Zinssatz werden auf Basis eines sogenannten Bookbuilding-Verfahrens voraussichtlich am 22.05.2025 festgelegt und den Anlegern in einer Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung („**Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung**“) mitgeteilt, die zusätzlich auch die Angabe des Nettoemissionserlöses enthält und bei CSSF hinterlegt sowie auf den Internetseiten der Luxemburger Börse (www.luxse.com) und der Emittentin (www.werder.de/anleihe2025) veröffentlicht wird.

Das Öffentliche Angebot besteht aus:

- a. einem öffentlichen Umtauschangebot (im Sinne des Artikel 2 lit. d) Prospektverordnung) der Emittentin im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland, welches ausschließlich durch die Emittentin durchgeführt wird, an die Inhaber der von der Emittentin am 08.06.2021 begebenen 6,50 % Schuldverschreibungen 2021/2026, fällig am 31.07.2026, ISIN: DE000A3H3KP5 („**Umtauschschuldverschreibungen**“), diese gegen die auf Grundlage dieses Prospekts angebotenen Neuen Schuldverschreibungen im Umtauschverhältnis 1:1 (eins zu eins) umzutauschen („**Öffentliches Umtauschangebot**“). Inhaber von Umtauschschuldverschreibungen, die ihre Umtauschschuldverschreibungen zum Umtausch anbieten wollen, erhalten bei Durchführung des Umtauschangebots je Umtauschschuldverschreibung mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 eine Neue Schuldverschreibung im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 sowie zusätzlich einen Barausgleichsbetrag in Höhe von EUR 10,00 („**Barausgleichsbetrag**“) und Stückzinsen (wie nachstehend definiert);
- b. einer ausschließlich von der Emittentin durchzuführenden Mehrerwerbsoption, bei der Teilnehmer des Öffentlichen Umtauschangebots weitere Neue Schuldverschreibungen zeichnen können („**Mehrerwerbsoption**“);
- c. einem prospektpflichtigen öffentlichen Angebot (im Sinne des Artikel 2 lit. d) Prospektverordnung) im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland über die Zeichnungsfunktionalität *DirectPlace* der Deutsche Börse AG im XETRA-Handelssystem für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen („**Zeichnungsfunktionalität**“) („**Öffentliches Angebot über die Zeichnungsfunktionalität**“), welches ausschließlich durch die Emittentin durchgeführt wird;
- d. einem prospektpflichtigen öffentlichen Angebot (im Sinne des Artikel 2 lit. d) Prospektverordnung) im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland über die Website der Emittentin (www.werder.de/anleihe2025) („**Öffentliches Angebot über die Website der Emittentin**“, das Öffentliche Angebot über die Website der Emittentin, das Öffentliche Angebot über die Zeichnungsfunktionalität, das Öffentliche Umtauschangebot und die Mehrerwerbsoption zusammen das „**Öffentliche Angebot**“), welches ausschließlich durch die Emittentin durchgeführt wird.

Das Öffentliche Angebot ist an alle potentiellen Anleger in Deutschland und Luxemburg gerichtet und ist nicht auf bestimmte Kategorien potentieller Investoren beschränkt.

Der Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner (wie unter 10. *Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner* definiert) nimmt an dem Öffentlichen Angebot nicht teil.

Darüber hinaus erfolgt eine prospektfreie Privatplatzierung durch die Emittentin im Rahmen eines Partners & Friends-Programmes an ausgewählte Sponsoren, Geschäftspartner und der Emittentin nahestehende Personen („**Privatplatzierung im Rahmen des Partners & Friends-Programmes**“). Eine Zeichnung im Rahmen der Privatplatzierung des Partners & Friends-Programmes ist nur zu einem Mindestzeichnungsvolumen von EUR 100.000,00 möglich (Prospekt-Ausnahmetatbestand nach Artikel 1 Abs. 4 d) Prospektverordnung).

Daneben erfolgt eine prospektfreie Privatplatzierung in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika sowie von Kanada, Australien und Japan gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen, insbesondere nach Artikel 1 Abs. 4 Prospektverordnung bzw. dieser Vorschrift entsprechender Ausnahmetatbestände, die von dem Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner durchgeführt wird („**Privatplatzierung**“ und zusammen mit der Privatplatzierung im Rahmen des Partners & Friends-Programmes der Emittentin und dem Öffentlichen Angebot auch das „**Angebot**“). Weder die Privatplatzierung noch die Privatplatzierung im Rahmen des Partners & Friends-Programmes durch die Emittentin sind Teil des Öffentlichen Angebots.

Sollte sich nach oder während der Durchführung des Angebots herausstellen, dass das Interesse an den Neuen Schuldverschreibungen der Emittentin das Gesamtvolumen der öffentlich angebotenen Neuen Schuldverschreibungen gemäß diesem Prospekt von bis zu EUR 20.000.000,00 übersteigt, behält sich die Emittentin vor, die Neuen Schuldverschreibungen entsprechend aufzustocken. Der Gesamtnennbetrag der im Rahmen des Angebots, bestehend aus der Privatplatzierung, der Privatplatzierung im Rahmen des Partners & Friends-Programmes und zusammen mit dem Öffentlichen Angebot, zu begebenden Neuen Schuldverschreibungen ist nicht festgelegt. Die Emittentin behält sich ausdrücklich vor, Zuteilungen vorzunehmen, die zu einem das Zielvolumen übersteigenden Gesamtnennbetrag führen können, wenn eine entsprechende Nachfrage über das Zielvolumen hinaus von Investoren im Rahmen der Privatplatzierung und/oder von Investoren der Privatplatzierung im Rahmen des Partners & Friends Programms und/oder von Zeichnungs- und Umtauschangeboten von Investoren im Rahmen des Öffentlichen Angebots besteht.

Es gibt keine festgelegten Tranchen der Neuen Schuldverschreibungen für das Angebot. Die Zuteilung erfolgt im Ermessen der Emittentin.

Es gibt im Rahmen des Öffentlichen Angebots keine Mindest- oder Höchstbeträge für Zeichnungsangebote für Neuen Schuldverschreibungen. Anleger können im Rahmen des Öffentlichen Angebots (einschließlich des Öffentlichen Umtauschangebots und der Mehrerwerbsoption) Zeichnungsangebote in jeglicher Höhe, beginnend ab dem Nennbetrag einer Neuen Schuldverschreibung in Höhe von EUR 1.000,00, abgeben, wobei das Volumen des jeweiligen Zeichnungsangebots stets durch den Nennbetrag teilbar sein muss.

Das Mindestzeichnungsvolumen im Rahmen der Privatplatzierung beträgt EUR 100.000,00; dies gilt ebenfalls für Zeichnungen, die im Zusammenhang mit der Privatplatzierung im Rahmen des Partners & Friends-Programmes abgegeben werden.

Der Ausgabebetrag der Neuen Schuldverschreibungen der Anleihe beträgt 100 % des Nennwerts je Neuer Schuldverschreibung (EUR 1.000,00); der Angebotspreis entspricht dem Ausgabebetrag.

Voraussetzung für den Kauf der Neuen Schuldverschreibungen ist das Vorhandensein eines Wertpapierdepots, in das die Neuen Schuldverschreibungen gebucht werden können. Sofern ein solches Wertpapierdepot nicht bereits eröffnet wurde, kann es bei einem depotführenden Kreditinstitut (Bank oder Sparkasse) („**Depotbank**“) eingerichtet werden.

Im Großherzogtum Luxemburg wird das Öffentliche Umtauschangebot einschließlich der Mehrerwerbsoption und das Öffentliche Angebot über die Zeichnungsfunktionalität durch Veröffentlichung einer Anzeige in der überregionalen Tageszeitung *Luxemburger Wort* kommuniziert.

Die Neuen Schuldverschreibungen werden auf Grundlage der Beschlussfassung der Geschäftsführung der Emittentin, der Komplementärin der Emittentin, der Werder Verwaltungs GmbH, vom 29.04.2025

sowie nach den §§ 793 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschaffen. Die Neuen Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine oder mehrere Globalurkunden ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von einem Zentralverwahrer für Wertpapiere, Clearstream Banking AG, Eschborn, oder einem Funktionsnachfolger („**Clearingsystem**“), verwahrt.

Die Neuen Schuldverschreibungen gewähren den Inhabern nach den Anleihebedingungen einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen und Rückzahlung des Kapitals. Die Neuen Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 28.05.2025 ausgegeben und am 31.07.2030 zum Nennbetrag zurückgezahlt, soweit sie nicht vorzeitig zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden. Zinsen sind nachträglich jährlich – mit Ausnahme des letzten Laufzeitjahres – jeweils zum 28.05 eines jeden Jahres zahlbar; im letzten Laufzeitjahr, welches vom 28.05.2029 bis zum 31.07.2030 läuft, werden die Zinsen am 31.07.2030, dem letzten Tag der Laufzeit (der „**Fälligkeitstag**“), gezahlt. Die erste Zinszahlung erfolgt am 28.05.2026 und die letzte Zinszahlung erfolgt am 31.07.2030. Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger bzw. im Fall des letzten Laufzeitjahres von mehr als einem Kalenderjahres zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch die Anzahl der Tage des Kalenderjahres act/act (ICMA-Regel 251), nach der europäischen Zinsberechnungsmethode. Die Vorlegungsfrist für die Neuen Schuldverschreibungen ist für Zinsansprüche und Ansprüche auf Rückzahlung des Nennbetrags von dreißig auf zehn Jahre verkürzt. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Erfolgt die Vorlegung nicht, so erlischt der Anspruch mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist.

3.2 Zeitplan für das Öffentliche Angebot

Für das Öffentliche Angebot ist folgender voraussichtlicher Zeitplan vorgesehen:

29.04.2025		Billigung des Prospekts durch die CSSF
unverzüglich nach der Billigung		Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Internetseite der Emittentin (www.werder.de/anleihe2025) und auf der Internetseite der Börse Luxemburg (www.luxse.com) sowie Veröffentlichung des Umtauschangebots und der Mehrerwerbsoption auf der Internetseite der Emittentin (www.werder.de/anleihe2025)
02.05.2025		Beginn des Öffentlichen Angebots
19.05.2025, 18:00 Uhr (MESZ)		Ende des Öffentlichen Umtauschangebots einschließlich der Mehrerwerbsoption (vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung)
20.05.2025, 12:00 Uhr (MESZ)		Ende des Öffentlichen Angebots über die Website der Emittentin (vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung)
22.05.2025, 12:00 Uhr (MESZ)		Ende des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität (vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung)
22.05.2025		Festlegung und Veröffentlichung des Zinssatzes sowie des Gesamtnennbetrags, Veröffentlichung der Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung
28.05.2025		Begebungstag und Beginn der Lieferung der Neuen Schuldverschreibungen
28.05.2025		Einbeziehung der Neuen Schuldverschreibungen zum Handel in den Open Market (Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse) im Segment <i>Quotation Board</i> (die Emittentin behält sich vor, bereits vorher einen Handel per Erscheinen zu ermöglichen).

3.3 Öffentliches Angebot und Angebotszeitraum

Das Öffentliche Angebot besteht aus dem Öffentlichen Umtauschangebot, der Mehrerwerbsoption, dem Öffentlichen Angebot über die Zeichnungsfunktionalität und dem Öffentlichen Angebot über die Website der Emittentin

Das Öffentliche Angebot beginnt am 02.05.2025. Das Öffentliche Umtauschangebot endet am 19.05.2025, 18:00 Uhr, das Öffentliche Angebot über die Website der Emittentin endet am 20.05.2025, 12:00 Uhr und das Öffentliche Angebot über die Zeichnungsfunktionalität endet am 22.05.2025, 12:00 Uhr (jeweils ein „**Angebotszeitraum**“). Dementsprechend beginnt die Umtauschfrist am 02.05.2025 und endet am 19.05.2025, 18:00 Uhr („**Umtauschfrist**“). Die Emittentin behält sich das Recht vor, in freiem Ermessen einen Angebotszeitraum (einschließlich der Umtauschfrist) zu verlängern oder zu verkürzen. Jede Verkürzung oder Verlängerung eines Angebotszeitraums oder Öffentlichen Angebots wird auf der Internetseite der Emittentin (www.werder.de/anleihe2025) bekanntgegeben.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, in freiem Ermessen den Angebotszeitraum zu verlängern oder zu verkürzen, den Umtausch vorzeitig zu beenden oder das Öffentliche Angebot (einschließlich dem Öffentlichen Umtauschangebot und der Mehrerwerbsoption) zurückzunehmen. Jede Verkürzung oder Verlängerung des Angebotszeitraums des Öffentlichen Angebots wird auf der Internetseite der Emittentin (www.werder.de/anleihe2025) bekanntgegeben. Zudem wird die Emittentin erforderlichenfalls einen Nachtrag zu diesem Prospekt gemäß Artikel 23 Prospektverordnung von der CSSF billigen lassen und in derselben Art und Weise wie diesen Prospekt veröffentlichen.

3.3.1 Zeichnungsaufträge für das Öffentliche Umtauschangebot

Inhaber der Umtauschschuldverschreibungen haben auf der Grundlage des am oder um den 29.04.2025 auf der Internetseite der Emittentin (www.werder.de/anleihe2025) im Bereich Business unter der Rubrik Anleihe 2025 und des am oder um den 29.04.2025 im Bundesanzeiger zu veröffentlichenden Umtauschangebots (siehe in Abschnitt 5. **UMTAUSCHGEBOT**) die Möglichkeit, ihre Umtauschschuldverschreibungen in die Neuen Schuldverschreibungen umzutauschen, die Gegenstand dieses Prospekts sind. Der Umtausch erfolgt dergestalt, dass Inhaber von Umtauschschuldverschreibungen, die ihre Umtauschschuldverschreibungen zum Umtausch anbieten wollen, je Umtauschschuldverschreibung mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 eine Neue Schuldverschreibung, die Gegenstand dieses Prospekts ist, im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 sowie zusätzlich den Barausgleichsbetrag in Höhe von EUR 10,00 pro umgetauschter Umtauschschuldverschreibung erhalten. Darüber hinaus erhalten die umtauschenden Inhaber der Umtauschschuldverschreibungen Stückzinsen pro umgetauschter Umtauschschuldverschreibung für die laufende Zinsperiode bis zum Begebungstag (ausschließlich) der nach Maßgabe dieses Prospekts angebotenen Neuen Schuldverschreibungen.

„**Stückzinsen**“ bedeutet die anteilmäßig angefallenen Zinsen vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) der Umtauschschuldverschreibungen bis zum Begebungstag der Neuen Schuldverschreibungen, dem 28.05.2025 („**Begebungstag**“) (ausschließlich). Gemäß § 3.3 der Anleihebedingungen der Umtauschschuldverschreibungen erfolgt die Berechnung von Zinsen auf folgender Grundlage: Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode ist, so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Kalendertage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Kalendertage der Zinsperiode (365 Kalendertage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahrs) (Actual / Actual).

Inhaber der Umtauschschuldverschreibungen können über ihre Depotbank innerhalb der Umtauschfrist in schriftlicher Form unter Verwendung des über ihre Depotbank zur Verfügung gestellten Formulars ein Angebot zum Umtausch ihrer Umtauschschuldverschreibungen gegenüber der Emittentin abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit zur Erteilung eines Umtauschauftrages durch die Anleihegläubiger der Umtauschschuldverschreibungen durch ihre jeweilige Depotbank aufgrund einer Vorgabe der jeweiligen Depotbank bereits vor dem Ende der Umtauschfrist enden kann. Weder die Emittentin noch die Abwicklungsstelle (wie nachstehend definiert) übernehmen eine Gewährleistung

oder Haftung dafür, dass innerhalb der Umtauschfrist erteilte Umtauschaufträge auch tatsächlich vor dem Ende der Umtauschfrist bei der Abwicklungsstelle eingehen. Abwicklungsstelle für den Umtausch ist Bankhaus Gebr. Martin AG (Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, Deutschland) („**Abwicklungsstelle**“).

3.3.2 Zeichnungsaufträge über die Mehrerwerbsoption für umtauschberechtigte Inhaber der Umtauschschuldverschreibungen

Die Inhaber der Umtauschschuldverschreibungen, die am Umtauschangebot teilnehmen, haben die Möglichkeit, weitere Neue Schuldverschreibungen zu zeichnen. Diese Mehrerwerbsoption wird als Teil des Umtauschangebots (siehe in Abschnitt (siehe in Abschnitt 5. *UMTAUSCHANGEBOT*) ebenfalls am oder um den 29.04.2025 auf der Internetseite der Emittentin (www.werder.de/anleihe2025) im Bereich Business unter der Rubrik Anleihe 2025 und am oder um den 02.05.2025 im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Inhaber der Umtauschschuldverschreibungen, die von der Mehrerwerbsoption Gebrauch machen wollen, können innerhalb der Umtauschfrist in schriftlicher Form unter Verwendung des über ihre Depotbank zur Verfügung gestellten Formulars oder in sonstiger schriftlicher Form („**Mehrbezugsantrag**“) über ihre Depotbank ein verbindliches Angebot zum Erwerb weiterer Schuldverschreibungen abgeben („**Mehrbezugswunsch**“). Der Mehrbezugswunsch kann nur berücksichtigt werden, wenn der Mehrbezugsantrag spätestens bis zum Ablauf der Umtauschfrist bei der Abwicklungsstelle eingegangen ist. Ein Mehrbezug ist nur für einen Nennbetrag von EUR 1.000,00 oder einem Vielfachen davon möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit zur Erteilung eines Mehrbezugsantrags durch die Anleihegläubiger der Umtauschschuldverschreibungen durch ihre jeweilige Depotbank aufgrund einer Vorgabe der jeweiligen Depotbank bereits vor dem Ende der Umtauschfrist enden kann. Weder die Emittentin noch die Abwicklungsstelle übernehmen eine Gewährleistung oder Haftung dafür, dass innerhalb der Umtauschfrist erteilte Mehrbezugsanträge auch tatsächlich vor dem Ende der Umtauschfrist bei der Abwicklungsstelle eingehen.

3.3.3 Zeichnungsanträge des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität

Die Neuen Schuldverschreibungen werden über die Zeichnungsfunktionalität öffentlich angeboten. Anleger können auf diesem Weg Zeichnungsangebote für die Neuen Schuldverschreibungen über ihre Depotbank abgeben. Die Nutzung der Zeichnungsfunktionalität setzt voraus, dass die Depotbank (i) als Handelsteilnehmer an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen ist oder über einen an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassenen Handelsteilnehmer Zugang zum Handel hat, (ii) über einen XETRA-Anschluss verfügt und (iii) zur Nutzung der Zeichnungsfunktionalität auf der Grundlage der Geschäftsbedingungen für die Nutzung der XETRA-Zeichnungsfunktionalität berechtigt und in der Lage ist („**Handelsteilnehmer**“).

Der Handelsteilnehmer stellt für den Anleger auf dessen Aufforderung Zeichnungsangebote über die Zeichnungsfunktionalität. Zeichnungsangebote, die über die Zeichnungsfunktionalität gestellt werden, gelten als zugegangen, sobald ein Orderbuchmanager im Sinne der Terminologie der Frankfurter Wertpapierbörse („**Orderbuchmanager**“) im Auftrag der Emittentin eine Bestätigung abgegeben hat. Die Zeichnungsangebote der Anleger sind bis zum Ablauf des Angebotszeitraums frei widerrufbar. Nach erfolgter Zuteilung ist ein Widerruf jedoch ausgeschlossen. Nach Artikel 23 Abs. 2 Prospektverordnung haben Anleger, die Erwerb oder Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung eines Nachtrags zugesagt haben, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von drei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit vor dem Auslaufen der Angebotsfrist oder – falls früher – der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist oder festgestellt wurde.

Anleger im Großherzogtum Luxemburg, deren depotführende Stelle kein Handelsteilnehmer ist, können über ihre depotführende Stelle einen Handelsteilnehmer beauftragen, der für den Anleger einen Zeichnungsauftrag einstellt und nach Annahme über den Orderbuchmanager zusammen mit der depotführenden Stelle des Anlegers abwickelt.

Erfüllungstag ist der Begebungstag.

3.3.4 Zeichnungsanträge im Zusammenhang mit dem Öffentlichen Angebot über die Website der Emittentin

Die Neuen Schuldverschreibungen werden auch in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg über die Website der Emittentin (www.werder.de/anleihe2025) öffentlich angeboten. Anleger können während des Angebotszeitraums des Öffentlichen Angebots über die Website der Emittentin Zeichnungsanträge für Neue Schuldverschreibungen im Zusammenhang mit dem Öffentlichen Angebot über die Website der Emittentin stellen, indem sie ihre Zeichnungsanträge über ein digitales Zeichnungsformular auf der Website der Emittentin (www.werder.de/anleihe2025) eingeben. Mit der Abgabe des Kaufauftrags verzichten die Zeichner gemäß § 151 Abs. 1 BGB auf einen Zugang der Annahmeerklärung. Die Zeichnung über die Website der Emittentin setzt voraus, dass der für die gezeichneten Neuen Schuldverschreibungen zu zahlende Ausgabebetrag durch Überweisung bis zum Ende des Angebotszeitraums des Öffentlichen Angebots über die Website der Emittentin, d.h. bis zum 20.05.2025, 12:00 Uhr, bei der Emittentin eingegangen ist.

3.3.5 Nachträgliche Reduzierungen der Zeichnungen

Die Zeichnungsanträge der Anleger im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität sind bis zum Ablauf des Angebotszeitraums frei widerrufbar. Nach erfolgter Zuteilung ist ein Widerruf jedoch ausgeschlossen.

Die Möglichkeit, Kaufangebote im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Website der Emittentin nachträglich zu reduzieren, ist nicht vorgesehen. Ein Anleger kann daher ein abgegebenes Kaufangebot im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Website der Emittentin nachträglich nicht mehr reduzieren.

Aufträge der Anleger ihre Umtauschschuldverschreibungen ganz oder teilweise in die Neuen Schuldverschreibungen im Rahmen des Öffentlichen Umtauschangebots umzutauschen können nur unwiderruflich abgegeben werden.

3.4 Privatplatzierungen

Die Privatplatzierung in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika sowie von Kanada, Australien und Japan wird von dem Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner (wie unter *10. Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner* definiert) gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen nach Artikel 1 Abs. 4 Prospektverordnung bzw. in anderen Ländern nach entsprechenden Vorschriften durchgeführt. Die Privatplatzierung ist nicht Teil des Öffentlichen Angebots.

Die Privatplatzierung im Rahmen des Partners & Friends-Programmes wird von der Emittentin in der Bundesrepublik Deutschland prospektfrei durchgeführt auf Grundlage der prospektrechtlichen Ausnahmebestimmung des Artikel 1 Abs. 4 d) Prospektverordnung. Die Privatplatzierung im Rahmen des Partners & Friends-Programmes ist nicht Teil des Öffentlichen Angebots.

3.5 Zahlstelle

Die Emittentin hat das Bankhaus Gebr. Martin AG (Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, Deutschland) zur anfänglichen Zahlstelle („**Zahlstelle**“) bestellt. Die Emittentin stellt sicher, dass für die gesamte Zeit, in der Neue Schuldverschreibungen ausstehen, eine Zahlstelle unterhalten wird, um die ihr in diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß den Anleihebedingungen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen und nicht mehr als 45 Tagen die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein Finanzinstitut, die oder das die Aufgaben einer Zahlstelle wahrnimmt, ersetzen.

3.6 Zuteilung, Lieferung, Abrechnung und Ergebnisveröffentlichung

3.6.1 Zuteilung, Lieferung und Abrechnung der Neuen Schuldverschreibungen

Die Zuteilung der Neuen Schuldverschreibungen erfolgt auf der Basis des zusammengefassten Orderbuchs. Eine Überzeichnung liegt vor, wenn die im Rahmen des Öffentlichen Angebots, der Privatplatzierung sowie der Privatplatzierung im Rahmen des Partners & Friends-Programmes der Emittentin eingegangenen Umtausch- und Zeichnungsangebote zusammengerechnet den Gesamtnennbetrag der angebotenen Neuen Schuldverschreibungen in Höhe des Zielvolumens von EUR 20 Mio. übersteigen („**Überzeichnung**“). Es steht im freien Ermessen der Emittentin, insbesondere bei einer Überzeichnung, nach Abstimmung mit dem Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner Zeichnungsaufträge im Rahmen des Öffentlichen Angebots, der Privatplatzierung sowie der Privatplatzierung im Rahmen des Partners & Friends-Programmes der Emittentin ganz oder teilweise zuzuteilen oder abzulehnen. Die Emittentin ist in Abstimmung mit dem Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner berechtigt, Zeichnungsangebote ohne Begründung zu kürzen, asymmetrisch zuzuteilen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Die Emittentin behält sich dabei ausdrücklich das Recht vor, im Rahmen der Zuteilung der Neuen Schuldverschreibungen die Zeichnungsangebote, die im Zusammenhang mit der Privatplatzierung im Rahmen des Partners & Friends-Programmes der Emittentin eingegangen sind, bevorzugt zuzuteilen.

Die Emittentin behält sich vor, Zeichnungen im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Website der Emittentin bei der Zuteilung erst zu berücksichtigen, wenn der entsprechende Ausgabebetrag bei der Emittentin durch Überweisung bis zum Ende des Angebotszeitraums des Öffentlichen Angebots über die Website der Emittentin bei der Emittentin eingegangen ist. Für den Fall, dass Zeichnungsangebote gekürzt oder gar nicht angenommen werden, wird ein gegebenenfalls zu viel gezahlter Ausgabebetrag unverzüglich durch Überweisung erstattet.

Ansprüche in Bezug auf bereits erbrachte Zeichnungsgebühren eines Anlegers richten sich allein nach dem Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und der Depotbank, bei der das Zeichnungsangebot abgegeben wurde.

Die Lieferung der Neuen Schuldverschreibungen aus dem Umtauschangebot, für die Umtauschaufträge erteilt und von der Emittentin angenommen wurden, erfolgt mit Valuta voraussichtlich zum Begebungstag der Neuen Schuldverschreibungen. Die Neuen Schuldverschreibungen werden durch Buchung über das Clearingsystem über die Abwicklungsstelle im Auftrag der Emittentin (Zug um Zug gegen Übertragung der Umtauschschuldverschreibungen) an die Depotbanken geliefert. Zusammen mit den gelieferten Neuen Schuldverschreibungen werden den Inhabern der Umtauschschuldverschreibungen, die ihre Stücke im Rahmen des Umtauschangebots eingereicht haben, auch die Stückzinsen sowie der Barausgleichsbetrag durch die Abwicklungsstelle über die jeweilige Depotbank gutgeschrieben.

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen der Mehrerwerbsoption gezeichneten und durch die Emittentin zugeteilten neuen Schuldverschreibungen erfolgt ebenfalls voraussichtlich am Begebungstag durch die Abwicklungsstelle mittels Buchung über das Clearingsystem an die angeschlossenen Depotbanken (Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrags).

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität gezeichneten und durch die Emittentin zugeteilten Neuen Schuldverschreibungen erfolgt, abweichend von der üblichen zweitägigen Valuta für die Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse, voraussichtlich mit Valuta zum Begebungstag 28.05.2025 mittels Buchung über das Clearingsystem unter Einbindung des Orderbuchmanagers an die angeschlossenen Depotbanken Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrags, sobald der Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner die Neuen Schuldverschreibungen von der Zahlstelle zur Weiterübertragung an den Orderbuchmanager erhalten hat. Bei Anlegern im Großherzogtum Luxemburg, deren ausländische depotführende Stelle über keinen unmittelbaren Zugang zum Clearingsystem verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über die von der jeweiligen ausländischen depotführenden Stelle beauftragte Depotbank, die über einen solchen Zugang zum Clearingsystem verfügt.

Die Lieferung der im Zusammenhang mit dem Öffentlichen Angebot über die Website der Emittentin zugeteilten Neuen Schuldverschreibungen erfolgt durch die Emittentin über die Zahlstelle mittels Buchung über das Clearsystem voraussichtlich ebenfalls am bzw. ab dem Begebungstag 28.05.2025.

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen der Privatplatzierung zugeteilten Neuen Schuldverschreibungen erfolgt durch den Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner voraussichtlich ebenfalls am Begebungstag 28.05.2025 Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrages der Neuen Schuldverschreibungen, sobald der Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner die Neuen Schuldverschreibungen von der Zahlstelle zur Weiterübertragung an die Anleger der Privatplatzierung von der Emittentin übertragen erhalten hat.

Die Lieferung der im Zusammenhang mit der Privatplatzierung im Rahmen des Partners & Friends-Programmes zugeteilten Neuen Schuldverschreibungen erfolgt durch die Emittentin über die Zahlstelle voraussichtlich ebenfalls am bzw. ab dem Begebungstag 28.05.2025.

Die Lieferung der Neuen Schuldverschreibungen wird durch Buchungen über das Clearingsystem und die Depotbanken erfolgen.

3.6.2 Ergebnisveröffentlichung

Die endgültige Anzahl der zu emittierenden Neuen Schuldverschreibungen und der jährliche Zinssatz der Neuen Schuldverschreibungen werden nach dem Ende des Angebotszeitraums entsprechend den erhaltenen Zeichnungsangeboten bestimmt und voraussichtlich am 22.05.2025 auf der Internetseite der Emittentin (www.werder.de/anleihe2025) und der Internetseite der Luxemburger Börse (www.luxse.com) veröffentlicht. Sie werden ferner bei der CSSF gemäß Artikel 17 Abs. 2 Prospektverordnung hinterlegt.

Anleger, die im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität Zeichnungsangebote bzw. im Rahmen des Öffentlichen Umtauschangebots Umtauschaufträge bzw. Zeichnungsangebote im Rahmen der Mehrerwerbsoption abgegeben haben, können bei ihrer Depotbank die Anzahl der ihnen zugeteilten Neuen Schuldverschreibungen voraussichtlich ab dem 23.05.2025 erfragen. Anleger, die im Zusammenhang mit dem Öffentlichen Angebot über die Website der Emittentin Zeichnungsangebote abgegeben haben, können die Anzahl der ihnen zugeteilten Neuen Schuldverschreibungen voraussichtlich ab dem 23.05.2025 bei der Emittentin erfragen.

3.7 Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen

Der Ausgabebetrag je Neuer Schuldverschreibung entspricht 100 % des Nennbetrags, also EUR 1.000,00.

3.8 Festlegung des Gesamtnennbetrags und des jährlichen Zinssatzes

Der Gesamtnennbetrag der zu begebenden Neuen Schuldverschreibungen und der jährliche Zinssatz werden nach Ende des Angebotszeitraums auf der Grundlage der im Rahmen des Öffentlichen Angebotes und der im Zusammenhang mit beiden Privatplatzierungen erhaltener Zeichnungsaufträge im Wege eines Bookbuilding-Verfahrens bestimmt.

Dabei werden die abgegebenen Zeichnungsangebote in einem durch den Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner geführten Orderbuch zusammengefasst.

Auf Basis dieses zusammengefassten Orderbuches werden der Gesamtnennbetrag der zu begebenden Neuen Schuldverschreibungen und der jährliche Zinssatz der Neuen Schuldverschreibungen durch die Emittentin im eigenen Ermessen und nach Beratung mit dem Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner auf Basis der Zeichnungsangebote festgelegt. Die Emittentin behält sich ausdrücklich vor, Zuteilungen vorzunehmen, die zu einem das Zielvolumen übersteigenden Gesamtnennbetrag führen können, wenn eine entsprechende Nachfrage über das Zielvolumen hinaus von Investoren im Rahmen der Privatplatzierung und/oder von Investoren der Privatplatzierung im Rahmen des Partners & Friends Programms und/oder von Zeichnungs- und Umtauschangeboten von Investoren im Rahmen des Öffentlichen Angebots besteht. Die erhaltenen Zeichnungsangebote werden nach dem gebotenen

Zinssatz, dem Volumen und der erwarteten Ausrichtung der betreffenden Anleger ausgewertet. Die Zins- und Volumenfestsetzung erfolgt auf dieser Grundlage zum einen im Hinblick auf eine akzeptable Zinsbelastung für die Emittentin. Zum anderen wird berücksichtigt, ob der Zinssatz der Neuen Schuldverschreibungen und der Gesamtnennbetrag angesichts der sich aus dem Orderbuch ergebenden Nachfrage nach den Neuen Schuldverschreibungen der Emittentin vernünftigerweise die Aussicht auf eine stabile Entwicklung des Kurses der Neuen Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt erwarten lassen. Dabei wird nicht nur den von den Anlegern gebotenen Zinssätzen und der Zahl der zu einem bestimmten Zinssatz Neue Schuldverschreibungen nachfragenden Anlegern Rechnung getragen. Vielmehr werden neben diesen quantitativen Kriterien auch qualitative Kriterien, insbesondere das Investorensegment, der Investorensitz, die Ordergröße oder der Orderzeitpunkt der Zeichnungsaufträge sowie auch die Zusammensetzung der Anleger (sogenannter Investoren-Mix), die sich aus der zu einem bestimmten Zinssatz möglichen Zuteilung ergibt, das Zeichnungs- und das erwartete Anlegerverhalten berücksichtigt.

3.9 Übernahme und Platzierung

Gemäß einem voraussichtlich am 29.04.2025 abzuschließenden Übernahmevertrag („**Übernahmevertrag**“) wird sich die Emittentin verpflichten, Neue Schuldverschreibungen an den Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner auszugeben und der Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner wird sich verpflichten, vorbehaltlich des Eintritts bestimmter aufschiebender Bedingungen, (i) die Neuen Schuldverschreibungen, die im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität gezeichnet wurden, an die Anleger im Wege des Settlements an den Orderbuchmanager zu liefern, (ii) die Schuldverschreibungen, die im Rahmen der Privatplatzierung gezeichnet wurden, an die Anleger der Privatplatzierung zu liefern und (iii) den Ausgabepreis für die im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität und der Privatplatzierung gezeichneten Schuldverschreibungen (abzüglich der Vergütung des Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner sowie den von der Emittentin zu erstattenden Kosten und Auslagen) an die Emittentin abzuführen. Dies erfolgt ausschließlich auf Best Efforts-Basis (ohne feste Übernahmeverpflichtung), d.h. der Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner wird nur solche Schuldverschreibungen übernehmen, für die Anleger ein verbindliches Zeichnungsangebot abgegeben haben. Der Übernahmevertrag sieht vor, dass der Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner in die Abwicklung des Öffentlichen Umtauschangebots (einschließlich der Mehrerwerbsoption), des Öffentlichen Angebots über die Website der Emittentin und die Privatplatzierung im Rahmen des Partners & Friends-Programmes nicht eingebunden ist. Der Übernahmevertrag wird vorsehen, dass der Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner im Falle des Eintritts bestimmter Umstände nach Abschluss des Übernahmevertrags berechtigt sein wird, von dem Übernahmevertrag zurückzutreten. Zu diesen Umständen gehören insbesondere wesentliche nachteilige Änderungen in den nationalen oder internationalen wirtschaftlichen, politischen oder finanziellen Rahmenbedingungen, wesentliche Einschränkungen des Börsenhandels oder des Bankgeschäfts, insbesondere an der Frankfurter Wertpapierbörse. Sofern der Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner vom Übernahmevertrag zurücktreten sollte, ist die Emittentin berechtigt das Angebot aufzuheben, auch wenn dieses bereits begonnen haben sollte. Jegliche Zuteilung an Anleger wird dadurch unwirksam und Anleger haben keinen Anspruch auf die Lieferung der Neuen Schuldverschreibungen. In diesem Fall erfolgt keine Lieferung von Neuen Schuldverschreibungen durch den Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner, unter Einschaltung der Abwicklungstelle, der Zahlstelle bzw. des Orderbuchmanagers an die Anleger. Sollte im Zeitpunkt des Rücktritts des Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner vom Übernahmevertrag bereits eine Lieferung von Neuen Schuldverschreibungen gegen Zahlung des Ausgabebetrags an Anleger erfolgt sein, so wird dieser Buchungsvorgang vollständig rückabgewickelt.

Nach dem Übernahmevertrag wird der Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner berechtigt sein, im Rahmen des Angebots marktübliche Vertriebsprovisionen und sogenannte Incentivierungen zu gewähren.

3.10 Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner

Als Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner hat die Emittentin die B. Metzler seel. Sohn & Co. Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 123365 mit Geschäftsanschrift: Untermainanlage 1, 60329 Frankfurt am Main („**Metzler**“ oder „**Sole**“

Global Coordinator und Sole Bookrunner“), beauftragt. Metzler nimmt nicht an dem Öffentlichen Angebot teil.

3.11 Gebühren und Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot

Die Emittentin stellt den Anlegern weder Gebühren noch sonstige Kosten in Zusammenhang mit der Emission der Neuen Schuldverschreibungen in Rechnung. Anleger müssen sich jedoch selbst über Kosten, Auslagen oder Steuern in Zusammenhang mit den Neuen Schuldverschreibungen informieren, die in ihrem Heimatland einschlägig sind. Dies schließt solche Gebühren ein, die ihre eigene Depotbank ihnen für den Kauf und das Halten von Wertpapieren in Rechnung stellt.

3.12 Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre

Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Prospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, durch den Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner im Rahmen der Privatplatzierung und durch die gegebenenfalls von dem Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner eingeschalteten und zum Handel mit Wertpapieren zugelassenen Kreditinstitute gemäß Artikel 3 Nr. 1 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/48/EG und 2006/49/EG (jeweils „**Finanzintermediär**“) für die Zwecke der Durchführung des Öffentlichen Angebots innerhalb der Angebotsfrist (02.05.2025 bis 22.05.2025, 12:00 Uhr (MESZ)) in dem Großherzogtum Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland zu.

Die Emittentin kann die Zustimmung jedoch jederzeit einschränken oder widerrufen, wobei der Widerruf der Zustimmung eines Nachtrags zum Prospekt bedarf.

Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft.

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Neuen Schuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre, denen sie die Nutzung des Prospekts gestattet hat, übernimmt.

Jeder Finanzintermediär, der diesen Prospekt verwendet, hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots über die Angebotsbedingungen unterrichten.

3.13 Verkaufsbeschränkungen

3.13.1 Allgemeines

Die Neuen Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin ausschließlich in dem Großherzogtum Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland im Wege des Öffentlichen Angebots angeboten. Die Privatplatzierung im Rahmen des Partners & Friends-Programmes wird von der Emittentin in der Bundesrepublik Deutschland prospektfrei durchgeführt auf Grundlage der prospektrechtlichen Ausnahmebestimmung des Artikel 1 Abs. 4 d) Prospektverordnung. Die Privatplatzierung im Rahmen des Partners & Friends-Programmes ist nicht Teil des Öffentlichen Angebots.

Zudem erfolgt eine Privatplatzierung durch den Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner an qualifizierte Anleger sowie an weitere Anleger gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen in der Bundesrepublik Deutschland und in weiteren ausgewählten Staaten – jedoch mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kanada, Australien und Japan. Die Neuen Schuldverschreibungen dürfen nur angeboten werden, soweit sich das Angebot mit den jeweils gültigen Gesetzen vereinbaren lässt. Der Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner und die Emittentin werden in den Ländern, in denen sie Verkaufs- oder andere Maßnahmen im Zusammenhang mit der

Emission der Neuen Schuldverschreibungen durchführen oder in denen sie den Prospekt oder andere die Platzierung betreffende Unterlagen verwenden oder ausgegeben werden, alle einschlägigen Vorschriften einhalten.

3.13.2 Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf den Europäischen Wirtschaftsraum und jeden Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes, in dem die Prospektverordnung Anwendung findet, (jeder dieser Mitgliedstaaten auch einzeln als „**Mitgliedsstaat**“ bezeichnet), werden der Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner und die Emittentin im Übernahmevertrag zusichern und sich verpflichten, dass keine Angebote der Neuen Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit in einem Mitgliedsstaat gemacht worden sind und auch nicht gemacht werden, ohne vorher einen Prospekt für die Neuen Schuldverschreibungen zu veröffentlichen, der von der zuständigen Behörde in einem Mitgliedsstaat in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung genehmigt wurde oder ohne dass ein Prospekt gemäß Artikel 25 Prospektverordnung an die zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaates notifiziert wurde, es sei denn, das Angebot der Neuen Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit in dem jeweiligen Mitgliedsstaat ist aufgrund eines Ausnahmetatbestandes prospektfrei erlaubt.

Der Begriff „**Angebot von Neuen Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit**“ im Rahmen dieser Vorschrift umfasst jegliche Kommunikation in jedweder Form und mit jedem Mittel, bei der ausreichende Informationen über die Bedingungen des Angebotes und über die angebotenen Neuen Schuldverschreibungen mitgeteilt werden, damit ein Anleger entscheiden kann, ob er die Neuen Schuldverschreibungen kauft oder zeichnet.

3.13.3 Vereinigte Staaten von Amerika

Die Neuen Schuldverschreibungen werden auch nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung „**US Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von U.S.-Personen (wie in Regulation S des Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des US Securities Act oder in einer Transaktion, die nicht unter den Anwendungsbereich des US Securities Act fällt. Der Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner und die Emittentin stellen daher sicher, dass weder sie noch eine andere Person, die auf ihre Rechnung handelt, die Neuen Schuldverschreibungen im Rahmen dieses Angebots innerhalb der Vereinigten Staaten angeboten oder verkauft haben, noch Neue Schuldverschreibungen im Rahmen dieses Angebots anbieten oder verkaufen werden. Dabei werden der Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner und die Emittentin dafür Sorge tragen, dass weder sie noch ein verbundenes Unternehmen („**Affiliate**“ im Sinne von Rule 405 des Securities Act) direkt oder durch eine andere Person, die in ihrem bzw. deren Namen handelt, Maßnahmen ergriffen haben oder ergreifen werden, die gezielte Verkaufsbemühungen („**Directed Selling Efforts**“ im Sinne von Rule 902 (c) der Regulation S unter dem Securities Act) darstellen.

3.13.4 Vereinigtes Königreich

Der Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner sowie die Emittentin werden dafür Sorge tragen, dass

- a. sie jegliche Einladung oder Veranlassung zur Aufnahme von Investment-Aktivitäten im Sinne des § 21 des Financial Services and Markets Act 2000 („**FSMA**“) in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf der Neuen Schuldverschreibungen nur unter Umständen, in denen § 21 Abs. 1 FSMA auf die Emittentin keine Anwendung findet, entgegengenommen oder in sonstiger Weise vermittelt haben oder weitergegeben haben oder in sonstiger Weise vermitteln werden bzw. eine solche Weitergabe oder sonstige Art der Vermittlung nicht veranlasst haben oder veranlassen werden; und
- b. sie bei ihrem Handeln hinsichtlich der Neuen Schuldverschreibungen in dem aus dem oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffend alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA eingehalten haben und einhalten werden.

3.14 Einbeziehung zum Börsenhandel

Der Antrag auf Einbeziehung der Neuen Schuldverschreibungen in den Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse im Segment *Quotation Board* wird gestellt. Die Aufnahme des Handels der Neuen Schuldverschreibungen in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgt voraussichtlich am 28.05.2025. Der Handel kann bereits vor Ausgabe von Neuen Schuldverschreibungen aufgenommen werden. Die Emittentin behält sich demnach vor, vor dem 28.05.2025 einen Handel per Erscheinen in den Neuen Schuldverschreibungen zu veranlassen.

Eine Einbeziehung in einen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.05.2014 über Märkte für Finanzinstrumente erfolgt nicht.

3.15 Identifikation des Zielmarktes

Nur für die Zwecke der Produkt-Governance-Anforderungen gemäß (i) EU-Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlament und des Rates vom 15.05.2014 über Märkte für Finanzinstrumente in der geänderten Fassung („**MiFID II**“), (ii) der Artikel 9 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/593 der Kommission zur Ergänzung der MiFID II und (iii) lokaler Umsetzungsmaßnahmen (zusammen die „**MiFID II Product Governance Anforderungen**“), und unter Ablehnung jedweder Haftung, sei es aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder anderweitig, die jeder „Hersteller“ (für die Zwecke der MiFID II Produkt Governance Anforderungen) in Bezug auf die angebotenen Neuen Schuldverschreibungen unterliegt, wurden die Neuen Schuldverschreibungen einem Produktfreigabeprozess unterzogen. Als Ergebnis dessen wurde festgestellt, dass die Neuen Schuldverschreibungen sich an Privatanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien (jeweils wie in der MiFID II definiert) mit dem Ziel der allgemeinen Vermögensbildung und Basiskenntnissen und -erfahrungen in Anleiheinvestitionen und kurz-, mittel- bis langfristigen Anlagehorizont richten („**Zielmarktbestimmung**“) und die Neuen Schuldverschreibungen unter Ausnutzung sämtlicher zulässiger Vertriebswege zum Vertrieb gemäß MiFID II geeignet sind.

Ungeachtet der Zielmarktbestimmung kann der Marktpreis der Neuen Schuldverschreibungen sinken und Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren. Die Neuen Schuldverschreibungen bieten kein garantiertes Einkommen und keinen Kapitalschutz, und eine Investition in die Neuen Schuldverschreibungen ist nur für Anleger vertretbar, die kein garantiertes Einkommen oder Kapitalschutz benötigen, die (allein oder in Verbindung mit einem geeigneten Finanz- oder sonstigen Berater) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Investition zu bewerten und die über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügen, um etwaige Verluste (bis hin zum Totalverlust) kompensieren zu können. Die Zielmarktbestimmung erfolgt unbeschadet der vertraglichen, gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf die angebotenen Neuen Schuldverschreibungen (siehe Abschnitt 13. Verkaufsbeschränkungen).

Die Zielmarktbestimmung stellt weder (i) eine Beurteilung der Eignung oder Angemessenheit (für die Zwecke von MiFID II) dar, oder (ii) eine Empfehlung an einen Anleger oder eine Gruppe von Anlegern, die Neuen Schuldverschreibungen zu zeichnen oder jedwede andere Maßnahme in Bezug auf die Neuen Schuldverschreibungen zu ergreifen.

3.16 Rendite

Die jährliche Rendite der Neuen Schuldverschreibungen auf Grundlage (i) des Erwerbs am Begebungstag, (ii) zum Ausgabebetrag von 100 % des Nennbetrags und (iii) einer Rückzahlung bei Ende der Laufzeit entspricht der Nominalverzinsung. Im Falle einer Zinssatzerhöhung gemäß den Regelungen der Anleihebedingungen erhöht sich die jährliche Rendite der Neuen Schuldverschreibungen. Die individuelle Rendite des jeweiligen Anlegers kann in einzelnen Fällen unterschiedlich ausfallen und hängt von der Differenz zwischen dem erzielten Erlös bei Verkauf oder Rückzahlung einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der Anleihe einschließlich etwaig zu zahlender Stückzinsen, der Haltedauer der Anleihe, den beim jeweiligen Anleger individuell anfallenden Gebühren und Kosten sowie der individuellen Steuersituation ab. Aus diesem Grund kann die Emittentin keine Aussage über die jährliche Rendite des jeweiligen Anlegers treffen.

3.17 Rang

Die Neuen Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen derzeitigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

Hinsichtlich der Rück- und Zinszahlungsverpflichtungen der Emittentin werden keine Garantien von Seiten Dritter gegeben.

3.18 Rating

Weder für die Emittentin noch für die Neuen Schuldverschreibungen wurde ein Rating erstellt.

3.19 Wertpapiertyp, Wertpapieridentifikationsnummern (ISIN, WKN)

Die Neuen Schuldverschreibungen werden in Form von Inhaberschuldverschreibungen ausgegeben. Jede Neue Inhaberschuldverschreibung verbrieft eine Forderung gegen die Emittentin in Höhe ihres Nennbetrags.

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A4DFGZ7

Wertpapierkennnummer (WKN): A4DFGZ

3.20 Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Übertragbarkeit der Neuen Schuldverschreibungen ist nicht beschränkt.

3.21 Emissionskosten und Nettoemissionserlös

Unter der Annahme einer Platzierung der Neuen Schuldverschreibungen in Höhe des Zielvolumens von EUR 20 Mio. wird der Emissionserlös vor dem Abzug der Emissionskosten bis zu EUR 20 Mio. betragen. Infolge der Emission der Neuen Schuldverschreibungen entstehen der Emittentin sowohl erfolgsunabhängige Kosten als auch vom Nennbetrag der tatsächlich emittierten Neuen Schuldverschreibungen abhängige Kosten.

Die Höhe der gesamten, durch die Ausgabe der Neuen Schuldverschreibungen entstehenden Kosten, u. a. durch die dafür angefallenen Provisionen und Beratungsgebühren, wird bei Erreichen des Zielvolumens auf ca. EUR 0,64 Mio. geschätzt. Hiervon entfallen ca. EUR 0,41 Mio. auf Provisionszahlungen an den Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner.

Nicht darin enthalten sind der im Rahmen des Umtauschangebots anfallende Barausgleichsbetrag von maximal ca. TEUR 182 und die Stückzinsen in Höhe von maximal ca. EUR 1,15 Mio., unter der Annahme, dass die Schuldverschreibungen 2021/2026 vollständig im Gesamtnennbetrag in Höhe von EUR 18,2 Mio. umgetauscht werden. Nicht darin enthalten ist der erhöhte Rückzahlungsbetrag von maximal ca. TEUR 91, der im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung der Umtauschschuldverschreibungen anfällt, unter der Annahme, dass die Schuldverschreibungen 2021/2026 vollständig im verbleibenden Gesamtnennbetrag in Höhe von EUR 18,2 Mio. gekündigt werden.

Die tatsächliche Höhe des Nettoemissionserlöses nach Abzug der Gesamtkosten hängt maßgeblich von der Annahmquote des Umtauschangebots einerseits und der Platzierungsquote im Rahmen des Öffentlichen Angebots (einschließlich der Mehrerwerbsoption), der Privatplatzierung und der Privatplatzierung im Rahmen des Partners & Friends-Programmes andererseits ab.

Ausgehend von einer Platzierung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen in Höhe des Zielvolumens von EUR 20 Mio. und einer Umtauschquote von 100 % im Rahmen des Umtauschangebots, das heißt in Höhe des Gesamtnennbetrags von EUR 18,2 Mio. der Schuldverschreibungen 2021/2026, und damit einer Platzierung der Neuen Schuldverschreibungen im Rahmen des Öffentlichen Angebots (einschließlich der Mehrerwerbsoption), der Privatplatzierung und der Privatplatzierung im Rahmen des

Partners & Friends-Programmes in Höhe von insgesamt EUR 1,8 Mio., erhielt die Emittentin einen Emissionserlös vor Abzug der Emissionskosten in Höhe von EUR 1,8 Mio. Nach Abzug der Transaktionskosten von EUR 0,6 Mio. verbliebe ein Nettoemissionserlös für die Emittentin von EUR 1,2 Mio. Zudem müsste die Emittentin in diesem Fall im Rahmen des Umtauschangebots einen Barausgleich in Höhe von ca. TEUR 182 und Stückzinsen in Höhe von EUR 1,15 Mio. aufbringen.

Im umgekehrten Fall einer Platzierung der Neuen Schuldverschreibungen im Rahmen des Öffentlichen Angebots (einschließlich der Mehrerwerbsoption), der Privatplatzierung und der Privatplatzierung im Rahmen des Partners & Friends-Programmes in Höhe des Zielvolumens von EUR 20. Mio. und einer Umtauschquote von 0 % beträgt der Emissionserlös vor Abzug der Emissionskosten EUR 20 Mio. In diesem Fall müsste die Emittentin die Umtauschschuldverschreibungen zu ihrem Fälligkeitsdatum oder zu einem früheren Zeitpunkt (nach Wahl der Emittentin) insgesamt in Höhe des verbleibenden Nennbetrags von EUR 18,2 Mio. zurückzahlen.

Bei einer vorzeitigen Rückzahlung vor dem 31. Juli 2026 beträgt der Rückzahlungsbetrag 100,5 % des Nennbetrags des Nennbetrags der Umtauschschuldverschreibungen.

3.22 Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Die Emittentin beabsichtigt, den Emissionserlös (nach Abzug der Emissionskosten) wie folgt zu verwenden:

Die Emittentin beabsichtigt, die entstehende freie Liquidität resultierend aus dem Nettoemissionserlös des Öffentlichen Angebots, der Privatplatzierung, der Privatplatzierung im Rahmen des Partner & Friends-Programmes sowie durch die Annahme des Umtauschangebots vollständig zur Rückführung der Schuldverschreibung 2021/2026 in Höhe von bis zu EUR 18,2 Mio. zu verwenden.

Sollte auf der Grundlage der konkreten Zeichnungszusagen und Umtauschangebote nach Abzug der Transaktionskosten ein Nettoemissionserlös verbleiben, der nach Maßgabe der Anleihebedingungen der Anleihe 2021/2026 nicht zur sofortigen vollständigen Rückzahlung des verbleibenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen 2021/26 ausreicht, wird dieser für allgemeine Geschäftszwecke verwendet und zwar konkret zur Absicherung/Unterstützung der Finanzierung der Infrastrukturmaßnahmen in der Pauliner Marsch und zur Stärkung der Positionierung in Wachstumsfeldern wie dem Frauenfußball und Digitalisierung/Künstliche Intelligenz.

3.23 Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die Emittentin hat die B. Metzler seel. Sohn & Co. Aktiengesellschaft als Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner zur Unterstützung bei der Emission und deren technische Abwicklung beauftragt, ohne dass dabei eine Übernahmeverpflichtung eingegangen wurde. Die Vergütung der Dienstleistungen der B. Metzler seel. Sohn & Co. Aktiengesellschaft in Zusammenhang mit dem Angebot ist abhängig von diversen Faktoren, insbesondere der Höhe des erzielten Bruttoemissionserlöses. Hieraus können sich insofern Interessenkonflikte ergeben, als das Interesse der B. Metzler seel. Sohn & Co. Aktiengesellschaft an der Maximierung ihrer Vergütung in Konflikt mit gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen zur umfassenden Offenlegung von Risiken des prospektgegenständlichen Angebots und/oder der prospektgegenständlichen Wertpapiere zum Schutz der Emittentin und/oder potenzieller Investoren geraten könnte.

Der Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V. sowie die WF12 GbR, welche gemeinsam sämtliche Geschäftsanteile an der Emittentin halten, haben ein eigenes Interesse an dem Angebot.

Die Zeichnung der Neuen Schuldverschreibungen wird auch über die Zeichnungsfunktionalität Direct Place der Deutsche Börse AG möglich sein. Insofern hat die Deutsche Börse AG auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

4. ANLEIHEBEDINGUNGEN

Anleihebedingungen	Terms and Conditions
§ 1	§ 1
Emittentin, Währung, Gesamtnennbetrag, Nennbetrag, Form, Verbriefung und Übertragbarkeit	Issuer, Currency, Aggregate Principal Amount, Principal Amount, Form, Certification and Transferability
<p>(1) Emittentin, Währung, Gesamtnennbetrag und Nennbetrag.</p> <p>Diese Emission von Schuldverschreibungen der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA, Bremen („Emittentin“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR [●]¹ (in Worten: [●] Euro) („Gesamtnennbetrag“) ist eingeteilt in bis zu [●] Inhaberschuldverschreibungen im Nennbetrag von EUR 1.000,00 („Schuldverschreibungen“ und einzeln „Schuldverschreibung“). Die Schuldverschreibungen werden am 28.05.2025 begeben („Begebungstag“).</p>	<p>(1) Issuer, currency, aggregate principal amount and principal amount.</p> <p>This issue of notes of SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA, Bremen (“Issuer”), being issued in the aggregate principal amount of up to EUR [●]² (in words: [●] Euro) (“Aggregate Principal Amount”) is divided into up to [●] bearer notes in a principal amount of EUR 1,000.00 each (“Notes” and individually “Note”). The Notes will be issued on 28 May 2025 (the “Issue Date”).</p>
<p>(2) Form.</p> <p>Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.</p>	<p>(2) Form.</p> <p>The Notes are being issued in bearer form.</p>
<p>(3) Verbriefung.</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden für die gesamte Laufzeit wie folgt verbrieft:</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere auf den Inhaber lautende Globalurkunden („Globalurkunde“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde trägt die Unterschrift(en) ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.</p>	<p>(3) Certification.</p> <p>The Notes are represented for the entire term as follows:</p> <p>The Notes are represented by one or more global notes payable to bearer (“Global Note”) without interest coupons. The Global Note shall be signed by authorized representatives of the Issuer. Definitive notes and interest coupons will not be issued.</p>
<p>(4) Clearingsystem.</p> <p>Die Globalurkunde, welche die Schuldverschreibungen verbrieft, wird bei der Clearstream Banking AG (Mergenthaler Alle 61, 65760 Eschborn), einem Zentralverwahrer für Wertpapiere („Clearingsystem“), oder einem Funktionsnachfolger hinterlegt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.</p>	<p>(4) Clearing System.</p> <p>The Global Note representing the Notes shall be deposited with Clearstream Banking AG (Mergenthaler Alle 61, 65760 Eschborn) (“Clearing System”), a central securities depository, or any successor in such capacity, until the Issuer has satisfied and discharged all of its obligations under the Notes.</p>
<p>(5) Übertragbarkeit.</p> <p>Den Inhabern der Schuldverschreibungen („Anleihegläubiger“) stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an den Globalurkunden zu, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und den Regeln</p>	<p>(5) Transferability.</p> <p>The holders of the Notes (“Noteholders”) will receive co-ownership participations in the Global Notes, which are transferable in accordance with applicable laws of the Federal</p>

¹ Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen wird den Anlegern in einer Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung („**Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung**“) mitgeteilt. Die Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung wird zusätzlich auch die Angabe des Nettoemissionserlöses enthalten und auf der Internetseite der Emittentin (www.werder.de/anleihe2025) veröffentlicht.

² The Aggregate Principal Amount of the Notes shall be notified to investors by way of an interest and volume notice (“**Interest and Volume Notice**“). The Interest and Volume Notice shall also indicate the net issue proceeds and will be published on the website of the Issuer (www.werder.de/anleihe2025).

und Bestimmungen des Clearingsystems übertragen werden können.

§ 2

Status der Schuldverschreibungen und Negativverpflichtung

(1) **Status.**

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

(2) **Negativverpflichtung.**

Die Emittentin verpflichtet sich – und verpflichtet sich, sicherzustellen, dass ihre Tochtergesellschaften ebenfalls –, solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem sämtliche Beträge an Kapital und Zinsen, die gemäß den Schuldverschreibungen zu zahlen sind, der Zahlstelle (wie in § 7 Absatz (1) definiert) zur Verfügung gestellt worden sind, weder ihr gegenwärtiges noch ihr zukünftiges Vermögen ganz oder teilweise zur Besicherung einer gegenwärtigen oder zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeit zu belasten oder eine solche Belastung zu diesem Zweck bestehen zu lassen (jeweils eine „**Belastung**“), jeweils ohne gleichzeitig für sämtliche unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge eine der Belastung inhaltlich entsprechende Sicherheit (jeweils eine „**Sicherheit**“) zu bestellen, sofern ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer diese Sicherheit als einer mit der Belastung vergleichbare qualifiziert.

Die Verpflichtung nach diesem Absatz (2) besteht jedoch nicht für

- (i) solche Sicherheiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind bzw. die als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen verlangt werden, oder
- (ii) zum Zeitpunkt des Erwerbs von Vermögenswerten durch die Emittentin (oder einer ihrer Tochtergesellschaften) bereits an solchen Vermögenswerten bestehende Sicherheiten oder in diesem Zusammenhang zu bestellende Sicherheiten.

Eine nach diesem Absatz (2) zu leistende Sicherheit kann auch zu Gunsten der Person eines Treuhänders der Anleihegläubiger bestellt werden.

Republic of Germany and the rules and regulations of the Clearing System.

§ 2

Status of the Notes and Negative Pledge

(1) **Status.**

The Notes constitute direct, unconditional, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer ranking pari passu among themselves and pari passu with all other unsecured and unsubordinated present and future obligations of the Issuer, unless such other obligations are accorded priority by mandatory provisions of law.

(2) **Negative pledge.**

The Issuer undertakes, and undertakes to procure that its Subsidiaries also covenant, so long as any Notes are outstanding, but only until such time as all amounts of principal and interest payable under the Notes have been made available to the Paying Agent (as defined in § 7 paragraph (1)), not to encumber, in whole or in part, any of their present or future assets as security for any present or future capital market obligation, or to permit any such encumbrance to exist for such purpose (each, an “**Encumbrance**”), in each case without at the same time providing security (each, a “**Security**”) equivalent in substance to the Encumbrance for all amounts payable under the Notes, provided that an independent auditor qualifies such Security as being comparable to the Encumbrance.

The undertaking according to this paragraph (2) shall not apply to

- (i) such Securities which are provided for by law or which are required as a condition precedent for public permissions, or
- (ii) any Security existing on assets at the time of the acquisition thereof by the Issuer (or any of its Subsidiaries), or collateral to be provided in connection therewith.

A Security to be provided in accordance with this paragraph (2) may also be created for the benefit of a trustee of the Noteholders.

(3) **Definitionen.**

„**Kapitalmarktverbindlichkeit**“ für Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die durch besicherte oder unbesicherte Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder in einem anderen anerkannten Wertpapier- oder außerbörslichen Markt zugelassen sind, notiert oder gehandelt werden oder zugelassen, notiert oder gehandelt werden können.

„**Tochtergesellschaft**“ für Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet jede Gesellschaft, die im Konzernabschluss als vollkonsolidierte Gesellschaft auszuweisen ist.

„**Konzernabschluss**“ für Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet jeden testierten Konzernabschluss (im Sinne des § 238 ff. Handelsgesetzbuch) der Emittentin – erstellt zum jeweiligen Stichtag.

„**Stichtag**“ für Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet jeweils (i) den 30.06. oder – sofern für Zwecke des § 10 Absatz (1) lit. (c) – (ii) den 31.12. eines jeden Kalenderjahres.

§ 3

Verzinsung

(1) **Verzinsung und Zinssatz.**

Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags mit [●] %³ per annum („**Zinssatz**“) verzinst und zwar vom Begebungstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) (wie in § 5 Absatz (1) definiert).

Zinsen sind für jede Zinsperiode jährlich nachträglich jeweils am 28.05. eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“) zahlbar. Abweichend davon sind Zinsen in der Letzten Zinsperiode am Letzten Zinszahlungstag zu zahlen.

Die erste Zinszahlung ist am 28.05.2026 fällig. Die letzte Zinszahlung ist am Fälligkeitstag fällig.

(3) **Definitions.**

“**Capital Market Indebtedness**” for the purposes of these Terms and Conditions means any present or future obligation for the repayment of borrowed monies which is in the form of, or represented or evidenced by secured or unsecured bonds, notes or other securities which are, or are capable of being, quoted, listed, dealt in or traded on any stock exchange, or other recognized over-the-counter or securities market.

“**Subsidiary**” for the purposes of these Terms and Conditions means any fully consolidated company mandatorily shown in the Consolidated Financial Statements.

“**Consolidated Financial Statements**” for purposes of these Terms and Conditions means any audited consolidated financial statements (in accordance with Sections 238 et. seq. German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch*)) of the Issuer – prepared as of the relevant Reporting Date.

“**Reporting Date**” for purposes of these Terms and Conditions means either (i) 30 June or – for purposes of § 10 paragraph (1) lit. (c) – (ii) 31 December of each calendar year.

§ 3

Interest

(1) **Interest and interest rate.**

The Notes shall bear interest on their outstanding Aggregate Principal Amount at the rate of [●] per cent.⁴ per annum (“**Interest Rate**“) from the Issue Date (inclusive) to the Maturity Date (exclusive) (as defined in § 5 paragraph (1)).

Interest is payable in arrears annually on 28 May of each year (each, an “**Interest Payment Date**“). In deviation from that, interest for the Last Interest Period is payable on the Last Interest Payment Date.

The first interest payment is due on 28 May 2026. The last interest payment is due on the Maturity Date.

³ Der Zinssatz wird den Anlegern in der Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung mitgeteilt.

⁴ The Interest Rate shall be notified to investors by way of the Interest and Volume Notice.

(2) *Auflaufende Zinsen.*

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus diesen Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leisten, mit Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung. Der Zinssatz per annum erhöht sich in diesem Fall um 5 Prozentpunkte.

(3) *Berechnung von Zinsen.*

Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode ist, so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Kalendertage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Kalendertage der Zinsperiode (365 Kalendertage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahrs) (Actual / Actual).

(4) *Definitionen.*

„**Letzter Zinszahlungstag**“ für Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet den Fälligkeitstag.

„**Zinsperiode**“ für Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach, vorbehaltlich der Regelung über die Letzte Zinsperiode, von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

„**Letzte Zinsperiode**“ für Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet der Zeitraum ab dem 28.05.2029 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).

§ 4

Erhöhung des Zinssatzes

(1) *Zahlung eines erhöhten Zinssatzes.*

Sofern im Konzernabschluss eines Geschäftsjahres kein Positiver Eigenkapitalausweis erfolgt, verpflichtet sich die Emittentin, in Abweichung zu § 3 Absatz (1) und vorbehaltlich des nachstehenden Unterabsatzes, die Schuldverschreibungen in der übernächsten Zinsperiode (d.h., in der Zinsperiode, die auf die sich an das Geschäftsjahr ohne Positiven Eigenkapitalausweis anschließende Zinsperiode folgt) mit dem Erhöhten Zinssatz zu verzinsen.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Erhöhten Zinssatzes entfällt, wenn im Konzern-Halbjahresabschluss für das auf den

(2) *Accrual of interest.*

The Notes shall cease to bear interest from the beginning of the day they are due for redemption, or, in case the Issuer fails to make any payment under the Notes when due, from the beginning of the day on which such payment is made. In such case, the Rate of Interest per annum shall be increased by 5 percentage points.

(3) *Calculation of interest.*

Where interest is to be calculated in respect of a period which is shorter than an Interest Period the interest will be calculated on the basis of the actual number of calendar days elapsed in the relevant period (from and including the most recent Interest Payment Date) divided by the actual number of calendar days of the Interest Period (365 calendar days and 366 calendar days, respectively, in case of a leap year) (Actual / Actual).

(4) *Definitions.*

“**Last Interest Payment Date**” for purposes of these Terms and Conditions means the Maturity Date.

“**Interest Period**” for purposes of these Terms and Conditions means the period from the Issue Date (inclusive) up to the first Interest Payment Date (exclusive) and thereafter, but subject to the provision regarding the Last Interest Period, as from any Interest Payment Date (inclusive) up to the next following Interest Payment Date (exclusive).

“**Last Interest Period**” for purposes of these Terms and Conditions means the period from 28 May 2029 (including) up to the Maturity Date (exclusive).

§ 4

Increase of the Interest Rate

(1) *Payment of an increased interest rate.*

If there is no Positive Equity Statement in the Consolidated Financial Statements for a financial year, the Issuer undertakes, in deviation from § 3 paragraph (1) and subject to the following subparagraph, to pay the Increased Interest Rate on the Notes in the Interest Period following the respective next Interest Period (i.e. in the Interest Period which follows the Interest Period after the financial year without a Positive Equity Statement).

The obligation to pay the Increased Interest Rate does not apply in case the next Semi-annual Consolidated Financial Statements,

betreffenden Konzernabschluss, in dem kein positiver Eigenkapitalausweis erfolgte, folgenden Geschäftshalbjahr ein positiver Eigenkapitalausweis erfolgt (Heilung).

(2) Bekanntgabe der Zahlungspflicht.

Der nach Maßgabe von § 4 Absatz (1) zu zahlende Erhöhte Zinssatz tritt an die Stelle des Zinssatzes. Die Emittentin ist verpflichtet, die Anleihegläubiger über die Pflicht zur Zahlung des Erhöhten Zinssatzes nach dem Veröffentlichungstag und im Wege einer Veröffentlichungsmitteilung bekannt zu geben.

(3) Definitionen.

„**Positiver Eigenkapitalausweis**“ für Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet den bilanziellen Ausweis positiven Eigenkapitals.

„**Erhöhter Zinssatz**“ für Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet die Summe aus (i) Zinssatz (ausgedrückt in Prozentpunkten) und (ii) 0,75 Prozentpunkten.

„**Veröffentlichungstag**“ für Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet denjenigen Kalendertag, an dem die Emittentin den Konzern-Halbjahresabschluss veröffentlicht.

„**Veröffentlichungsmitteilung**“ für Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet eine Mitteilung, bekannt gegeben gegenüber den Anleihegläubigern nach Maßgabe von § 16, über die Pflicht zur Zahlung des Erhöhten Zinssatzes in der Zinsperiode und die nicht später als 14 Tage nach dem Veröffentlichungstag veröffentlicht werden darf.

§ 5

Fälligkeit und Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung, Rückkauf und Entwertung

(1) Fälligkeit.

Die Schuldverschreibungen werden am 31.07.2030 („**Fälligkeitstag**“) zum Rückzahlungsbetrag (der „**Rückzahlungsbetrag**“) zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf eine Schuldverschreibung entspricht 100,00 % des (maßgeblichen) Nennbetrags.

(2) Vorzeitige Rückzahlung.

(a) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch ausschließlich nach Ablauf einer Mindestlaufzeit von drei Jahren, berechnet ab dem Begebungstag, ausstehende Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise ab dem ersten Kalendertag des jeweils maßgeblichen Wahl-

following the relevant Consolidated Financial Statements in which no Positive Equity Statement is reflected, show a Positive Equity Statement.

(2) Publication of the payment obligation.

The Increased Interest Rate payable in accordance with § 4 paragraph (1) replaces the Interest Rate. Following the Publication Date and by way of a Publication Notification, the Issuer is obliged to announce its obligation to pay the Increased Interest Rate.

(3) Definitions.

„**Positive Equity Statement**“ for purposes of these Terms and Conditions means a positive balance sheet equity.

„**Increased Interest Rate**“ for purposes of these Terms and Conditions means the sum of (i) the Interest Rate (expressed in percentage points) and (ii) 0.75 percentage points.

„**Publication Date**“ for purposes of these Terms and Conditions means the calendar day on which the Issuer publishes its Semi-annual Consolidated Financial Statements.

„**Publication Notification**“ for purposes of these Terms and Conditions means a notification promulgated to the Noteholders in accordance with § 16 with respect to the obligation to pay the Increases Interest Rate for the Interest Period and which may not be published later than 14 days after the Publication Date.

§ 5

Maturity and Redemption, Early Redemption, Repurchase and Cancellation

(1) Maturity.

The Notes will be redeemed at the redemption amount („**Redemption Amount**“) on 31 July 2030 („**Maturity Date**“). The Redemption Amount in respect of each Note shall correspond to 100.00 per cent. of the (relevant) principal amount.

(2) Early redemption.

(a) Early Redemption at the Option of the Issuer.

The Issuer may, subject to the lapse of a minimum term of three years from the Issue Date, redeem all or only some of the outstanding Notes as of the first calendar day of the respective Call Redemption Year at the respective Call Redemption Amount (as each determined in the following table) plus accrued

Rückzahlungsjahr zu dem jeweiligen Wahl-Rückzahlungsbetrag (wie jeweils der nachstehenden Tabelle festgelegt) nebst etwaigen bis zum relevanten Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zurückzuzahlen.

and unpaid interest to (but excluding) the relevant Call Redemption Date fixed for redemption.

Wahl-Rückzahlungsjahr			Wahl-Rückzahlungsbetrag	Call Redemption Year	Call Redemption Amount
28. Mai (einschließlich) bis	2028		101,00 % des (maßgeblichen) Nennbetrags	28 May 2028 (inclusive) to 27 May 2029 (inclusive)	101.00 per cent. of the (relevant) principal amount
27. Mai (einschließlich)	2029				
28. Mai (einschließlich) bis	2029		100,50 % des (maßgeblichen) Nennbetrags	28 May 2029 (inclusive) to 30 July 2030 (inclusive)	100.50 per cent. of the (relevant) principal amount
30. Juli (einschließlich)	2030				

Eine teilweise Rückzahlung kann ausschließlich unter der Voraussetzung erfolgen, dass (i) Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von mindestens EUR 2.000.000,00 gekündigt und zurückgezahlt werden und (ii) nach dieser teilweisen Kündigung und teilweisen Rückzahlung noch Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von mindestens EUR 4.000.000,00 ausstehen.

A partial early redemption shall be subject to condition that (i) Notes in an aggregate principal amount of at least EUR 2,000,000.00 are being redeemed and (ii) Notes in an aggregate principal amount of at least EUR 4,000,000.00 remain outstanding following the early redemption.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 5 Absatz (2) lit. (a) ist den Anleihegläubigern mittels unwiderruflicher Kündigungserklärung nach Maßgabe von § 16 bekanntzugeben. Die Kündigungserklärung muss zwingend folgende Angaben enthalten: (i) die Erklärung, ob die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen sowie den Gesamtnennbetrag der zurückzahlenden Schuldverschreibungen, (ii) den Wahl-Rückzahlungstag, der nicht früher als 30 und nicht später als 60 Kalendertage nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigungserklärung liegen darf und (iii) den Wahl-Rückzahlungsbetrag, zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden. Der Wahl-Rückzahlungstag muss ein Geschäftstag im Sinne von § 6 Absatz (1) sein.

The early redemption of the Notes pursuant to § 5 paragraph (2) lit. (a) shall be declared to the Noteholders by way of an irrevocable notice of termination to be published in accordance with § 16. Such notice of termination shall mandatorily specify the following details: (i) a statement as to whether the Notes are to be redeemed in whole or in part and, in the latter case, the aggregate principal amount of the outstanding Notes and the aggregate principal amount of the Notes which are to be redeemed, (ii) the Call Redemption Date, which shall be not less than 30 and not more than 60 calendar days after the date on which the notice of termination is being published, and (iii) the Call Redemption Amount at which the Notes are to be redeemed. The Call Redemption Date must be a Business Day within the meaning of § 6 paragraph (1).

(b) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin bei Geringfügigkeit des ausstehenden Gesamtnennbetrags.

(b) Early redemption at the option of the Issuer due to the insignificance of the outstanding aggregate principal amount.

Sofern 80,00 % des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden, ist die

To the extent that 80.00 per cent. of the Aggregate Principal Amount of the Notes issued have been redeemed, repurchased and

Emittentin berechtigt, die verbleibenden Schuldverschreibungen (vollständig, jedoch nicht teilweise) mit einer Frist von nicht weniger als 30 nicht mehr als 60 Kalendertagen nach Maßgabe von § 16 mit Wirkung zu dem von der Emittentin in der maßgeblichen Bekanntmachung festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungstag zu kündigen und zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) zurückzuzahlen.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem § 5 Absatz (2) lit. (b) ist den Anleihegläubigern durch eine unwiderrufliche Kündigungserklärung nach Maßgabe von § 16 bekanntzugeben. Die Kündigungserklärung muss folgende Angaben enthalten: (i) den Vorzeitigen Rückzahlungstag und (ii) eine zusammenfassende Erklärung, welche die das Rückzahlungsrecht begründenden Umstände nach § 5 Absatz (2) lit. (b) darlegt.

(c) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin aus steuerlichen Gründen.

Sollte die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt in der Zukunft aufgrund einer Änderung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung verpflichtet sein oder zu dem nächstfolgenden Zahlungstermin für Kapital oder Zinsen verpflichtet werden, Zusätzliche Beträge (wie in § 9 Absatz (1) definiert) zu zahlen, und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger, der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden können, so ist die Emittentin mit einer Frist von wenigstens 30 und höchstens 60 Kalendertagen berechtigt, durch eine Bekanntmachung nach Maßgabe von § 16 die Schuldverschreibungen insgesamt zur vorzeitigen Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich bis zu dem Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zu kündigen.

Eine Kündigung gemäß diesem § 5 Absatz (2) lit. (c) darf allerdings (i) nicht früher als 90 Kalendertage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, Zusätzliche Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam besteht.

Eine solche Kündigung ist unwiderruflich und muss den Vorzeitigen Rückzahlungstag nennen sowie eine zusammenfassende

cancelled, the Issuer may call, by giving not less than 30 nor more than 60 calendar days' notice to the Noteholders in accordance with § 16, at its option, the remaining Notes (in whole but not in part) with effect from the Early Redemption Date specified by the Issuer in the relevant notice and redeem the remaining Notes at the Early Redemption Amount plus accrued and unpaid interest to (but excluding) the specified Early Redemption Date.

An irrevocable notice of the early redemption of the Notes pursuant to § 5 paragraph (2) lit. (b) shall be given by the Issuer to the Noteholders in accordance with § 16. Such notice shall specify the following details: (i) the Early Redemption Date and (ii) a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right to redeem the Notes in accordance with § 5 paragraph (2) lit. (b).

(c) Early redemption at the Option of the Issuer for reasons of taxation.

If at any future time as a result of a change of the laws applicable in the Federal Republic of Germany or a change in their official application, the Issuer is required, or at the time of the next succeeding payment due in respect of principal or interest will be required, to pay Additional Amounts (as defined in § 9 paragraph (1)), and such obligation cannot be avoided taking reasonable measures available to the Issuer, the Issuer will be entitled, upon not less than 30 and not more than 60 calendar days' notice to be given by publication in accordance with § 16, prior to the Redemption Date to redeem all Notes at the Early Redemption Amount plus accrued and unpaid interest to (but excluding) the Early Redemption Date.

Notice of redemption pursuant to this § 5 paragraph (2) lit. (c) shall be made given (i) earlier than 90 calendar days prior to the earliest date on which the Issuer would be obligated to pay such Additional Amounts if a payment in respect of the Notes was then due, or (ii) if at the time such notice is given, such obligation to pay such Additional Amounts does not remain in effect.

Any such notice shall be irrevocable and must specify the Early Redemption Date and must set forth a statement in summary form of the

Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht begründenden Umstände darlegt.

(3) Definitionen.

„**Wahl-Rückzahlungstag**“ für Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet denjenigen Kalendertag, der in der Kündigungserklärung nach § 5 Absatz (2) lit. (a) als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

„**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**“ für Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet, in Bezug auf jede Schuldverschreibung, 100,00 % des (maßgeblichen) Nennbetrags.

„**Vorzeitiger Rückzahlungstag**“ für Zwecke dieses § 5 bedeutet denjenigen Kalendertag, der in der Kündigungserklärung nach § 5 Absatz (2) lit. (b) und (c) als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

(4) Teilweise vorzeitige Rückzahlung.

Werden die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den üblichen Verfahren des Clearingsystems ausgewählt. Die teilweise Rückzahlung wird in den Registern des Clearingsystems nach dessen Ermessen entweder als Pool-Faktor oder als Reduzierung des Nennbetrags wiedergegeben.

(5) Rückkauf.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen anzukaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

(6) Entwertung.

Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 6

Zahlungen und Hinterlegung

(1) Zahlung von Kapital und Zinsen.

Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an das Clearingsystem oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber.

facts constituting the basis for the right so to redeem.

(3) Definitions.

“**Call Redemption Date**” for purposes of these Terms and Conditions means the calendar day specified in the redemption notice pursuant to § 5 paragraph (2) lit. (a) as the relevant redemption date.

“**Early Redemption Amount**” for purposes of these Terms and Conditions means, in respect of each Note, 100.00 per cent. of the (relevant) principal amount.

“**Early Redemption Date**” for purposes of this § 5 means the calendar day specified in the redemption notice pursuant to § 5 paragraph (2) lit. (b) and (c) as the relevant redemption date.

(4) Partial early redemption.

In the case of a partial redemption of Notes, Notes to be redeemed shall be selected in accordance with the customary proceedings of the Clearing System. Such partial redemption shall be reflected in the records of the Clearing System as either a pool factor or a reduction in principal amount, at the discretion of the Clearing System.

(5) Repurchase.

The Issuer may at any time purchase Notes in the market or otherwise and at any price. Notes purchased by the Issuer may, at the option of the Issuer, be held, resold or surrendered to the Paying Agent for cancellation.

(6) Cancellation.

All Notes redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.

§ 6

Payments and Deposit

(1) Payment of principal and interest.

The Issuer undertakes to pay, as and when due, principal and interest on the Notes in euros. Payment of principal and interest on the Notes shall be made, subject to applicable fiscal and other laws and regulations, through the Paying Agent for on-payment to the Clearing System or to its order for credit to the respective account holders.

Zahlungen an das Clearingsystem oder nach dessen Weisung befreien die Emittentin in Höhe der jeweils geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag und den Wahl-Rückzahlungsbetrag sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Zinsen auf die Schuldverschreibungen sollen sämtliche gemäß § 9 zahlbaren Zusätzlichen Beträge einschließen.

Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Kalendertag zu leisten ist, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.

„**Geschäftstag**“ für Zwecke dieser Anleihebedingungen ist jeder Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Real-time Gross-Settlement System des Eurosystems (T2) oder dessen Nachfolgesystem und (ii) das Clearingsystem geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

(2) Hinterlegung.

Die Emittentin ist berechtigt, bei dem Amtsgericht Bremen Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem relevanten Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht im Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 7

Zahlstelle

(1) Bestellung.

Die anfängliche Zahlstelle („**Zahlstelle**“) und deren bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft,
(Kirchstraße 35, 73033 Göppingen,
Bundesrepublik Deutschland)

Payments to the Clearing System or to its order shall, to the extent of amounts so paid, constitute the discharge of the Issuer from its respective liabilities under the Notes.

References in these Terms and Conditions to principal in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable: the Redemption Amount, the Early Redemption Amount and the Call Redemption Amount and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the Notes. References in these Terms and Conditions to interest in respect of the Notes shall be deemed to include any Additional Amounts which may be payable under § 9.

If any payment of principal or interest with respect to a Note is to be effected on a calendar day other than a Business Day, payment will be effected on the next following Business Day. In this case, the relevant Noteholders will neither be entitled to any payment claim nor to any interest claim or other compensation with respect to such delay.

“**Business Day**“ for purposes of these Terms and Conditions means a calendar day (other than a Saturday or Sunday) on which (i) the real-time gross settlement system operated by the Eurosystem (T2) or any successor system and (ii) the Clearing System is operating and settle payments.

(2) Deposit.

The Issuer may deposit with the local court (*Amtsgericht*) of Bremen principal or interest not claimed by Noteholders within twelve months after the relevant due date, even though such Noteholders may not be in default of acceptance of payment. If and to the extent that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of such Noteholders against the Issuer shall cease.

§ 7

Paying Agent

(1) Appointment.

The initial paying agent (“**Paying Agent**“) and its designated office are as follows:

Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft,
(Kirchstraße 35, 73033 Göppingen, Federal
Republic of Germany)

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.*

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Zahlstelle oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin verpflichtet sich, zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstellenfunktion in der Bundesrepublik Deutschland zu unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Anleihegläubiger hierüber nach Maßgabe von § 16 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Kalendertagen informiert wurden.

(3) *Status der Zahlstelle.*

Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Emittentin und den Anleihegläubigern begründet.

§ 8

Vorlegungsfrist und Verjährungsfrist

(1) *Vorlegungsfrist.*

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch für die Schuldverschreibungen beträgt zehn Jahre.

(2) *Verjährungsfrist.*

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 9

Steuern

(1) *Besteuerung.*

Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen, die von der Emittentin auf die Schuldverschreibungen vorgenommen werden, werden ohne Abzug oder Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art erfolgen, die von oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren statutarischen Sitz hat, oder für dessen Rechnung oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („**Quellensteuern**“), es sei denn, ein solcher

(2) *Change of order or dismissal.*

The Issuer reserves the right at any time to change or terminate the Paying Agent's appointment and to appoint another paying agent or additional paying agents. The Issuer undertakes to maintain a paying agent function in the Federal Republic of Germany at all times. A change, withdrawal, appointment or any other change shall only become effective (except in the event of insolvency in which such a change takes immediate effect), provided that the Noteholders are informed in advance in accordance with § 16, giving at least 30 and no more than 45 calendar days' notice.

(3) *Status of the Paying Agent.*

The Paying Agent acts solely as agent of the Issuer and does not have any obligations towards the Noteholders; no agency or fiduciary relationship between the Issuer and the Noteholders shall be established.

§ 8

Presentation period and prescription period

(1) *Presentation period.*

The presentation period of the Notes in accordance with Section 801 paragraph 1 sentence 1 German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*) will be ten years.

(2) *Prescription period.*

The prescription period for claims under the Notes presented during the period for presentation will be two years calculated from the expiration of the relevant presentation period.

§ 9

Taxes

(1) *Taxation.*

All payments of principal and interest which are made by the Issuer on the Notes shall be made without deduction or withholding for or on account of any present or future taxes, duties or governmental charges of any nature whatsoever imposed, levied or collected by or in or on behalf of the country in which the Issuer has its statutory seat or by or on behalf of any political subdivision or authority therein or thereof having power to tax ("**Withholding Taxes**"), unless such deduction or withholding is required by law. In such latter event, the Issuer shall pay such additional amounts ("**Additional Amounts**") of principal and

Abzug oder Einbehalt ist von Gesetzes wegen vorgeschrieben. Im letzteren Fall wird die Emittentin die zusätzlichen Beträge („**Zusätzliche Beträge**“) an Kapital und Zinsen zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern nach diesem Abzug oder Einbehalt zufließenden Nettobeträge jeweils den Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die ihnen zustehen würden, wenn der Abzug oder Einbehalt nicht erforderlich wäre.

Solche zusätzlichen Beträge sind jedoch nicht zahlbar wegen Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren, die

- (i) anders als durch Einbehalt oder Abzug von Zahlungen zu entrichten sind, die die Emittentin an die Anleihegläubiger leistet, oder
- (ii) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter der Anleihegläubiger handelnden Person abgezogen oder einbehalten werden oder sonst auf andere Weise zu entrichten, die nicht einen Abzug oder Einbehalt der von der Emittentin zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen darstellen, oder
- (iii) von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle die Zahlungen ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können, oder
- (iv) aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist / sind, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind, oder
- (v) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung der Anleihegläubiger zur Bundesrepublik Deutschland oder zu einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu zahlen sind, aber nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind, oder
- (vi) aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30

interest as may be necessary in order that the net amounts received by the Noteholders after such deduction or withholding each shall equal the respective amounts of principal and interest which would have been receivable had no such deduction or withholding been required.

Such Additional Amounts shall, however, not be payable on account of taxes, duties or governmental charges which

- (i) are payable otherwise than by withholding or deduction from payments made by the Issuer to the Noteholders, or
- (ii) are deducted or withheld by any person acting as custodian bank or collecting agent on behalf of the Noteholders, or otherwise payable in any manner which does not constitute a deduction or withholding by the Issuer from payments of principal or interest made by it, or
- (iii) are deducted or withheld by a paying agent from a payment if the payment could have been made by another paying agent without such deduction or withholding, or
- (iv) are deducted or withheld pursuant to (i) any European Union Directive or Regulation concerning the taxation of savings, or (ii) any international treaty or understanding relating to such taxation and to which the Federal Republic of Germany or the European Union is a party / are parties or (iii) any provision of law implementing, or complying with, or introduced to conform with, such Directive, Regulation, treaty or understanding, or
- (v) are payable by reason of the Noteholders having, or having had, some personal or business connection with the Federal Republic of Germany or another member state of the European Union and not merely by reason of the fact that payments in respect of the Notes are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany, or
- (vi) are payable by reason of a change in law that becomes effective more than 30

Kalendertage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge wirksam wird.

(2) Benachrichtigung.

Die Emittentin verpflichtet sich, die Zahlstelle unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie zu einem Zeitpunkt gesetzlich verpflichtet ist, aufgrund dieser Anleihebedingungen fälligen Zahlungen Abzüge oder Einbehalte vorzunehmen (oder wenn sich die Sätze oder die Berechnungsmethode solcher Abzüge oder Einbehalte ändern).

(3) Weitere Verpflichtungen.

Soweit die Emittentin oder die durch die Emittentin bestimmte Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und / oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

§ 10

Verpflichtungen

(1) Verpflichtungen.

Die Emittentin verpflichtet sich – über die Laufzeit der Schuldverschreibungen – zur Einhaltung der nachfolgenden Verpflichtungen:

(a) Pflicht zur Vornahme von Reinvestitionen in Vermögensgegenstände bzw. zur Rückführung von Verbindlichkeiten.

Die Emittentin verpflichtet sich, und verpflichtet sich, sicherzustellen, dass jede Tochtergesellschaft, den Gegenwert aus der Veräußerung eines Wesentlichen Vermögensgegenstands sowie jeden Veräußerungserlös, den die Emittentin im Zusammenhang mit der Durchführung eines Spielertransfer erhält, ausschließlich entweder (i) zu reinvestieren in eigene bilanzielle Aktivpositionen oder in Tochtergesellschaften oder in jede andere Gesellschaft, an der die Emittentin Anteile hält oder (ii) zur Rückzahlung einer eigenen bilanziellen Verbindlichkeit oder einer solchen einer Tochtergesellschaft oder einer solchen einer anderen Gesellschaft, an der die Emittentin Anteile hält, zu verwenden. Der vorstehende Satz findet keine Anwendung, sofern der letztverfügbare Konzernabschluss der Emittentin ein Eigenkapital von mindestens EUR 5.000.000,00 ausweist.

calendar days after the relevant payment of principal and interest becomes due, or is duly provided for, whichever occurs later.

(2) Notification.

The Issuer undertakes to immediately notify the Paying Agent if it is at any time required by law to make deductions or withholdings (or if the rates or methods of calculating such deductions or withholdings change) from payments due under these Terms and Conditions.

(3) Further obligations.

To the extent that the Issuer or the Paying Agent designated by the Issuer are not legally obliged to deduct and / or withhold taxes, duties or other fees, it shall have no obligation whatsoever with regard to the obligations of the Noteholders under the law on levies and duties.

§ 10

Covenants

(1) Obligations.

Throughout the term of the Notes, the Issuer undertakes to maintain the following covenants:

(a) Obligation to make reinvestments in assets or to repay liabilities.

The Issuer undertakes to, and undertakes to procure that each Subsidiary will, reinvest or use corresponding sales proceeds stemming from the sale of a Material Asset and any sales proceeds received in connection with the realization of a Player Transfer either (i) in own balance sheet assets or in Subsidiaries or in any other company in which the Issuer holds shares or (ii) for the repayment of a balance sheet liability of the Issuer or of one of its Subsidiaries or such of another company in which the Issuer holds shares. The preceding sentence shall not apply if the latest available audited Consolidated Financial Statements of the Issuer reflect an equity capital of at least EUR 5,000,000.00.

(b) Pflicht zur Veröffentlichung eines Konzernabschlusses.

Die Emittentin verpflichtet sich, nicht später als sechs Monate nach dem Ablauf eines jeden Stichtages, einen Konzernabschluss – für jedes Finanzjahr während der Laufzeit der Schuldverschreibungen – aufzustellen, der auf der Internetseite www.werder.de/anleihe2025 zu veröffentlichen ist.

(c) Pflicht zur Veröffentlichung eines ungeprüften Konzern-Halbjahresabschlusses.

Die Emittentin verpflichtet sich, nicht später als vier Monate nach dem Ablauf eines jeweiligen Stichtags, einen ungeprüften Konzern-Halbjahresabschluss – für jedes Finanzhalbjahr während der Laufzeit der Schuldverschreibungen – aufzustellen, der auf der Internetseite www.werder.de/anleihe2025 zu veröffentlichen ist.

(d) Veröffentlichungspflicht.

Die Emittentin verpflichtet sich, die Anleihegläubiger über jede Verletzung einer Verpflichtung nach § 10 Absatz (1) unverzüglich zu informieren.

(2) Veröffentlichung einer Mitteilung nach § 10 Absatz (1).

Eine im Zusammenhang mit § 10 Absatz (1) abzugebende Mitteilung ist auf der Internetseite www.werder.de/anleihe2025 zu veröffentlichen.

(3) Definitionen.

„**Spielertransfer**“ für Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet den Vereinswechsel eines vertraglich gebundenen Fußballspielers (Amateurspieler, Profispieler und Lizenzspieler) zu einer Mannschaft der Emittentin oder von einer Mannschaft der Emittentin.

„**Wesentlicher Vermögensgegenstand**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet eine bilanzielle Aktivposition im Gegenwert von 3,00 % der Bilanzsumme (wie ausgewiesen in dem letztverfügbaren Konzernabschluss).

„**Konzern-Halbjahresabschluss**“ für Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet jeden ungeprüften Konzern- Halbjahresabschluss (im Sinne des § 238 ff. Handelsgesetzbuch) der Emittentin – erstellt zum jeweiligen Stichtag.

(b) Obligation to publish consolidated financial statements.

Not later than six months after the lapse of a relevant Reporting Date, the Issuer undertakes to prepare Consolidated Financial Statements for each financial year during the term of the Notes, which shall be published on the website www.werder.de/anleihe2025.

(c) Obligation to publish unaudited semi-annual consolidated financial statements.

Not later than four months after the lapse of a relevant Reporting Date, the Issuer undertakes to prepare unaudited Semi-annual Consolidated Financial Statements, which shall be published on the website www.werder.de/anleihe2025.

(d) Publication requirement.

The Issuer undertakes to inform the Noteholders without undue delay in accordance with § 10 paragraph (1).

(2) Publication of an announcement according to § 10 paragraph (1).

Each announcement to be issued in connection with § 10 paragraph (1) is to be published on the website www.werder.de/anleihe2025.

(3) Definitions.

„**Player Transfer**“ for purposes of these Terms and Conditions means the transfer (*Vereinswechsel*) of any contractually bound football player (amateur, professional or licenced player) to or from any of the teams of the Issuer.

„**Material Asset**“ for purposes of these Terms and Conditions means a balance sheet asset corresponding to a value of 3.00 per cent. of the balance sheet total (as reflected in the latest available audited Consolidated Financial Statements).

„**Semi-annual Consolidated Financial Statements**“ for purposes of these Terms and Conditions means any unaudited semi-annual consolidated financial statements (in accordance with Sections 238 et. seq. German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch*)) of the Issuer – prepared as of the relevant Reporting Date.

§ 11

Kündigung und Kündigungsgründe

(1) Ausschluss der ordentlichen Kündigung.

Das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.

(2) Außerordentliche Kündigung.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Anleihegläubiger aus wichtigem Grund mittels Kündigungserklärung nach Maßgabe von Absatz (4) bleibt unberührt und kann ganz oder teilweise ausgeübt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei den nachstehend genannten Fällen vor, in denen Anleihegläubiger berechtigt sind, eine oder mehrere Schuldverschreibungen zu kündigen und fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bis zu dem Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zu verlangen, sofern

- (i) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt (*Zahlungsverzug / Nichtzahlung*),
- (ii) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft schriftlich erklärt, dass sie ihre Schulden bei Fälligkeit nicht zahlen kann (*Zahlungsunfähigkeit / Zahlungseinstellung*),
- (iii) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von insgesamt mehr als EUR 5.000.000,00 aus einer Finanzverbindlichkeit oder im Zusammenhang mit einer Bürgschaft oder Garantie, die für solche Verbindlichkeiten Dritter gegeben wurde, bei (ggf. vorzeitiger) Fälligkeit bzw. im Falle einer Bürgschaft oder Garantie nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft oder Garantie erfüllt, jeweils vorausgesetzt, dass eine etwaig gesetzte Nachfrist erfolglos verstrichen ist oder alternativ der jeweilige Gläubiger bzw. Begünstigte die Forderung fällig gestellt hat (*Drittfälligkeit*),
- (iv) (A) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft eröffnet wird, oder (B) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ein solches Verfahren einleitet oder beantragt, oder (C) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine Wesentliche

§ 11

Termination and Events of Default

(1) Exclusion of ordinary termination.

The Noteholders' ordinary right of termination is excluded.

(2) Extraordinary termination.

The right to extraordinary termination for good cause by way of a termination notice in accordance with paragraph (4) by the Noteholders remains unaffected and may be exercised in whole or in part. Good cause shall exist in particular in the following cases, in which Noteholders are entitled to terminate and declare due one or more of their Notes and request immediate redemption thereof at the Early Redemption Amount plus accrued and unpaid interest to (but excluding) the Early Redemption Date, in case

- (i) the Issuer fails to provide principal or interest within 14 calendar days from the relevant due date (*late payment / non-payment*),
- (ii) the Issuer or a Material Subsidiary states in writing that it is unable to pay its debts as they become due (*debt default / cessation of payment*),
- (iii) the Issuer or a Material Subsidiary fails to fulfil any payment obligation in excess of a total amount of EUR 5,000,000.00 under any Financial Indebtedness, or in connection with a guarantee or suretyship for any such indebtedness of a third party, when due (including in case of any acceleration) or, in the case of such guarantee or suretyship, within 30 calendar days of such guarantee or suretyship being invoked, in each case provided that a possible grace period granted has lapsed unsuccessfully or, alternatively, that the respective creditor or beneficiary has made the claim due and payable (*cross acceleration*),
- (iv) (A) the Issuer's or Material Subsidiary's assets have been subjected to an insolvency proceeding, or (B) the Issuer or a Material Subsidiary applies for or institutes such proceedings or (C) a third party applies for insolvency proceedings against the Issuer or a Material Subsidiary and such proceedings are not discharged or stayed within 30 calendar days or the

Tochtergesellschaft beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen aufgehoben oder ausgesetzt worden oder die Antragstellung rechtsmissbräuchlich ist, es sei denn, es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt (*Insolvenz*),

- (v) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin oder der Wesentlichen Tochtergesellschaft, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen eingegangen ist (*Liquidation*),
- (vi) der Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V. nicht mehr direkt oder indirekt mehr als 50 Prozent der stimmberechtigten Anteile an der persönlich haftenden Gesellschafterin der Emittentin (Werder Verwaltungs GmbH) kontrolliert oder das Recht hat, direkt oder indirekt die Gesamtheit oder die Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Emittentin (Werder Verwaltungs GmbH) zu bestellen oder abzuwählen oder die persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin (Werder Verwaltungs GmbH) nicht mehr (i) die persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin ist oder (ii) die Emittentin kontrolliert,
- (vii) die Emittentin gegen eine Verpflichtung nach § 10 verstößt (*Verpflichtungsverstoß*).

(3) **Kündigungserklärung.**

Die Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß Absatz (2) ist entweder (i) schriftlich – in deutscher Sprache – gegenüber der Emittentin – zu erklären und zusammen mit dem Nachweis entweder in der Form der Bescheinigung der Depotbank (wie in § 17 Absatz (4) definiert) oder in einer anderen geeigneten Weise, die belegt, dass der Erklärende zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung ein Anleihegläubiger der Schuldverschreibung ist, persönlich oder per einfachem Brief zu übermitteln oder (ii) bei einer Depotbank zur Weiterleitung an die Emittentin über das Clearingsystem zu erklären.

application is an abusive of law (*rechtsmissbräuchliche Antragstellung*), unless such proceeding is dismissed due to insufficient assets (*insolvency*),

- (v) the Issuer or a Material Subsidiary is wound up, unless this is effected in connection with a merger or another form of amalgamation with another company or in connection with a conversion, and the other or the new company effectively assumes substantially all of the assets and liabilities of the Issuer or the Material Subsidiary, including all obligations of the Issuer has committed itself to in connection with the Notes (*liquidation*),
- (vi) Sport-Verein “Werder” von 1899 e.V. ceases to control, directly or indirectly, more than 50 per cent. of the voting shares of the Issuer’s general partner (Werder Verwaltungs GmbH), or the right to, directly or indirectly, appoint or remove the whole or a majority of the directors of the board of directors of the Issuer’s general partner (Werder Verwaltungs GmbH) or the Issuer’s general partner (Werder Verwaltungs GmbH) ceases to (i) be the general partner of the Issuer, or (ii) control the Issuer,
- (vii) the Issuer fails to comply with a covenant pursuant to § 10 (*breach of covenant*).

(3) **Termination notice.**

Termination of the Notes pursuant to paragraph (2) shall either (i) be made in writing to the Issuer in German and accompanied by proof either in the form of the Depositary Bank certificate (as defined in § 17 paragraph (4)) or in one other suitable way of proving, in person or by letter, that the person providing notice is a Noteholder of the Note at the time of the notification; or (ii) declare it to a Depositary Bank via a the Clearing System for submission to the Issuer.

(4) Ausschluss der Kündigung.

Das Kündigungsrecht nach Absatz (2) erlischt, falls der jeweilige Kündigungsgrund vor der Ausübung des Kündigungsrechts geheilt wurde.

(5) Definitionen.

„**Wesentliche Tochtergesellschaft**“ für Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet eine Tochtergesellschaft der Emittentin, (i) deren Umsatzerlöse einen prozentualen Anteil in Höhe von 10,00 % an der im jeweiligen Konzernabschluss ausgewiesenen (Gesamt-) Umsatzerlöse oder (ii) deren Bilanzsumme einen prozentualen Anteil in Höhe von 5,00 % an der im jeweiligen Konzernabschluss ausgewiesenen Bilanzsumme ausmachen, wobei maßgeblich der jeweils letztgeprüfte Konzernabschluss ist.

„**Vorzeitiger Rückzahlungstag**“ für Zwecke dieses § 11 bedeutet den 15. Kalendertag nach Zugang der Kündigungserklärung bei der Emittentin.

§ 12

Begebung weiterer Schuldverschreibungen

(1) Weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung.

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Inhaberschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die Schuldverschreibungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstags, des Verzinsungsbeginns und/ oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass diese mit den Schuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Schuldverschreibungen konsolidiert werden können und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen (sog. Aufstockung). Der Begriff „Schuldverschreibung“ umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Inhaberschuldverschreibungen.

(2) Weitere Schuldverschreibungen mit anderen Ausstattungsmerkmalen.

Die Begebung weiterer Inhaberschuldverschreibungen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale verfügen, sowie die Begebung anderer Schuldtitel bleiben der Emittentin unbenommen.

(4) Exclusion of termination.

The termination right in accordance with paragraph (2) shall cease if the relevant reason for the termination has been rectified before the exercise of the termination right.

(5) Definitionen.

„**Material Subsidiary**“ for purposes of these Terms and Conditions means a Subsidiary of the Issuer (i) whose revenues account for a percentage share of 10.00% of the (total) revenues reported in the respective Consolidated Financial Statements or (ii) whose total assets account for a percentage share of 5.00% of the total assets reported in the respective Consolidated Financial Statements, whereby the most recently audited Consolidated Financial Statements are authoritative.

„**Early Redemption Date**“ for purposes of this § 11 means the 15th calendar day after receipt of the termination notice by the Issuer.

§ 12

Further Issuances of Notes

(1) Further Notes with identical terms.

The Issuer reserves the right to issue from time to time, without the consent of the Noteholders, additional notes with identical terms as the Notes (as the case may be, except for the issue date, interest commencement date and/or issue price), in a manner that the same can be consolidated to form a single series of Notes and increase the Aggregate Principal Amount of the Notes (so-called tap issue). The term “Note” will, in the event of such consolidation, also comprise such additionally issued notes.

(2) Further Notes with different terms.

The Issuer shall not be limited in issuing additional bearer notes, which are not consolidated with the Notes and which provide for different terms, as well as in issuing any other debt securities.

§ 13

Börsennotierung

Börsennotierung.

Es ist beabsichtigt, die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in das Freiverkehrssegment *Quotation Board* der Frankfurter Wertpapierbörse zu beantragen. Eine Verpflichtung, diese Einbeziehung herbeizuführen oder aufrecht zu erhalten, besteht nicht. Die Börsenzulassung der Schuldverschreibungen an einem regulierten Markt ist nicht geplant.

§ 14

Änderung der Anleihebedingungen

(1) Änderung der Anleihebedingungen.

Die Anleihebedingungen können mit Zustimmung der Emittentin durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („**SchVG**“) in seiner jeweils gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden Absatz (2) genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Jedoch ist ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, unwirksam, sofern nicht die benachteiligten Anleihegläubiger ihrer Benachteiligung ausdrücklich zustimmen.

(2) Mehrheitserfordernisse.

Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nr. 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75,00 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte („**Qualifizierte Mehrheit**“).

(3) Art der Beschlussfassung.

Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung gemäß nachstehendem Buchstabe (a) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung

§ 13

Stock Exchange Listing

Stock exchange listing.

It is intended to apply for inclusion of the Notes on the Open Market (*Freiverkehr*) of the Frankfurt Stock Exchange (*Quotation Board*). There is no obligation to establish or maintain this inclusion. It is not intended to list the Notes on a regulated market.

§ 14

Amendments to the Terms and Conditions

(1) Amendment to the Terms and Conditions.

The Terms and Conditions may be amended with consent of the Issuer by a majority resolution pursuant to Section 5 et seq. of the German Act on Issues of Debt Securities (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen* (“**SchVG**“)), as amended from time to time. In particular, the Noteholders may consent to amendments which materially change the substance of the Terms and Conditions, including such measures as provided for under Section 5 paragraph 3 of the SchVG, by resolutions passed by such majority of the votes of the Noteholders as stated in paragraph (2) below. A duly passed majority resolution shall be binding upon all Noteholders. However, resolutions which do not provide for identical provisions for all Noteholders are void, unless Noteholders who are disadvantaged have expressly consented to their being treated disadvantageously.

(2) Majority requirements.

Except as provided by the following sentence and provided that the quorum requirements are being met, the Noteholders may pass resolutions by simple majority of the voting rights participating in the vote. Resolutions which materially change the substance of the Terms and Conditions, in particular in the cases of Section 5 paragraph 3 numbers 1 through 9 of the SchVG, may only be passed by a majority of at least 75.00 per cent. of the voting rights participating in the vote (a “**Qualified Majority**“).

(3) Mode of resolution.

Resolutions of the Noteholders shall be made either in a Noteholder’s meeting in accordance with letter (a) below or by means of a vote without a physical meeting (*Abstimmung ohne*

gemäß nachstehendem Buchstabe (b) getroffen:

(a) Beschlussfassung im Rahmen einer Gläubigerversammlung.

Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5,00 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Die Tagesordnung, die Beschlussfassungsgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung werden den Anleihegläubigern in der Einladung zur Versammlung bekannt gegeben.

(b) Beschlussfassung im Wege der Abstimmung ohne Versammlung.

Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5,00 % des ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 in Verbindung mit § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden den Anleihegläubigern die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben.

(4) Anmeldung und Berechtigungsnachweis.

Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte ist keine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Voraussetzung für die Teilnahme der Anleihegläubiger an der Versammlung ist, dass sie einen Nachweis ihrer Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung und der Abstimmung durch eine besondere Bescheinigung der Depotbank in Textform und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank erbringen, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen für den Zeitraum vom Kalendertag der Absendung der Anmeldung (einschließlich) bis zum Ende der Gläubigerversammlung bzw. des Abstimmungszeitraums

Versammlung) in accordance with letter (b) below:

(a) Resolutions in the course of a Noteholder's meeting.

Resolutions of the Noteholders in a Noteholder's meeting shall be made in accordance with Section 9 et seq. of the SchVG. Noteholders holding Notes in the total amount of 5.00 per cent. of the outstanding Aggregate Principal Amount of the Notes may request, in writing, to convene a Noteholder's meeting pursuant to Section 9 of the SchVG. The convening notice of a Noteholder's meeting will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The agenda, the subject matters of the vote as well as the proposed resolutions will be notified to Noteholders in the invitation of the meeting.

(b) Resolutions by means of a voting not requiring a physical meeting.

Resolutions of the Noteholders by means of a voting not requiring a physical meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) shall be made in accordance with Section 18 of the SchVG. Noteholders holding Notes in the total amount of 5.00 per cent. of the outstanding Aggregate Principal Amount of the Notes may request, in writing, the holding of a vote without a meeting pursuant to Section 9 in connection with Section 18 of the SchVG. The request for voting as submitted by the chairman (*Abstimmungsleiter*) will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions shall be notified to Noteholders together with the request for voting.

(4) Registration and proof of eligibility.

The attendance at the Noteholders' meeting and the exercise of the voting rights does not require a registration of the Noteholders in advance. The Noteholders must demonstrate their eligibility to participate in the vote by means of a special confirmation of the Depositary Bank hereof in text form and by submission of a blocking instruction by the Depositary Bank stating that the relevant Notes are not transferable from and including the calendar day such registration has been sent until the end of the Noteholders' meeting or the end of the voting period (as the case may be).

(einschließlich) nicht übertragen werden können.

(5) Einberufung der Gläubigerversammlung.

Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Kalendertage vor dem Kalendertag, bis zu dessen Ablauf die Anleihegläubiger sich gemäß vorstehendem Absatz (4) zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung anmelden müssen, einzuberufen. Der Kalendertag der Einberufung und der Kalendertag der Gläubigerversammlung sind nicht mitzurechnen.

(6) Stimmrecht.

An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe der vom Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen zur Gesamtzahl der ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Dabei gewährt eine Schuldverschreibung dem Anleihegläubiger eine Stimme. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit dieser verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz 2 Handelsgesetzbuch) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen.

Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger ("**Gemeinsame Vertreter**") bestellen:

- (i) Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, sofern der Gemeinsame Vertreter ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen im Sinne von § 14 Absatz (1) zuzustimmen.

(5) Convening of the Noteholders' Meeting.

The Noteholders' Meeting shall be convened at least 14 calendar days prior to the expiry of the calendar day by which the Noteholders have to register in accordance with the before-mentioned paragraph (4) for the Noteholders' Meeting. The calendar day on which the Noteholders' Meeting is convened and the calendar day of the Noteholders' Meeting shall not be counted.

(6) Right to vote.

Each Noteholder shall participate in votes in proportion to the number of Notes held by the Noteholder to the total number of outstanding Notes. Each Note entitles a Noteholder to one vote. As long as the entitlement with the Notes lies with, or the Notes are held for the account of, the Issuer or any of its affiliates (Section 271 paragraph 2 of the German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch*)), the right to vote in respect of such Notes shall be suspended. The Issuer may not transfer Notes, of which the voting rights are so suspended, to another person for the purpose of exercising such voting rights in the place of the Issuer; this shall also apply to any affiliate of the Issuer.

The Noteholders may by majority resolution appoint a common representative ("**Common Representative**") in accordance with the SchVG to exercise the Noteholders' rights on behalf of all Noteholders:

- (i) The Common Representative shall have the duties and powers provided by law or granted by majority resolution of the Noteholders. The Common Representative shall comply with the instructions of the Noteholders. To the extent that the Common Representative has been authorized to assert certain rights of the Noteholders, the Noteholders shall not be entitled to assert such rights themselves, unless explicitly provided for in the relevant majority resolution. The Common Representative shall provide reports to the Noteholders on its activities. The appointment of a Common Representative may only be passed by a Qualified Majority if such Common Representative is to be authorized to consent to a material change in the substance of the Terms and Conditions as set out in § 14 paragraph (1) hereof

(ii) Der Gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der Gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die durch die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.

(iii) Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Anleihegläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.

§ 16

Bekanntmachungen

(1) *Bekanntmachungen.*

Bekanntmachungen der Emittentin, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin www.werder.de/anleihe2025 veröffentlicht. Für das Datum und die Rechtswirksamkeit einer Bekanntmachung ist der Tag der ersten Veröffentlichung maßgeblich.

(2) *Bekanntmachung durch Mitteilung an das Clearingsystem.*

Die Emittentin ist berechtigt, eine die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachung auch durch Mitteilung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu übermitteln, sofern die Regularien der Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, dies zulassen. Bekanntmachungen über das Clearingsystem gelten sieben Kalendertage nach der Mitteilung an das Clearingsystem als wirksam und zugegangen.

(ii) The Common Representative may be removed from office at any time by the Noteholders without specifying any reason. The Common Representative may demand from the Issuer to furnish all information required for the performance of the duties entrusted to it. The Issuer shall bear the costs and expenses arising from the appointment of a Common Representative, including reasonable remuneration of the Common Representative.

(iii) The Common Representative shall be liable for the performance of its duties towards the Noteholders who shall be joint and several creditors (*Gesamtgläubiger*); in the performance of its duties it shall act with the diligence and care of a prudent business manager. The liability of the Common Representative may be limited by a resolution passed by the Noteholders. The Noteholders shall decide upon the assertion of claims for compensation of the Noteholders against the Common Representative.

§ 16

Notices

(1) *Announcements.*

Announcements of the Issuer relating to the Notes shall be published in the Federal Gazette (*Bundesanzeiger*) and on the website of the Issuer www.werder.de/anleihe2025. The date on which a notice is published for the first time is decisive for its date and legal effectiveness.

(2) *Announcement by notice to the Clearing System.*

The Issuer will be entitled to deliver all announcements concerning the Notes also by notice to the Clearing System for communication to the Noteholders to the extent that the rules of the stock exchange on which the Notes are listed so permit. Announcements via the Clearing System will be deemed to be effective and received seven calendar days after notice to the Clearing System.

§ 17

Schlussbestimmungen

(1) **Anwendbares Recht.**

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Emittentin, der Anleihegläubiger und der Zahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) **Erfüllungsort.**

Erfüllungsort ist Bremen, Bundesrepublik Deutschland.

(3) **Gerichtsstand.**

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Anleihebedingungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Bremen, Bundesrepublik Deutschland. Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG in Verbindung mit § 9 Absatz 3 SchVG ist das Amtsgericht Bremen zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht Bremen ausschließlich zuständig.

(4) **Geltendmachung von Rechten.**

Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

„**Depotbank**“ für Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream Banking AG), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lassen.

(5) **Sprache.**

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Die Emittentin stellt darüber hinaus eine unverbindliche Übersetzung in die englische Sprache zur Verfügung. Der deutsche Wortlaut ist

§ 17

Final Provisions

(1) **Applicable law.**

The form and the content of the Notes and any rights and duties of the Issuer, the Noteholders and the Paying Agent arising from the Terms and Conditions shall in all respects be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.

(2) **Place of performance.**

Place of performance is Bremen, Federal Republic of Germany.

(3) **Place of jurisdiction.**

Exclusive place of jurisdiction for all disputes arising in connection with these Terms and Conditions shall be, to the extent permitted by law, Bremen, Federal Republic of Germany. For judgments pursuant to Section 9 paragraph 2, Section 13 paragraph 3 and Section 18 paragraph 2 of the SchVG in conjunction with Section 9 paragraph 3 of the SchVG, the local court (*Amtsgericht*) of Bremen shall have jurisdiction. The regional court (*Landgericht*) of Bremen shall have exclusive jurisdiction for all judgments over contested resolutions by Noteholders in accordance with Section 20 paragraph 3 of the SchVG.

(4) **Enforcement of rights.**

Any Noteholder may in any proceedings against the Issuer protect and enforce in its own name its rights arising under its Notes by submitting a certificate issued by its Depository Bank, (i) stating the full name and address of the Noteholder and (ii) specifying an aggregate principal amount of Notes credited on the date of such certificate to such Noteholder's securities account maintained with such Depository Bank.

“**Depository Bank**” for the purposes of these Terms and Conditions means any bank or other financial institution authorized to engage in securities deposit business with which Noteholders maintain a securities deposit account in respect of any Notes, and includes Clearstream Banking AG.

(5) **Language.**

These Terms and Conditions are drawn up in the German language. Beyond that, the Issuer provides a non-binding English language translation. The German version shall be decisive and the only legally binding version.

maßgeblich und allein rechtsverbindlich. Die englische Übersetzung ist unverbindlich und dient nur der Information.

The English translation is for convenience and for information purposes only.

5. UMTAUSCHANGEBOT

NICHT ZUR VERTEILUNG, VERÖFFENTLICHUNG ODER VERBREITUNG AN U.S. PERSONEN (WIE IN REGULATION S UNTER DEM U.S. SECURITIES ACT VON 1933 IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG DEFINIERT) ODER PERSONEN, DIE IN DEN VEREINIGTEN STAATEN ODER UNTER EINER ADRESSE IN DEN VEREINIGTEN STAATEN ODER IN RECHTSORDNUNGEN, IN DENEN DIE VERBREITUNG DIESES UMTAUSCHANGEBOTS RECHTSWIDRIG WÄRE, GEBIETSANSÄSSIG SIND ODER SICH DORT AUFHALTEN.

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA

Bremen, Bundesrepublik Deutschland

Freiwilliges Angebot

an die Inhaber der 6,50%

**Schuldverschreibungen 2021/2026
ISIN DE000A3H3KP5**

**zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen
in**

**neue 5,75% bis 6,25% Schuldverschreibungen
2025/2030 mit der ISIN DE000A4DFGZ7**

der

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA

(Umtauschangebot)

Die SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA, Bremen, Deutschland (die „**Emittentin**“), hat am 8. Juni 2021 6,50% Schuldverschreibungen 2021/2026, fällig am 31. Juli 2026 mit der ISIN: DE000A3H3KP5 begeben, die gegenwärtig mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 18.200.000,00 noch ausstehen (die „**Umtauschschuldverschreibungen**“ und jeweils eine „**Umtauschschuldverschreibung**“).

Die Umtauschschuldverschreibungen sind jeweils eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Inhaberschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00. Die Emittentin selbst hält keine Umtauschschuldverschreibungen.

Die Geschäftsführung der Werder Verwaltungs GmbH, der Komplementärin der Emittentin, hat am 29. April 2025 beschlossen, den Anleihegläubigern der Umtauschschuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) anzubieten, ihre jeweiligen Umtauschschuldverschreibungen in neue 5,75% bis 6,25% Schuldverschreibungen 2025/2030 der Emittentin mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 (ISIN DE000A4DFGZ7) (die „**Neuen Schuldverschreibungen**“ und jeweils eine „**Neue Schuldverschreibung**“) als Teil einer Anleihe der Emittentin in Höhe eines Zielvolumens im Gesamtnennbetrags von bis zu EUR

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA

Bremen, Federal Republic of Germany

Voluntary offer

to the holders of the 6.50%

**2021/2026 Notes
ISIN DE000A3H3KP5**

to exchange their notes into

**new 5,75% to 6,25% 2025/2030 Notes with ISIN
DE000A4DFGZ7**

of

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA

(Exchange Offer)

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA, Bremen, Germany (the „**Issuer**“) issued on June 8, 2021 6.50% Notes 2021/2026, due July 31, 2026 with ISIN: DE000A3H3KP5, which are currently outstanding in total par value of EUR 18,200,000.00 (the „**Exchange Notes**“ and individually an „**Exchange Note**“).

The Exchange Notes are each divided into *pari passu* bearer notes with a principal amount of EUR 1,000.00 each. The Issuer itself does not hold any Exchange Notes.

On 29 April 2025 the managing directors of Werder Verwaltungs GmbH, the general partner of the Issuer, have decided to give the noteholders of the Exchange Notes (the „**Noteholders**“) the opportunity to exchange their respective Exchange Notes into new 5,75% to 6,25% 2025/2030 Notes of the Issuer (the „**Exchange**“) with a principal amount of EUR 1,000.00 each (ISIN DE000A4DFGZ7) (the „**New Notes**“ and each a „**New Note**“) with a target volume in an aggregate

20.000.000,00⁵ umzutauschen (der „Gesamtnennbetrag“).

Der Umtausch richtet sich nach den folgenden Bedingungen (die „Umtauschbedingungen“):

§ 1

Angebot zum Umtausch

Die Emittentin ersucht die Anleihegläubiger nach Maßgabe dieser Umtauschbedingungen (das „**Öffentliche Umtauschangebot**“), verbindliche Angebote zum Umtausch ihrer Umtauschschuldverschreibungen in Neue Schuldverschreibungen abzugeben (die „**Umtauschaufträge**“ und jeweils einzeln ein „**Umtauschauftrag**“).

§ 2

Umtauschverhältnis, Mehrerwerbsoption

- (1) Der Umtausch erfolgt zum Nennbetrag zuzüglich eines Barausgleichsbetrages (wie in Absatz 3 definiert).
- (2) Das Umtauschverhältnis beträgt 1:1 (eins zu eins). Dies bedeutet, dass jeder Anleihegläubiger, der einen Umtauschauftrag erteilt, im Fall der Annahme seines Umtauschauftrags durch die Emittentin je eingetauschter Umtauschschuldverschreibung
 - (a) eine Neue Schuldverschreibung sowie
 - (b) einen Barausgleichsbetrag (wie in Absatz 3 definiert) erhält und
 - (c) die Stückzinsen, die auf die jeweilige umgetauschten Umtauschschuldverschreibungen entfallen.

„**Stückzinsen**“ bedeutet die anteilmäßig angefallenen Zinsen vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) der jeweiligen Umtauschschuldverschreibungen wie in § 3.1 der Anleihebedingungen der Umtauschschuldverschreibungen festgelegt (die „**Anleihebedingungen für die Umtauschschuldverschreibungen**“) bis zum Begebungstag der Neuen Schuldverschreibungen, dem 28. Mai 2025 (der „**Begebungstag**“)

principal amount of up to EUR 20,000,000.00⁶ (the „**Aggregate Principal Amount**“).

The exchange shall take place in accordance with the following terms and conditions (the „**Terms and Conditions of Exchange**“):

§ 1

Offer for exchange

The Issuer requests the Noteholders, in accordance with these Terms and Conditions of Exchange (the „**Public Exchange Offer**“) to submit binding offers to exchange their Exchange Notes into New Notes (the „**Exchange Orders**“ and each an „**Exchange Order**“).

§ 2

Exchange ratio, Option to Purchase

- (1) The Exchange shall occur at the principal amount plus a Cash Settlement Amount (as defined in subsection (3) below).
- (2) The exchange ratio is 1:1 (one to one). This means that any Noteholder having submitted an Exchange Order receives in the event of acceptance of this Exchange Order by the Issuer for each Exchange Note
 - (a) a New Note as well as
 - (b) a Cash Settlement Amount (as defined in subsection 3 below) and
 - (c) the accrued interest attributable to the respective exchanged Exchange Notes.

„**Accrued Interest**“ means the prorata interest accrued from the last interest payment date (included) as determined in Sec. 3.1 of the terms and conditions for the Exchange Notes (the „**Terms and Conditions for the Exchange Notes**“) until the issue date of the New Notes, 28 May 2025 (the „**Issue Date**“) (exclusively). Pursuant to Sec. 3.3 of the Terms and Conditions of the Exchange Notes, interest is calculated for a period shorter than one interest period pursuant to the Terms and

⁵ Der tatsächliche Gesamtnennbetrag kann geringer oder höher als EUR 20.000.000,00 sein und wird voraussichtlich am 22. Mai 2025 festgelegt und den Anlegern in einer Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung mitgeteilt. Die Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung wird zusätzlich auch die Angabe des finalen Zinssatzes sowie des Nettoemissionserlöses enthalten und voraussichtlich am 22. Mai 2025 auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.luxse.com) sowie auf der Internetseite der Emittentin (www.werder.de/anleihe2025) veröffentlicht.

⁶ The aggregate principal amount may be less than or more than EUR 20,000,000.00 and shall be determined presumably on 22 May 2025 and shall be notified to investors by way of an interest and volume notice. The interest and volume notice will also indicate the final interest rate as well as the net issue proceeds and will presumably on 22 May 2025 be published on the website of the Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com) as well as on the website of the Issuer (www.werder.de/anleihe2025).

(ausschließlich). Gemäß § 3.3 der jeweiligen Anleihebedingungen der Umtauschschuldschreibungen erfolgt die Berechnung der Zinsen für einen Zeitraum, der kürzer als eine Zinsperiode gemäß der Anleihebedingungen der Umtauschschuldschreibungen ist, auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Kalendertage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahrs) (actual/actual gemäß Rule 251 ICMA).

- (3) Der „**Barausgleichsbetrag**“ beträgt EUR 10,00 pro umgetauschter Schuldverschreibung 2021/2026.
- (4) Die Anleihegläubiger haben die Möglichkeit, neben der Abgabe eines Umtauschauftrags ein Angebot zur Zeichnung weiterer Neuer Schuldverschreibungen der Emittentin gegen Zahlung des Nennbetrags abzugeben (die „**Mehrerwerbsoption**“). Zeichnungsangebote im Rahmen der Mehrewerbsoption können ab dem Nennbetrag einer Neuen Schuldverschreibung von EUR 1.000,00 abgegeben werden, wobei das Volumen des jeweiligen Zeichnungsangebotes stets durch den Nennbetrag von EUR 1.000,00 teilbar sein muss.

§ 3

Umfang des Umtausches und Ermessen der Emittentin bei der Zuteilung

- (1) Anleihegläubiger können im Rahmen des Öffentlichen Umtauschgebots Umtauschaufträge für alle oder einen Teil der von ihnen gehaltenen Umtauschschuldschreibungen abgeben.
- (2) Der Betrag der Neuen Schuldverschreibungen, die für den Umtausch und den Mehrbezug eingesetzt werden, sowie die Annahme von Umtauschaufträgen und Zeichnungsangeboten durch die Emittentin stehen im alleinigen und freien Ermessen der Emittentin, wobei das Volumen des Umtauschs und der Zeichnung in jedem Fall auf den Gesamtnennbetrag der Neuen Schuldverschreibungen begrenzt ist.

§ 4

Umtauschfrist

- (1) Die Umtauschfrist für die Umtauschschuldschreibungen beginnt am 2. Mai 2025 und endet am 19. Mai 2025

Conditions of the Exchange Notes on the basis of the number of actual calendar days elapsed in the relevant period (calculated from the last interest payment date (inclusive)) divided by the actual number of days of the interest period (365 days or 366 days in the case of a leap year) (actual/actual pursuant to Rule 251 ICMA).

- (3) The „**Cash Settlement Amount**“ amounts to EUR 10.00 per exchanged 2021/2026 Note.
- (4) In addition to the submission of an Exchange Order, the Noteholders may submit a subscription offer for further New Notes of the Issuer against payment of the principal amount („**Option to Purchase**“). Subscription offers within the scope of the Option to Purchase may be made from the principal amount of a New Note of EUR 1,000.00, whereby, the volume of the subscription offer must always be divisible by the principal amount of EUR 1,000.00.

§ 3

Scope of Exchange and discretion of the Issuer regarding the allotment

- (1) Noteholders may tender Public Exchange Orders for all or part of the Exchange Notes they hold in the context of the Exchange Offer.
- (2) The amount of the New Notes used for the Exchange and the Option to Purchase as well as the acceptance of Exchange Orders and subscription offers by the Issuer shall be in the sole and absolute discretion of the Issuer, whereby the volume of the Exchange Orders and the subscription offers is limited in any case to the Aggregate Principal Amount of the New Notes.

§ 4

Exchange period

- (1) The exchange period for the Exchange Notes begins on 2 May 2025 and ends on 19

um 18:00 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit (MESZ) (die „**Umtauschfrist**“).

- (2) Die Emittentin ist jederzeit und nach ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Umtauschfrist zu verlängern oder zu verkürzen, den Umtausch vorzeitig zu beenden oder das Umtauschangebot zurückzunehmen. Die Emittentin wird etwaige Veränderungen der Umtauschfrist oder das Entfallen des Öffentlichen Umtauschgebots auf der Internetseite der Emittentin (www.werder.de/anleihe2025) im Bereich Business unter der Rubrik Anleihe 2025 veröffentlichen. Für den Fall einer Überzeichnung behält sich die Emittentin vor, die Umtauschfrist vor Ablauf des in Absatz (1) bestimmten Termins zu beenden.

„**Überzeichnung**“ liegt vor, wenn die Summe der im Rahmen des Öffentlichen Umtauschgebots, der Mehrerwerbsoption und des Öffentlichen Angebots (wie unter § 4(4) definiert) sowie der im Rahmen der Privatplatzierung und der Privatplatzierung im Rahmen des Partners & Friends-Programmes (wie jeweils unter § 4(4) definiert) der Neuen Schuldverschreibungen eingegangenen Umtausch-, Mehrerwerbs- und Zeichnungsaufträge den Gesamtnennbetrag der angebotenen Neuen Schuldverschreibungen übersteigt.

- (3) Die Emittentin ist darüber hinaus nach ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, auch nach Ablauf der Umtauschfrist zugewandene Umtauschaufträge anzunehmen.
- (4) Die Neuen Schuldverschreibungen sind Bestandteil eines vom 2. Mai 2025 bis 22. Mai 2025 laufenden öffentlichen Angebots (das „**Öffentliche Angebot**“) sowie einer gleichzeitig erfolgenden Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Art. 2 lit. e Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in ihrer jeweils gültigen Fassung („**Prospektverordnung**“) in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas, Australiens und Japans, gemäß den jeweilig anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen (die „**Privatplatzierung**“) sowie einer gleichzeitig

May 2025 at 18:00 CEST (the „**Exchange Period**“).

- (2) The Issuer is, at any time and in its sole and absolute discretion, entitled to extend or shorten the Exchange Period without giving reasons, to terminate the Exchange early or to withdraw the Exchange Offer. The Issuer will publish any changes in the Exchange Period or the withdrawal of the Public Exchange Offer on its website (www.werder.de/anleihe2025) in the section Business in the category Anleihe 2025. In the event of an Oversubscription, the Issuer reserves the right to terminate the Exchange Period before the expiry date specified in subsection (1).

„**Oversubscription**“ occurs when the sum of the Exchange Orders and the subscription orders received in the context of the Public Exchange Offer, the Option to Purchase, the Public Offer (as defined under Sec. 4(4)) and the Private Placement and the Private Placement as part of the Partners & Friends Program (each as defined under Sec. 4(4)) of the New Notes exceeds the Aggregate Principal Amount of the New Notes offered.

- (3) In addition, the Issuer is entitled, in its sole and free discretion, to accept any Exchange Orders received after expiry of the Exchange Period.
- (4) The New Notes are part of a public offer which begins on 2 May 2025 and ends on 22 May 2025 (the „**Public Offer**“) as well as a simultaneously conducted private placement to qualified investors within the meaning of Art. 2(e) Regulation (EU) 2017/1129 of the European Parliament and of the Council of June 14, 2017 on the prospectus to be published when securities are offered to the public or admitted to trading on a regulated market and repealing Directive 2003/71/EC, as amended („**Prospectus Regulation**“) in the Federal Republic of Germany and certain other countries, with the exception of the United States of America, Canada, Australia and Japan in accordance with the respective applicable exemption provisions for private placements (the „**Private Placement**“) as well as a concurrent private placement in the context of the Issuer's Partners & Friends program in the Federal Republic of Germany on the basis of the exemption clause of Article 1 (4) (d) of the

erfolgenden Privatplatzierung im Rahmen des Partners & Friends-Programmes der Emittentin in der Bundesrepublik Deutschland auf Grundlage der prospektrechtlichen Ausnahmebestimmung des Artikel 1 Abs. 4 d) Prospektverordnung (die „**Privatplatzierung im Rahmen des Partners & Friends-Programmes**“).

Prospectus Regulation. (the “**Private Placement as part of the Partners & Friends Program**”).b

§ 5

Abwicklungsstelle

- (1) Abwicklungsstelle für den Umtausch ist
- Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft,
Schlossplatz 7, 73033 Göppingen,
Deutschland (die „**Abwicklungsstelle**“).
- (2) Die Abwicklungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

§6

Umtauschtaufträge und Ausübung der Mehrerwerbsoption

- (1) Anleihegläubiger, die Umtauschschuldverschreibungen umtauschen wollen, müssen bei ihrer Depotbank einen Umtauschtauftrag abgeben. Die Umtauschtaufträge werden in gesammelter Form an die Abwicklungsstelle weitergeleitet und müssen bis zum Ende der Umtauschfrist dort zugegangen sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit zur Erteilung eines Umtauschauftrages durch die Anleihegläubiger durch ihre jeweilige Depotbank aufgrund einer Vorgabe der jeweiligen Depotbank bereits vor dem Ende der Umtauschfrist enden kann. Weder die Emittentin noch die Abwicklungsstelle übernehmen eine Gewährleistung oder Haftung dafür, dass innerhalb der Umtauschfrist erteilte Umtauschtaufträge auch tatsächlich vor dem Ende der Umtauschfrist bei der Abwicklungsstelle eingehen.

- (2) Umtauschtaufträge haben Folgendes zu beinhalten:
- (a) ein Angebot des Anleihegläubigers in schriftlicher Form zum Umtausch einer bestimmten Anzahl von Umtauschschuldverschreibungen in Neue Schuldverschreibungen unter

§ 5

Settlement agent

- (1) Settlement agent for an Exchange is
- Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft,
Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, Germany
(the “**Settlement Agent**”).
- (2) The Settlement Agent shall act solely as a vicarious agent of the Issuer and shall not assume any obligations towards the Noteholders and no contractual or trust relationship shall be established between the Settlement Agent and the Noteholders.

§ 6

Exchange Orders and exercise of Option to Purchase

- (1) Noteholders who want to exchange Exchange Notes must submit an Exchange Order to their custodian bank. The Exchange Order shall be forwarded in collected form to the Settlement Agent and must be received by the latter by the end of the Exchange Period.

Please note that the possibility to issue an Exchange Order by the Noteholders via the respective custodian bank may terminate even prior to the end of the Exchange Period on the basis of a requirement of the relevant custodian bank. Neither the Issuer nor the Settlement Agent shall assume any warranty or liability for the fact that Exchange Orders placed within the Exchange Period will effectively be received by the Settlement Agent before the end of the Exchange Period.

- (2) Exchange Orders shall include the following:
- (a) a written offer of the Noteholder to exchange a certain number of Exchange Notes into New Notes,

Verwendung des über seine jeweilige Depotbank zur Verfügung gestellten Formulars;

using the form provided by its respective custodian bank,

(b) die unwiderrufliche Anweisung des Anleihegläubigers an seine jeweilige Depotbank,

(b) the irrevocable instruction of the Noteholder to its respective custodian bank,

(i) die Umtauschschuldverschreibungen, für die ein Umtausch auftrag erteilt wird („**Zum Umtausch Angemeldete Schuldverschreibungen**“), zu sperren und jegliche Übertragung bis zum Begebungstag zu unterlassen (die „**Depotsperre**“); und

(i) to block the Exchange Notes for which an Exchange Order has been issued (the “**Notes Registered for Exchange**”) and to refrain from any transfer until the Issue Date (the “**Depot Blocking**”); and

(ii) die Anzahl der im Wertpapierdepot des den Umtausch beauftragenden Anleihegläubigers befindlichen Zum Umtausch Angemeldeten Schuldverschreibungen in die ausschließlich für das Öffentliche Umtauschangebot eingerichtete ISIN DE000A4DFGY0 bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream**“) umzubuchen;

(ii) to transfer the number of Notes Registered for Exchange in the securities account of the Noteholder commissioning the Exchange, for which an Exchange Order has been issued to ISIN DE000A4DFGY0 exclusively established for the Public Exchange Offer at Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (“**Clearstream**”);

dies vorbehaltlich des automatischen Widerrufs dieser unwiderruflichen Anweisung für den Fall, dass das Öffentliche Umtauschangebot vor dem Ende der Umtauschfrist zurückgenommen wird.

subject to the automatic revocation of this irrevocable instruction in the event that the Public Exchange Offer is withdrawn before the end of the Exchange Period.

(3) Umtauschaufträge können nur unwiderruflich abgegeben werden. Der Umtausch ist für die Anleihegläubiger – mit Ausnahme etwaiger Spesen und Kosten von Depotbanken – provisions- und spesenfrei.

(3) Exchange Orders can only be submitted irrevocably. Noteholders may exchange their Notes free of commission and expenses – except any commission and expenses charged by depositary institutions.

(4) Anleihegläubiger der Umtauschschuldverschreibungen, die von der Mehrerwerbsoption Gebrauch machen wollen, müssen innerhalb der Umtauschfrist in schriftlicher Form unter Verwendung des über die Depotbank zur Verfügung gestellten Formulars oder in sonstiger schriftlicher Form über die Depotbank ein verbindliches Angebot zum Erwerb weiterer Neuer Schuldverschreibungen abgeben. Die Ausübung der Mehrerwerbsoption kann nur berücksichtigt werden, wenn dieses Angebot

(4) Noteholders of the Exchange Notes intending to make use of the Option to Purchase will have to make a written binding offer to purchase additional New Notes within the Exchange Period using the form provided by the custodian bank or in other written form via the custodian bank. The exercise of the Option to Purchase can only be taken into account if this offer has been received by the Settlement Agent no later than by the end of the Exchange Period.

spätestens bis zum Ablauf der Umtauschfrist bei der Abwicklungsstelle eingegangen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit zur Erteilung eines Zeichnungsauftrages im Rahmen der Mehrerwerbsoption durch die Anleihegläubiger der Umtauschschuldverschreibungen durch ihre jeweilige Depotbank aufgrund einer Vorgabe der jeweiligen Depotbank bereits vor dem Ende der Umtauschfrist enden kann. Weder die Emittentin noch die Abwicklungsstelle übernehmen eine Gewährleistung oder Haftung dafür, dass innerhalb der Umtauschfrist erteilte Zeichnungsaufträge im Rahmen der Mehrerwerbsoption auch tatsächlich vor dem Ende der Umtauschfrist bei der Abwicklungsstelle eingehen.

§ 7

Depotsperre

Die Depotsperre hat bis zum Eintritt des frühesten der nachfolgenden Ereignisse wirksam zu sein, sofern die Emittentin keine abweichende Bekanntmachung veröffentlicht:

- (a) die Abwicklung am Begebungstag oder
- (b) die Veröffentlichung der Emittentin, dass das freiwillige Öffentliche Umtauschangebot zurückgenommen wird.

§ 8

Anweisung und Bevollmächtigung

- (1) Mit Abgabe des Umtauschauftrages geben die Anleihegläubiger folgende Erklärungen ab:
 - (a) sie weisen ihre Depotbank an, die Zum Umtausch Angemeldeten Schuldverschreibungen, zunächst in ihrem Wertpapierdepot zu belassen, diese aber in die ISIN DE000A4DFGY0 bei Clearstream umzubuchen;
 - (b) sie beauftragen und bevollmächtigen die Abwicklungsstelle sowie ihre Depotbank (jeweils unter der Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB), alle zur Abwicklung dieses Umtauschauftrags erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen vorzunehmen sowie entsprechende Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere

It should be noted that the option for Noteholders of the Exchange Notes to issue a subscription order under the multiple purchase option through their respective custodian bank may end before the end of the Exchange Period due to a requirement of the respective custodian bank. Neither the Issuer nor the Settlement Agent assumes any warranty or liability for the fact that subscription orders issued within the scope of the multiple purchase option will actually be received by the Settlement Agent before the end of the Exchange Period.

§ 7

Depot Blocking

The Depot Blocking shall be effective until the occurrence of the earliest subsequent events, unless the Issuer publishes a deviating notice:

- (a) the settlement on the Issue Date or
- (b) the Issuer's announcement that the voluntary Public Exchange Offer will be withdrawn.

§ 8

Instructions and authorisation

- (1) By submitting the Exchange Order, the Noteholders make the following statements:
 - (a) they shall instruct their custodian banks to keep the Notes Registered for Exchange in their securities account but to transfer them into ISIN DE000A4DFGY0 at Clearstream;
 - (b) they shall instruct and authorise the Settlement Agent, as well as their custodian banks (each under the exemption from the prohibition of self-contracting pursuant to section 181 of the German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*), to take all necessary or appropriate actions to settle this Exchange Order and to make and receive such declarations, in particular to settle the transfer of

- den Übergang des Eigentums an den Zum Umtausch Angemeldeten Schuldverschreibungen herbeizuführen und die Zahlung des jeweiligen Barausgleichsbetrages sowie der Stückzinsen an die Anleihegläubiger abzuwickeln; die Anleihegläubiger haben Kenntnis davon, dass die Abwicklungsstelle auch für die Emittentin tätig wird;
- ownership of the Notes Registered for Exchange as well as the payment of the respective Cash Settlement Amount and the Accrued Interest to the Noteholders; the Noteholders are aware that the Settlement Agent will also act for the Issuer;
- (c) sie beauftragen und bevollmächtigen die Abwicklungsstelle, alle Leistungen zu erhalten und Rechte auszuüben, die mit dem Besitz der Zum Umtausch Angemeldeten Schuldverschreibungen verbunden sind;
- (c) they shall instruct and authorise the Settlement Agent to obtain all services and exercise all rights associated with the possession of Notes Registered for Exchange;
- (d) sie weisen ihre Depotbank an, ihrerseits etwaige Zwischenverwahrer der Zum Umtausch Angemeldeten Schuldverschreibungen sowie Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, der Abwicklungsstelle die Anzahl der Zum Umtausch Angemeldeten Schuldverschreibungen im Konto der Depotbank bei Clearstream unter ISIN DE000A4DFGY0 börsentäglich mitzuteilen;
- (d) they shall instruct their custodian bank to instruct, on their part, any sub-custodian of the Notes Registered for Exchange and instruct and authorise Clearstream to notify the Settlement Agent about the number of Notes Registered for Exchange transferred in the account of the custodian bank held with Clearstream under ISIN DE000A4DFGY0 on each trading day;
- (e) sie übertragen – vorbehaltlich des Ablaufs der Umtauschfrist und unter der auflösenden Bedingung der Nichtannahme des Öffentlichen Umtauschgebots durch die Emittentin (ggf. auch teilweise) – die Zum Umtausch Angemeldeten Schuldverschreibungen auf die Emittentin mit der Maßgabe, dass Zug um Zug gegen die Übertragung eine entsprechende Anzahl an Neuen Schuldverschreibungen sowie die Gutschrift des Barausgleichsbetrages und der Stückzinsen an sie übertragen werden;
- (e) subject to the expiry of the Exchange Period and subject to the condition precedent of non-acceptance of the Public Exchange Offer by the Issuer (including, if applicable, partially), the Notes Registered for Exchange shall be transferred to the Issuer with the provision that the transfer of the corresponding number of New Notes and the credit of the Cash Settlement Amount and the Accrued Interest shall be transferred concurrently;
- (f) sie ermächtigen die Depotbank, der Abwicklungsstelle Informationen über die Anweisungen des Depotinhabers bekanntzugeben;
- (f) they shall authorise the custodian bank to notify the Settlement Agent of the details of the instructions of the depositors;
- (g) sie ermächtigen die Depotbank und die Abwicklungsstelle im Falle einer nur teilweisen Annahme des Umtauschgebotes durch die Emittentin – vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderweitigen Anweisung der Emittentin im Einzelfall – erforderlichenfalls bei der individuellen Zuteilung von Neuen
- (g) in the event of a partial acceptance of the Exchange Offer by the Issuer and subject to express instructions to the contrary from the Issuer in individual cases, they authorize the Custodian Bank and the Settlement Agent to round up or down the amount of New Notes allocated to individual securities accounts, if necessary.

Schuldverschreibungen auf einzelne Depots auf- oder abzurufen.

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(2) Die vorstehenden unter den Buchstaben § 8(1) (a) bis (g) aufgeführten Erklärungen, Weisungen, Aufträge und Vollmachten werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung unwiderruflich erteilt.</p> <p>(3) Zugleich erklärt der jeweilige Anleihegläubiger im Hinblick auf das Verfügungsgeschäft über die Zum Umtausch Angemeldeten Schuldverschreibungen das Angebot auf Abschluss eines dinglichen Vertrages nach § 929 BGB. Mit der Abgabe des Umtauschauftrages verzichten die Anleihegläubiger gemäß § 151 Absatz 1 BGB auf einen Zugang der Annahmeerklärungen. Die Erklärung des Umtauschauftrages und die Angebotserklärung im Hinblick auf den dinglichen Vertrag kann auch durch einen ordnungsgemäß Bevollmächtigten eines Anleihegläubigers abgegeben werden.</p> | <p>(2) The declarations, instructions, orders and powers set out in Sec. 8(1) (a) to (g) above shall be given irrevocably in the interest of seamless and swift execution.</p> <p>(3) At the same time, the respective Noteholder declares the offer to conclude a contract in rem pursuant to section 929 of the German Civil Code in respect to the material transfer (<i>Verfügungsgeschäft</i>) of the Notes Registered for Exchange. By submitting the Exchange Order, the Noteholders waive the receipt of the declaration of acceptance pursuant to section 151 paragraph 1 of the German Civil Code. The declaration of the Exchange Order and the offer with regard to the contract in rem may also be given by a duly authorised representative of a Noteholder.</p> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

§ 9

Annahme der Angebote

- (1) Mit der Annahme eines Umtauschauftrags durch die Emittentin kommt zwischen dem betreffenden Anleihegläubiger und der Emittentin ein Vertrag über den Umtausch der Zum Umtausch Angemeldeten Schuldverschreibungen gegen die Neuen Schuldverschreibungen sowie Zahlung des jeweiligen Barausgleichsbetrages und der Stückzinsen gemäß den Umtauschbedingungen zustande. Mit der Annahme eines Zeichnungsangebots im Rahmen der Mehrerwerbsoption durch die Emittentin kommt zwischen dem betreffenden Anleihegläubiger und der Emittentin ein Vertrag über die Zeichnung der Neuen Schuldverschreibungen zustande.

Die Neuen Schuldverschreibungen werden in einer Spanne von 5,75% bis 6,25% verzinst. Die Anleihegläubiger erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Verzinsung am unteren Ende der Spanne liegen kann und der Gesamtnennbetrag geringer oder höher als EUR 20.000.000,00 sein kann.

- (2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, Umtauschaufträge und Zeichnungsangebote trotz Verstößen gegen die Umtauschbedingungen oder Versäumung der Umtauschfrist

§ 9

Acceptance of offers

- (1) Upon the acceptance of an Exchange Order by the Issuer, an agreement will be concluded between the relevant Noteholder and the Issuer about the Exchange of the Notes Registered for Exchange for the New Notes as well as payment of the respective Cash Settlement Amount and the Accrued Interest in accordance with the Terms and Conditions of Exchange. Upon acceptance of a subscription offer under the Option to Purchase by the Issuer, an agreement will be concluded between the relevant Noteholder and the Issuer about the subscription of New Notes.

The New Notes will bear interest at a rate in a range between 5,75% and 6,25%. The Noteholders explicitly agree that the interest rate may be at the lower end of the interest range and that the Aggregate Principal Amount of the New Notes may be less or more than EUR 20,000,000.00.

- (2) The Issuer, however, reserves the right to accept Exchange Orders and subscription offers in spite of violations of the Terms and Conditions of Exchange or failure to meet the Exchange Period irrespective of whether the

anzunehmen, unabhängig davon, ob die Emittentin bei anderen Anleihegläubigern mit ähnlichen Verstößen oder Fristversäumungen in gleicher Weise vorgeht.

- (3) Es liegt im alleinigen und freien Ermessen der Emittentin, Umtauschaufträge ohne Angabe von Gründen vollständig oder teilweise nicht anzunehmen. Umtauschaufträge, die nicht in Übereinstimmung mit den Umtauschbedingungen erfolgen oder hinsichtlich derer die Abgabe eines solchen Angebots nicht in Übereinstimmung mit den jeweiligen nationalen Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften erfolgt, werden von der Emittentin nicht angenommen, sofern sie nicht ihr in Absatz (2) vorbehaltenes Recht ausübt.
- (4) Mit der Übertragung der Umtauschschuldverschreibungen, für die Umtauschaufträge erteilt und von der Emittentin angenommen worden sind, gehen sämtliche mit diesen verbundene Ansprüche und sonstige Rechte auf die Emittentin über.
- (5) Die Emittentin beabsichtigt, am oder um den 22. Mai 2025 auf ihrer Internetseite unter www.werder.de/anleihe2025 im Bereich Business unter der Rubrik Anleihe 2025 bekannt zu geben, in welchem Umfang sie Umtauschaufträge angenommen hat.

§ 10

Lieferung der Neuen Schuldverschreibungen; Zahlung der Barausgleichsbeträge

- (1) Die Lieferung der Neuen Schuldverschreibungen sowie die Zahlung des Barausgleichsbetrags und der Stückzinsen für die Umtauschschuldverschreibungen, für die Umtauschaufträge erteilt und von der Emittentin angenommen wurden, erfolgt an Clearstream oder auf deren Order zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Anleihegläubiger Zug um Zug gegen Übertragung der jeweiligen Umtauschschuldverschreibungen, für die Umtauschaufträge erteilt und von der Emittentin angenommen wurden, an die Emittentin. Die Lieferung findet voraussichtlich am oder um den Begebungstag statt.
- (2) Die Gutschrift des jeweiligen Barausgleichsbetrages und der Stückzinsen erfolgt über die jeweilige Depotbank der Anleihegläubiger.

Issuer proceeds in the same manner with other Noteholders with similar violations or missing of deadlines.

- (3) It is the sole and free discretion of the Issuer not to accept Exchange Orders in whole or in part without stating reasons. Exchange Orders which are not made in accordance with the Terms and Conditions of Exchange or in respect of which such an offer was not made in accordance with the respective national laws and other legal provisions shall not be accepted by the Issuer unless it exercises the right reserved in subsection (2) above.
- (4) Upon the transfer of the Exchange Notes for which Exchange Orders have been placed and accepted by the Issuer, all related claims and other rights shall pass to the Issuer.
- (5) The Issuer intends to announce the extent of Exchange Orders accepted on its website www.werder.de/anleihe2025 in the section Business in the category Anleihe 2025 on or about 22 May 2025.

§ 10

Delivery of New Notes; Payment of Cash Settlement Amounts

- (1) The New Notes shall be delivered and the Cash Settlement Amounts and Accrued Interest for the Exchange Notes for which Exchange Orders have been issued and accepted by the Issuer shall be paid to Clearstream or its order for credit to the accounts of the respective Noteholders shall be issued concurrently against transfer to the Issuer of the respective Exchange Notes, for which Exchange Orders have been issued and accepted by the Issuer. Delivery is expected to take place on or around the Issue Date.
- (2) The respective Cash Settlement Amount and the Accrued Interests shall be credited to the Noteholders' respective custodian bank.

§ 11

Gewährleistung der Anleihegläubiger

Jeder Anleihegläubiger, der einen Umtauschvertrag erteilt, sichert mit der Abgabe des Umtauschvertrages sowohl zum Ende der Umtauschfrist als auch zum Begebungstag zu, gewährleistet und verpflichtet sich gegenüber der Emittentin und der Abwicklungsstelle, dass:

- (a) er den Wertpapierprospekt und die darin enthaltenen Umtauschbedingungen durchgelesen, verstanden und akzeptiert hat;
- (b) er auf Anfrage jedes weitere Dokument ausfertigen und aushändigen wird, das von der Abwicklungsstelle oder von der Emittentin für notwendig oder zweckmäßig erachtet wird, um den Umtausch oder die Abwicklung abzuschließen;
- (c) die zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen in seinem Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind; und
- (d) ihm bekannt ist, dass sich – von bestimmten Ausnahmen abgesehen – das Umtauschangebot nicht an Anleihegläubiger in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan richtet und dass Anleihegläubiger, die sich in diesen Staaten befinden, kein Angebot zum Umtausch ihrer Umtauschschuldverschreibungen abgeben dürfen und sich außerhalb dieser Staaten befinden müssen.

§ 12

Steuerliche Hinweise

Die Veräußerung der Umtauschschuldverschreibungen auf Basis dieses öffentlichen Umtauschvertrages kann unter Umständen zu einer Besteuerung eines etwaigen Veräußerungsgewinns führen. Es gelten die jeweils anwendbaren steuerrechtlichen Vorschriften. Je nach den persönlichen Verhältnissen eines Anleihegläubigers können ausländische steuerrechtliche Regelungen zur Anwendung kommen. Die Emittentin empfiehlt, sofern Unsicherheit über die Einschlägigkeit eines etwaigen steuerbaren Vorgangs vorliegt, vor Abgabe des Umtauschvertrages einen Steuerberater zu konsultieren.

§ 11

Warranties of Noteholders

Each Noteholder who submits an Exchange Order will ensure both at the end of the Exchange Period and on the Issue Date by submitting the Exchange Order, and warrants and commits to the Issuer and the Settlement Agent that:

- (a) he has read, understood and accepted the Securities Prospectus and the Terms and Conditions of Exchange contained therein;
- (b) on request, issue and hand over any further document deemed necessary or appropriate by the Settlement Agent or the Issuer to complete the Exchange or settlement;
- (c) the Notes Registered for Exchange are under his ownership and free of rights and claims of third parties; and
- (d) he is aware that – with the exception of certain exceptions – the Exchange Offer is not addressed to Noteholders in the United States of America, Canada, Australia and Japan and that Noteholders resident in these jurisdictions may not make an offer to exchange their Exchange Notes and must be located outside these jurisdictions.

§ 12

Tax information

The sale and transfer of the Exchange Notes on the basis of the participation in the Public Exchange Offer may lead to a taxation of any capital gain. The applicable tax provisions apply. Depending on personal circumstances of a Noteholder, foreign tax regulations may apply. The Issuer recommends that a tax consultant shall be consulted prior to submitting the Exchange Order if there is uncertainty as to the relevance of any taxable transaction.

§ 13

Zurverfügungstellung des Umtauschangebots, Sonstiges

- (1) Das Öffentliche Umtauschangebot wird den Anleihegläubigern am 29. April 2025 über Clearstream zur Verfügung gestellt und spätestens am 29. April 2025 auf der Internetseite der Emittentin (www.werder.de/anleihe2025) im Bereich Business unter der Rubrik Anleihe 2025 sowie anschließend auch im Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (2) Da die Versendung, Verteilung oder Verbreitung des Öffentlichen Umtauschangebots an Dritte sowie die Erteilung eines Umtauschauftrags außerhalb Deutschlands und Luxemburgs gesetzlichen Beschränkungen unterliegen kann, darf das Öffentliche Umtauschangebot weder unmittelbar noch mittelbar in Länder(n) außerhalb Deutschlands und Luxemburgs veröffentlicht, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den anwendbaren Bestimmungen dieser Länder untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder weiteren Voraussetzungen abhängig ist. Gelangen Personen außerhalb Deutschlands und Luxemburgs in den Besitz des Öffentlichen Umtauschangebots oder wollen sie von dort aus einen Umtausch- und Zeichnungsangebote erteilen, werden sie gebeten, sich über etwaige außerhalb Deutschlands und Luxemburgs geltende rechtliche Beschränkungen zu informieren und solche Beschränkungen einzuhalten. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Versendung, Verteilung oder Verbreitung des Öffentlichen Umtauschangebots oder die Erteilung eines Umtauschauftrags und Zeichnungsangebote außerhalb Deutschlands und Luxemburgs mit den jeweiligen nationalen Vorschriften vereinbar ist. Eine Versendung, Verteilung und Verbreitung des Öffentlichen Umtauschangebots außerhalb Deutschlands und Luxemburgs erfolgen nicht im Auftrag der Emittentin oder der Abwicklungsstelle.
- (3) Sämtliche Veröffentlichungen und sonstigen Mitteilungen der Emittentin im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot erfolgen darüber hinaus, soweit nicht eine weitergehende Veröffentlichungspflicht besteht, ausschließlich auf der Internetseite der Emittentin.

§ 13

Notification of this Exchange Offer, miscellaneous

- (1) The Public Exchange Offer will be made available to the Noteholders via Clearstream on 29 April 2025 and will be published in the section Business in the category Anleihe 2025 of the Issuer's website (www.werder.de/anleihe2025) on 29 April 2025 at the latest and subsequently also in the German Federal Gazette.
- (2) Since the sending, distribution or dissemination of the Public Exchange Offer to third parties and the placing of an Exchange Order outside of Germany and Luxembourg are subject to legal restrictions, the Public Exchange Offer shall not be published, disseminated or distributed directly or indirectly in any country outside Germany and Luxembourg, insofar as this is prohibited by applicable regulations or is subject to compliance with official procedures or the grant of an authorisation or other conditions in such countries. If persons outside of Germany and Luxembourg obtain possession of the Public Exchange Offer or if they intend to submit an Exchange Order or a subscription offer from there, they are requested to inform themselves about any restrictions applicable outside of Germany and Luxembourg and to comply with these legal restrictions. The Issuer does not warrant that the sending, distribution or dissemination of the Public Exchange Offer or the acceptance of the Exchange Order or the subscription offer outside of Germany and Luxembourg complies with the respective national regulations. The sending, distribution and dissemination of the Public Exchange Offer outside of Germany and Luxembourg will not take place on behalf of the Issuer or the Settlement Agent.
- (3) In addition, all publications and other notices made by the Issuer in connection with the Exchange Offer shall be published exclusively on the company's website, unless there exists a further obligation to publish.

(4) Das Öffentliche Umtauschangebot ist in deutscher Sprache abgefasst. Die Emittentin stellt darüber hinaus eine unverbindliche Übersetzung in die englische Sprache zur Verfügung. Der deutsche Wortlaut ist maßgeblich und allein rechtsverbindlich. Die englische Übersetzung ist unverbindlich und dient nur der Information.

§ 14

Anwendbares Recht

Diese Umtauschbedingungen, die jeweiligen Umtauschaufträge der Anleihegläubiger sowie alle vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang damit ergeben, unterliegen deutschem Recht.

§ 15

Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Umtauschbedingungen, den jeweiligen Umtauschaufträgen der Anleihegläubiger sowie allen vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang damit ergeben, ist, soweit rechtlich zulässig, ausschließlicher Gerichtsstand Bremen, Deutschland.

Risikohinweise und Hinweis auf den Wertpapierprospekt

Die Emittentin hat für das öffentliche Angebot der Umtauschschuldverschreibungen einen von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („CSSF“) am 29. April 2025 gebilligten Wertpapierprospekt (der „Wertpapierprospekt“) erstellt. Die CSSF billigt den Wertpapierprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129. Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Luxemburgischen Gesetzes vom 16. Juli 2019 betreffend den Prospekt über Wertpapiere keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion und die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Die CSSF übernimmt auch keine Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit des Wertpapierprospekts.

Vor der Entscheidung über die Abgabe eines Angebots zum Umtausch ihrer Umtauschschuldverschreibungen wird Anleihegläubigern der Umtauschschuldverschreibungen daher empfohlen, den Wertpapierprospekt und etwaige

(4) The Public Exchange Offer has been drafted in German. In addition, the Issuer provides a nonbinding English translation. The German version is relevant and solely binding in law. The English translation is not binding and for information only.

§ 14

Applicable law

These Terms and Conditions of Exchange, the respective Exchange Orders of the Noteholders as well as any contractual and non-contractual obligation arising out of or in connection therewith are governed by German law.

§ 15

Place of jurisdiction

To the extent permitted by statute, the courts of Bremen, Germany, have exclusive jurisdiction to settle any dispute arising out of or in connection with these Terms and Conditions of Exchange, the respective Exchange Orders of the Noteholders as well as any contractual and non-contractual obligation arising out of or in connection therewith.

Risk information and reference to the securities prospectus

The Issuer has prepared a securities prospectus for the public offering of the Exchange Notes approved by the *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (“CSSF“) on 29 April 2025 (the “**Securities Prospectus**“). The CSSF approves the Securities Prospectus only regarding the standards of completeness, comprehensibility and coherence set out in Regulation (EU) 2017/1129. Pursuant to Article 6 paragraph 4 of the Luxembourg Law of July 16, 2019 on the Prospectus on Securities, the CSSF assumes no responsibility for the economic or financial creditworthiness of the transaction and the quality and solvency of the Issuer. Nor does the CSSF accept any responsibility for the accuracy of the Securities Prospectus.

Hence, prior to the decision to make an offer for the exchange of their Exchange Notes, Noteholders of the Exchange Notes are advised to read the Securities Prospectus and any supplements to the Securities Prospectus published in future, in particular the section “Risk Factors“, as well as the

zukünftig veröffentlichte Nachträge zu dem Wertpapierprospekt, insbesondere den Abschnitt „Risikofaktoren“, sowie die öffentlich verfügbaren Informationen über die Emittentin, insbesondere ihre Jahres- und Konzernabschlüsse sowie ihre Pressemitteilungen, zu lesen.

Der Wertpapierprospekt und etwaige zukünftig veröffentlichte Nachträge zu diesem Wertpapierprospekt, auf deren Grundlage dieses Öffentlichen Umtauschangebot erfolgt, werden in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.werder.de/anleihe2025) im Bereich Business unter der Rubrik Anleihe 2025 und auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.luxse.com) veröffentlicht.

publicly available information about the Issuer, in particular its annual and consolidated financial statements and its press releases.

The Securities Prospectus and any supplements to the Securities Prospectus published in future, based on which this Public Exchange Offer is made, are published electronically on the Issuer's website (www.werder.de/anleihe2025) in the section Business under the category Anleihe 2025 and on the website of the Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com).

Datenschutzhinweis

Die Emittentin verarbeitet als verantwortliche Stelle im Sinne von Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung („DS-GVO“) personenbezogene Daten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Anzahl der Umtauschschuldverschreibungen, Anzahl der Neuen Schuldverschreibungen, Höhe des jeweils ausgezahlten Barausgleichsbetrages und der Stückzinsen, ggf. Angaben zur Mehrerwerbsoption, Umfang des Umtausches, Daten des Umtauschauftages) auf Grundlage der in Deutschland geltenden Datenschutzbestimmungen, um den Anleihegläubigern die Ausübung die Teilnahme an dem Öffentlichen Umtauschangebot zu ermöglichen. Die SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA wird vertreten durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementär), die Werder Verwaltungs GmbH, die als Organ die Geschäfte der Emittentin leitet. Die Werder Verwaltungs GmbH wird wiederum durch ihre alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Klaus Filbry und Clemens Fritz sowie die gemeinschaftlich mit einem anderen Geschäftsführer oder mit einem Prokuristen zusammen vertretungsberechtigten Geschäftsführer Tarek Bauer und Anne-Kathrin Laufmann vertreten. Anleihegläubiger können die Mitglieder der Geschäftsführung telefonisch unter 0421 - 43 45 90 oder per E-Mail unter info@werder.de erreichen.

Soweit diese personenbezogenen Daten nicht von den Anleihegläubigern angegeben wurden, übermittelt die Depotbank des jeweiligen Anleihegläubiger personen-bezogenen Daten an die SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA und/oder die für die SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA tätig werdende Abwicklungsstelle. Die Verarbeitung die personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich für die Abwicklung des Öffentlichen Umtauschangebots sowie eventuell ausgeübter Mehrerwerbsoptionen und auch insoweit nur in dem zur Erreichung dieses Zwecks zwingend erforderlichen Maße. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. (c) DS-GVO. Die Emittentin speichert die personenbezogenen Daten der Anleihegläubiger für einen Zeitraum von 10 Jahren beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem das Umtauschangebot stattfand.

Die Dienstleister der Emittentin, welche zum Zwecke der Abwicklung des Umtauschangebots sowie der eventuell ausgeübter Mehrerwerbsoptionen beauftragt werden, erhalten von der Emittentin nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA.

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten haben die Anleihegläubiger die folgenden Rechte: Sie können von der Emittentin gemäß Art. 15 DS-GVO Auskunft über ihre personenbezogenen Daten, gemäß Art. 16 DS-GVO die Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten, gemäß Art. 17 DS-GVO die Löschung ihrer personenbezogenen Daten, gemäß Art. 18 DS-GVO die Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und gemäß Art. 20 DS-GVO die Übertragung bestimmter personenbezogener Daten auf sie oder einen von ihnen benannten Dritten (Recht auf Datenübertragbarkeit) verlangen.

Diese Rechte können Sie gegenüber der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA unentgeltlich über die E-Mail-Adresse info@werder.de oder über die folgenden Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten geltend machen:

Datenschutzbeauftragter der Emittentin

Rechtsanwalt Bertold Frick, Datenschutz-Metropol GmbH Baumwollbörse
Wachtstraße 17/24
28195 Bremen
Telefon: (0421) 339 53 50
Fax: (0421) 339 53 55
E-Mail: datenschutzbeauftragter@werder.de

Zudem steht Ihnen gemäß Art. 77 DS-GVO ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde entweder des (Bundes-)Landes, in dem Sie Ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort haben, oder des Bundeslandes Bremen, in dem die SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA ihren Sitz hat, zu.

Weitere Einzelheiten finden Sie auf unseren Internetseiten unter:

<https://www.werder.de/service/datenschutzcookies/> und <https://www.werder.de/service/datenverarbeitung/>

Data Protection Information

The Issuer processes personal data (name, address, e-mail address, number of Exchange Notes, number of New Notes, amount of Cash Settlement Amount and the Accrued Interest paid, potentially information regarding the Option to Order, volume of the exchange and information regarding the Exchange Offer) as the responsible party within the meaning of Art. 4 No. 7 of the Basic Data Protection Ordinance (*Datenschutzgrundverordnung*, “**DS-GVO**”) on the basis of the data protection provisions applicable in Germany in order to enable the Noteholders to exercise their participation in the Public Exchange Offer. SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA is represented by its personally liable partner (general partner), Werder Verwaltungs GmbH, which manages the Issuer’s business as a corporate body. Werder Verwaltungs GmbH is in turn represented by its managing directors with sole power of representation, Klaus Filbry and Clemens Fritz, as well as the managing directors Tarek Bauer and Anne-Kathrin Laufmann, who have joint power of representation with another managing director or with an authorized signatory.

Insofar as this personal data has not been provided by the Noteholders, the depository bank of the respective Noteholders transmits personal data to the Issuer and/or the Settlement Agent acting on behalf of the Issuer. Personal data will be processed exclusively for the purpose of processing the Public Exchange Offer and potentially the Option to Order and only to the extent absolutely necessary to achieve this purpose. The legal basis for processing is Article 6(1)(c) DS-GVO. The Issuer stores the personal data of the Noteholders for a period of 10 years starting at the end of the year in which the exchange offer took place.

The service providers of the Issuers, who are commissioned by the Issuer for the purpose of processing the Public Exchange Offer and potentially the Option to Order, will only receive such personal data from the Issuer as are necessary for the execution of the commissioned service and process the data exclusively in accordance with the instructions of the Issuer.

With regard to the processing of personal data, the Noteholders have the following rights: they may obtain information about their personal data from the Issuer pursuant to Art. 15 DS-GVO, the correction of their personal data pursuant to Art. 16 DS-GVO, the correction of their personal data pursuant to Art. 17 DS-GVO require the deletion of their personal data, the restriction of the processing of their personal data in accordance with Art. 18 DS-GVOs and the transfer of certain personal data to them or a third party they designate in accordance with Art. 20 DS-GVO (right to data transferability).

You can assert these rights against SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA free of charge via the e-mail address info@werder.de or via the following contact data:

Datenschutzbeauftragter der Emittentin
Rechtsanwalt Bertold Frick, Datenschutz-Metropol GmbH Baumwollbörse
Wachtstraße 17/24
28195 Bremen
Phone: (0421) 339 53 50
Fax: (0421) 339 53 55
E-Mail: datenschutzbeauftragter@werder.de

In addition, pursuant to Art. 77 DS-GVO, you have a right of appeal to the data protection supervisory authority of either the (federal) state in which you reside or are permanently resident, or the state of Bremen in which SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA has its registered office.

Further details can be found on our websites at:

<https://www.werder.de/service/datenschutzcookies/> und <https://www.werder.de/service/datenverarbeitung/>

* * *

Bremen im April 2025

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA

Komplementärin: Werder Verwaltungs GmbH

– Geschäftsführung –

6. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

6.1 Ausgewählte Finanzinformationen

6.1.1 Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Die im Folgenden aufgeführten ausgewählten Finanzinformationen sind den ungeprüften Zwischenkonzernabschlüssen (HGB) der Emittentin zum 31.12.2023 und zum 31.12.2024 und den geprüften Konzernabschlüssen (HGB) der Emittentin zum 30.06.2024 und 30.06.2023 entnommen.

Die Konzernabschlüsse zum 30.06.2024 und 30.06.2023 sowie der Zwischenkonzernabschluss zum 31.12.2024 sind auf den Seiten F-1 ff. dieses Prospekts abgedruckt. Die Konzernabschlüsse zum 30.06.2024 sowie zum 30.06.2023 wurden jeweils durch die Northwest Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, versehen. Der Zwischenkonzernabschluss zum 31.12.2024 war Gegenstand einer prüferischen Durchsicht durch die dhpg Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Berufsausübungsgesellschaft. Die prüferische Durchsicht ist keine Abschlussprüfung, sondern eine kritische Würdigung der vorgelegten Unterlagen auf der Grundlage einer Plausibilitätsbeurteilung. Die Northwest Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Bremen firmiert seit dem 01.01.2025 unter dhpg Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Berufsausübungsgesellschaft.

Die folgenden Zahlenangaben wurden kaufmännisch gerundet. Aus diesem Grund ist es möglich, dass die Summe der in einer Tabelle genannten Zahlen nicht exakt die ggf. ebenfalls in der Tabelle genannten Summen ergeben.

6.1.1.1 Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

	01.07.2023 - 30.06.2024 - geprüft - TEUR	01.07.2022 - 30.06.2023 - geprüft - TEUR
1. Umsatzerlöse	145.581	115.286
2. Sonstige betriebliche Erträge	4.322	4.792
3. Materialaufwand	9.156	6.727
4. Personalaufwand	71.682	57.211
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	9.454	11.901
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	54.400	47.001

7. Erträge aus Beteiligungen	-	57
8. Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	16	1.358
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	461	106
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.366	2.417
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.157	19
12. Ergebnis nach Steuern	2.163	-3.677
13. Sonstige Steuern	24	161
14. Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag	2.187	-3.838

	01.07.2024 - 31.12.2024 - ungeprüft - TEUR	01.07.2023 - 31.12.2023 - ungeprüft - TEUR
1. Umsatzerlöse	69.935	82.155
2. Sonstige betriebliche Erträge	1.068	1.670
3. Materialaufwand	5.486	4.817
4. Personalaufwand	36.369	34.028
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	4.510	4.300
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	28.320	28.163
7. Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	-	-

8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	-	-
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	373	137
10. Aufwendungen aus Verlustübernahme von assoziierten Unternehmen	189	158
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.023	1.229
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	422	323
13. Ergebnis nach Steuern	-4.944	10.945
14. Sonstige Steuern	16	0
15. Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag	-4.960	10.944

6.1.1.2 Konzern-Bilanz

Aktiva	30.06.2024 - geprüft - TEUR	30.06.2023 - geprüft - TEUR	31.12.2024 - ungeprüft - TEUR	31.12.2023 - ungeprüft - TEUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	14.829	9.252	20.594	14.168
II. Sachanlagen	7.485	5.488	8.644	6.692
III. Finanzanlagen	5.940	5.924	6.407	5.766
	28.253	20.664	35.645	26.626
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte	3.861	1.090	1.950	1.609
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	29.252	15.967	19.772	24.468

<i>III. Kassenbestand, Guthaben</i>	39.594	18.966	46.588	19.266
<i>Bei Kreditinstituten und Schecks</i>				
	72.706	36.024	68.310	45.343
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.304	897	1.823	988
D. Nicht durch Konzerneigenkapital gedeckter Fehlbetrag	-	17.874	-	6.930
	102.264	75.459	105.778	79.888

Passiva	30.06.2024	30.06.2023	31.12.2024	31.12.2023
	- geprüft - TEUR	- geprüft - TEUR	- ungeprüft - TEUR	- ungeprüft - TEUR
A. Eigenkapital				
<i>I. Gezeichnetes Kapital</i>	3.051	2.500	3.051	2.500
<i>II. Kapitalrücklage</i>	42.836	5.387	42.836	5.387
<i>III. Gewinn-/ Verlustvortrag</i>	-25.762	-21.924	-23.575	-25.762
<i>IV. Konzernjahresüberschuss/- fehlbetrag</i>	2.187	-3.838	-4.960	10.944
<i>V. Nicht durch Konzerneigenkapital gedeckter Fehlbetrag</i>	-	17.874	-	6.930
	22.313	-	17.352	-
B. Rückstellungen	8.617	4.793	9.403	6.411
C. Verbindlichkeiten	60.972	59.677	63.553	61.171
D. Rechnungsabgrenzungs- posten	10.362	10.989	15.469	12.305
	102.264	75.459	105.778	79.888

6.1.1.3 Konzern-Kapitalflussrechnung

	01.07.2023 - 30.06.2024 - geprüft - TEUR	01.07.2022 - 30.06.2023 - geprüft - TEUR
1. Periodenergebnis	2.187	-3.838
2. Abschreibungen/Zuschreibungen (+/-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	9.454	11.901
3. Zunahme/Abnahme (+/-) der Rückstellungen	2.966	-1.809
4. Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge (+/-)	-16	-3.124
5. Zunahme/Abnahme (-/+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-11.540	-1.112
6. Zunahme/Abnahme (+/-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	691	2.526
7. Gewinn/Verlust (-/+) aus dem Abgang von Anlagevermögen	-16.767	-4.676
8. Zinsaufwendungen/-erträge (+/-)	1.905	2.311
9. Beteiligungserträge	-26	-57
10. Ertragsteueraufwand/-ertrag (+/-)	1.157	19
11. Ertragsteuerzahlungen	-312	-340
12. Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-10.301	1.801

13. <i>Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens</i>	12.230	16.512
14. <i>Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen</i>	-12.842	-9.353
15. <i>Erhaltene Zinsen</i>	461	106
16. <i>Erhaltene Dividenden</i>	0	57
17. <i>Cashflow aus der Investitionstätigkeit</i>	-151	7.322
18. <i>Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen</i>	38.000	0
19. <i>Ein-/Auszahlungen (+/-) aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten</i>	-5.092	-3.842
20. <i>Gezahlte Zinsen</i>	-2.330	-2.404
21. <i>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</i>	30.578	-6.246
22. <i>Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestands (Summe 12.,17. und 21.)</i>	20.126	2.877
23. <i>Finanzmittelfonds am 01.07.2023</i>	18.966	16.089
24. <i>Finanzmittelfonds am 30.06.2024</i>	39.092	18.966

	01.07.2024 - 31.12.2024 - ungeprüft - TEUR	01.07.2023 - 31.12.2023 - ungeprüft - TEUR
1. <i>Periodenergebnis</i>	-4.960	10.944
2. <i>Abschreibungen/Zuschreibungen (+/-) auf Gegenstände des Anlagevermögens</i>	4.510	4.300
3. <i>Zunahme/Abnahme (+/-) der Rückstellungen</i>	546	1.460

4. Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge (+/-)	0	167
5. Zunahme/Abnahme (-/+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	14.369	4.556
6. Zunahme/Abnahme (+/-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	5.115	3.109
7. Gewinn/Verlust (-/+) aus dem Abgang von Gegenständen des übrigen Anlagevermögens	-7.311	-24.458
8. Zinsaufwendungen/-erträge (+/-)	651	1.092
9. Ertragsteueraufwand/ -ertrag (+/-)	422	323
10. Ertragsteuerzahlungen	-188	-164
11. Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	13.154	1.329
12. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	4.000	10.792
13. Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-6.309	-8.782
14. Erhaltene Zinsen	373	137
15. Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-1.936	2.147
16. Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-)Krediten	-2.748	-2.546
17. Gezahlte Zinsen	-974	-630
18. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-3.722	-3.176

19. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe o. g. Cashflows)	7.496	300
20. Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	39.092	18.966
21. Finanzmittelfonds am Ende der Periode	46.588	19.266

6.1.2 Erläuterung der Ertragslage im Geschäftsjahr 2023/24 gegenüber dem Geschäftsjahr 2022/23

Die Umsatzerlöse des Konzerns beliefen sich im Geschäftsjahr 2023/24 auf TEUR 145.581 gegenüber TEUR 115.286 im Geschäftsjahr 2022/23 (+26,28 %). Diese teilen sich auf die im Folgenden dargestellten Erlöspositionen auf:

Umsatzerlöse aus

	01.07.2023	01.07.2022
	-	-
	30.06.2024	30.06.2023
Spielbetrieb	TEUR 27.897	TEUR 28.051
Werbung	TEUR 29.054	TEUR 30.740
Mediale Verwertungsrechte und gemeinschaftliche Vermarktung	TEUR 42.839	TEUR 38.238
Transfer- und Ausbildungsentschädigungen	TEUR 28.531	TEUR 5.247
Handel	TEUR 12.918	TEUR 9.005
Sonstige	TEUR 4.342	TEUR 4.004
Summe Umsatzerlöse	TEUR 145.581	TEUR 115.286

Die Umsatzerlöse des SV Werder Konzerns setzen sich im Wesentlichen aus den Bereichen Spielbetrieb, Werbung, mediale Verwertungsrechte, Transfer und Handel zusammen und haben sich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 30.295 auf TEUR 145.581 erhöht. Die Steigerung ist dabei im Wesentlichen auf Erhöhungen bei den Umsatzerlösen aus Transfer- und Ausbildungsentschädigungen (um TEUR 23.284 auf TEUR 28.531), aus medialen Verwertungsrechten (um TEUR 4.601 auf TEUR 42.839) und aus Handel (um TEUR 3.913 auf TEUR 12.918) zurückzuführen. Im Bereich Handel zeichnen sich der Wechsel des Ausrüsters in Verbindung mit dem Wechsel des Trikotsponsors sowie der Verkauf der Produkte im Zusammenhang mit dem 125-jährigen Vereinsjubiläum für den Anstieg verantwortlich. Neben einem leichten Rückgang der Umsatzerlöse aus Werbung (um TEUR 1.686 auf TEUR 29.054), konnten die übrigen Umsatzerlöse weitestgehend konstant gehalten werden. Den gestiegenen Umsatzerlösen stehen im abgelaufenen Geschäftsjahr auch um TEUR 21.669 deutlich

gestiegene Aufwendungen gegenüber. Dies ist im Wesentlichen auf gestiegene Personalaufwendungen im Bundesligakader, diversen Aufwandspositionen, deren Höhe in direkter Abhängigkeit zu einzelnen Umsatzpositionen steht sowie dem allgemein gestiegenen Kostenniveau zurückzuführen. Im Berichtszeitraum hat sich der Personalaufwand um TEUR 14.471 auf TEUR 71.682 erhöht und resultiert im Wesentlichen aus den vertraglichen Anpassungen der Gehälter der Lizenzmannschaft sowie aus außerordentlichen Belastungen für den Bundesligakader aus der Bildung einer Rückstellung für künftige Gehaltszahlungen für die Spieler Keita und Kownacki. Das Betriebsergebnis des Konzerns hat sich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 8.156 auf TEUR 5.233 verbessert. Unter Berücksichtigung des Finanzergebnisses und Steuern vom Einkommen und Ertrag ergibt sich ein Konzernjahresüberschuss von TEUR 2.187 (Vorjahr Konzernjahresfehlbetrag TEUR 3.838).

6.1.3 Erläuterung der Ertragslage im 1. Halbjahr 2024/25 gegenüber dem 1. Halbjahr 2023/24

Im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres 2024/25 erzielte der Konzern Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 69.935 gegenüber TEUR 82.155 im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres 2023/24 (-14,87 %). Die Umsätze teilen sich auf die im Folgenden dargestellten Erlöspositionen auf:

Umsatzerlöse aus	01.07.2024	01.07.2023
	-	-
	31.12.2024	31.12.2023
Spielbetrieb	TEUR 14.205	TEUR 14.667
Werbung	TEUR 15.326	TEUR 14.176
Mediale Verwertungsrechte und gemeinschaftliche Vermarktung	TEUR 22.693	TEUR 20.303
Transfer- und Ausbildungsentschädigungen	TEUR 7.450	TEUR 24.458
Handel	TEUR 7.598	TEUR 6.694
Sonstige	TEUR 2.664	TEUR 1.857
Summe Umsatzerlöse	TEUR 69.935	TEUR 82.155

Die Umsatzerlöse haben sich insbesondere aufgrund der geringeren Transfererlöse verringert, da das hohe Vorjahresniveau nicht erreicht wurde. Die Erlöse der aktuellen Periode resultieren hauptsächlich aus dem Verkauf des Spielers Dinkci, der Verkaufsbeteiligung am Transfer des Spielers Beste vom 1. FC Heidenheim an Benfica Lissabon und aus weiteren bedingten Transfererlösen. Die Erlöse aus der medialen Verwertung stiegen – trotz weniger Spiele in der Bundesliga im Vergleich zum Vorjahreszeitraum – aufgrund der verbesserten Platzierung in den einzelnen Wertungen bei der DFL. Zudem wurden zusätzliche Einnahmen durch das erfolgreiche Abschneiden im DFB-Pokal erzielt (TEUR +1.251). Die Erhöhung der Werbeerlöse ist insbesondere auf die sonstigen Werbeerträge zurückzuführen. Diese konnten vor allem durch den Abschluss neuer Sponsoringverträge gesteigert werden. Die Erlöse im Spielbetrieb sanken im Wesentlichen aufgrund der niedrigeren Anzahl an Heimspielen (erstes Halbjahr Saison 2024/2025: acht Spiele; Vorjahreszeitraum: neun Spiele). Die Handelsumsätze wurden ausschließlich von der vollkonsolidierten Tochtergesellschaft Werder Bremen Merchandising GmbH erzielt. Die Zunahme resultiert aus der anhaltend hohen Nachfrage nach

Merchandise- bzw. Fan-Artikeln. Die sonstigen Umsatzerlöse erhöhten sich insbesondere durch höhere Erträge aus der Vermarktung der Frauen-Bundesligamannschaft.

Der Anstieg der Aufwendungen für die betriebliche Leistung um TEUR 3.394 ist insbesondere auf höhere Personalaufwendungen und auf höhere umsatzabhängige Aufwandspositionen in den jeweiligen Bereichen zurückzuführen. Der Anstieg der Personalaufwendungen im Spielbetrieb ist im Wesentlichen auf vertraglich fixierte Gehaltserhöhungen und Prämien sowie auf Veränderungen im Spielerkader zurückzuführen. Zusätzlich wirkte sich das gegenüber dem Vorjahr bessere Abschneiden in der Bundesliga auf die Aufwendungen aus, da dadurch höhere (Punkte-)Prämien im Vergleich zum Vorjahreszeitraum gezahlt wurden. Gegenläufig sanken die Grundgehälter, allerdings unwesentlich. Ursächlich hierfür sind die antizipierten Gehaltsaufwendungen im Rahmen einer im Jahresabschluss zum 30.06.2024 gebildeten Rückstellung für die Spieler Keita und Kownacki. Ohne die Inanspruchnahme dieser Rückstellungen wären die Personalaufwendungen um rund TEUR 2.175 höher ausgefallen. In den übrigen Bereichen erhöhten sich die Aufwendungen aufgrund des Personalaufbaus und der Gehaltsanpassungen im Nachwuchsbereich, den Abteilungen sowie im Verwaltungsbereich. Die Zunahme der Abschreibungen betrifft nahezu ausschließlich die Sachanlagen. Außerplanmäßige Abschreibungen waren wie im Vorjahreszeitraum nicht erforderlich. Die übrigen betrieblichen Aufwendungen für die betriebliche Leistung stiegen um TEUR 175. Innerhalb der übrigen betrieblichen Aufwendungen sind gegenläufige Tendenzen zu verzeichnen. Dabei sanken die Aufwendungen für den Spielbetrieb um TEUR 954. Neben dem gegenüber dem Vorjahreszeitraum weniger stattgefundenen Heimspiel sind auch geringere Berateraufwendungen im Zusammenhang mit der Verpflichtung ablösefreie Spieler angefallen. Die übrigen Aufwendungen erhöhten sich teilweise inflationsbedingt.

Unter Berücksichtigung des Finanzergebnisses und Steuern vom Einkommen und Ertrag ergibt sich im Halbjahr ein Konzernjahresfehlbetrag von TEUR 4.961 (Vorjahr Konzernjahresüberschuss TEUR 10.944).

6.1.4 Erläuterung der Finanzlage im Geschäftsjahr 2023/24 und im 1. Halbjahr 2024/25

Der **Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit** im Geschäftsjahr 2023/2024 (TEUR -10.301) und dessen Rückgang gegenüber dem Vorjahr ist vor allem auf die Zunahme der Forderungen sowie die Erhöhung der zahlungswirksamen Aufwendungen aus dem Spielbetrieb zurückzuführen.

Der **Cashflow aus der Investitionstätigkeit** im Geschäftsjahr 2023/2024 von TEUR -151 resultiert aus den Maßnahmen im Bereich des Spielerkaders (im Saldo TEUR +3.279) und gegenläufig Investitionen in das übrige Anlagevermögen (TEUR -3.891). Im Bereich des Spielerkaders stehen den Einzahlungen im Zusammenhang mit dem Abgang des Spielers Füllkrug (TEUR 12.230) die Auszahlungen insbesondere für die Spieler Alvero, Lynen und Deman (TEUR 8.951) gegenüber.

Der **Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit** im Geschäftsjahr 2023/2024 von TEUR 30.578 ergibt sich im Berichtsjahr im Wesentlichen aus der Kapitalerhöhung, wodurch der Gesellschaft TEUR 38.000 zugeflossen sind. Gegenläufig wurden Bankdarlehen getilgt und Zinsen gezahlt, so wurden beispielsweise Darlehen welche als Liquiditätsunterstützung vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie aufgenommen wurden in einem Volumen von ca. EUR 5 Mio. zurückgeführt.

Der **Finanzmittelfonds** ist im Vergleich zum 30.06.2023 um TEUR 20.126 auf TEUR 39.092 zum 30.06.2024 gestiegen.

Die Erhöhung des **Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit** im 1. Halbjahr 2024/25 (TEUR 13.154) resultiert – trotz deutlicher Verschlechterung des Periodenergebnisses – insbesondere aus den im Vergleich zum Vorjahr niedrigeren Auszahlungen und höheren Einzahlungen im Zusammenhang mit dem nicht aktivierten Spielervermögen.

Der **Cashflow aus der Investitionstätigkeit** im 1. Halbjahr 2024/25 von TEUR -1.936 ist durch die Mittelzu- und -abflüsse aus der Transfertätigkeit gekennzeichnet. Dabei übersteigen die Einzahlungen aus dem Abgang von Spielerwerten (TEUR 4.000) die Auszahlungen aus den Zugängen von Spielerwerten (TEUR -3.469). Die Einzahlungen resultieren vollständig aus dem Transfer des Spielers Füllkrug. Die Auszahlungen entfallen auf mehrere Spieler. Darüber hinaus haben Auszahlungen für

Investitionen in das Sachanlagevermögen (TEUR -1.860) zum Cashflow aus der Investitionstätigkeit beigetragen. Diese betreffen überwiegend geleistete Anzahlungen für Infrastrukturmaßnahmen in der Pauliner Marsch. Daneben wurde im Geschäftsjahr ein langfristiges Darlehen von TEUR 656 für den Aus- und Umbau des Stadions an das assoziierte Unternehmen Bremer Weser-Stadion GmbH ausgegeben.

Der **Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit** im 1. Halbjahr 2024/25 betrifft insbesondere die Tilgung der drei landesverbürgten Darlehen und die damit zusammenhängenden gezahlten Zinsen.

Der **Finanzmittelfonds** ist zum 31.12.2024 im Vergleich zum 30.06.2024 um TEUR 7.496 auf TEUR 46.588 gestiegen. Jederzeit fällige bzw. kurzfristige Bankverbindlichkeiten lagen nicht vor. Gegenüber dem 31.12.2023 hat sich der Finanzmittelfonds um TEUR 27.322 erhöht.

6.1.5 Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind

Der Emittentin ist es im Frühjahr 2024 gelungen eine Kapitalerhöhung erfolgreich durchzuführen. Ein regionales Bündnis aus Unternehmen und Privatpersonen mit langjährigem Werder-Bezug hat im Rahmen dieser Kapitalerhöhung TEUR 38.000 zur Verfügung gestellt. Für die Investitionssumme hat die neu gegründete Beteiligungsgesellschaft rund 18 % der Anteile an der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA erhalten. Es handelt sich dabei um ein langfristiges Engagement, auf dessen Basis wirtschaftlicher Spielraum zur Stärkung des Kerngeschäfts geschaffen wurde.

Im Dezember 2024 konnte die DFL die Vergabe der deutschsprachigen nationalen und internationalen Medienrechte der Bundesliga und der 2. Bundesliga für die Rechteperiode 2025/26 bis 2028/29 erfolgreich abschließen. Für die Spielzeiten können die 36 Clubs der Bundesliga und der 2. Bundesliga mit Einnahmen in Höhe von durchschnittlich EUR 1,121 Mrd. aus dem nationalen Topf pro Saison kalkulieren. Dies entspricht einem Gesamterlös in Höhe von EUR 4,484 Mrd. über den vierjährigen Vertragszeitraum, was eine Steigerung von rund 2 % gegenüber der bisherigen vierjährigen TV-Rechteperiode von 2021/22 bis 2024/25 darstellt. Damit hat die Emittentin für die kommenden vier Spielzeiten eine grundsätzliche Planungssicherheit für die aktuell größte Umsatzposition, wobei aber zu berücksichtigen ist, dass bezüglich der genauen jährlichen Höhe der Medienerlöse, die der Emittentin zufließt, auch variable Komponenten im Rahmen der einzelnen Säulen der Verteilung bestehen.

Am 22.04.2025 hat die Emittentin von der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH die Lizenz für die Teilnahme der Lizenzmannschaft am Spielbetrieb der Spielzeit 2025/26 ohne Auflagen oder Bedingungen erhalten. In Verbindung mit dem erfolgten Klassenerhalt nimmt die Emittentin somit am Spielbetrieb der Bundesliga in der Spielzeit 2025/26 teil.

Für das Geschäftsmodell der Emittentin ist die Ausbildung von eigenen Nachwuchsspielern sowie die Etablierung eigener Talente in der ersten Mannschaft ein zentraler Baustein. Dafür hat der SV Werder Bremen ein eigenes ganzheitliches Nachwuchskonzept entwickelt und implementiert. Neben einem sehr guten Scouting und hochqualifizierten Trainer*innen, spielen die infrastrukturellen Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Umsetzung eine wichtige Rolle. Daher plant die Emittentin seit einigen Jahren entsprechende Baumaßnahmen zur Verbesserung dieser Bedingungen. Nachdem die Emittentin zuletzt die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen geschaffen hat und alle (bau-) rechtlichen Fragestellungen abschließend beantwortet werden konnten, befindet man sich aktuell in verschiedenen Umsetzungsphasen. Die Gesamtmaßnahme besteht im Wesentlichen aus drei Teilprojekten, eine Kernsanierung der Funktionsgebäude der Sportanlage „Platz 11“, einer Neugestaltung der Trainingsplätze sowie der Errichtung eines Werder Fußball-Campus als neue Heimat für die Nachwuchstalente und der ersten Frauenmannschaft. Begleitet wird den Maßnahmen durch die Errichtung einer Containeranlage für die Unterbringung der betroffenen Abteilungen während der Baumaßnahmen. Der Zeitplan sieht eine Fertigstellung aller Maßnahmen bis Ende 2027 vor.

ÜBERSICHT INFRASTRUKTURPROJEKTE – PAULINER MARSCH



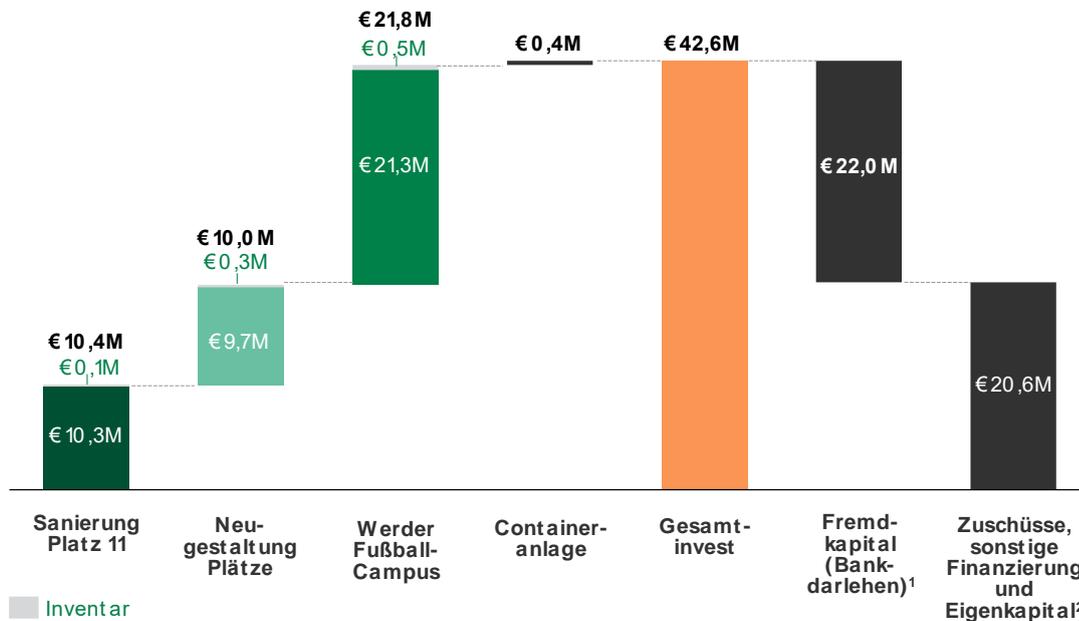
Containeranlage	Sanierung Platz 11	Trainingszentrum	Werder Fußball-Campus
1	2	3	4
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Errichtung der Anlage: ab 10.02.25 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baubeginn: 01.04.25 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baubeginn: 01.04.25 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Start Rückbau: ab Q3 2025
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fertigstellung inkl. Infrastruktur: 28.02.25 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausführungsplanung on-going 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausschreibung beendet 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bauantrag ist eingereicht
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umzug/ Einzug: März/ April 2025 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bauphase 04/ 2025 – Q3/ 2026 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bauphase: 04/ 25 – 04/ 26 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geschätzte Bauzeit: 26 Monate

6.1.6 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin bzw. des SV Werder Konzerns

Abgesehen von den im vorigen Abschnitt "Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind" beschriebenen Entwicklungen, ist es seit dem 31.12.2024 zu keiner wesentlichen Veränderung der Finanz- und Ertragslage der Emittentin bzw. des SV Werder Konzerns gekommen und, seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses der Emittentin, dem 30.06.2024, liegt keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin vor und es ist zu keiner wesentlichen Veränderung der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin gekommen.

6.1.7 Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin

Im Zuge der vorstehend beschriebenen Umsetzung der Infrastrukturmaßnahmen plant die Emittentin entsprechende Finanzierungsmaßnahmen. Die Gesamtfinanzierung soll dabei aus den Bausteinen einer Kreditfinanzierung, Teilen der neuen Schuldverschreibungen, Investitionszuschüssen sowie einem Eigenkapitalanteil erfolgen.



- 1) Fremdkapital (Bankdarlehen) unterliegt einer angenommenen Annuität von 10 % (4,5 % Zinsen und 5,5 % Tilgung).
- 2) Aktuelle Annahme. Enthält Beteiligungen der Freien Hansestadt Bremen und des Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V., KfW Förderungen sowie sonstige Finanzierung.

Mit der Umsetzung der geplanten Finanzierung belaufen sich die gesamten Finanzverbindlichkeiten der Emittentin mit dann bis zu maximal rund TEUR 42.000 auf dem Niveau zum Zeitpunkt der Ausgabe der bisherigen Schuldverschreibung. Die Emittentin hat gezeigt, dass sie den Verpflichtungen aus der Finanzierung auch in wirtschaftlich deutlich schwierigen Zeiten während der Corona-Pandemie nachkommen konnte.

Die Finanzierungsgespräche mit den Kreditinstituten befinden sich in einem fortgeschrittenen Stadium.

6.1.8 Trends und Aussichten

Mit dem Abschneiden der Lizenzspielermannschaft auf dem 9. Tabellenplatz in der Saison 2023/24 wurde die Teilnahme an der Qualifikation für die UEFA Conference League nur aufgrund des schlechteren Torverhältnisses verpasst. Die avisierte Etablierung im Mittelfeld der 1. Bundesliga ist in der Saison 2024/25 rechnerisch wahrscheinlich. Damit verbunden steht eine konstante individuelle und mannschaftliche Weiterentwicklung der Lizenzmannschaft. Darüber hinaus ist der SV Werder Konzern bestrebt, die Bundesligamannschaft Fußball der Frauen weiter in der oberen Tabellenhälfte der Bundesliga zu etablieren.

Das wirtschaftliche Ziel des Konzerns für die aktuelle Spielzeit 2024/25 ist die Erzielung eines ausgeglichenen Jahresergebnisses. Aufgrund Plansteigerungen in den relevanten Umsatzbereichen Spielbetrieb, Sponsoring und mediale Verwertungsrechte kann dieses Ziel auch mit im Vergleich zum Vorjahr deutlich geringeren Transfererlösen erreicht werden. Insofern erwartet die Geschäftsführung, dass die Umsatzerlöse außerhalb der Transfererlöse im Vergleich zum Berichtsjahr im mittleren

einstelligen Prozentbereich ansteigen werden. Die Spielbetriebserlöse und die Erlöse aus Werbung werden sich zum Vorjahr insbesondere vor dem Hintergrund der in der Sommerpause erfolgten Umbauten zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität in den Hospitality-Bereichen des Weserstadions, den Spielen im DFB-Pokal sowie dem erfolgreich durchgeführten Diego-Abschiedsspiel erhöhen. Des Weiteren wird eine Steigerung der Erlöse aus den medialen Vermarktungsrechten vor dem Hintergrund des Erreichens des Viertelfinales des DFB-Pokal sowie einer Verbesserung im Ranking zur Verteilung der Einnahmen aus der nationalen Vermarktung erwartet.

Die Berufsfußballaktivitäten der Emittentin spielen sich in einem globalen Umfeld ab, das durch politische und wirtschaftliche Spannungen sowie Unsicherheiten geprägt ist. Weltweite geopolitische Spannungen mit dem weiterhin von Russland geführten Angriffskrieg gegen die Ukraine an der Spitze, aber auch steigende Spannungen zwischen den USA und der EU sowie zurückhaltende Konjunkturaussichten belasten die globalen Markttrends. Die nationale Situation ist durch eine politische Unsicherheit sowie wirtschaftlichen Rezessionsaussichten bestimmt.

Die wirtschaftlichen Daten des Berufsfußballs in Deutschland werden durch diese Rahmenbedingungen jedoch kaum belastet. Gemäß dem aktuellen Wirtschaftsreport für die Spielzeit 2023/24 der DFL wurde in dieser Spielzeit mit Mrd. EUR 5,87 ein neuer Umsatzrekord durch die Clubs der Bundesliga und 2. Bundesliga erwirtschaftet, was einem Wachstum von 12 % zum Vorjahr entspricht. Neben dem Umsatzwachstum ist insbesondere festzuhalten, dass die Clubs der Bundesliga und 2. Bundesliga mit einem Anteil der Personalkosten Spielbetrieb an den Gesamtausgaben der Clubs von rund 34 % den geringsten Wert der Geschichte erreicht haben. Dabei ist die hohe gesamtwirtschaftliche Relevanz des Profifußballs weiterhin unverändert. Die Zahl der direkt und indirekt bei den Clubs und deren Tochtergesellschaften beschäftigten Personen ist im Berichtsjahr auf knapp 62.000 gestiegen, was eine Steigerung von über 10 % im Vergleich zum bisherigen Höchstwert aus der Saison 2018/19 bedeutet. Die von den 36 Clubs geleisteten Steuern und Abgaben in Höhe von Mrd. EUR 1,66 sind ebenfalls ein neuer Höchstwert in der Geschichte des deutschen Profifußballs. Unabhängig von der besonderen gesamtwirtschaftlichen Lage ist auf regionaler Ebene zu beachten, dass das Einzugsgebiet für den SV Werder Konzern im Vergleich zu anderen Clubs und deren jeweiligen Städten eine wesentlich geringere Ansiedlungsdichte großer und mittelständischer Unternehmen vorzuweisen hat. Insofern ist es für den Konzern wesentlich schwieriger, regionale Sponsoren zu akquirieren, verglichen mit anderen Clubs der beiden höchsten deutschen Spielklassen (Bundesliga und 2. Bundesliga) wie bspw. aus München, Stuttgart, Frankfurt, Hamburg oder Nordrhein-Westfalen. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich vielmehr im Vergleich zu den Vorjahren stabilisiert, nachdem Inflation und steigende Energiepreise, insbesondere durch den Ukraine-Krieg, die Gesamtlage belastet hatten. Während sich die Inflation normalisiert hat, bleiben geopolitische Risiken wie die Konflikte im Nahen Osten eine potenzielle Unsicherheitsquelle für die Weltwirtschaft. Für die Emittentin bedeutet dies, dass die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen weniger Druck auf Konsumverhalten und Sponsoring ausüben als in den Vorjahren, jedoch weiterhin Herausforderungen bestehen.

Die immense Popularität des Fußballs und eine weltweite Fangemeinde sorgen seit Jahren für sehr lukrative Medienrechte und anhaltendes Wachstum. Die Emittentin geht weiterhin von hohen Umsätzen insbesondere in den „Big5“-Ligen (Premier League (England), Bundesliga (Deutschland), Primera Division (Spanien), Serie A (Italien) und Ligue 1 (Frankreich)) aus.

Die Einnahmen aus dem Spielbetrieb, insbesondere aus Ticketverkäufen, konnten nach den pandemiebedingten Einbußen der Vorjahre stabilisiert werden. Steigende Kosten, insbesondere für Spielertransfers und Gehälter, sowie die Konkurrenz im nationalen und internationalen Fußballgeschäft erfordern jedoch eine weiterhin nachhaltige Finanzplanung. Transfererlöse bleiben eine bedeutende Einnahmequelle, insbesondere um wirtschaftliche Stabilität zu sichern und sportliche Investitionen zu ermöglichen. Gleichzeitig bleibt der wirtschaftliche Wettbewerb in der Bundesliga stark von der Teilnahme an internationalen Wettbewerben und der Verteilung der Medienerlöse abhängig.

Im Lizenzierungsverfahren der DFL hat die Emittentin die Lizenz für die Saison 2025/26 ohne Auflagen oder Bedingungen erhalten und erwägt, durch eine Kapitalerhöhung seine finanzielle Lage weiter zu stabilisieren. Die strategische Zielsetzung bleibt, die sportliche Wettbewerbsfähigkeit mit wirtschaftlicher Nachhaltigkeit zu verbinden. Zudem bietet die Digitalisierung neue Potenziale im Bereich Ticketing, Merchandising und Fanbindung, die für zukünftiges Wachstum genutzt werden sollen. Insgesamt geht

der Verein von einer positiven, aber herausfordernden wirtschaftlichen Entwicklung aus, die weiterhin eine flexible Finanzstrategie erfordert.

Die wesentliche Herausforderung für den Konzern wird es in den kommenden Jahren weiterhin sein, die richtige Balance zwischen einer konstanten Erhöhung der sportlichen Wettbewerbsfähigkeit in der Bundesliga bei gleichzeitiger Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu finden.

Die Emittentin, der Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V. sowie die WF12 GbR befinden sich derzeit in Verhandlungen über die Durchführung einer Kapitalerhöhung bei der Emittentin durch eine geringfügige Aufstockung der Beteiligung der WF12 GbR am Grundkapital der Emittentin.

6.1.9 Gewinnschätzung „Prognose/Planung Geschäftsjahr 2024/25“

Die Gewinnschätzung „Prognose/Planung Geschäftsjahr 2024/25“ erfüllt dabei die folgenden Kriterien:

- a. Vergleichbarkeit mit den historischen Finanzinformationen und
- b. Konsistenz mit den Rechnungslegungsmethoden der Emittentin.

Für das laufende Geschäftsjahr 2024/25 plant die Emittentin mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis. Der Planung liegen folgende wesentliche Prämissen zu Grunde:

- a. Klassenerhalt
- b. Erzielung von noch nicht realisierten Nettotransfererlösen in Höhe von rund TEUR 7.500
- c. Kein Wertberichtigungsbedarf bei den aktivierten Spielerwerten
- d. Kein Bedarf zur Bildung von Drohverlustrückstellungen in Bezug auf den Spielerkader
- e. Keine Rückzahlungsverpflichtung aus der ausstehenden Endabrechnung der gewährten Überbrückungshilfen
- f. Kein relevanter Abwertungsbedarf bei Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen
- g. Erfolgreiche Platzierung der Anleihe mit einem Volumen von TEUR 20.000.000,00

Das Eigenkapital der Emittentin zum 30.06.2025 beträgt nach dieser Planung rund TEUR 22.400. Die Verbindlichkeiten der Emittentin zum 30.06.2025 betragen nach dieser Planung rund TEUR 50.700 und enthalten im Wesentlichen neben Verbindlichkeiten aus Transfers (ca. TEUR 11.800) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (ca. TEUR 6.400) sowie die Verbindlichkeiten aus der erfolgreichen Platzierung der Anleihe (TEUR 20.000).

Die Prognose/Planung wird durch diverse Faktoren beeinflusst und basiert auf bestimmten Planungsprämissen, die durch die Geschäftsführung der Emittentin getroffen wurden.

Die vorstehenden Planungsprämissen können wie folgt klassifiziert werden:

- a. Von der Emittentin beeinflussbar: keine
- b. Von der Emittentin eingeschränkt beeinflussbar:
 - i. Klassenerhalt
 - ii. Erzielung von noch nicht realisierten Nettotransfererlösen in Höhe von rund TEUR 7.500
 - iii. Erfolgreiche Platzierung der Anleihe
- c. Von der Emittentin nicht beeinflussbar:
 - i. Kein Wertberichtigungsbedarf bei den aktivierten Spielerwerten (Risiko)
 - ii. Kein Bedarf zur Bildung von Drohverlustrückstellungen in Bezug auf den Spielerkader
 - iii. Keine Rückzahlungsverpflichtung aus der ausstehenden Endabrechnung der gewährten Überbrückungshilfen
 - iv. Kein relevanter Abwertungsbedarf bei Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen

Die historische und Forecast-Konzern-Gewinn-und-Verlust-Rechnung des SV Werder Konzerns ist der nachfolgenden Graphik zu entnehmen.

TEUR	2022/23	2023/24	H1 2024/25	H2 2024/25	2024/25
	IST	IST	IST	PLAN*	PLAN*
Umsatzerlöse	115.286	145.581	69.935	75.060	144.995
Spielbetrieb	28.501	27.897	14.205	17.769	31.974
Werbung	30.740	29.054	15.326	15.999	31.325
TV	38.238	42.840	22.693	27.562	50.255
Transfer	5.247	28.531	7.450	7.587	15.037
Handel	9.005	12.919	7.598	4.458	12.056
Sonstige	4.004	4.342	2.664	1.684	4.348
Sonstige betriebliche Erträge	4.792	4.322	1.068	2.359	3.427
Gesamterträge	120.078	149.903	71.003	77.419	148.422
Materialaufwand	(6.727)	(9.156)	(5.486)	(4.000)	(9.486)
Personalaufwand	(57.211)	(71.681)	(36.368)	(35.579)	(71.947)
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(47.001)	(54.402)	(28.323)	(28.209)	(56.532)
Gesamtaufwand	(110.938)	(135.239)	(70.177)	(67.788)	(137.965)
EBITDA	9.139	14.664	826	9.631	10.457
Abschreibungen	(11.901)	(9.455)	(4.510)	(4.299)	(8.809)
EBIT	(2.762)	5.209	(3.684)	5.333	1.648
Finanzergebnis ¹	(896)	(1.889)	(839)	(334)	(1.173)
EBT	(3.658)	3.320	(4.523)	4.999	475
Steuern	(180)	(1.133)	(438)	28	(410)
Konzern-JÜ/JF	(3.838)	2.187	(4.961)	5.027	65
% Umsatzrendite	-3,2 %	1,5 %	-7,0 %	6,5 %	0,0 %
% EBITDA-Marge	7,6 %	9,8 %	1,2 %	12,4 %	7,0 %

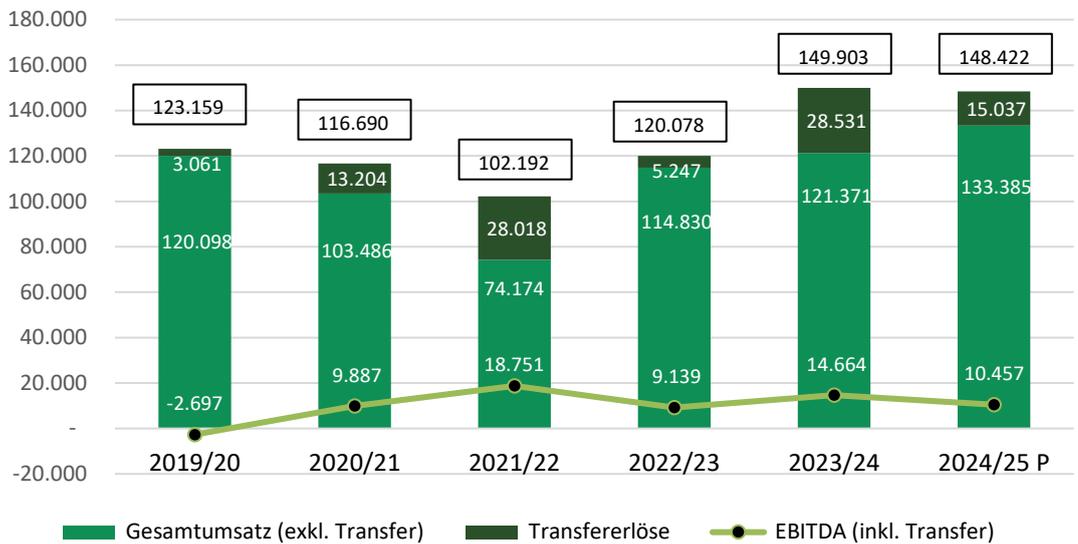
¹ Darunter fallen insbesondere Zinserträge, Zinsaufwendungen und das Beteiligungsergebnis.

* Zu den Planungsprämissen siehe auf der Vorseite unter Gewinnschätzung „Prognose/Planung Geschäftsjahr 2024/25“.

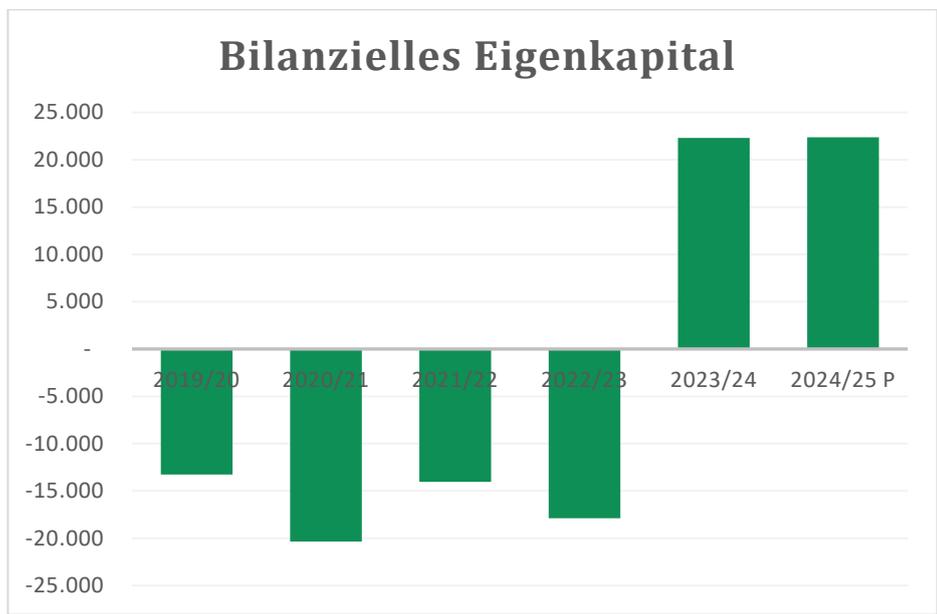
Der SV Werder Bremen Konzern verzeichnete zuletzt im Geschäftsjahr 2019/20 vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID19-Pandemie, ein negatives EBITDA (Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen). Seit der Spielzeit 2020/21 weist die Emittentin konstant ein positives EBITDA aus, auch in der Spielzeit 2021/22 bei der Teilnahme am Spielbetrieb der 2. Bundesliga. Für das laufende Geschäftsjahr 2024/25 ist nach Einschätzung der Emittentin ebenfalls wieder ein positives EBITDA zu erwarten.

Die historische und Forecast-EBITDA-Entwicklung ist der nachfolgenden Graphik zu entnehmen.

6.1.10 EBITDA-Entwicklung Werder Bremen



6.1.11 Konzern-Eigenkapital-Entwicklung



Die vorstehende Prognose/Planung und die hieraus abgeleiteten Kennzahlen (insbesondere (i) der Konzernjahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2024/25, (ii) das Eigenkapital der Emittentin zum 30.06.2025, (iii) EBITDA und die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende 2. Halbjahr des Geschäftsjahres 2024/25 und das laufende Geschäftsjahr 2024/25 insgesamt sind keine faktische Darstellung und sollten von potentiellen Investoren auch nicht als solche interpretiert werden. Vielmehr spiegeln sie die Erwartungshaltung der Geschäftsführung hinsichtlich der Entwicklung des laufenden 2. Halbjahres 2024/25 und des laufenden Geschäftsjahres 2024/25 insgesamt unter Berücksichtigung der vorstehend beschriebenen Prämissen wider. Potentielle Investoren sollten sich nicht uneingeschränkt auf die Prognose/Planung verlassen.

Die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts aktuelle Prognose/Planung für das laufende 2. Halbjahr des Geschäftsjahres 2024/25 und das laufende Geschäftsjahr 2024/25 insgesamt wurde zuletzt im März 2025 aktualisiert. Auch wenn die Emittentin die Planungsprämissen der Geschäftsführung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Prospekts für angemessen hält, können sie sich im Nachhinein als unzutreffend herausstellen, insbesondere bei größerem sportlichen Erfolg als in dieser Prognose angenommen.

Da sich die Prognose/Planung auf einen Zeitraum bezieht, für den noch keine Ergebnisse und Finanzkennzahlen erstellt und veröffentlicht wurden, basiert sie auf Planungsprämissen sowie bereits getätigte Handlungen und stattgefundenen Ereignissen, die noch nicht abschließend bzw. überhaupt noch nicht buchhalterisch verarbeitet worden sind, was naturgemäß mit grundlegenden Unsicherheiten verbunden ist. Aufgrund dieser Unsicherheiten ist es möglich, dass die tatsächlichen Kennzahlen und Gewinn- und Verlustrechnungen für Umsatzerlöse und das tatsächliche Ergebnis für das laufende 2. Halbjahr des Geschäftsjahres 2024/25 und das laufende Geschäftsjahres 2024/25 insgesamt von dieser Prognose/Planung abweichen.

6.1.12 Angabe der Ratings, die für die Emittentin in ihrem Auftrag oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren erstellt wurden

Weder für die Emittentin noch für die Wertpapiere wurden in ihrem Auftrag oder in Zusammenarbeit mit ihr ein Rating erstellt.

6.1.13 Alternative Kennzahlen

Die Emittentin verwendet für die Bewertung des Geschäftserfolgs zentrale Steuerungsgrößen, wie EBT, EBIT, EBITDA und EBITDA Marge sowie weitere Kennzahlen, die nicht im HGB definiert oder aufgeführt sind.

Diese von der Emittentin verwendeten Finanzkennzahlen sind sog. „alternative Leistungskennzahlen“, wie sie in den am 05.10.2015 von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities Market Authority – „**ESMA**“) herausgegebenen Richtlinien zu alternativen Leistungskennzahlen (*ESMA Guidelines on Alternative Performance Measures*) definiert sind. Die Definitionen dieser Finanzkennzahlen sind möglicherweise nicht mit anderen ähnlich bezeichneten Kennzahlen anderer Unternehmen vergleichbar und haben Einschränkungen als analytische Instrumente und sollten nicht isoliert oder als Ersatz für die Analyse der nach HGB abgeleiteten Ergebnisse der Emittentin betrachtet werden.

Die folgende Tabelle zeigt diese alternativen Leistungskennzahlen und deren Definition und Berechnung für die angegebenen Zeiträume:

	01.07.2019 – 30.06.2020	01.07.2020 – 30.06.2021	01.07.2021 – 30.06.2022	01.07.2022 – 30.06.2023	01.07.2023 – 30.06.2024	01.07.2024 – 31.12.2024	01.01.2025 – 30.06.2025 FC*	01.07.2024 – 30.06.2025 FC*
<i>ungeprüft, soweit nicht anders angegeben - TEUR</i>								
<i>Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag¹</i>	-23.774	-7.081	6.296	-3.838	2.187	-4.960	5.027	66
<i>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag¹</i>	598	180	-188	19	1.157	422	12	-410
<i>Sonstige Steuern¹</i>	298	0	84	161	-24	16	16	0
EBT²	-22.879	-6.901	6.193	-3.658	3.320	-4.523	4.998	476
<i>Finanzergebnis</i>	-26	-1.526	-2.193	-896	-1.889	-840	-334	-1.174
EBIT³	-22.853	-5.375	8.386	-2.762	5.209	-3.684	5.332	1.648
<i>Abschreibungen</i>	-20.156	-15.262	-10.365	-11.901	-9.454	-4.510	-4.299	-8.809
EBITDA⁴	-2.697	9.887	18.751	9.139	14.664	826	9.631	10.457
EBITDA-Marge⁵	-2,2 %	8,5 %	18,3 %	7,6 %	9,8 %	1,2 %	12,4 %	7,0 %
Umsatzrendite⁶	-19,3 %	-6,1 %	6,2 %	-3,2 %	1,5 %	-7,0 %	6,5 %	0,0 %

*Zu den Planungsprämissen siehe unter Gewinnschätzung „Prognose/Planung Geschäftsjahr 2024/25“.

1) Geprüft.

2) EBT ist definiert als Jahresüberschuss/-fehlbetrag zuzüglich Steuern vom Einkommen und vom Ertrag und zuzüglich sonstigen Steuern.

3) EBIT ist definiert als EBT, zuzüglich Zinsen und ähnliche Aufwendungen, abzüglich sonstiger Zinsen und ähnlicher Erträge, zuzüglich Aufwendungen aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, abzüglich Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, zuzüglich Aufwendungen aus Gewinnabführung, abzüglich Erträge aus Gewinnabführung, zuzüglich Aufwendungen Erträge aus Beteiligungen und abzüglich Erträge aus Beteiligungen.

- 4) EBITDA ist definiert als EBIT zuzüglich Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen und abzüglich Zuschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen.
- 5) Die EBITDA Marge ist definiert als das Verhältnis von EBITDA zu Umsatzerlösen (inkl. sonstige betriebliche Erträge).
- 6) Die Umsatzrendite ist definiert als das Verhältnis von Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag zu Umsatzerlösen (inkl. sonstige betriebliche Erträge).

EBT, EBIT, EBITDA, Umsatzrendite und EBITDA-Marge werden aus den Zahlen der geprüften Konzernabschlüsse der Emittentin für die zum 30.06.2020, zum 30.06.2021, zum 30.06.2022, zum 30.06.2023 und zum 30.06.2024 endenden Geschäftsjahre sowie dem Konzernzwischenabschluss zum 31.12.2024 hergeleitet.

Das EBT beschreibt den Gewinn vor Steuern aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit. Die Kennzahl wird zur Ermittlung des Unternehmenserfolgs der Emittentin genutzt.

Das EBIT beschreibt den Gewinn vor Zinsen und Steuern und wird zur Beurteilung der Ertragssituation der Emittentin herangezogen.

Das EBITDA zeigt den operativen Erfolg der Emittentin unabhängig von durchgeführten Investitionen. Sie zählt zu den relevanten Kennzahlen zur Messung der Leistungsstärke der operativ tätigen Gesellschaften der Emittentin.

Die EBITDA-Marge bestimmt die Profitabilität des operativen Geschäfts.

Die Umsatzrendite bestimmt die Profitabilität nach allen operativen und nicht-operativen Kosten.

6.2 Geschäftstätigkeit

6.2.1 Einleitung in die Geschäftstätigkeit

Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA (nachfolgend die „**SV Werder KG aA**“ oder die „**Emittentin**“ und zusammen mit ihren verbundenen Tochtergesellschaften der „**SV Werder Konzern**“ oder der „**Konzern**“) ist die Teilnahme der Profimannschaft Männer an den Lizenzligen im deutschen Profifußball sowie an nationalen und – wenn möglich – europäischen Clubwettbewerben. Der Sport-Verein „Werder“ von 1899 (zusammen mit der SV Werder KG aA auch der „**SV Werder Bremen**“) konnte dabei bereits eine Vielzahl nationaler und internationaler Erfolge feiern, u.a. ist der SV Werder Bremen vierfacher Deutscher Meister (1965, 1988, 1993 und 2004), sechsfacher DFB-Pokal-Sieger (1961, 1991, 1994, 1999, 2004, und 2009), dreifacher Deutscher Superpokalsieger (1989, 1994, 1995) und Gewinner des Europapokals der Pokalsieger (1992).

Die klare Fokussierung liegt auch zukünftig auf dem Kerngeschäft Profifußball mit seinen klassischen Einnahmesäulen der medialen Vermarktung, Werbung, Spielbetrieb, Transfergeschäfte, Merchandising und Sonstiges.

Der SV Werder Bremen ist Gründungsmitglied der Bundesliga in 1963. Der SV Werder Bremen ist gemeinsam mit Bayern München Rekordhalter bei der Ligazugehörigkeit zur Bundesliga mit lediglich zwei verpassten Bundesliga-Spielzeiten (Spielzeiten 1980/81 und 2021/22 mit jeweils sofortigem Wiederaufstieg) und weist damit zudem die zweitmeisten Bundesligaspiele aller bisherigen Bundesligisten nach Bayern München auf. In der Ewigen Tabelle der Bundesliga steht der SV Werder Bremen hinter Bayern München und Borussia Dortmund auf dem 3. Platz.

Die Spielzeit 2023/24 schloss die Profimannschaft der Emittentin auf dem 9. Tabellenplatz ab und verpasste somit um einen Tabellenplatz die Möglichkeit der Teilnahme an der Qualifikation zur UEFA Conference League lediglich aufgrund des schlechteren Torverhältnisses zum punktgleichen 8. Platzierten.

In der laufenden Bundesligaspielzeit 2024/25 ist zum Zeitpunkt der Prospektveröffentlichung der Verbleib in der Bundesliga sichergestellt, aktuell belegt die Emittentin den 8. Tabellenplatz in der Bundesliga. Im DFB-Pokal Wettbewerb 2024/25 hat der SV Werder Bremen das Viertelfinale erreicht. Damit verbunden steht eine konstante individuelle und mannschaftliche Weiterentwicklung der Lizenzmannschaft im Fokus.

Für die Zukunft wird die nachhaltige Etablierung im Mittelfeld der Bundesliga angestrebt.

Die SV Werder Bremen KG aA ist durch Ausgliederung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes des Sport-Vereins „Werder“ von 1899 e.V. im Jahre 2003 entstanden. Der Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V. trägt die Clubfarben Grün-Weiß. In der Vergangenheit konnte sich SV Werder Bremen auf Basis von renommierten Branchenreports und Wettbewerbsanalysen in die Reihe der sympathischsten Fußballclubs der Bundesliga einreihen (vgl. u.a. Sportfive-Studie, Allensbacher Markt- und Werbeträgeranalyse). Mit über 60.000 Mitgliedern ist der SV Werder Bremen einer der größten und zugleich traditionsreichsten Sportvereine Deutschlands.

Die SV Werder Bremen KG aA engagiert sich außer in dem Kerngeschäft Fußball und der Vermarktung auch in sozialen Bereichen. Wichtig sind dem Club auch Werte wie soziale Verantwortung, Langfristigkeit und Toleranz. Gesellschaftliches Engagement und soziale Verantwortung gehören zum Kerngeschäft und sind strategisch im Unternehmen verankert. Dabei fokussiert sich der Konzern auf die Themen Sport, Persönlichkeitsentwicklung, Bildung und Umweltschutz. Die Emittentin ist hierbei nach eigener Einschätzung Vorreiter in der Bundesliga und hat sich zum Ziel gesetzt, diese Rolle auch weiterhin auszufüllen. Dafür verwendet der Konzern neben einem jährlich festen Budget nun zusätzlich 1 % seiner Sponsoring Erlöse für diesen Bereich.

Für das gesellschaftliche Engagement hat der SV Werder Bremen in der Vergangenheit verschiedene Preise bekommen, u.a. den Bremer Diversity Preis, den Sonderpreis des Integrationspreises des DFB, den Julius-Hirsch-Preis, den BAUM Umwelt- und Nachhaltigkeitspreis und den UEFA GRASSROOTS Award 2020. Aber auch aktuell setzt der SV Werder Bremen diesen Weg weiter konsequent fort. So ist die Gesellschaft gemeinsam mit dem VfB Stuttgart, dem 1. FC Köln und Hertha BSC Kooperationspartner von „Fußball kann mehr“.

In der SV Werder KG aA werden insgesamt die folgenden Mannschaften und Abteilungen geführt:

- a. aus der Abteilung Fußball: die Profimannschaft (Lizenzspielerkader), die 2. Profimannschaft1 (U23), der Leistungsbereich (U 19, U 18, U 17, U 16), der Aufbaubereich (U 15, U 14, U 13, U 12), der Grundlagenbereich (sämtliche Mannschaften der E-, F- und G-Jugend) sowie die 1. und 2. Frauenmannschaft, wobei die 1. Frauenmannschaft in der Google Pixel Frauen-Bundesliga spielt;
- b. aus den Abteilungen Schach und Tischtennis: jeweils die 1. Herrenmannschaft;
- c. aus der Abteilung Handball: die 1. Damenmannschaft;
- d. seit Juli 2018 eine eSports-Mannschaft für die Fußballsimulation EA FC von EA Sports.

Die Umsatzerlöse des Konzerns beliefen sich im Geschäftsjahr 2023/24 auf TEUR 145.581 (Vorjahr TEUR 115.286).

Die Umsätze teilen sich auf die im Folgenden dargestellten Erlöspositionen auf⁷:

⁷ Die in der vorstehenden Darstellung enthaltenen Angaben sind dem geprüften Konzernabschluss zum 30.06.2024 entnommen.

Umsatzerlöse aus

01.07.2023 – 30.06.2024

01.07.2022 – 30.06.2023

Spielbetrieb	TEUR 27.897	TEUR 28.052
Werbung	TEUR 29.054	TEUR 30.740
Mediale Verwertungsrechte und gemeinschaftliche Vermarktung	TEUR 42.839	TEUR 38.238
Transfer- und Ausbildungsentschädigungen	TEUR 28.531	TEUR 5.247
Handel	TEUR 12.918	TEUR 9.005
Sonstige	TEUR 4.342	TEUR 4.005
Summe Umsatzerlöse	TEUR 145.581	TEUR 115.286

6.2.2 Strategie und Leitbild

Die Unternehmensstrategie der Emittentin basiert auf einem festgelegten Wertegerüst und einer klar definierten Unternehmensmission:

„Wir alle, jeder einzelne in seiner Funktion, wollen mit vollem Einsatz und unserer Kreativität dazu beitragen, dass Werder erstklassigen und attraktiven Fußball spielt, sich wirtschaftlich stabilisiert und in der Vorreiterfunktion gesellschaftliche Verantwortung zeigt.“

Die Unternehmenswerte lauten:

„anfassbar, familiär und weltoffen; einfallsreich & überraschend; verlässlich, unaufgeregt & realistisch; zielorientiert, fokussiert auf Erfolg, jeder einzelne im Team.“

Im Wettbewerb Bundesliga positioniert sich die Emittentin und ihre Marke als *„einfallsreicher Herausforderer“*.

Die für die kommenden Jahre definierten Unternehmensziele lauten:

- Wir spielen erstklassigen Fußball.
- Wir stabilisieren uns finanziell.
- Wir agieren nachhaltig.
- Wir ermöglichen Menschen, ihr Potenzial auszuschöpfen.
- Wir begeistern Menschen.

Vor dem Hintergrund, dass die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin im Wesentlichen auf die Profimannschaft Männer abstellt und somit der sportliche Erfolg dieser Profimannschaft und der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin untrennbar miteinander verbunden sind, werden nachstehend der Lizenzspielerkader und die Haupteinnahmequellen der Emittentin beschrieben.

6.2.3 Lizenzspielerkader (Profifußball)

Für den Erfolg in den Lizenzligen im deutschen Profifußball sowie bei nationalen und – wenn möglich – europäischen Clubwettbewerben kommt der Qualität und der Leistungsstärke des Lizenzspielerkaders eine wesentliche Bedeutung zu.

Ausgangspunkt für die Übersicht ist die Spielberechtigungsliste zum 03.02.2025. Die darin enthaltenen Spieler wurden um von anderen Vereinen ausgeliehene Spieler sowie um Spieler, deren Vertragslaufzeit am 30.06.2025 endet, bereinigt, da diese nicht (mehr) veräußerbar sind. Nicht enthalten sind daher aktuell für die Emittentin spielende, aber nur ausgeliehene Spieler, und Spieler, deren Verträge zum 30. Juni 2025 auslaufen, wie Oliver Burke, Anthony Jung, Issa Kabore, Derrick Köhn, Andre Silva und Milos Veljkovic. Diese Spieler sind in der Übersicht nicht gesondert ausgewiesen. Die Marktwerte der Spieler wurden aus dem Portal www.transfermarkt.de entnommen, wobei der zuletzt angegebene Bewertungszeitpunkt zugrunde gelegt wurde. Der Abruf der Daten erfolgte letztmalig am 02.04.2025.

Nr.	Name	Vorname	Marktwert	Datum des Marktwerts ¹⁾	
1.	Agu	Felix	6.000.000	20.12.2024	
2.	Alvero	Skelly	3.000.000	27.03.2025	
3.	Angelidis	Spyros	150.000	20.12.2024	
4.	Backhaus	Mio	2.000.000	20.12.2024	
5.	Bittencourt	Leonardo	2.000.000	20.12.2024	
6.	Deman	Oliver	3.000.000	20.12.2024	2)
7.	Ducksch	Marvin	7.500.000	27.03.2025	
8.	Friedl	Marco	10.000.000	20.12.2024	
9.	Grüll	Marco	4.000.000	20.12.2024	
10.	Hansen-Aaroen	Isak	1.000.000	20.12.2024	3)
11.	Heitmann	Mats	75.000	20.12.2024	
12.	Igboanugo	David	125.000	20.12.2024	
13.	Imasuen	Joel	150.000	20.12.2024	
14.	Keita	Naby	1.000.000	20.12.2024	4)
15.	Kohler	Ethan	100.000	20.12.2024	
16.	Kolke	Markus	300.000	20.12.2024	
17.	Kownacki	Dawid	2.000.000	19.12.2024	5)
18.	Lynen	Senne	9.000.000	20.12.2024	
19.	Malatini	Julian	3.000.000	20.12.2024	
20.	Njinmah	Justin	7.000.000	27.03.2025	
21.	Opitz	Leon	600.000	20.12.2024	
22.	Pieper	Amos	3.000.000	20.12.2024	
23.	Salifou	Dikeni	400.000	17.12.2024	
24.	Schmid	Romano	15.000.000	20.12.2024	
25.	Smarkalev	Stefan	50.000	03.06.2024	
26.	Stage	Jens	12.000.000	20.12.2024	
27.	Stark	Niklas	5.000.000	20.12.2024	

28.	Topp	Keke	4.000.000	20.12.2024
29.	Weiser	Mitch	5.000.000	20.12.2024
30.	Zetterer	Michael	4.500.000	20.12.2024
			110.950.000	

- 1) Letzte Bewertung des Spielers gemäß www.transfermarkt.de. Abruf am 10. April 2025.
- 2) Derzeit verliehen an Royal Antwerpen FC.
- 3) Derzeit verliehen an Aalborg AK.
- 4) Derzeit verliehen an Ferencvárosi TC.
- 5) Derzeit verliehen an Fortuna Düsseldorf.

Herr Ole Werner ist aktueller Cheftrainer der Lizenzspielermannschaft.

Der Buchwert des Kaders beläuft sich zum 31.12.2024 auf rund EUR 20 Mio, was im Vergleich zu den oben vom Portal www.transfermarkt.de entnommenen (nicht verbindlichen) aggregierten Marktwerten von rund EUR 111 Mio. stille Reserven von rund EUR 91 Mio. indiziert.

Bei der Emittentin behalten die Verträge aller Leistungsträger, die nicht am Ende der Saison 2024/25 ordentlich durch Zeitablauf enden, im Falle eines Abstiegs aus der Bundesliga ihre Gültigkeit für die 2. Bundesliga auf reduzierter Basis, die Emittentin erwartet, dass sich im Falle eines Abstiegs in die 2. Bundesliga die Personalkosten für Spieler um rund 40 % reduzieren

6.2.4 Spielbetrieb (insbesondere Ticketing)

Die Einnahmen im Bereich Spielbetrieb setzen sich zusammen aus den Spielbetriebseinnahmen (insbesondere dem Ticketing) bei Meisterschaftsspielen der Lizenzspielermannschaft, die im Weserstadion stattfinden, sowie bei Freundschaftsspielen und DFB-Pokal-Spielen.

Das Weserstadion wird im Rahmen eines von der Stadtgemeinde Bremen bestellten Erbbaurechts von der Bremer Weser-Stadion GmbH betrieben, deren Gesellschafter sind zu je 50 % die SV Werder KG aA sowie die Stadtgemeinde Bremen. Der letzte größere Stadionumbau erfolgte in 2024. Zum Januar 2025 wurden Umbaumaßnahmen an der Beleuchtung, den Anzeigetafeln sowie dem VIP-Bereich vorgenommen. Durch diese Maßnahmen im Bereich der Hospitality-Vermarktung wird zugleich eine Erhöhung der Werbeerlöse angestrebt.

Die Gesamtkapazität des Stadions umfasst 42.100 Plätze, davon 2.550 Business Seats und insgesamt 80 Logen. Im Rahmen möglicher internationaler Wettbewerbe gibt es nur Sitzplätze, so dass sich die Gesamtkapazität auf 37.441 Plätze. In der Spielzeit 2023/24 betrug die durchschnittliche Zuschauerzahl bei Meisterschaftsspielen 41.050, d.h. die durchschnittliche Auslastung betrug mehr als 97 %, für die Hinrunde der bisherigen Spielzeit 2024/25 (8 Heimspiele) betrug die durchschnittliche Zuschauerzahl bei Meisterschaftsspielen 40.943, d.h. die durchschnittliche Auslastung betrug mehr als 96 %. Die Emittentin hat für die Spielzeit 2024/25 rund 27.000 Dauerkarten verkauft. Das sehr hohe Zuschauerinteresse an den Spielen der Emittentin besteht unverändert fort.

In Geschäftsjahr 2023/24 erzielte der Bereich Spielbetrieb Umsatzerlöse von TEUR 27.897. Ähnlich konstant betragen die Umsätze im Geschäftsjahr 2022/23 im Bereich Spielbetrieb TEUR 28.052.

Die Umsätze der Bremer Weser-Stadion GmbH wirken sich nicht auf die Umsatzerlöse der Emittentin aus, da die Bilanzierung dieser Gesellschaft nach der at Equity-Methode erfolgt. Das Ergebnis aus der Beteiligung an der Bremer Weser-Stadion GmbH wird im Konzern-

Finanzergebnis ausgewiesen und betrug in den Geschäftsjahren 2023/24 rund TEUR 16 und im Geschäftsjahr 2022/23 TEUR 1.358.

6.2.5 Werbung (insbesondere Sponsoring)

Die Vermarktung der Marke „Werder Bremen“ gehört zu den Kernbereichen der Geschäftstätigkeit der Emittentin. Im Rahmen der Ausgliederung wurde der SV Werder KG aA ein auf Dauer angelegtes Nutzungsrecht am Vereinsnamen, Marken und Warenzeichen „Werder“ eingeräumt. Die SV Werder KG aA hat das Recht, den Vereinsnamen sowie die Marken- und Warenzeichen kommerziell zu verwerten.

Aufgrund der Popularität und des hohen Bekanntheitsgrads der Marke „Werder Bremen“ sieht sich die Emittentin als attraktiver Werbepartner für Sponsoren. Eine erfolgreiche Vermarktung der SV Werder KG aA ist eine der wichtigen wirtschaftlichen Grundlagen für den sportlichen Erfolg des SV Werder Konzerns. Die Vermarktung ermöglicht zugleich eine konstante Einnahmequelle neben den Einnahmen aus dem sportlichen Betrieb und steht im Einklang mit der bestehenden Vision ein fester Bestandteil in der 1. Bundesliga zu bleiben sowie eine internationale Reichweite zu etablieren.

Um das Einnahmepotenzial aus Sponsoring effektiv zu nutzen, arbeitet die Emittentin mit einem professionellen Vermarktungspartner, der Infront Germany GmbH, Frankfurt am Main, (nachfolgend „**Infront**“) zusammen. Mit Infront wurde ein langfristiger Vertrag über eine Laufzeit von zehn Jahren über die Vermarktung der Hauptsponsorrechte inkl. einer Garantiesumme mit Wirkung ab der Saison 2019/20 geschlossen. Sämtliche darüberhinausgehende Vermarktungsrechte liegen bei der Emittentin. Es besteht aber auch für andere Bereiche eine enge Zusammenarbeit mit Infront. So ist das „Team11 Paket“ ein gemeinsam entwickeltes Produkt. Darüber hinaus werden die stadiongeborenen Rechte der Bremer Weser-Stadion GmbH zu 100 % durch Infront vermarktet. Hier erfolgt eine Einnahmeteilung zwischen der Bremer Weser-Stadion GmbH, der SV Werder KG aA und Infront. Aufgrund dieser engen und langjährigen Zusammenarbeit erzielten die Emittentin und Infront vorzeitig kommerzielle Einigkeit in Bezug auf eine Vertragsverlängerung bezüglich der Vermarktung an den stadiongeborenen Rechten des Weserstadions bis 2036, wobei die vertragliche Dokumentation noch finalisiert werden wird.

Einen wichtigen Beitrag zur Höhe der Werbeeinnahmen leistet der Hauptsponsor (die Matthäi Bauunternehmen GmbH & Co. KG (nachfolgend „**Matthäi**“)), auf den der größte Einzelbeitrag der gesamten Einnahmen aus dem Bereich Sponsoring entfällt.

Neben dem Hauptsponsor, Matthäi, gibt es in abgestufter Form noch den Ausrüster, Top-Partner, Exklusiv-Partner, Premium-Partner, Team11-Partner, Regional-Partner, Supplier und Rundum-Partner. Die Leistungen für die Partner umfassen je nach Kategorie unter anderem Bandenwerbung, Werbespots auf den Videotafeln, Promotion-Aktionen bei Heimspielen, Hospitality-Maßnahmen sowie PR-Aktionen mit der Mannschaft.

Hauptsponsor	MATTHÄI 06/2029
Ausrüster	 hummel 06/2029
Top-Partner	   
Exklusiv-Partner	       
Premium-Partner	             
Team11-Partner	        
Zusätzlich diverse Regio-Partner, Supplier und Rundum Partner	

Ein hoher Grad an Kontinuität bei den Sponsoren führt häufig zu Anschlussverträgen mit Partnerschaften von bis zu zehn Jahren, was zur Planungssicherheit der Emittentin beiträgt.

Matthäi ist seit der Saison 2023/2024 Hauptsponsor bei der SV Werder KG aA. Der Sponsorenvertrag wurde zuletzt im Juli 2024 bis 2029 verlängert.

In den Geschäftsjahren 2023/24 und 2022/23 erzielte der Bereich Werbung (insbesondere Sponsoring) Umsatzerlöse in nahezu gleicher Höhe von TEUR 29.054 bzw. TEUR 30.740.

6.2.6 Mediale Verwertungsrechte

6.2.6.1 Bundesliga

Die Fernseh- und Hörfunkrechte für die Bundesliga und die 2. Bundesliga werden zentral vom Ligaverband über seine Tochter DFL Deutsche Fußball Liga GmbH ("DFL") vermarktet. Aus der Vergabe der Medienrechte für die Zeiträume 2021/2022 bis 2024/2025 konnten bzw. können die Clubs Einnahmen in Höhe von durchschnittlich EUR 1,1 Mrd. (Gesamteinnahmen in Höhe von EUR 4,4 Mrd.) erzielen. Der aktuelle Rechtevergabezyklus endet mit Ablauf der Spielzeit 2024/25. Gemäß der Ordnung für die Verwertung kommerzieller Rechte (OVR) erstrecken sich die kommerziellen Aktivitätsbereiche vor allem auf:

- a. die Vermarktung von Fernseh- und Hörfunkrechten, weiterer audiovisueller Verwertungsrechte der Bundesliga, einschließlich solcher aus neuen technologischen oder marktseitigen Entwicklungen
- b. der Vermarktung im Sponsoring und durch Sonderwerbformen
- c. Merchandising
- d. die Vermarktung in anderen Bereichen (z. B. Lotterie- und Gewinnspiele) sowie solche, die zukünftig entwickelt werden.

Der Großteil der Erlöse aus der zentralen Vermarktung resultiert aus der Vermarktung der Fernsehrechte an den Spielen der Bundesliga.

Die DFL hat im Rahmen der Vergabe der deutschsprachigen nationalen und internationalen Medienrechte der Bundesliga und der 2. Bundesliga im Jahr 2024 erneut die Milliarden-Marke übersprungen und damit an das hohe Erlösniveau der vergangenen Jahre angeknüpft. Für die Spielzeiten 2025/26 bis 2028/29 können die 36 Clubs der Bundesliga und der 2. Bundesliga mit Einnahmen in Höhe von durchschnittlich EUR 1,121 Mrd. aus dem nationalen Topf pro Saison kalkulieren. Dies entspricht einem Gesamterlös in Höhe von EUR 4,484 Mrd. über den vierjährigen Vertragszeitraum, was eine Steigerung von rund 2 % gegenüber der bisherigen vierjährigen TV-Rechteperiode von 2021/22 bis 2024/25 darstellt. Damit verfügen die Clubs der Bundesliga und der 2. Bundesliga für die kommenden vier Spielzeiten über Planungssicherheit bezüglich dieser Medienerlöse, wobei aber zu berücksichtigen ist, dass bezüglich der Medienerlöse, die den einzelnen Clubs zufließen, auch variable Komponenten im Rahmen der einzelnen Säulen der Verteilung bestehen. Zur weiteren Erläuterung der Verteilung der vorgenannten Medienerlöse siehe insbesondere im Abschnitt *„Risikofaktoren - Es bestehen Risiken in Bezug auf die Einnahmen aus Medienrechten.“* Bei einem Abstieg in die 2. Bundesliga würden sich die Medienerlöse der Emittentin mehr als halbieren.

Im Pay-TV-Bereich bleibt es wie bisher bei zwei Medienpartnern. Die Live-Übertragung der Bundesliga-Einzelspiele am Freitag und Samstag (inkl. Samstagabend-Topspiel) erfolgt bei Sky. Der Sender zeigt ebenso alle Begegnungen der 2. Bundesliga. DAZN wird die Samstag-Konferenz und alle Bundesliga-Spiele am Sonntag live übertragen. Das Samstagabend-Spiel der 2. Bundesliga wird zudem live bei RTL im Free-TV zu sehen sein.

Ein umfangreiches Live-Rechte-Paket für das Free-TV sicherte sich darüber hinaus Sat.1. Dieses Paket enthält unter anderem die Saisonöffnung der Bundesliga und 2. Bundesliga, die Relegation und den Supercup.

Die Zusammenfassung (Erstverwertung im Free-TV) der Spiele der Bundesliga und 2. Bundesliga am frühen Samstagabend sowie am Freitag- und Sonntagabend sicherte sich die ARD. Das ZDF wird weiter am Samstagabend mit der Zweitverwertung von Bundesliga und 2. Bundesliga im Free-TV sowie der Free-TV-Erstverwertung des Bundesliga-Topspiels zum Zuge kommen. Sport1 hat weiter das Recht, am Sonntagmorgen Zusammenfassungen der Spiele der Bundesliga und 2. Bundesliga vom Freitag und Samstag auszustrahlen.

Die Pay-Rechte für Highlight-Clips der Begegnungen der Bundesliga und 2. Bundesliga auf Abruf unmittelbar ab Spielende erwarb RTL. Das Recht paket für frei abrufbare Zusammenfassungen der Begegnungen in beiden Ligen ab Montag sicherte sich das ZDF. Die neu eingeführten Kurz-Clip-Rechte ab Montag gingen an Axel Springer. Ebenfalls vergeben wurden die Audio-Rechte – dabei setzte sich die ARD in beiden Bereichen (UKW und Web/Mobile) durch.

Die zentrale Vergaberechtspraxis wurde wiederholt vom Bundeskartellamt untersucht. Das Bundeskartellamt hat mit Meldung vom 26.02.2024 das Vermarktungsmodell der DFL für die Spiele der Bundesliga und der 2. Bundesliga ab der Saison 2025/26 erneut gebilligt.

6.2.6.2 DFB-Pokal

Die Fernseh-, Hörfunk- und Multimediarechte für den DFB-Pokal werden ebenso zentral vom DFB vermarktet wie die Bandenwerbung in den Stadien. Die ARD hat vom DFB den Zuschlag für

den Erwerb audiovisueller Medienrechte an den Spielen des DFB-Pokals ab der Saison 2022/23 bis 2025/2026 zur Ausstrahlung im Free-TV erhalten. Sky wird in Deutschland, Österreich und der Schweiz weiterhin alle 63 Partien des DFB-Pokals live als Einzelspiele und in der Konferenz im Pay-TV übertragen. Wie bisher umfasst die Einigung unter anderem neben der Live-Übertragung von insgesamt neun Spielen des Pokals der Herren auch umfangreiche Zusammenfassungen von den Spielen der jeweiligen Runden. Darüber hinaus erhalten die Pokalteilnehmer Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten, die sich die Heimmannschaft und die Gastmannschaft nach Abzug der Kosten jeweils zur Hälfte teilen. Im Vergleich zu den Bundesligarechten ergeben sich hier aber deutlich geringere Einnahmepotenziale. Außerdem besteht aufgrund des K.o.-Systems, in dem der DFB-Pokal ausgetragen wird, eine Unsicherheit über die Anzahl der Spiele, die eine Mannschaft in einer Spielzeit jeweils im DFB-Pokal austragen kann – und dadurch über die Höhe der erzielbaren Erlöse.

6.2.6.3 UEFA Champions League, Europa League, Conference League

Auch die UEFA Champions League, die UEFA Europa League sowie die UEFA Conference League werden im Wesentlichen zentral vermarktet. Die sportlich qualifizierten Teilnehmer partizipieren an der Verteilung der Gesamterlöse. An der UEFA Champions League nehmen derzeit für die Bundesliga der Meister, der Zweitplatzierte sowie die Tabellendritten und -vierten teil. Für die UEFA Europa League sind aus Sicht des deutschen Fußballs derzeit der DFB-Pokalsieger und ein weiterer Club auf dem Tabellenplatz fünf der abgelaufenen Saison qualifiziert. Der Tabellensechste nimmt an den Playoffs zur UEFA Conference League teil. Sollte der DFB-Pokalsieger gleichzeitig auch über die Bundesligaplatzierung für die UEFA Champions League oder die Europa League qualifiziert sein, ist der Tabellensechste der abgelaufenen Bundesliga-Saison ebenfalls für die UEFA Europa League qualifiziert. In diesem Fall nimmt der Tabellensiebte dann an den Playoffs zur UEFA Conference League teil.

Von dem geschätzten Bruttobetrag von EUR 4,4 Mrd. für die Saison 2024/2025 werden schätzungsweise EUR 387 Mio. für die Deckung organisatorischer bzw. administrativer Wettbewerbskosten abgezogen, 3 % (EUR 132 Mio.) werden für Zahlungen für die Qualifikationsrunden und weitere 7 % (EUR 308 Mio.) für Solidaritätszahlungen zurückgestellt. EUR 22 Mio. werden dem Ausschüttungsprogramm der UEFA Women's Champions League zugewiesen und EUR 3 Mio. der UEFA Youth League. Die resultierenden Nettoeinnahmen in Höhe von EUR 3,548 Mrd. gehen zu 93,5 % an die teilnehmenden Vereine, während 6,5 % für den europäischen Fußball von der UEFA einbehalten werden. Auf der Grundlage der obigen Ausführungen werden in der Saison 2024/25 EUR 3,317 Mrd. zur Verteilung an die teilnehmenden Clubs zur Verfügung stehen. Davon gehen EUR 2,467 Mrd. (74,38 %) an die Teilnehmer der UEFA Champions League und des UEFA-Superpokals, EUR 565 Mio. (17,02 %) an die Teilnehmer der UEFA Europa League sowie EUR 285 Mio. (8,60 %) an die Teilnehmer der UEFA Conference League.

6.2.6.4 Dezentrale Vermarktung

Auf Veranlassung der Europäischen Kommission führte der Ligaverband für die Bundesliga und 2. Bundesliga ein modifiziertes Modell der Vermarktung ein, wonach ein Teil der Fernsehrechte auch von den jeweiligen Lizenznehmern individuell vermarktet werden kann. Die „Richtlinie zur individuellen Nutzung und Verwertung medialer Vermarktungsrechte an den Spielen der Bundesliga und 2. Bundesliga ab der Spielzeit 2024/25 (IVR)“ (Individualvermarktungsrichtlinie) des Ligaverbandes regelt unter anderem die Nutzung audiovisueller Verwertungsrechte in clubeigenen Medien, durch Rundfunkveranstalter, zur Herstellung ausschließlich clubbezogener Dokumentationen, im Stadion-TV, für eigene, interne Spiel- und Spieleranalysen sowie die Erstellung von Audio-Berichterstattungen eigener Spiele in Form eines Club-Radios und/oder einer Blindenreportage und die Übertragung auf der eigenen Club-Website und/oder in der eigenen Club-App.

Der Club ist hiernach unter anderem unter bestimmten Voraussetzungen ausschließlich in den eigenen Club-Medien zur Pay-Verwertung von Spielbildern seiner Spiele und/oder Stadionbildern

jeweils bis zur vollen Länge zeitversetzt unmittelbar nach Spielende linear und non-linear berechtigt.

6.2.7 Transfer (und Ausbildungsentschädigungen)

Des Weiteren erzielt die Emittentin Einnahmen aus dem Transfergeschäft. Fußballclubs haben regelmäßig, um einen Spieler aus seinem bestehenden Vertrag heraus zu verpflichten, eine Ablösesumme zu zahlen. Für nationale oder internationale Spitzenspieler sind Ablösesummen im zweistelligen Millionenbereich aufzubringen. Clubs müssen jedoch keine Ablösesumme zahlen, wenn der Spieler den Club bzw. die Emittentin nach Vertragsende verlässt.

Es kann jedoch auch zu vorzeitigen Wechseln von Spielern kommen, ohne dass nennenswerte Ablösesummen erzielt werden können.

Im Geschäftsjahr 2022/23 erzielte der Bereich Transfer (und Ausbildungsentschädigung) Umsatzerlöse von TEUR 5.247. Im Geschäftsjahr 2023/24 stiegen die Umsätze auf TEUR 28.531. Der Anstieg ist darauf zurückzuführen, dass im Vergleich mit dem Vorjahr vergleichbare hohe Erträge insbesondere aus den Transfers der Spieler Niclas Füllkrug und Ilia Gruev erzielt werden konnten. Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres 2024/25 fielen Erlöse von TEUR 7.450 an, wobei die Transfererlöse insbesondere den Spieler Eren Dinkçi betrafen.

Eine jahrelange enge Zusammenarbeit und hohe Kontinuität zwischen der Nachwuchs-Akademie und der Lizenzmannschaft hat bewirkt, dass sich über 150 Spieler als Profis in der Bundesliga und/oder anderen internationalen Top-Ligen durchgesetzt haben. Mehr als 40 Spieler sind derzeit im Profi-Fußball Bereich aktiv, die im Leistungszentrum der Emittentin ausgebildet wurden. Die Emittentin plant einen weiteren Ausbau der Förderung der Spitzentalente (19-22 Jahre) mittels Investitionen – finanziert ggf. auch aus den Mitteln der geplanten Anleihe (sofern ein Mehrerlös erzielt wird) – um die Durchlässigkeit zur Lizenzmannschaft mit einer systematischen, intensiven und innovativen sportlichen Förderung weiter zu erhöhen. Aus der Entwicklung und Förderung des eigenen Nachwuchses und durch gezielt gescoutete Neuverpflichtungen von Spitzentalenten beabsichtigt der Club die sportliche Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, eine wirtschaftliche Marktwertsteigerung zu schaffen und Transferüberschüsse zu erzielen. Zu weiteren Details zur Nachwuchsförderung und zum Scouting siehe nachstehend im Abschnitt „Nachwuchsförderung und Scouting“.

6.2.8 Handel (Merchandising)

Im Rahmen des Merchandising erzielte der SV Werder Konzern Einnahmen durch die Vergabe von Lizenzen und den Verkauf von Merchandising-Produkten wie Trikots, Fanartikeln, Sportausrüstung und anderen Bekleidungsprodukten. Das komplette Angebot der Werder Bremen-Artikel finden Fans in der WERDER Fan-Welt in der Ostkurve des Weserstadion. Der Fan-Shop bietet über 300 Artikel. Des Weiteren werden die Fanartikel über einen Onlineshop vertrieben. Der Handel mit Fan-Artikeln erfolgt durch die 100 %-ige Tochtergesellschaft Werder Bremen Merchandise GmbH. Weitere exklusive Fan-Shops werden nicht betrieben, jedoch gibt es in Bremen einzelne Geschäfte mit einem kleinen Sortiment.

In den Geschäftsjahren 2023/24 und 2022/23 erzielte der Bereich Handel (Merchandising) Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 12.918 bzw. TEUR 9.005. Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres 2024/2025 betragen die Erlöse TEUR 7.598.

6.2.9 Nachwuchsförderung und Scouting

Die Emittentin sieht die Nachwuchs- und Jugendförderung als einen wesentlichen Faktor an, um weiterhin erfolgreich in der Bundesliga zu bleiben. Der SV Werder Bremen ist seit Jahrzehnten für seine erfolgreiche Nachwuchsarbeit bekannt. Dreimaliger Amateurmeister, deutscher U19-Meister, mehrfacher deutscher U 17-Vize-Meister und zahlreiche norddeutsche Meisterschaften konnten erreicht werden.

Die Nachwuchsarbeit der Emittentin verfolgt das Ziel, talentierte Nachwuchsspieler auszubilden und an den Kader der Lizenzspielermannschaft heranzuführen, dabei die Identifikation mit dem SV Werder Bremen zu steigern. Dazu wird der Fokus auf eine Spitzentalente-Ausbildung im Alter von 19-22 Jahren gelegt und die bestmöglichen Bedingungen für den Nachwuchs geschaffen. Die Spieler werden in ihrer gesamten Entwicklung gefördert. Neben der fußballerischen Ausbildung sind die schulische Ausbildung und insbesondere die charakterliche Förderung und Entwicklung wichtige Bausteine des ganzheitlichen Ausbildungskonzeptes der Emittentin.

Der Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V. war ein Pionier in der erfolgreichen Nachwuchsförderung und erster Bundesliga-Club mit eigenem Internat seit 1978. Es herrscht eine einheitlich abgestimmte Spielphilosophie zwischen dem Nachwuchs und den Profis mit einem anspruchsvollen und attraktiven Kombinationsspiel unter dem Motto „Kontrollierte Offensive!“.

Eine jahrelange enge Zusammenarbeit und hohe Kontinuität zwischen Nachwuchs-Akademie und der Lizenzmannschaft führen dazu, dass bereits über 150 Spieler sich als Profis in der Bundesliga und/oder anderen internationalen Top-Ligen durchgesetzt haben. In den letzten 5 Jahren haben rund 20 Spieler aus Werders Leistungszentrum den Sprung in den bezahlten Profi-Fußball Bereich geschafft. Ein hoher Anteil ehemaliger Akademie-Nachwuchsspieler spielen im Bundesliga-Kader des Clubs (aktuell Mio Backhaus, Leon Opitz und Justin Njinmah) oder bei anderen Clubs, wie zum Beispiel Niclas Füllkrug, Josh Sargent oder Maximilian Eggestein und für welche in der Vergangenheit Transfererlöse generiert werden konnten.

Die Emittentin plant einen weiteren Ausbau der Förderung der Spitzentalente (19-22 Jahre) mittels Investitionen – finanziert auch aus den Mitteln der Anleihe – in die Bereiche Nachwuchsförderung, Scouting, Infrastruktur und Digitalisierung, um die Durchlässigkeit zur Lizenzmannschaft mit einer systematischen, intensiven und innovativen sportlichen Förderung weiter zu erhöhen. Aus der Entwicklung und Förderung des eigenen Nachwuchses und durch gezielt gescoutete Neuverpflichtungen von Spitzentalenten beabsichtigt der Club die sportliche Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, eine wirtschaftliche Marktwertsteigerung zu schaffen und damit auch Transferüberschüsse erzielen zu können.

Herr Marc Dommer und Herr Oliver Hüsing sind seit Anfang 2025 Leiter des Nachwuchsleistungszentrums.

Die von der Emittentin betriebene Scouting-Abteilung hat die Aufgabe, junge talentierte Spieler zu entdecken und frühzeitig an den Club zu binden sowie geeignete Spieler für die Lizenzspielermannschaft zu finden.

Herr Johannes Jahns ist seit Juni 2023 derzeitiger Leiter der Abteilung „Scouting“.

Herr Peter Niemeyer ist seit Juni 2024 derzeitiger Leiter der Abteilung „Profifußball“. Er war zuvor Sport-Geschäftsführer bei Preußen Münster.

6.2.10 Infrastrukturmaßnahme

Die Emittentin plant umfangreiche Infrastrukturmaßnahmen in den Kalenderjahren 2025 bis 2027, um durch gezielte Investitionen die Voraussetzungen für gesteigerten langfristigen sportlichen und wirtschaftlichen Erfolg zu schaffen. Die Emittentin verfolgt mit gezielten Investitionen in die infrastrukturelle Weiterentwicklung sowie die systematische Förderung von Nachwuchsspielern das Ziel, die sportliche Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig zu stärken und zugleich das wirtschaftliche Potenzial – insbesondere durch die Entwicklung marktwerthaltiger Talente – auszubauen.

Im Zeitraum 2025 bis 2027 ist ein Gesamtinvestitionsvolumen von rund EUR 43 Mio. vorgesehen, das insbesondere den Neubau und die Modernisierung sportlicher Infrastruktur umfasst. Zu den Maßnahmen zählen u.a. der Bau eines Fußball-Campus als zentrales Entwicklungszentrum für Nachwuchstalente, die umfassende Sanierung des Platz 11 als Heimspielstätte der U23 sowie

die Modernisierung des bestehenden Trainingszentrums. Die Finanzierung der Infrastrukturmaßnahmen erfolgt im Wesentlichen durch Bankdarlehen in Höhe von rund EUR 22 Mio. sowie durch Eigenmittel, Zuschüsse, Fördermittel und anteilige Verwendung aus den Mitteln der Anleiheemission.

Bei der Nachwuchsförderung nimmt die Emittentin bereits seit 1978 eine Vorreiterrolle ein und war der erste Bundesligist mit eigenem Internat. Das Entwicklungskonzept zielt auf die gezielte Ausbildung von Top-Talenten im Alterssegment 19-22 Jahre ab. Die Emittentin hat dabei eine überdurchschnittlich hohe Durchlässigkeit zur Lizenzmannschaft: Über 150 Spieler aus der Akademie haben den Sprung in den Profifußball geschafft oder wurden erfolgreich an nationale und internationale Clubs transferiert. Zu den bekannten Namen zählen u.a. Niclas Füllkrug, Johannes und Maximilian Eggestein, Josh Sargent oder Eren Dinkci.

Die strategischen Maßnahmen der Emittentin im Bereich Infrastruktur und Nachwuchs verfolgen daher nicht nur sportliche, sondern auch wirtschaftliche Ziele. Neben der langfristigen Sicherung der sportlichen Qualität werden Marktwertsteigerungen und potenzielle Transfererlöse durch ein ganzheitliches und professionelles Ausbildungskonzept angestrebt. Die Ausbildung eigenen Nachwuchses bietet neben dem Vorteil, dass Nachwuchsspieler in der Regel zunächst ein geringeres Gehaltsniveau in der Profimannschaft erreichen, zudem die Chance auf höhere Erlöse aus der Nachwuchssäule der DFL-Medienerlöszuteilung. Neben diesen quantitativen Vorteilen sollen durch die Investitionen in die Infrastruktur des Leistungszentrums weitere qualitative Ziele erreicht werden, wie zum Beispiel eine höhere Erfolgsquote bei der Integration in die Profimannschaft, eine reibungslosere Anpassung der Nachwuchsspieler an das Spielsystem und die Vereinsphilosophie sowie eine präzisere Einschätzung des Spielerpotenzials durch eine langfristige Leistungsanalyse in den Nachwuchsmannschaften. Zudem steigern erfolgreiche Entwicklungswege von Nachwuchsspielern das Anziehungspotential für junge Talente.

6.2.11 Fanbetreuung

Der SV Werder Bremen unterhält einen Mitglieder- & Fanservice als Anlaufstelle für sämtliche Mitglieder und Fans des SV Werder Bremen. Die Mitglieder werden durch den Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V. betreut, der Bereich der Fanarbeit wird durch die SV Werder KG aA wahrgenommen.

Gegenwärtig hat der Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V. rund 60.000 registrierte Mitglieder (Stand: 03.03.2025) und Fanclubs in über 33 Ländern weltweit. Um die Fanclubs des SV Werder Bremen sowie alle weiteren Fanbelange kümmert sich die Abteilung Fanbetreuung der Emittentin derzeit mit drei hauptamtlichen und zusätzlichen nebenamtlichen Mitarbeitern. Die Mitarbeiter betreuen, unterstützen und organisieren zahlreiche Veranstaltungen und Aktionen.

6.3 Mitarbeiter:innen

Zum Billigungsdatum des Prospekts beschäftigte die Emittentin 632 Angestellte in Voll- und Teilzeit, davon 232 Aushilfskräfte und Praktikanten. Darin berücksichtigt sind 30 Lizenzfußballspieler und 171 Spieler:innen im Frauen-, Amateur- und Nachwuchsbereich unter Vertrag, darunter unter anderem auch in Bereichen abseits des Fußballs, wie zum Beispiel Tischtennis oder Handball.

6.4 Wesentliche Verträge

Die Emittentin hat keine wesentlichen Verträge, die nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden und die dazu führen können, dass jedwedes Mitglied der Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, seinen Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern in Bezug auf die ausgegebenen Wertpapiere nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist, abgeschlossen. Nachstehend sind die abgeschlossenen wesentlichen Verträge innerhalb der normalen Geschäftstätigkeit genannt, welche für die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen

gegenüber den Schuldverschreibungsinhabern in Bezug auf die ausgegebenen Neuen Schuldverschreibungen nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung sind:

6.4.1 Nutzungsverträge

6.4.1.1 *Nutzungsvertrag zwischen der Bremer Weser-Stadion GmbH und der Emittentin über das Weser-Stadion*

Die Bremer Weser-Stadion GmbH bewirtschaftet als Erbbauberechtigte das Weserstadion (laut Nutzungsvertrag: Weser-Stadion in Bremen). Die Emittentin hat am 03.08.2006 mit der Bremer Weser-Stadion GmbH einen Nutzungsvertrag für das Weserstadion abgeschlossen.

Der Nutzungsvertrag hat eine feste Laufzeit von acht Jahren. Er begann am 01.07.2006 und endete am 30.06.2014. Soweit der Vertrag nicht durch eine der Vertragsparteien mit einer Frist von 12 Monaten zum Vertragsende gekündigt wird, verlängert er sich jeweils um zwei weitere Jahre. Die Emittentin entrichtet für die Benutzung des Stadions eine Abgabe von 9 v. H. der Eintrittsgelder aus Heimspielen. Daneben sind für die sogenannten Logen in der Nord-, Süd- und Westtribüne sowie für die verschiedenen VIP Bereiche gesonderte Abgaben von bis zu 50 % der Bemessungsgrundlage zu leisten.

6.4.2 Sponsoringverträge

Zum 31.12.2024 bestehen zwischen der Emittentin und verschiedenen Sponsoren Sponsoringverträge mit einem Gesamtvolumen von rund TEUR 31.000.

6.4.2.1 *Hauptsponsoringvertrag zwischen der Matthäi Bauunternehmen GmbH & Co. KG und der Emittentin*

Seit der Spielzeit 2023/24 besteht zwischen der Emittentin und der Matthäi Bauunternehmen GmbH & Co. KG („**Matthäi**“) ein Hauptsponsoringvertrag. Die Emittentin und Matthäi haben am 23.01.2023 bzw. 25.01.2023 einen Hauptsponsoringvertrag zunächst mit einer Laufzeit von drei Saisons geschlossen. Dieser Hauptsponsoringvertrag wurde mittlerweile bis mindestens 2029 verlängert.

6.4.2.2 *Ausrüstungsvertrag zwischen der hummel Sport & Leisure Warenhandelsgesellschaft mbH und der Emittentin*

Zwischen der Emittentin und der hummel Sport & Leisure Warenhandelsgesellschaft mbH besteht ein Ausrüstungsvertrag. Der Vertrag hat noch eine Laufzeit bis zum 30.06.2029. hummel Sport & Leisure Warenhandelsgesellschaft mbH ist damit exklusiver Partner der Trikots und Lieferant der Spiel- und Trainingsbekleidung der Emittentin.

6.4.2.3 *Top-Partner-Vertrag zwischen der EWE Aktiengesellschaft und der Emittentin*

Zwischen der Emittentin und der EWE Aktiengesellschaft („**EWE**“) besteht ein Partnervertrag auf der Ebene der Top- Partner vom 22.02.2021. Der aktuelle Vertrag mit der EWE trat zum 01.07.2021 in Kraft.

6.4.2.4 *Top-Partner-Vertrag zwischen Anheuser-Busch InBev Deutschland GmbH & Co. KG und der Emittentin*

Die Anheuser-Busch InBev Deutschland GmbH & Co. KG („**AB InBev**“) führt die Marke HAAKE BECK und ist im Geschäftsbereich „Herstellung und Vertrieb von Bieren und Biermischgetränken“ tätig. Zwischen der Emittentin und der AB InBev besteht ein Partnervertrag auf der Ebene der Top- Partner vom 28.01.2021. Der aktuelle Vertrag mit der AB InBev trat am 01.07.2021 in Kraft.

6.4.2.5 Top-Partner-Vertrag zwischen Molkerei Ammerland eG und der Emittentin

Die Molkerei Ammerland eG ("**Ammerland**") führt die Marke AMMERLÄNDER und ist im Geschäftsbereich "Verarbeitung von Milch und Herstellung von Milchprodukten" tätig. Zwischen der Emittentin und der Molkerei Ammerland eG besteht ein Partnervertrag auf der Ebene der Top- Partner seit 2021. Der aktuelle Vertrag mit der Molkerei Ammerland eG trat am 01.07.2024 in Kraft.

6.4.2.6 Top-Partner Vertrag zwischen Harald Pihl GmbH und der Emittentin

Zwischen der Emittentin und der Harald Pihl GmbH ("**Harald Pihl**") besteht ein Partnervertrag auf der Ebene der Top- Partner aus 2024. Der aktuelle Vertrag mit der Harald Pihl trat am 28.08.2024 in Kraft.

6.4.3 Rechteverwertung- und Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V. und der Emittentin

Der Vertrag zwischen dem Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V. und der Emittentin über die Regelung der Verwertungsrechte am Namen, Marken und Warenzeichen des Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V. begann am 01.07.2003 und hatte eine Laufzeit von fünf Jahren. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein Jahr. Der Vertrag kann jeweils mit einer Frist von zwölf Monaten zum 30.06. eines jeden Jahres gekündigt werden.

Im Rahmen der Ausgliederung wurde der Emittentin ein auf Dauer angelegtes, unentgeltliches und nur aus wichtigem Grund kündbares Nutzungsrecht am Vereinsnamen, der Marken und der Warenzeichen „Werder“ eingeräumt. Nach Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister hat sowohl der Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V. als auch die Emittentin das Recht, den Vereinsnamen sowie die Marken- und Warenzeichen kommerziell zu verwerten. Mit Vertragsschluss hat der Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V. auf eine kommerzielle Nutzung der Schutzrechte verzichtet und kann diese nur mit Zustimmung der Emittentin kommerziell, etwa im Rahmen von Partnervereinbarungen, nutzen.

6.4.4 Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Werder Bremen Payment GmbH und der Emittentin

Die Emittentin und die Werder Bremen Payment GmbH haben am 15.05.2012 einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag geschlossen. Mit Änderungsvertrag vom 21.04.2020 haben die Parteien den bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag in der Weise abgeändert, dass dieser durch den Änderungsvertrag ersetzt wurde.

Der Änderungsvertrag sieht vor, dass die Werder Bremen Payment GmbH verpflichtet ist, ihren ganzen Gewinn entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die Emittentin abzuführen. Die Emittentin ist verpflichtet, einen während der Vertragsdauer entstandenen Jahresfehlbetrag in entsprechender Anwendung von § 302 AktG in der jeweiligen gültigen Fassung auszugleichen.

6.4.5 Finanzierungsverträge

6.4.5.1 Darlehensvertrag zwischen der Norddeutsche Landesbank –Girozentrale und der Emittentin

Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – („**NordLB**“) hat der Emittentin mit Darlehensvertrag vom 27.11.2020 ein Darlehen zur Verwendung im Rahmen einer bereits ausgeübten selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit – unter einer Gesamtfinanzierung in Höhe von TEUR 20.000 im Verbund mit der Sparkasse Bremen AG sowie der Oldenburgischen Landesbank AG gewährt (siehe dazu auch Ziffern 6.4.5.2 und 6.4.5.3). Das

Darlehen dient der Betriebsmittelfinanzierung zur Liquiditätsunterstützung vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie.

Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 30.09.2026 und kann beiderseits mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der ersten oder einer folgenden Festzinsperiode gekündigt werden. Die NordLB hat auf ihr ordentliches Kündigungsrecht verzichtet.

Als Sicherheit (Sicherungsgeber: SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA) für das Darlehen dient bzw. dienen die 80 %-ige Landesbürgschaft der Bremer Aufbau-Bank GmbH gemäß gesonderter Bürgschaftsurkunde, sowie die nachrangige Abtretung aller Transfererlöse sowie aller Nebenansprüche sowie aller für die Forderungen haftenden Sicherheiten (insbesondere Zahlungsgarantien) aus dem Verkauf von Spielern des Lizenzspielerkaders sowie aller gegenwärtigen und künftigen Zahlungsansprüche der Emittentin gegen alle ihre Versicherungsgesellschaften aufgrund von Versicherungspolice n bezüglich der jeweils aktuellen Kaderversicherung gemäß separater „Vereinbarung über die Änderung des Sicherungszwecks“ vom 27.11.2020 zum Vertrag „Global-Abtretung von Forderungen“ vom 01.04.2020, jeweils begrenzt auf Laufzeit und Restvaluta.

Das Darlehen valutiert zum Zeitpunkt der Prospektbilligung in Höhe von TEUR 2.250.

6.4.5.2 Darlehensvertrag zwischen der Sparkasse Bremen AG und der Emittentin

Die Sparkasse Bremen AG hat der Emittentin mit Darlehensvertrag vom 27.11.2020 ein Darlehen zur Verwendung im Rahmen einer bereits ausgeübten selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit – unter einer Gesamtfinanzierung in Höhe von TEUR 20.000 im Verbund mit der NordLB sowie der Oldenburgischen Landesbank AG gewährt (siehe dazu auch Ziffern 6.4.5.1 und 6.4.5.3). Das Darlehen dient der Betriebsmittelfinanzierung zur Liquiditätsunterstützung vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie.

Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 30.09.2026 und kann beiderseits jederzeit mit einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vertragspartner gekündigt werden. Die Sparkasse Bremen AG hat auf ihr ordentliches Kündigungsrecht verzichtet.

Der Sparkasse Bremen AG wurden folgende Sicherheiten (Sicherungsgeber: SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA) bestellt:

- 80 % Landesbürgschaft der Bremer Aufbau-Bank GmbH gemäß gesonderter Bürgschaftsurkunde, sowie
- Nachrangige Abtretung aller Transfererlöse sowie aller Nebenansprüche sowie aller für die Forderungen haftenden Sicherheiten (insbesondere Zahlungsgarantien) aus dem Verkauf von Spielern des Lizenzspielerkaders sowie aller gegenwärtigen und künftigen Zahlungsansprüche der Emittentin gegen alle ihre Versicherungsgesellschaften aufgrund von Versicherungspolice n bezüglich der jeweils aktuellen Kaderversicherung gemäß separater „Vereinbarung über die Änderung des Sicherungszwecks“ vom 27.11.2020 zum Vertrag „Global-Abtretung von Forderungen“ vom 01.04.2020, jeweils begrenzt auf Laufzeit und Restvaluta.

Das Darlehen valutiert zum Zeitpunkt der Prospektbilligung in Höhe von TEUR 2.250.

6.4.5.3 Darlehensvertrag zwischen der Oldenburgische Landesbank AG und der Emittentin

Die Oldenburgische Landesbank AG hat der Emittentin mit Darlehensvertrag vom 27.11.2020 ein *Roll-over* Darlehen in EURO gewährt. Die Emittentin erhält das Investitionsdarlehen mit rollierender Zinsbindung (*Roll-over* Darlehen) als Teil einer Gesamtfinanzierung in Höhe von TEUR 20.000 im Verbund mit der NordLB und der Sparkasse Bremen AG (siehe dazu auch Ziffern 6.4.5.1 und 6.4.5.2).

Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 30.09.2026.

Der Oldenburgische Landesbank AG wurden folgende Sicherheiten (Sicherungsgeber: SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA) bestellt:

- 80 % Landesbürgschaft der Bremer Aufbau-Bank GmbH gemäß gesonderter Bürgschaftsurkunde, sowie
- Nachrangige Abtretung aller Transfererlöse sowie aller Nebenansprüche sowie aller für die Forderungen haftenden Sicherheiten (insbesondere Zahlungsgarantien) aus dem Verkauf von Spielern des Lizenzspielerkaders sowie aller gegenwärtigen und künftigen Zahlungsansprüche der Emittentin gegen alle ihre Versicherungsgesellschaften aufgrund von Versicherungspolice n bezüglich der jeweils aktuellen Kaderversicherung gemäß separater „Vereinbarung über die Änderung des Sicherungszwecks“ vom 27.11.2020 zum Vertrag „Global-Abtretung von Forderungen“ vom 01.04.2020, jeweils begrenzt auf Laufzeit und Restvaluta.

Das Darlehen valutiert zum Zeitpunkt der Prospektbilligung in Höhe von TEUR 3.000.

6.4.5.4 Sicherungsvertrag zwischen der NordLB, der Sparkasse Bremen AG und der Emittentin

Die Emittentin hat mit Sicherungsvertrag vom 01.04.2020 der NordLB und der Sparkasse Bremen AG als Sicherheit die Global-Abtretung von Forderungen vom 01.04.2020 (insbesondere sämtliche Transfererlöse und Ansprüche gegen die Kaderversicherung) gestellt. Mit der Vereinbarung über die Änderung des Sicherungszwecks vom 27.11.2020 wurde der Sicherungsvertrag geändert. Demnach dient die gestellte Sicherheit über den in der Vereinbarung bestimmten Sicherungszweck hinaus zusätzlich und im Gleichrang der Vertragspartner nachrangig zur Sicherheit sämtlicher gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen der

- NordLB aus dem Darlehen mit 80 %-iger Bürgschaft der Bremer Aufbau-Bank GmbH über TEUR 6.000 gemäß Darlehensvertrag vom 27.11.2020,
- Sparkasse Bremen AG aus dem Darlehen mit 80 %-iger Bürgschaft der Bremer Aufbau-Bank GmbH über TEUR 6.000 gemäß Darlehensvertrag vom 27.11.2020
- sowie der Oldenburgische Landesbank AG aus dem Darlehen mit 80 %-iger Bürgschaft der Bremer Aufbau-Bank GmbH über TEUR 8.000 gemäß Darlehensvertrag vom 27.11.2020

gegen die Emittentin.

6.4.5.5 Einräumung einer Rahmenkreditlinie zwischen der UniCredit Bank AG und der Emittentin

Die UniCredit Bank AG hat der Emittentin mit Rahmenkreditvertrag vom 23.04.2024 eine Rahmenkreditlinie bis zur Höhe von TEUR 9.000, wahlweise ausnutzbar als Kontokorrentkredit oder als Eurokredit in EUR, gewährt. Der Kredit dient der Vorfinanzierung der Raten aus den nationalen DFL-Medienerlösen für die Saison 2024/2025. Der aktuelle Kreditrahmen beträgt noch TEUR 9.000.

Der Rahmenkreditvertrag hat eine maximale Laufzeit bis zum 30.06.2025. Die Emittentin ist berechtigt, den Kredit jeweils ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zurückzuzahlen.

Als Sicherheit dient die Abtretung der jeweiligen Forderungen aus den nationalen DFL-Medienerlösen der Saison 2024/2025 sowie 2025/2026 gegen die DFL.

Zum Prospektdatum ist die Kreditlinie nicht in Anspruch genommen.

Aktuell liegt ein unterschriftsfähiger Vertrag zur Verlängerung der Vereinbarung bis zum 01.07.2026 vor. Als Sicherheiten würden einzelne Raten der nationalen DFL-Medienerlöse der Spielzeiten 2025/2026 bzw. 2026/2027 dienen.

6.4.5.6 Darlehensverträge zwischen der Hewlett-Packard International Bank DAC und der Emittentin

Die Hewlett-Packard International Bank DAC hat mit der Emittentin am 14.09.2021 und am 16.12.2021 zwei Darlehensverträge im Zusammenhang mit der Lieferung von Hardware, Dienstleistungen und/oder Software für "Infrastructure-as-a-Service" Leistungen durch die Hewlett-Packard GmbH abgeschlossen. Die Darlehen haben ein Volumen von EUR 220.000,00 und EUR 240.000,00. Die Darlehen wurden jeweils bis zum 30.09.2021 bzw. 01.01.2022 ausgezahlt und sind in gleichbleibenden Beträgen (Annuitäten) fällig zum jeweiligen Quartalersten, beginnend im der Auszahlung nachfolgenden Quartal, bis zum 20. Quartal nach der Auszahlung vollständig zu tilgen. Die Emittentin hat jeweils eine Sicherheitsleistung gemäß einer separaten Sicherungsabrede erbracht.

Die Darlehen valutieren zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts in Höhe von TEUR 138.

6.4.5.7 Darlehensvertrag zwischen der Emittentin und der Bremer Weser-Stadion GmbH und Patronatserklärung der Emittentin

Im Zuge der Finanzierung des Umbaus des Weserstadion hat die Sparkasse Bremen AG der Bremer Weser-Stadion GmbH u.a. mit Vereinbarung vom 22.06.2011 ein Darlehen in Höhe von TEUR 10.000 gewährt. Die Emittentin hat sich mit Patronatserklärung vom 23.06.2011 verpflichtet, die Bremer Weser-Stadion GmbH finanziell so zu stellen, dass sie den Kapitaldienst (Tilgung und Zinsen) für dieses Darlehen und die für das Darlehen anfallende Bürgschaftsprovisionen leisten kann. Die aktuellen Darlehensverbindlichkeiten der Bremer Weser-Stadion GmbH im Zusammenhang mit dem Stadionumbau belaufen sich auf rund TEUR 55.000.

In diesem Zusammenhang hat die Emittentin mit Darlehensvertrag der Bremer Weser-Stadion GmbH ein nachrangiges Darlehen, welches als Abrufdarlehen vereinbart wurde, gewährt.

Das Darlehen valutiert zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts in Höhe von TEUR 0.

6.4.5.8 Darlehensvertrag zwischen der Emittentin und der Bremer Weser-Stadion GmbH

Im Zusammenhang mit Investitionen im Rahmen eines neuen Cateringkonzepts für das Weserstadion hat die Emittentin der Bremer Weser-Stadion GmbH mit Vereinbarung vom 20.06.2024 ein Darlehen in Höhe von TEUR 650 gewährt.

Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 30.06.2034. Sicherheiten für die Ansprüche der Emittentin aus diesem Vertrag sind von der Darlehensnehmerin zunächst nicht bestellt worden. Die Darlehensnehmerin ist jedoch verpflichtet, der Emittentin auf erstes Anfordern unverzüglich künftige, frei verfügbare geeignete Sicherheiten für ihre Ansprüche aus diesem Vertrag zu bestellen.

Das Darlehen valutiert zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts in Höhe von TEUR 650.

Die Emittentin hat sich darüber hinaus in Form eines Memorandum of Understanding gegenüber der Bremer Weser-Stadion GmbH dazu verpflichtet im Falle ausbleibender oder geringer zukünftiger Erlöse aus einer Naming Right- Partnerschaft und damit verbunden einer möglichen ausbleibenden Kapitaldienstfähigkeit für ein in 2024 bei der Sparkasse Bremen aufgenommenes Darlehen über TEUR 8.000 für die ausbleibenden Kapitaldienstzahlungen einzutreten.

6.4.5.9 Darlehensvertrag zwischen der Emittentin und der elko & Werder Security GmbH

Die elko & Werder Security GmbH als Darlehensnehmerin hat mit den Gesellschaftern elko Beteiligungs GmbH & Co. KG und der Emittentin als Darlehensgeber mit Vereinbarung vom 22.12.2023 ein Darlehen in Höhe von EUR 200.000,00 abgeschlossen, wobei die beiden Darlehensgeber jeweils maximal TEUR 100 gewähren. Der Darlehensvertrag endet am

30.06.2024 und verlängert sich um jeweils sechs Monate, sofern er nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wurde. Gegenwärtig ist der Vertrag ungekündigt. Das Darlehen ist nicht besichert.

Das Darlehen valutiert zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts in Höhe von TEUR 100.

6.4.5.10 Vereinbarung zwischen der Infront Germany GmbH und der Emittentin

Die Emittentin hat mit der Infront Germany GmbH am 24.10.2014 eine langfristige Vereinbarung über die Einräumung von Werbe- und Vermarktungsrechten geschlossen. Gegenstand des Vertrages ist die exklusive Einräumung von Werbe- und Vermarktungsrechten durch die Emittentin an die Infront Germany GmbH im Hinblick auf die Werbung eines Hauptsponsors. Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 30.06.2030.

Darüber hinaus hat die Emittentin mit der Infront Germany GmbH am 24.10.2014 eine langfristige Vereinbarung über den Vertrieb von „Team11“ Partner-Paketen abgeschlossen. Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 30.06.2030, wobei sich die Parteien grundsätzlich auf eine Verlängerung bis ins Jahr 2036 geeinigt haben. Die vertragliche Dokumentation befindet sich noch in der Finalisierung.

6.4.5.11 Weitere wesentliche Verträge

Die Emittentin hat im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zahlreiche Verträge mit Dritten abgeschlossen. Hierunter fallen auch alle Verträge mit den Lizenzspielern der Emittentin. Des Weiteren ist vor allem der Lizenzvertrag mit der DFL von Bedeutung. Für die laufende Spielzeit 2024/25 liegt der Vertrag vor, für die kommende Spielzeit erfolgt die Übersendung eines von der DFL gegengezeichneten Exemplars vor Saisonbeginn.

6.5 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Rechtsstreit der DFL mit der Freien Hansestadt Bremen über Gebühren für Mehrkosten von Polizeieinsätzen bei sogenannten Risikospiele

Anlässlich der Durchführung des Bundesligaspiels des SV Werder Bremen gegen den Hamburger SV am 19.04.2015 zog die Freie Hansestadt Bremen die Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) mit Gebührenbescheid vom 18.08.2015 zu einer Gebühr von ca. EUR 400.000 für die Bereitstellung von Polizeibeamten heran. Nach den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bremen vom 21.02.2018 und 11.11.2020 sowie des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.03.2019, jeweils zugunsten der Freien Hansestadt Bremen, hat das Bundesverfassungsgericht am 14.01.2025 zu der Kostentragungspflicht bei Hochrisikospiele entschieden. Das Bundesverfassungsgericht entschied, dass die Erhebung von Gebühren für den polizeilichen Mehraufwand bei sogenannten Hochrisikospiele der Fußball-Bundesliga mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Diese Entscheidung fiel im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde der DFL gegen das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG), das seit 2014 die Erhebung solcher Gebühren ermöglicht. Die DFL argumentierte, dass die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit eine staatliche Aufgabe sei, die aus Steuermitteln finanziert werden müsse. Das Gericht wies diese Argumentation zurück und betonte, dass die Verfassung keinen allgemeinen Grundsatz kenne, nach dem polizeiliche Gefahrenvorsorge ausschließlich aus dem Steueraufkommen finanziert werden müsse. Vielmehr sei es legitim, die wirtschaftlichen Nutznießer solcher Veranstaltungen an den Kosten zu beteiligen. Der Eingriff in die Berufsfreiheit der Veranstalter sei durch das Gemeinwohlinteresse gerechtfertigt und verhältnismäßig. Zudem verstoße die Regelung nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz, da sie sachlich gerechtfertigt sei. Dieses Urteil könnte Signalwirkung für andere Bundesländer haben, ähnliche Gebührenregelungen einzuführen. Es stellt klar, dass kommerzielle Veranstalter bei gewaltgeneigten Großveranstaltungen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko an den Kosten für zusätzliche Polizeieinsätze beteiligt werden können.

Für den SV Werder Konzern ergibt sich aus diesem Urteil ein erhöhtes finanzielles Risiko. Obwohl die Gebühren direkt an die DFL adressiert werden, ist zu erwarten, dass diese die zusätzlichen Kosten an die Vereine weitergibt.

Über dieses Verfahren hinaus, sind die Gesellschaften des SV Werder Konzern keinen staatlichen Interventionen ausgesetzt und nicht an Verwaltungs-, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren beteiligt, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin oder des SV Werder Konzerns auswirken konnten bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Derartige Verfahren sind nach Kenntnis der Emittentin auch nicht angedroht oder zu erwarten und sind auch in den letzten zwölf Monaten weder anhängig gewesen noch abgeschlossen worden.

7. MARKT UND WETTBEWERB

7.1 Wichtigste Märkte auf denen die Emittentin tätig ist – Professioneller Fußballmarkt in Deutschland und Europa

Im Folgenden werden das Marktumfeld und die organisatorischen Strukturen beschrieben, in denen sich die Emittentin im Bereich Fußball Männer bewegt.

7.1.1 Marktumfeld

Die Emittentin betreibt mit ihrer Lizenzspielermannschaft professionellen Fußball und ist aktuell in der höchsten deutschen Spielklasse, der Bundesliga, aktiv. Durch die Ligazugehörigkeit nimmt der Club automatisch am DFB-Pokal teil und konkurriert damit direkt mit anderen nationalen Top-Clubs sowie mittel- bis langfristig mit internationalen Teams der UEFA-Wettbewerbe (Champions League, Europa League, Conference League). Damit steht Werder Bremen in direkter Konkurrenz zu anderen nationalen Fußballvereinen in der Bundesliga und im DFB-Pokal sowie zu internationalen Clubs, die an der UEFA Champions League, der UEFA Europa League oder der UEFA Conference League teilnehmen. Die letzte Teilnahme von Werder Bremen an einem europäischen Wettbewerb erfolgte in der Saison 2010/11, als der Verein in der Gruppenphase der UEFA Champions League antrat. Trotz einer langen Tradition und regelmäßiger Teilnahmen in der Vergangenheit blieb dem Verein seitdem die Rückkehr auf die europäische Bühne verwehrt.

Werder Bremen sieht sich auch künftig mit vielfältigen Herausforderungen konfrontiert: Die fortschreitende Internationalisierung des Fußballmarkts erhöht den wirtschaftlichen Druck, insbesondere im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber kapitalstarken Clubs aus dem Ausland. Die gestiegenen Anforderungen an Infrastruktur, Digitalisierung und nachhaltige Kaderplanung erfordern langfristig tragfähige Investitionen. Zugleich bieten sich neue Chancen, beispielsweise durch die Reform der UEFA-Wettbewerbe ab der Saison 2024/25. Die Einführung einer Liga-Phase mit 36 statt bisher 32 Clubs und die erhöhte Anzahl an Spielen führen zu einem erwarteten Anstieg der UEFA-Ausschüttungen um rund EUR 500 Mio. – ein zusätzliches Erlöspotenzial auch für zukünftige Teilnehmer wie möglicherweise Werder Bremen.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des europäischen Profifußballs sind von einem dynamischen Wettbewerb um sportliche wie finanzielle Ressourcen geprägt. Besonders die fünf großen Ligen Europas („**Big-Five Ligen**“) dominieren den Markt mit einem Gesamtumsatz in der Saison 2022/23 von rund EUR 19,6 Mrd. (exklusive Transferaktivitäten), was 56 % des europäischen Fußballmarkts entspricht (Quelle: Deloitte, Annual Review of Football Finance 2024, S. 3 und S. 7). Für die Big-Five-Ligen wird für die Saison 2024/25 ein Gesamtumsatz von rund EUR 20,8 Mrd. (exklusive Transfererlöse) erwartet (Quelle: Deloitte, Annual Review of Football Finance 2024, S. 8). Die Bundesliga behauptet sich dabei als zweitumsatzstärkste Liga Europas mit einem Umsatz von EUR 3,8 Mrd. (exklusive Transfererlöse) – und sticht durch die niedrigste Personalaufwandsquote (55 %) unter den Big-Five Ligen hervor (Quelle: Deloitte, Annual Review of Football Finance 2024, S. 12), was auf nachhaltige Kostenstrukturen hinweist.

Die wirtschaftliche Erholung nach der COVID-19-Pandemie ist abgeschlossen. In der Bundesliga wurde mit mehr als EUR 5,87 Mrd. Gesamtumsatz (1. und 2. Bundesliga, einschließlich Transfererlöse) im Geschäftsjahr 2023/24 ein neuer Rekordwert erzielt (Quelle: DFL Wirtschaftsreport 2025, S. 13.). Die Bundesliga hat in der Saison 2023/24 einen neuen Umsatzrekord erzielt. Insgesamt erwirtschafteten die 18 Vereine Einnahmen in Höhe von 4,80 Mrd. EUR (Geschäftsjahr 2023/24: 4,45 Mrd. EUR, jeweils einschließlich Transfererlöse). Ein wesentlicher Wachstumstreiber waren die Transfererlöse, die erstmals die Milliardengrenze überschritten. Mit einem Plus von 387,7 Mio. EUR im Vergleich zum Vorjahr (+62,8 %) (Quelle: DFL Wirtschaftsreport 2025, S. 32.) unterstreicht dies die Fähigkeit der deutschen Vereine, talentierte Spieler zu entwickeln und gewinnbringend zu transferieren.

Gleichzeitig erreichte der die Nachfrage an Stadionbesuchen mit über 20,7 Mio. verkauften Tickets ein Allzeithoch. Auch alle 18 Bundesligisten wiesen wieder ein positives Eigenkapital aus. Die immense

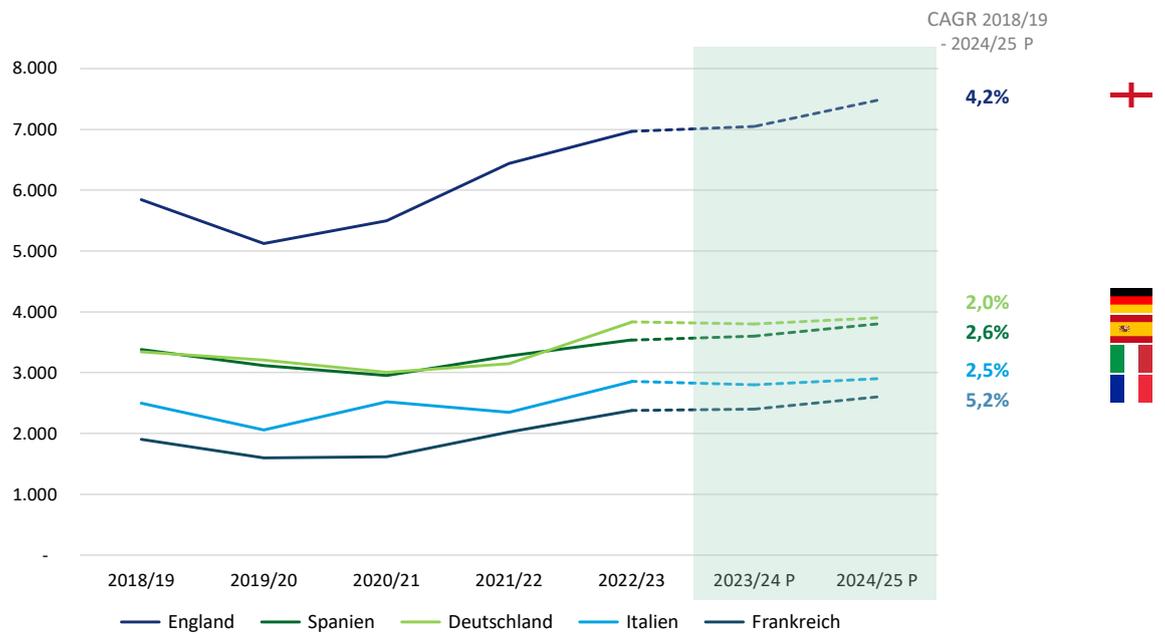
Popularität des Fußballs und eine weltweite Fangemeinde sorgen seit Jahren für sehr lukrative Medienrechte und ein anhaltendes Wachstum.

In diesem Umfeld konnte sich auch der SV Werder Bremen wirtschaftlich deutlich stabilisieren. Im Geschäftsjahr 2023/24 erzielte der Club einen Umsatz in Höhe von EUR 145,6 Mio. und verzeichnete damit eine signifikante Steigerung gegenüber dem Vorjahr (EUR 115,3 Mio.). Der Verein profitiert damit von einer hohen Auslastung des Weserstadions (über 97 % bei 42.100 Plätzen), einer wachsenden Mitgliederbasis (über 60.000 Mitglieder) sowie einer klaren Fokussierung auf strategische Wachstumsfelder wie der gezielten Nachwuchsförderung (Top-Talente im Alter 19–22 Jahren) und dem Ausbau der Digitalisierung/Künstliche Intelligenz (B2B, B2C, sportliche Analyse).

Die langfristige wirtschaftliche Entwicklung des SV Werder Bremen hängt maßgeblich von der sportlichen Performance und einer nachhaltigen Finanzstrategie ab. So würden sich die nationalen medialen Vermarktungsrechte beispielsweise bei einer Platzierung in der Säule "Leistung" auf Platz 6 und durch das Erreichen des DFB-Pokalfinales auf über EUR 70 Mio. summieren, während sie bei einer Platzierung in der Säule "Leistung" auf Platz 14 und dem Erreichen der 2. DFB-Pokalrunde nur ca. EUR 45 Mio. betragen würden. Der Club sieht sich mit Herausforderungen wie der Wettbewerbsfähigkeit im nationalen und internationalen Vergleich, den steigenden Anforderungen an die infrastrukturelle und digitale Weiterentwicklung sowie den Kosten für Kaderverstärkungen konfrontiert. Trotz dieser Herausforderungen bleibt der deutsche Profifußball ein wirtschaftlich attraktives Segment, das durch eine hohe Fanbindung, stabile Sponsoringstrukturen und eine starke nationale Medienvermarktung geprägt ist. Werder Bremen strebt weiterhin eine wirtschaftlich nachhaltige Entwicklung an und verfolgt Strategien zur langfristigen Etablierung in der Bundesliga, um sich künftig auch wieder für europäische Wettbewerbe zu qualifizieren.

Mit dem Ziel, sich mittelfristig wieder für europäische Wettbewerbe zu qualifizieren, verfolgt Werder Bremen eine klar definierte Strategie: nachhaltiger sportlicher Erfolg, wirtschaftliche Stabilisierung und gesellschaftliche Verantwortung als moderne Fußballmarke.

Umsatzentwicklung (ohne Transferaktivitäten) der europäischen Big-Five-Ligen 2018/2019 bis 2022/23 sowie Prognose bis 2024/25 (in Mio. Euro)



Anmerkung: Gesamtumsätze exklusive Transfererlöse

Quelle: Deloitte, Annual Review of Football Finance 2024 (veröffentlicht im Dezember 2024; bis dato die aktuell verfügbaren Geschäftszahlen im Europäischen Vergleich).

Umsatzverteilung (exklusive Transferaktivitäten) im Vergleich der einzelnen Länder der Big-5 Ligen in der Saison 2022/23 (in Mio. Euro)



Quelle: Deloitte, Annual Review of Football Finance 2024, S. 8. Die kommerziellen Einnahmen werden für Clubs in England, Spanien und Italien nicht in „Sponsoring“ und „sonstige kommerzielle Einnahmen“ aufgeschlüsselt.

BUNDESLIGA ERLÖS (IN TAUSEND €)

	2021/22	2022/23	2023/24
Spielertrag	276.405	536.495	523.698
Anteil am Gesamterlös	7,66 %	12,05 %	10,91 %
Werbung	929.082	1.124.919	1.018.029
Anteil am Gesamterlös	25,75 %	25,27 %	21,20 %
Mediale Verwertung (alle Wettbewerbe)	1.380.008	1.524.014	1.534.107
Anteil am Gesamterlös	38,25 %	34,23 %	31,95 %
Transfer	459.237	617.127	1.004.812
Anteil am Gesamterlös	12,73 %	13,86 %	20,93 %
Merchandising	173.947	231.635	271.234
Anteil am Gesamterlös	4,82 %	5,20 %	5,65 %
Sonstiges	389.375	418.212	450.032
Anteil am Gesamterlös	10,79 %	9,39 %	9,37 %
Davon auf andere Gesellschafter entfallender Gewinn/Verlust	-8.399	-7.978	-8.333
Summe	3.608.053	4.452.403	4.801.911

Quelle: DFL Wirtschaftsreport 2025, S. 32.

Die nachfolgende Tabelle stellt im Überblick die wesentlichen Erlösquellen der Emittentin dar.

Umsatzart & Anteil am Umsatz*	Beschreibung	Wesentliche Einflussfaktoren
Ticketing/ Spielbetrieb rd. 10%	Durchschnittlich 18 Heimspiele pro Saison bei > 95 % Auslastung (17 x Bundesliga + 1 x Pokal)	Anzahl Spiele und Ticketpreis; abhängig vom sportlichen Abschneiden im DFB-Pokal und in internationalen Wettbewerben
Mediale Verwertung rd. 30%	Planungssicherheit über einen Zeitraum von 4 Jahren durch zentrale Vermarktung der DFL	Attraktivität/ Nachfrage des Produkts Fußballbundesliga national und international

Sponsoring/Werbung rd. 20%	Sehr gute Struktur in der Sponsorenpyramide mit internationalen, nationalen, aber auch regionalen Partnern	Hohe Planungssicherheit durch langfristige Verträge auf Top-Sponsorenebene (langfristige Verträge mit Sponsoren/Marken Matthäi, Ammerländer, AB InBev, EWE, Harald Pihl, hummel und Wiesenhof)
Merchandising/Handel rd. 10%	Im Wesentlichen der Verkauf von Trikots und Fanartikeln in Ausrüstungsgeschäften, bei Partnern und in Fanshops	Der Übergang von Sympathisanten zu Fans und Partnern birgt erhebliches nationales und internationales Erlös-Potenzial
Sonstige Erlöse rd. 10%	Beinhaltet u.a. den DFB-Grundlagenvertrag, Erlöse mit anderen Fußballmannschaften und Abteilungen	u.a. sportliche Entwicklung/Abschneiden der U-Mannschaften (insb. U23), Frauenfußballbundesliga und eSports
Transfer rd. 20%	Erlöse aus der Veräußerung der permanenten oder temporären Spielerlaubnis (nur innerhalb der verbandsrechtlichen Transferfenster möglich) und Ausbildungsentschädigungen oder FIFA Solidaritätszahlungen	Aktueller Transfermarkt, Qualität, Position, Alter und Vertragslaufzeit der Spieler sowie der sportliche Erfolg der Mannschaft

* Durchschnittswert aller Clubs der Bundesliga in der Spielzeit 2023/24 (Quelle: DFL-Wirtschaftsreport 23/24)

7.1.2 Organisatorische Strukturen

In Deutschland wird der Amateur- und Profifußball (3. Liga) der Männer vom DFB (bzw. den jeweiligen Landesverbänden) und im Bereich des Profifußballs (Bundesliga und 2. Bundesliga) vom Ligaverband über die DFL organisiert.

Als europäischer Dachverband fungiert die Europäische Fußballunion – Die Union des Associations Européennes de Football („UEFA“), die als kontinentale Konföderation den Regularien des Welt-Fußballverbandes Fédération Internationale de Football Association („FIFA“) unterliegt.

7.1.2.1 Deutscher Fußball-Bund e. V.

Der deutsche Amateur- und Profifußball wird von dem am 28.01.1900 in Leipzig gegründeten DFB mit Sitz in Frankfurt am Main organisiert. Dem DFB, dem größten Nationalverband der FIFA, sind die fünf Regionalverbände Nord, Nordost, West, Süd und Südwest nachgeordnet. Diesen Regionalverbänden sind 21 Landesverbände mit weiteren Bezirken und Kreisen unterstellt, denen wiederum die Clubs mit ihren Mitgliedern angeschlossen sind.

Auf der Grundlage der Satzung des DFB, der Satzung des Ligaverbands und des Grundlagenvertrages zwischen dem DFB und dem Ligaverband erfüllt der Ligaverband durch die DFL seine Aufgaben für die Bundesliga und die 2. Bundesliga weitestgehend selbständig. Hierzu gehört insbesondere die zentrale Vermarktung der audiovisuellen Verwertungsrechte an den Bundesliga- und 2. Bundesligaspielen. Der Ligaverband organisiert das Lizenzierungsverfahren und den Spielbetrieb über seine operativ tätige Tochter DFL eigenständig und erhält bei der Aufstellung des Rahmenterminkalenders ein Mitspracherecht. Der DFB behält die Zuständigkeit für die Nationalmannschaft, das Schiedsrichterwesen, die Rechtsprechung und die Talentförderung.

7.1.2.2 Bundesliga

Die Bundesliga ist die höchste Spielklasse in Deutschland. Sie besteht aus 18 Mannschaften, die jeweils in Hin- und Rückrundenspielen in Heim- und Auswärtsbegegnungen gegeneinander antreten und um die Deutsche Fußball-Meisterschaft spielen. Jede Mannschaft hat pro Spielzeit 34 Bundesliga-Meisterschaftsspiele zu absolvieren. Jedes Jahr steigen die beiden letzten Mannschaften der

Bundesliga in die 2. Bundesliga ab und der Erst- und Zweitplatzierte der 2. Bundesliga steigen in die Bundesliga auf. Im Relegationsmodus spielen außerdem der Sechzehnte der Bundesliga und der Dritte der 2. Bundesliga in Hin- und Rückspiel um den Aufstieg in die bzw. den Verbleib in der Bundesliga.

7.1.2.3 2. Bundesliga

Die 2. Bundesliga besteht ebenfalls aus 18 Mannschaften, die im gleichen Modus wie die Mannschaften der Bundesliga in 34 Hin- und Rückspielen gegeneinander antreten. Auch zwischen der 2. Bundesliga und der 3. Liga wird über den Relegationsmodus der Aufstieg in die bzw. der Verbleib in der 2. Bundesliga entsprechend dem oben beschriebenen Relegationsverfahren ermittelt.

7.1.2.4 DFB-Pokal

Neben den Bundesligaspielen findet der Wettbewerb um den nationalen DFB-Pokal statt. Für diesen Wettbewerb, der jährlich ausgetragen wird, sind neben sämtlichen 36 Teams der Bundesliga und der 2. Bundesliga auch vier Clubs der 3. Liga qualifiziert. 24 weitere Clubs nehmen an der ersten Hauptrunde teil, die sich in der jeweiligen Vorsaison über die Landespokalwettbewerbe für die Teilnahme qualifizieren müssen.

7.1.2.5 UEFA

Die Union des Associations Européennes de Football („**UEFA**“) ist die Dachorganisation der europäischen Fußballverbände mit derzeit 55 Mitgliedern. Die UEFA-Statuten sind von den Nationalverbänden verbindlich einzuhalten. Neben der Europameisterschaft für Nationen, die alle vier Jahre stattfindet, organisiert die UEFA insbesondere die Clubwettbewerbe UEFA Champions League, UEFA Europa League sowie UEFA Conference League.

7.1.2.6 UEFA Champions League

Die UEFA Champions League löste mit Beginn der Spielzeit 1992 den vormaligen Wettbewerb um den Europapokal der Landesmeister ab. Die Teilnahme an diesem Wettbewerb ist nicht nur von sportlicher Bedeutung, sondern ist für die Clubs vor allem von erheblichem wirtschaftlichen Wert. So beträgt der Gesamtausschüttungsbetrag an die teilnehmenden Clubs der Spielzeit 2024/25 rund EUR 2,47 Mrd. (Quelle: Circular an die Mitgliedsverbände der UEFA vom 22.03.2024). Die Anzahl der Teilnehmer pro Nation an der UEFA Champions League richtet sich nach den Ergebnissen der für die Nationalverbände angetretenen Clubs der letzten fünf Jahre, der sogenannten „UEFA 5-Jahreswertung“, bei der Deutschland momentan hinter England, Italien und Spanien den 4. Platz belegt.

Zur Saison 2018/19 wurde der Qualifikationsmodus reformiert. Fest qualifiziert sind nun die Meister der besten zehn europäischen Ligen (jeweils gemessen am Stand in der UEFA 5-Jahreswertung), die Zweitplatzierten der besten sechs Ligen ebenso wie die Tabellendritten und -vierten der besten vier Spielklassen. Darüber hinaus ist ein Platz für den UEFA Champions League-Titelverteidiger und den Sieger der UEFA Europa League des Vorjahres vorbehalten.

Zur Saison 2024/25 wurden die Qualifikationsregeln modifiziert und die Teilnehmerzahl von 32 auf 36 Mannschaften erweitert im Rahmen eines sogenannten Schweizer Modells, welches die traditionelle Gruppenphase durch eine einzige Liga-Phase ersetzt. Jede Mannschaft bestreitet demnach acht Spiele gegen verschiedene Gegner. Die besten acht Teams qualifizieren sich direkt für das Achtelfinale, während die Mannschaften auf den Plätzen neun bis 24 in Play-offs um die verbleibenden Achtelfinalplätze kämpfen.

7.1.2.7 UEFA Europa League und UEFA Conference League

Nach Abschaffung des Wettbewerbs „Europapokal der Pokalsieger“ gab es seit der Spielzeit 1999/2000 neben der UEFA Champions League nur noch den UEFA-Cup, der ab der Spielzeit 2009/10 in UEFA Europa League umbenannt und umstrukturiert wurde, um die Vermarktungsmöglichkeiten zu verbessern.

Der DFB erhält ab 2021/22 zwei Startplätze in der UEFA Europa League. Der DFB-Pokalsieger und der Bundesligafünfte erhalten unmittelbar Startplätze für die UEFA Europa League. Sollte der DFB-Pokalsieger gleichzeitig auch über die Bundesligaplatzierung für die UEFA Champions League qualifiziert sein, rückt der Tabellensechste der Bundesliga nach. Bis 2020 war der Tabellensechste (bzw. der Siebte, falls der Sechste in die Gruppenphase nachrückte) für die zweite Qualifikationsrunde qualifiziert. Durch die Änderungen der UEFA Teilnahmebedingungen ab 2021 nimmt dieser nunmehr an den Playoffs zur UEFA Conference League teil. Ab der Saison 2024/25 nehmen im Rahmen eines sogenannten Schweizer Modells jeweils 36 Mannschaften an den Liga-Phasen für die UEFA Europa League bzw. der UEFA Conference League teil. Jede Mannschaft bestreitet demnach acht Spiele (UEFA Europa League) bzw. sechs Spiele (UEFA Conference League) gegen verschiedene Gegner. Die jeweils besten acht Teams qualifizieren sich direkt für das Achtelfinale, während die jeweiligen Mannschaften auf den Plätzen neun bis 24 in Play-offs um die verbleibenden Achtelfinalplätze kämpfen.

7.1.2.8 FIFA

Die FIFA mit Sitz in Zürich organisiert den Fußball auf weltweiter Ebene. Sie ist in kontinentale Konföderationen (für Europa die UEFA) untergliedert. Mitglieder der FIFA sind die nationalen Verbände.

7.1.2.9 ECA

Die im Januar 2008 gegründete European Club Association („**ECA**“) ist die selbstständige und unabhängige Interessenvertretung der europäischen Fußballclubs. Die ECA repräsentierte in der Saison 2024/25 704 Clubs aus 55 Verbänden, darunter befinden sich auch 20 deutsche Clubs. Die Emittentin ist sog. „Associated“ Mitglied. Die ECA vertritt die Interessen des Europäischen Club-Fußballs und versteht sich als Dienstleister und Repräsentant der Clubs gegenüber der UEFA und der FIFA.

7.2 Angaben zur Wettbewerbsposition

Die wirtschaftliche Entwicklung der Fußballclubs in Deutschland wurde in der Vergangenheit durch steigende Zuschauerzahlen und höhere Einnahmen aus den medialen Verwertungsrechten sowie Werbeverträgen/Sponsoring beeinflusst.

Die Emittentin befindet sich dabei auf nationaler und internationaler Ebene im Wettbewerb mit anderen Fußballclubs und -gesellschaften, wobei sich die Wettbewerbssituation im Profifußball von der in klassischen Wirtschaftsfeldern unterscheidet. Besonders charakteristisch dabei ist die Symbiose aus Kooperation und Konkurrenz bei der Vermarktung der medialen Verwertungsrechte. Die Fußballclubs kooperieren einerseits bei der gemeinsamen Zentralvermarktung der Medienrechte der Bundesliga und der 2. Bundesliga durch die DFL und konkurrieren andererseits im Wettbewerb um den sportlichen und damit indirekt auch wirtschaftlichen Erfolg. Dabei ist die unternehmerische Handlungsfreiheit der Fußballclubs teilweise durch Regelungen des DFB und der DFL eingeschränkt.

Aufgrund der zumeist engen Bindungen zwischen den Fußballclubs und ihren Fans ist der Wettbewerb unter den Clubs in dem Bereich Fans und mit diesen erzielbaren Handels- bzw. Merchandisingerlösen begrenzt. Ein Abwandern von Fans in großem Umfang zu einem anderen Club erfolgt selten.

Marktresonanz – Umfrage: „Welcher Club aus der Bundesliga ist dein Lieblingsverein?“

Platz	Club	11/2024 (%)
1	FC Bayern München	26,9
2	Borussia Dortmund	18,4
3	Eintracht Frankfurt	6,3
4	VfB Stuttgart	4,9
5	Bayer 04 Leverkusen	4,1
6	RB Leipzig	3,7
7	1. FC Union Berlin	3,2
8	Borussia Mönchengladbach	3,1
9	Werder Bremen	2,6
10	FC St. Pauli	2,4
11	SC Freiburg	2,4
12	VfL Wolfsburg	1,8
13	FSV Mainz 05	1,1
14	KSV Holstein Kiel	1,1
15	FC Augsburg	1,1
16	VfL Bochum	0,8
17	TSG Hoffenheim	0,8
18	1. FC Heidenheim	0,4

Quelle: Fußball Monitor, 2024/25, 2. Welle, November 2024

Darüber hinaus kann die Sportart Fußball in Deutschland momentan als Nationalsport betrachtet werden, dessen Bedeutung in der Gesellschaft zurzeit von keiner anderen Sportart erreicht wird. Insgesamt ist die Sportart Fußball somit einem eher geringen Wettbewerb mit anderen Sportarten ausgesetzt, was sich auch an den hohen Einnahmen aus den Erlösen der DFL Zentralvermarktung, aus der Teilnahme an den internationalen Wettbewerben und aus Sponsoring/Werbeverträgen ablesen lässt.

Einem intensiven Wettbewerb ist die SV Werder KG aA auf dem Markt um Spieler, insbesondere für ihre Lizenzspielermannschaft, ausgesetzt. Hier konkurrieren die Clubs weltweit um die besten Spielertalente. Insbesondere im Ausland finden sich auch aufgrund unterschiedlicher Einnahmestrukturen (insbesondere im Hinblick auf die medialen Verwertungsrechte), Steuersysteme und gesellschaftsrechtlicher Vorgaben immer wieder Clubs, die erheblich höhere Transfersummen und Gehälter als die Emittentin zu zahlen bereit sind. Neben den finanziellen Anreizen spielen bei der Entscheidung der Spieler für oder gegen einen Club auch die sportlichen Perspektiven und das professionelle Umfeld sowie das Renommee einer nationalen oder internationalen Fußballliga eine Rolle, so dass auch hier die sportliche und wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin einschließlich der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Fußballliga und/oder zu einem europäischen Clubwettbewerb ihre Wettbewerbsposition beeinflusst.

Es ist außerdem in den letzten Jahren deutlich zu erkennen, dass sich die wirtschaftliche Kraft innerhalb der Bundesliga sehr unterschiedlich entwickelt hat. Diese Entwicklung basiert im Wesentlichen auf den Einnahmen anderer Bundesligisten aus der Teilnahme an internationalen Wettbewerben und hier insbesondere der UEFA Champions League – während der SV Werder Bremen letztmalig in der Spielzeit 2010/11 in einem europäischen Clubwettbewerb (damals in der UEFA Champions League) vertreten war – sowie auf den Gesellschafterstrukturen einzelner Clubs, die innerhalb der bestehenden Vorgaben der „50+1 Regel“ Zugriff auf externes Kapital haben und damit teilweise über eine bessere

Wettbewerbsposition insbesondere um Sponsoren, Werbepartner und Spieler verfügen als die Emittentin.

Für die Emittentin ergeben sich aus diesem Marktumfeld vielversprechende Wachstumsperspektiven. Die starke Fanbindung, sowohl regional als auch überregional, bildet eine solide Basis für langfristige wirtschaftliche Stabilität. Der Club profitiert von einem treuen Zuschauerstamm und einem hohen Identifikationswert, der sich auch in der hohen Stadionauslastung von rund 97 % für die Saison 2023/24 widerspiegelt. Mit der kontinuierlichen Professionalisierung des Kaders, der strategischen Weiterentwicklung der Nachwuchsförderung und einer nachhaltigen Finanzstrategie strebt die Emittentin eine Rückkehr auf die internationale Bühne an, um sich langfristig auch im Wettbewerb mit den europäischen Top-Clubs zu positionieren. Die zunehmende Kommerzialisierung des Fußballs bietet zusätzliche Erlöspotenziale, insbesondere durch neue digitale Vermarktungsstrategien, internationale Expansion und innovative Sponsoringmodelle.

8. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

8.1 Informationen über die Emittentin

Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung, Ort der Registrierung, Registrierungsnummer und Rechtsträgerkennung (LEI), Datum der Gründung und Existenzdauer, Sitz und Rechtsform, Rechtsordnung, unter der die Emittentin tätig ist, Land der Gründung der Gesellschaft, Anschrift, Telefonnummer und Website der Emittentin

Die Emittentin ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland errichtete Kommanditgesellschaft auf Aktien. Die Dauer der Emittentin ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt. Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin ist SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA, die kommerzielle Bezeichnung lautet SV Werder Bremen.

Die Emittentin ist durch die am 05.12.2003 erfolgte Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen zunächst unter der Firma „Werder Bremen GmbH & Co KG aA“ unter HRB 21775 entstanden. Die Firma der Emittentin wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 08.05.2010 in SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA geändert. Die Registerträgerkennung (LEI) der Emittentin lautet 894500BMHUSX4OEZXV50. Die Satzung der Emittentin wurde durch notarielle Urkunde vom 26.08.2003 festgestellt. Die Emittentin ist an ihrem Sitz in Bremen, Franz-Böhmert-Str. 1 C, 28205 Bremen, unter der Telefonnummer +49 (0) 421 434590 zu erreichen. Die Website der Emittentin lautet www.werder.de. Die Angaben auf der Website der Emittentin sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese Angaben nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

8.1.1 Geschäftsgeschichte der Emittentin

Die Emittentin ist entstanden durch teilweise Übertragung des Vermögens als Gesamtheit (Ausgliederung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs) des Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V. in Bremen (AG Bremen, VR 2282) unter Beitritt der Werder Verwaltungs GmbH (AG Bremen, HRB 21538) auf Grund des Spaltungsplans vom 27.05.2003 und des Zustimmungsbeschlusses vom selben Tage. Die Spaltung ist mit der gleichzeitig erfolgten Eintragung in das Register des Sitzes des übertragenden Rechtsträgers wirksam geworden.

Ausgliederungstichtag war der 01.07.2003. Die Eintragung der Ausgliederung ins Handelsregister erfolgte am 05.12.2003.

Mit Verschmelzungsvertrag vom 15.02.2013 und der Zustimmungsbeschlüsse vom selben Tage ist die Werder Beteiligungs GmbH, Bremen (Amtsgericht Bremen HRB 15890 HB) sowie die Werder Management GmbH, Bremen (Amtsgericht Bremen, HRB 22284 HB) durch Übertragung des jeweiligen Vermögens unter Auflösung ohne Abwicklung als Ganzes auf die Emittentin verschmolzen.

In der SV Werder KG aA werden die folgenden Mannschaften und Abteilungen geführt:

- aus der Abteilung Fußball:
 - die 1. Profimannschaft (Lizenzspielermannschaft)
 - die 2. Profimannschaft (U23)
 - Leistungsbereich (U 19, U 18, U 17, U 16)
 - Aufbaubereich (U 15, U 14, U 13, U 12)
 - Grundlagenbereich (sämtliche Mannschaften der E-, F- und G-Jugend)
 - die 1. und 2. Frauenmannschaft
- aus den Abteilungen Schach und Tischtennis:
 - jeweils die 1. Herrenmannschaft

- aus der Abteilung Handball:
 - die 1. Damenmannschaft

Außerdem wird seit August 2018 eine eSports-Mannschaft betrieben.

8.2 Satzung und Statuten der Gesellschaft

Gegenstand der Emittentin ist gemäß § 2 der Satzung der Emittentin die Fortführung, Erweiterung und Weiterentwicklung des bisherigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes des Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V., insbesondere der ihm zugehörenden Mannschaften der Fußball-, Handball-, Schach- und Tischtennisabteilung. Zur Erreichung dieses Zieles soll die Emittentin – soweit dies rechtlich möglich ist – Träger derjenigen Lizenzen sein, die ihre Mannschaften berechtigen, Einrichtungen zur Durchführung nationaler und internationaler Wettbewerbe zu nutzen.

Insbesondere ist Gegenstand der Emittentin die Beteiligung am bezahlten und unbezahlten Fußballsport innerhalb und außerhalb der Lizenzligen des DFB bzw. des DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (Ligaverband) sowie der Erwerb der dafür benötigten Lizenzen.

Gegenstand der Emittentin ist ferner die umfassende Entwicklung und Durchführung von Marketing- und Rechteverwertungskonzepten sowie die Erstellung und Umsetzung von Merchandisingkonzepten. Die Durchführung dieser Konzepte umfasst auch den Handel mit Sport- und Bekleidungsartikeln sowie den Verkauf von Merchandisingprodukten. Hierzu gehört auch der Abschluss von Verträgen mit Sponsoren, Lizenznehmern und Ausrüstern sowie die Öffentlichkeitsarbeit.

Weiterer Unternehmensgegenstand sind der Erwerb und die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen jeder Rechtsform im In- und Ausland sowie deren Management.

Die Emittentin kann alle Geschäfte eingehen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere Dienstleistungen erbringen, Grundstücke erwerben, verwalten und veräußern. Die Emittentin ist berechtigt, ihre Geschäftstätigkeit durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben sowie Unternehmens- und Kooperationsverträge mit anderen Gesellschaften abzuschließen.

8.3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr weicht vom Kalenderjahr ab. Es beginnt am 01.07. jeden Jahres und endet mit Ablauf des 30.06. des Folgejahres.

8.4 Organisationsstruktur und Tochter- und Beteiligungsgesellschaften

8.4.1 SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA

Nach der Satzung des DFB darf ein Verein seine Lizenzspielerabteilung grundsätzlich nur dann in einer Kapitalgesellschaft führen, wenn ein Verein mehrheitlich an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist, der über eine eigene Fußballabteilung verfügt, und der im Zeitpunkt, in dem sie sich erstmals für eine Lizenz bewirbt, sportlich für die Teilnahme an einer Lizenzliga qualifiziert ist. Der Verein („**Mutterverein**“) muss rechtlich unabhängig sein, d.h. auf ihn kein Rechtsträger einen rechtlich beherrschenden oder mitbeherrschenden Einfluss ausüben kann. Bei der Organisationsstruktur der Kommanditgesellschaft auf Aktien wird vorausgesetzt, dass der Mutterverein, der Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V., selbst oder eine von ihm 100 % beherrschte Tochtergesellschaft die Stellung des Komplementärs der Emittentin innehat. Dies setzt insbesondere voraus, dass dem Komplementär die kraft Gesetzes eingeräumte Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis uneingeschränkt zusteht.

Die Rechtsform der KG aA verschafft der Emittentin ferner die Möglichkeit, durch Ausgabe von neuen Aktien in breitem Umfang ihre Eigenkapitalbasis im Einklang mit den Regeln des Ligaverbands zu stärken.

8.4.2 Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V.

Der Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V. besteht nach Vollzug der Ausgliederung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs „Lizenzspielbetrieb“ auf die Emittentin als gemeinnütziger Verein fort und unterhält je eine Fußball-, Handball-, Leichtathletik-, Schachsport-, Tischtennis- und Turnspiele-/Gymnastikabteilung.

Zweck des Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V. ist die Pflege des Sports, insbesondere die körperliche und geistige Bildung seiner Jugendmitglieder. Der Verein mit Sitz in Bremen ist beim Amtsgericht Bremen und der Nr. VR 2282 eingetragen.

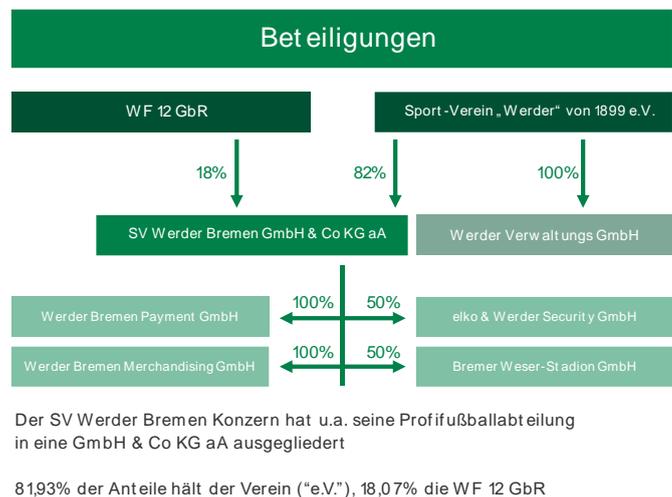
Gemäß § 2 der Satzung verfolgt der Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V. ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mit der Lizenzvergabe zur Vermarktung der Marke „Werder Bremen“ unterhält der Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V. einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im steuerlichen Sinne.

Gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag und dessen Ergänzung ab 01.07.2012 über die Verwertungsrechte für die Marke „Werder Bremen“ erhält der Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V. eine feste Vergütung von der SV Werder KG aA. Der jährliche Festbetrag erhöht sich p.a. um mindestens 2 %. Gegenwärtig wird eine neue Fassung mit geplanter Gültigkeit ab dem 01.07.2025 ausgearbeitet.

Die SV Werder KG aA ist durch die Ausgliederung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes des Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V. gemäß §§ 149, 123 Abs. 3 Ziff. 2 ff UmwG (Ausgliederung zur Neugründung) entstanden. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb, weiteres Anlagevermögen und verbunden damit verschiedene Mannschaften der Fußball-, Handball-, Schach- und Tischtennisabteilung des Vereins wurden nach Maßgabe des Ausgliederungsplanes vom 26.08.2003 unter Fortbestand des Vereins gegen die Gewährung von Kommanditaktien ausgegliedert. Ausgliederungstichtag war 01.07.2003. Der Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V. hält 100 % der Geschäftsanteile der Werder Verwaltungs GmbH, eingetragen am 24.06.2003 im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter der Handelsregisternummer HRB 21538, der persönlich haftenden Gesellschafterin der Emittentin und hält 81,93 % des Grundkapitals der Emittentin. Minderheitskommanditaktionär ist die WF12 GbR, ein Zusammenschluss von Unternehmern mit regionalem Bezug, welche seit Anfang 2024 18,07 % des Grundkapitals der Emittentin hält. Die Emittentin, der Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V. sowie die WF12 GbR befinden sich derzeit in Verhandlungen über die Durchführung einer Kapitalerhöhung bei der Emittentin durch eine geringfügige Aufstockung der Beteiligung der WF12 GbR am Grundkapital der Emittentin. Weitere Ausführungen zum Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V. befinden sich im Abschnitt *„Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane“*.

Im Geschäftsjahr 2012/13 wurde die Beteiligungsstruktur des Konzerns vereinfacht. Seitdem hält die Emittentin direkt alle Beteiligungen der Unternehmensgruppe.

Die nachfolgenden Schaubilder zeigen die Organisationsstruktur und die Beteiligungen der SV Werder KG aA und deren Stellung im Konzern zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts:



Die Emittentin hält direkt 100 % der Werder Bremen Merchandising GmbH sowie der Werder Bremen Payment GmbH. Die Emittentin ist ferner an der Bremer Weser-Stadion GmbH sowie an der elko & Werder Security GmbH jeweils zu 50 % beteiligt – die restlichen 50 % werden von der WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH bzw. der elko Technik GmbH & Co. KG gehalten.

8.4.3 Werder Verwaltungs GmbH

Die Werder Verwaltungs GmbH mit Sitz in Bremen wurde mit notariell beurkundetem Gesellschaftsvertrag vom 02.06.2003 gegründet und beim Amtsgericht Bremen unter der HRB 21538 eingetragen. Es handelt sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 HGB. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 50.000 und wird zu 100 % vom Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V. gehalten. Die Geschäftstätigkeit der Werder Verwaltungs GmbH beschränkt sich auf die Komplementärstellung und Geschäftsführung bei der Emittentin. Weitere Ausführungen zu der Werder Verwaltungs GmbH befinden sich im Abschnitt „*Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane*“.

Die Geschäftsführer Klaus Filbry und Clemens Fritz sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Weitere Geschäftsführer sind Tarek Brauer und Anne-Kathrin Laufmann.

8.4.4 Werder Bremen Merchandising GmbH

Die Werder Bremen Merchandising GmbH mit Sitz in Bremen wurde mit notariell beurkundetem Gesellschaftsvertrag vom 10.12.1994 gegründet und beim Amtsgericht Bremen unter der HRB 15803 eingetragen. Es handelt sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 HGB. Das Stammkapital der Werder Bremen Fan-Service GmbH beträgt DM 50.000 und wird zu 100 % von der Emittentin gehalten. Alleinige Geschäftsführerin der Werder Bremen Merchandising GmbH ist Frau Petra Stelljes. Die Geschäftsführerin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Gesellschaft erbringt für Fans des Sport-Verein "Werder" von 1899 e.V., aber auch für sonstige interessierte Personen, durch die Gründung und den Betrieb von Fan-Shops, den An- und Verkauf von Fan-Artikeln sowie durch die Herausgabe und den Vertrieb von Sport-, insbesondere Fußballpublikationen, Serviceleistungen. Die Gesellschaften ist zur Erweiterung ihres Fan-Service-Angebots jederzeit berechtigt. Sie vermarktet auch die gewerblichen Schutzrechte des SV Werder

Konzerns. Die Werder Bremen Merchandising GmbH erzielte in 2023/24 einen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 1.244 (2022/23: TEUR 642). Für 2024/25 wird ebenfalls mit einem Jahresüberschuss gerechnet. Im Rahmen der freiwilligen Prüfung des Jahresabschlusses zum 30.06.2024 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

8.4.5 Werder Bremen Payment GmbH

Die Werder Bremen Payment GmbH mit Sitz in Bremen wurde mit notariell beurkundetem Gesellschaftsvertrag vom 03.06.2011 gegründet und beim Amtsgericht Bremen unter der HRB 27146 eingetragen. Das Stammkapital der Werder Bremen Payment GmbH beträgt EUR 50.000,00 und wird zu 100 % von der Emittentin gehalten. Geschäftsführer der Werder Bremen Payment GmbH sind die Herren Daniel Bruss und Peter Rengel, die die Werder Bremen Payment GmbH gemeinsam vertreten.

Gegenstand der Werder Bremen Payment GmbH ist die Erbringung von Dienstleistungen für bargeldlosen Zahlungsverkehr sowie die technische und administrative Abwicklung derselben im Zusammenhang mit sportlichen, wirtschaftlichen, sozialen und sonstigen Aktivitäten der Emittentin. Diese Dienstleistungen, wie Ausgabe und Verwaltung einer elektronischen Payment-Karte, sind zum Erwerb von Waren und Dienstleistungen, Ticketing sowie sonstigen Leistungen der Emittentin besonders durch Fans des SV Werder Bremen sowie Besucher des Weserstadions bestimmt.

Die Gesellschaft erzielte in 2023/24 einen Jahresüberschuss vor Gewinnabführung von TEUR 20, der aufgrund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags an die Emittentin abgeführt wurde (2022/23: TEUR 62). Für 2024/25 wird ebenfalls mit einem Jahresüberschuss vor Gewinnabführung gerechnet. Im Rahmen der freiwilligen Prüfung des Jahresabschlusses zum 30.06.2024 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

8.4.6 Bremer Weser-Stadion GmbH

Die Bremer Weser-Stadion GmbH mit Sitz in Bremen wurde beim Amtsgericht Bremen unter der HRB 12935 eingetragen. Das Stammkapital der Bremer Weser-Stadion GmbH beträgt EUR 512.000 und wird je zur Hälfte von der Emittentin und von der Stadtgemeinde Bremen, Bremen, gehalten. Geschäftsführer sind die Herren Hans-Jörg Otto und Oliver Rau. Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft jeweils alleine. Darüber hinaus ist bei der Bremer Weser-Stadion GmbH ein Aufsichtsrat eingerichtet, dem zehn Personen angehören. Die Bremer Weser-Stadion GmbH betreibt im Rahmen eines von der Stadtgemeinde Bremen bestellten Erbbaurechtes das Weserstadions als multifunktionelle Veranstaltungsstätte nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Darüber hinaus hat die Bremer Weser-Stadion GmbH neben dem Weserstadions gelegene Funktionsflächen (Sport-, Stell- und Parkplätze) gepachtet. Die Bremer Weser-Stadion GmbH übt ihre Geschäftstätigkeit in den Räumen des Weserstadions aus. Die Bremer Weser-Stadion GmbH erhebt von der Emittentin für die Durchführung der Meisterschaftsspiele und Pokalspiele der Lizenzspielermannschaft eine Stadionabgabe. Im Nutzungsvertrag mit der SV Werder KG aA ist ferner die Vermarktung der Logen sowie der Platin- und VIP-Rang Gold-Plätze durch die SV Werder KG aA geregelt. Danach ist die Bremer Weser-Stadion GmbH an den Erlösen anteilig beteiligt. Für Veranstaltungen anderer Art werden die Entgelte in Einzelverträgen festgesetzt.

Die Bremer Weser-Stadion GmbH erzielt in 2023/24 einen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 32 (2022/23: TEUR 2.176).

8.4.7 elko & Werder Security GmbH

Die elko & Werder Security GmbH mit Sitz in Bremen wurde am 21.10.1986 beim Amtsgericht Bremen unter der HRB 11171 eingetragen. Es handelt sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 HGB. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.600,00 und wird seit Dezember 2016 mit jeweils 50 % von der elko Technik GmbH & Co. KG, Bremen, und von der Emittentin gehalten. In diesem Zusammenhang wurde die Firma (vormals E & W Elko & Werder Security GmbH) geändert. Geschäftsführer ist Herr Henrik Mészáros. Die elko & Werder Security GmbH erbringt im Wesentlichen

Sicherheitsleistungen im Bereich des Weserstadion und bei anderen Veranstaltungen. Weiterhin erfolgen Personalgestellungen für die Parkplatzeinweisung am Weserstadion sowie Garderobendienste in der ÖVB Arena, Bremen. Die elko & Werder Security GmbH erwartet zum 31.12.2024 einen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 32 (31.12.2023: -TEUR 15), verbunden mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk durch den Abschlussprüfer, wobei die Testierung des Jahresabschlusses noch aussteht.

8.5 Aktienkapital

Das Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 3.051.364 und ist eingeteilt in 3.051.364 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Das Grundkapital wurde in voller Höhe dadurch geleistet, dass der Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V. seinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, weiteres Anlagevermögen und verbunden damit verschiedene Mannschaften der Fußball-, Handball-, Schach- und Tischtennisabteilung als Teilbetrieb auf der Basis der Schlussbilanz zum 30.06.2003 gemäß den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes im Wege der Ausgliederung zur Neugründung nach Maßgabe des Ausgliederungsplanes auf die Emittentin übertragen hat.

Der Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V. hält 100 % der Geschäftsanteile der Werder Verwaltungs GmbH, eingetragen am 24.06.2003 im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter der Handelsregisternummer HRB 21538, der persönlich haftenden Gesellschafterin der Emittentin und hält 81,93 % des Grundkapitals der Emittentin. Minderheitskommanditaktionär ist die WF12 GbR, ein Zusammenschluss von Unternehmern mit regionalem Bezug, welche seit Anfang 2024 18,07 % des Grundkapitals der Emittentin hält. Es ist nicht auszuschließen, dass sich das Grundkapital der Emittentin im Zuge von künftig durchzuführenden Kapitalmaßnahmen verändern wird. Es stehen keine Einlagen auf das Grundkapital aus.

8.6 Abschlussprüfer

Die in diesem Prospekt wiedergegebenen geprüften Finanzinformationen der Konzernabschlüsse (HGB) der Emittentin zum 30.06.2023 und 30.06.2024 wurden von der Nordwest Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, August-Bebel-Allee 1, 28239 Bremen als Abschlussprüfer geprüft und sind jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Die Nordwest Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Bremen firmiert seit dem 01.01.2025 unter dhpG Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Berufsausübungsgesellschaft.

Der Abschlussprüfer ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts in Berlin, und Mitglied der Hanseatische Steuerberaterkammer Bremen.

Darüber hinaus sind in diesem Prospekt ungeprüfte Zwischenfinanzinformationen zum 31.12.2024 im Rahmen des Zwischenkonzernabschlusses (HGB) der Emittentin enthalten. Der Zwischenkonzernabschluss zum 31.12.2024 war Gegenstand einer prüferischen Durchsicht durch die dhpG Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater GmbH, August-Bebel-Allee 1, 28239 Bremen. Die prüferische Durchsicht ist keine Abschlussprüfung, sondern eine kritische Würdigung der vorgelegten Unterlagen auf der Grundlage einer Plausibilitätsbeurteilung.

8.7 Corporate Governance und Risikomanagement

Da die Emittentin keine börsennotierte Gesellschaft ist, unterliegt sie nicht den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ und wendet sie deshalb nicht an.

Das interne Kontrollsystem der Emittentin und regelmäßige Besprechungen mit den Führungskräften der einzelnen Unternehmensbereiche stellen sicher, dass die Geschäftsführung der Emittentin rechtzeitig über mögliche Gefahren und Risiken informiert wird. Projektkostenverfolgung, Liquiditäts- und Ertragsanalysen werden durch das betriebliche Controlling zeitnah durchgeführt und regelmäßig an die Geschäftsführung berichtet, um frühzeitig erforderliche Maßnahmen ergreifen zu können.

8.8 Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane der Emittentin

8.8.1 Überblick zur SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA

Die Rechtsform der Emittentin (KG aA) ist eine Mischform aus Kommanditgesellschaft (Personenhandelsgesellschaft) und Aktiengesellschaft (Kapitalgesellschaft). Neben dem persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementär), der als Organ die Geschäfte der Emittentin leitet, sind die Kommanditaktionäre – in ähnlicher Weise wie die Aktionäre einer Aktiengesellschaft – an der SV Werder KG aA beteiligt.

Der Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V. hält 81,93 % der Kommanditanteile der Emittentin. Minderheitskommanditaktionär ist die WF12 GbR, ein Zusammenschluss von Unternehmern mit regionalem Bezug, welche seit Anfang 2024 18,07 % des Grundkapitals der Emittentin hält. Einzige persönlich haftende Gesellschafterin bei der Emittentin ist die Werder Verwaltungs GmbH. Die Emittentin wird durch diese persönlich haftende Gesellschafterin, deren alleiniger Gesellschafter der Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V. ist, allein vertreten. Die Geschäftsführung wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin wahrgenommen. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb eines Unternehmens der Emittentin mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es eines zustimmenden schriftlichen Beschlusses des Aufsichtsrates der Gesellschaft.

Die Emittentin hat satzungsgemäß folgende Organe:

- a. die persönlich haftende Gesellschafterin,
- b. die Hauptversammlung,
- c. den Aufsichtsrat

Satzungsgemäß dürfen Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Lizenznehmern/Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsoring, oder des Spielbetriebs stehen, nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen der Emittentin sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- und Kontrollorganen eines anderen Lizenznehmers keine Funktionen in Organen der Emittentin übernehmen. Die Gewinne der Emittentin stehen den Kommanditaktionären, d.h. dem Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V. und der WF12 GbR zu. An einem Verlust der Emittentin ist die persönlich haftende Gesellschafterin nicht beteiligt.

Im Folgenden werden die Organe der Emittentin sowie die Kommanditaktionäre der Emittentin näher erläutert.

8.8.2 Persönlich haftende Gesellschafterin – Werder Verwaltungs GmbH

Die Emittentin wird durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die Werder Verwaltungs GmbH, eingetragen am 24.06.2003 im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter der Handelsregisternummer HRB 21538, vertreten. Alleiniger Gesellschafter der Werder Verwaltungs GmbH ist der Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V.

Gegenstand des Unternehmens ist gemäß dem Gesellschaftsvertrag vom 02.06.2003 die Übernahme der Komplementärstellung bei der neu zu gründenden SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA. Die Werder Verwaltungs GmbH ist ferner befugt, sich an gleichartigen Unternehmen zu beteiligen.

Die Werder Verwaltungs GmbH ist nicht am Kapital der Emittentin beteiligt. Ihr Stammkapital beträgt EUR 50.000. Das Stammkapital ist voll einbezahlt. Die Haftung der Werder Verwaltungs GmbH gegenüber Dritten ist als Kapitalgesellschaft auf ihr Vermögen begrenzt.

Die Werder Verwaltungs GmbH hat Anspruch auf Ersatz der bei ihr für die Geschäftsführung entstandenen Personal- und Sachkosten zuzüglich einer Vergütung von 2 % des Jahresüberschusses der Werder KG aA, mindestens jedoch eine Vergütung in Höhe von 10 % ihres Stammkapitals.

8.8.3 Geschäftsführung der Werder Verwaltungs GmbH

Die Werder Verwaltungs GmbH wird durch ihre Geschäftsführer die Herren Klaus Filbry und Clemens Fritz vertreten. Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gemeinschaftlich mit einem anderen Geschäftsführer oder mit einem Prokuristen zusammen und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Weitere Geschäftsführer sind Tarek Brauer und Anne-Kathrin Laufmann. Sie vertreten die Gesellschaft gemeinschaftlich mit einem anderen Geschäftsführer oder mit einem Prokuristen zusammen. Prokuristen der Gesellschaft sind Daniel Bruss und Henning Hofmann, die die Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer vertreten können.

8.8.3.1 Geschäftsführer Herr Klaus Filbry

Geschäftsführer Herr Klaus Filbry ist am 09.01.1967 geboren. Er wurde mit Beschluss vom 24.06.2009 zum Geschäftsführer der Werder Verwaltungs GmbH bestellt. Herr Klaus Filbry ist Vorsitzender der Geschäftsführung. Zuvor war er als Vizepräsident der weltweiten Fußballvermarktung (Global Football Marketing) bei Adidas tätig.

Herr Klaus Filbry ist darüber hinaus auch als Aufsichtsrat der Bremer Weser-Stadion GmbH tätig.

8.8.3.2 Geschäftsführer Herr Clemens Fritz

Geschäftsführer Herr Clemens Fritz ist am 07.12.1980 geboren. Er wurde mit Beschluss vom 21.02.2024 zum Geschäftsführer der Werder Verwaltungs GmbH bestellt. Herr Clemens Fritz ist für den Bereich Fußball verantwortlich. Zuvor war er Leiter der Abteilung Profifußball & Scouting, Leiter der Scoutingabteilung und für die Betreuung der Leihspieler zuständig. Herr Clemens Fritz war A-Nationalspieler.

8.8.3.3 Geschäftsführer Herr Tarek Brauer

Geschäftsführer Herr Tarek Brauer ist am 24.07.1978 geboren. Er wurde mit Beschluss vom 25.08.2022 zum Geschäftsführer der Werder Verwaltungs GmbH bestellt. Herr Tarek Brauer ist für den Bereich Organisation & Personal verantwortlich. Zuvor war Tarek Brauer Mitglied der Geschäftsleitung, Direktor Recht & Personal sowie Justiziar der Emittentin. Herr Tarek Brauer ist Jurist und seit 2015 Mitglied des Aufsichtsrats (Vorsitz) der Bremer Weser-Stadion GmbH.

8.8.3.4 Geschäftsführerin Frau Anne-Kathrin Laufmann

Geschäftsführerin Frau Anne-Kathrin Laufmann ist am 08.07.1970 geboren. Sie wurde mit Beschluss vom 12.12.2022 zur Geschäftsführerin der Werder Verwaltungs GmbH bestellt. Frau Anne-Kathrin Laufmann ist für den Bereich Sport & Nachhaltigkeit verantwortlich. Zuvor war sie Direktorin CSR / Fan- und Mitgliederbetreuung sowie Vorstandsmitglied der SV Werder Bremen Stiftung.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Werder Verwaltungs GmbH sind am Sitz der Gesellschaft, Franz-Böhmert-Str. 1 C, 28205 Bremen, zu erreichen.

8.8.4 Aufsichtsrat der Werder Verwaltungs GmbH

Die Werder Verwaltungs GmbH hat einen Aufsichtsrat von neun Personen. Der Aufsichtsrat wird nicht von der Gesellschafterversammlung gewählt. Seine Besetzung entspricht der Besetzung des Aufsichtsrates bei der SV Werder KG aA. Der dortige Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats haben dieselbe Funktion bei der Werder Verwaltungs GmbH. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführer. Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer, beruft sie ab und bestimmt

den Vorsitzenden der Geschäftsführung, der nicht der vom Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V. entsandte Geschäftsführer sein darf. Der Aufsichtsrat schlägt zudem den Abschlussprüfer für die Werder Verwaltungs GmbH vor.

8.8.5 Gesellschafterversammlung der Werder Verwaltungs GmbH

Gemäß den Statuten des DFB und der DFL, insbesondere den für die Lizenzerteilung geltenden Vorgaben, darf eine Kapitalgesellschaft zur Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga grundsätzlich nur dann zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass diese von einem gemeinnützigen Verein kontrolliert wird. Die sich daraus ergebende Kontrollpflicht nimmt für den Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V. die Gesellschafterversammlung der Werder Verwaltungs GmbH wahr.

Die Gesellschafterversammlung ist für alle nicht dem Aufsichtsrat übertragenen Angelegenheiten zuständig. Für den Fall, dass der Aufsichtsrat entfällt, übernimmt die Gesellschafterversammlung die bis zu diesem Zeitpunkt dem Aufsichtsrat übertragenen Angelegenheiten.

8.8.6 Hauptversammlung der Emittentin

Die Hauptversammlung ist das Organ der Kommanditgesellschaft auf Aktien, durch das die Kommanditaktionäre ihre Rechte ausüben. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie beschließt unter anderem über die Entlastung von persönlich haftenden Gesellschaftern und Aufsichtsrat, die Gewinnverwendung und über die Feststellung des Jahresabschlusses. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Die Hauptversammlung der Emittentin wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht entsteht mit der Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage. Für die Beschlüsse der Hauptversammlung genügt, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt, als Stimmenmehrheit die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen und als Kapitalmehrheit die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Bedürfen Beschlüsse der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, ist die Zustimmung oder Ablehnung dem Aufsichtsrat oder der Hauptversammlung gegenüber zu erklären.

8.8.7 Aufsichtsrat der Emittentin

Der Aufsichtsrat der Emittentin besteht aus neun Mitgliedern. Sechs Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Drei Aufsichtsratsmitglieder werden von dem Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V. entsandt. Mindestens die Hälfte aller Aufsichtsratsmitglieder müssen zugleich Mitglieder des Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V. sein. Zwischen dem Aufsichtsrat der Emittentin und dem Aufsichtsrat der Werder Verwaltungs GmbH besteht Personenidentität, es sei denn, dass nach der Satzung der persönlich haftenden Gesellschafterin die Werder Verwaltungs GmbH keinen Aufsichtsrat mehr hat. Wird ein Aufsichtsratsmitglied bei der Werder Verwaltungs GmbH von der Gesellschafterversammlung aus wichtigem Grund abberufen, so ist dieses Aufsichtsratsmitglied verpflichtet, sein Aufsichtsratsmandat bei der Emittentin niederzulegen.

Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführer und ist ihnen gegenüber zu Weisungen berechtigt, soweit keine gesetzliche oder satzungsmäßige Bestimmung entgegensteht. Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer, beruft sie ab und bestimmt den Vorsitzenden der Geschäftsführung, der nicht der vom Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V. entsandte gemeinsame Geschäftsführer sein darf. Ferner schließt der Aufsichtsrat mit den Geschäftsführern die Anstellungsverträge ab; er ist auch zuständig für die Abänderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge.

Die gegenwärtigen für eine Amtszeit gewählten bzw. entsandten oder berufenen Mitglieder des Aufsichtsrats sind:

Aufsichtsratsmitglied	Beruf
Dr. Hess-Grunewald, Hubertus	Präsident des Sport-Verein "Werder" von 1899 e.V.
Meier, Gerrit	Managing Director und Head of NFL International
Plaat, Axel	ehem. Kreditanalyst Firmenkunden bei der Commerzbank AG Hamburg Schatzmeister des Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V.
Brüning, Arnd	Geschäftsführer der Brüning Holding GmbH
Christophers, Jens	Gründer und CEO der taskforce Management on Demand AG
Hiller, Ulrike	Geschäftsführerin hiller-mmcc
Ohlmeyer, Harm	Vorstandsmitglied der adidas AG, Finanzvorstand
Dr. Weiß, Florian	Ehemaliger Geschäftsführer der jameda GmbH
Wintermann, Dirk	Geschäftsführer der Massivholztreppe Wintermann GmbH

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats sind bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung über das Geschäftsjahr 2024/2025 beschließt, bestellt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind am Sitz der Emittentin, Franz-Böhmert-Str. 1 C, 28205 Bremen, zu erreichen.

8.8.8 Kommanditaktionäre der Emittentin

Der Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V. hält 81,93 % des Grundkapitals der Emittentin. Minderheitskommanditaktionär ist die WF12 GbR, ein Zusammenschluss von Unternehmern mit regionalem Bezug, welche seit Anfang 2024 18,07 % des Grundkapitals der Emittentin hält. Gleichzeitig ist der Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V. Alleingesellschafter der persönlich haftenden Gesellschafterin der Emittentin, der Werder Verwaltungs GmbH.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Sein besonderes Augenmerk legt der Verein auf die körperliche und geistige Bildung seiner Jugendmitglieder. Der Verein ist politisch und religiös streng neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Alle Vereinsämter können ehrenamtlich oder hauptamtlich, gegen Aufwandsentschädigung und/oder Vergütung wahrgenommen werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein selbst unterhält je eine Fußball-, Handball-, Leichtathletik-, Schachsport-, Tischtennis- und Turnspiele-/Gymnastikabteilung.

Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Der Verein mit Sitz in Bremen ist beim Amtsgericht Bremen unter der Nr. VR 2282 HB eingetragen. Es gilt die Satzung vom 18.11.2024.

Satzungsgemäße Organe des Vereins sind unter anderem

- i. die Mitgliederversammlung,
- ii. das Präsidium und
- iii. der Wahlausschuss.

Im Folgenden werden die vorgenannten Organe des Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V. näher erläutert.

8.8.8.1 Die Mitgliederversammlung des Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V.

Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung entscheidet jährlich u.a. über die Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums, die Entlastung des Präsidiums, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und über die Wahl der Kandidaten für Organe von Kapitalgesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist und für die er Wahlvorschläge unterbreiten kann. Insbesondere ist es Aufgabe der Mitgliederversammlung, die Kandidaten für den Aufsichtsrat der SV Werder KG aA zu wählen. Die Mitgliederversammlung wählt ferner das geschäftsführende Präsidium auf Vorschlag des Wahlausschusses sowie die Mitglieder des Ehrenrates und der Revisoren. Sie fasst Beschlüsse mit satzungsändernder Mehrheit über die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen, die zum Verlust der Anteilsmehrheit des Vereins führt und fasst Beschlüsse über Änderungen der Satzung.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende aktive Mitglied, das volljährig ist, eine Stimme, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen erforderlich.

8.8.8.2 Das Präsidium des Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V.

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister (geschäftsführendes Präsidium), den Vorsitzenden der sechs Abteilungen, dem Jugendreferenten und dem Sportreferenten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident oder einer von ihnen gemeinsam mit dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten gemeinsam durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums.

Das Präsidium ist zuständig für die Leitung des Vereins und dessen Verwaltung, soweit nicht die Abteilungen selbst zuständig und verantwortlich sind. Das Präsidium ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Erstellung des Jahresberichts.

Das Präsidium nimmt zudem wahr und übt aus die Gesellschafterrechte des Vereins in den Kapitalgesellschaften, insbesondere schlägt es eine Person als Geschäftsführer in die Geschäftsführung der Komplementär-GmbH (Werder Verwaltungs GmbH) vor und entsendet die für den Verein vorgesehenen drei Vertreter in den Aufsichtsrat der SV Werder KG aA. Ferner benennt und wählt es die von der Mitgliederversammlung für den Aufsichtsrat der SV Werder KG aA gewählten Kandidaten in der Hauptversammlung der SV Werder KG aA.

Die gegenwärtigen Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums sind:

Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums	im Amt seit	Amtszeit bis¹
Dr. Hess-Grunewald, Hubertus Präsident	24.11.2014	30.11.2026

Lasch, Claudia <i>Vizepräsidentin</i>	21.11.2022	30.11.2026
Plaat, Axel <i>Schatzmeister</i>	01.07.2003	30.11.2026
Lange, Martin <i>Abteilungsleiter Handball</i>	28.09.2016	09/2028
Ernst, Dietmar <i>Abteilungsleiter Fußball</i>	27.01.1995	09/2028
Uhlen, Wolfgang <i>Abteilungsleiter Tischtennis</i>	17.09.2024	09/2028
Janosch, Sarah <i>Abteilungsleiterin Turnspiele und Gymnastik</i>	11/2022	09/2028
Oelgardt, Enrico <i>Abteilungsleiter Leichtathletik</i>	29.10.2020	09/2028
Dr. Höpfner, Oliver <i>Abteilungsleiter Schach</i>	24.11.2009	10/2028
Sunder, Norbert <i>Sportreferent</i>	11/2021	30.06.2025
Dehne, Cornelia <i>Jugendreferentin</i>	16.10.2020	16.10.2028

- 1) Das genaue Datum steht zum Zeitpunkt des Prospekts nicht fest, da die Mitgliederversammlung noch nicht stattgefunden hat.

Die Mitglieder des Präsidiums sind am Sitz der Emittentin, Franz-Böhmert-Str. 1 C, 28205 Bremen, zu erreichen.

8.8.8.3 Der Wahlausschuss des Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V.

Der Wahlausschuss des Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V. besteht aus vier Mitgliedern des Ehrenrates und drei Mitgliedern des Präsidiums. Der Ehrenrat und das Präsidium wählen jeweils aus ihrer Mitte die Mitglieder in den Wahlausschuss. In den Wahlausschuss darf nicht gewählt werden, wer Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums und/oder in einem bezahlten haupt- oder nebenberuflichen Dienstverhältnis mit dem Verein, der SV Werder KG aA und/oder mit diesen nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen steht.

Der Wahlausschuss hat der Mitgliederversammlung des Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V. geeignete Kandidaten für das geschäftsführende Präsidium und den Aufsichtsrat bei der SV Werder KG aA vorzuschlagen.

8.8.9 Interessenkonflikte von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen

Von Seiten der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane der Emittentin sowie der Geschäftsführer der Werder Verwaltungs GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin

bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Emittentin sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Die Satzung der Emittentin enthält Regelungen, die bestimmte Arten potenzieller Interessenkonflikte vermeiden sollen. So dürfen gemäß § 23 (Inkompatibilität) der Satzung der Emittentin Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Lizenznehmern/Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsoring, oder des Spielbetriebs stehen, nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen der Gesellschaft sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- und Kontrollorganen eines anderen Lizenznehmers keine Funktionen in Organen der Gesellschaft übernehmen.

9. BESTEUERUNG

Warnhinweis: Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats des Emittenten können sich auf die Erträge aus den Neuen Schuldverschreibungen auswirken.

Potentiellen Anleger, die an einem Erwerb der Neuen Schuldverschreibungen interessiert sind, wird daher dringend empfohlen, ihren Rechtsanwalt und/oder Steuerberater zu Rate zu ziehen, um sich über die anwendbaren steuerrechtlichen Vorschriften und die sich daraus ergebenden steuerlichen Auswirkungen zu informieren. Eine Anleiheentscheidung sollte nur unter Hinzuziehung aller verfügbaren Informationen und nach Konsultation eines Rechtsanwalts und / oder Steuerberaters unter Berücksichtigung der individuellen Situation getroffen werden.

10. NAMEN UND ADRESSEN

Emittentin

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA
Franz-Böhmert-Str. 1 C
28205 Bremen
Deutschland

Rechtsberater

Willkie Farr & Gallagher LLP
An der Welle 4
60322 Frankfurt am Main
Deutschland

Abwicklungsstelle

Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft
Schlossplatz 7
73033 Göppingen
Deutschland

Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner

B. Metzler seel. Sohn & Co.
Aktiengesellschaft
Untermainanlage 1
60329 Frankfurt am Main
Deutschland

Abschlussprüfer

dhpg Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte
Steuerberater GmbH
August-Bebel-Allee 1
28239 Bremen

Zahlstelle

Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft
Schlossplatz 7
73033 Göppingen
Deutschland

11. AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN

Zwischenkonzernabschluss zum 31.12.2024 der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA	F-2
Zwischenkonzernbilanz	F-3
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	F-4
Konzernanhang	F-7
Entwicklung des Konzernanlagevermögens	F-17
Konzern-Verbindlichkeitspiegel	F-18
Konzern-Kapitalflussrechnung	F-19
Konzerneigenkapitalspiegel	F-20
Konzernabschluss zum 30.06.2024 der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA für das Geschäftsjahr 2023/24	F-21
Konzernbilanz	F-22
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	F-24
Konzernanhang	F-25
Entwicklung des Konzernanlagevermögens	F-35
Konzern-Verbindlichkeitspiegel	F-36
Konzern-Kapitalflussrechnung	F-37
Konzerneigenkapitalspiegel	F-38
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	F-39
Konzernabschluss zum 30.06.2023 der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA für das Geschäftsjahr 2022/23	F-44
Konzernbilanz	F-45
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	F-46
Konzernanhang	F-47
Entwicklung des Konzernanlagevermögens	F-58
Konzern-Verbindlichkeitspiegel	F-59
Konzern-Kapitalflussrechnung	F-60
Konzerneigenkapitalspiegel	F-61
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	F-62

Zwischenkonzernabschluss zum 31. Dezember 2024

der

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA
Bremen

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA, Bremen
Zwischenkonzernbilanz zum 31. Dezember 2024

Aktiva	31.12.2024	30.06.2024	Passiva	31.12.2024	30.06.2024
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	3.051.364,00	3.051.364,00
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	433.182,73	496.736,28	II. Kapitalrücklage	42.835.839,97	42.835.839,97
2. Spielerwerte	19.879.246,35	14.322.131,00	III. Verlustvortrag	-23.574.606,01	-25.761.666,94
3. Geleistete Anzahlungen	281.745,19	9.701,29	IV. Konzernjahresüberschuss /-fehlbetrag	-4.960.353,88	2.187.060,93
	<u>20.594.174,27</u>	<u>14.828.568,57</u>		<u>17.352.244,08</u>	<u>22.312.597,96</u>
II. Sachanlagen			B. Rückstellungen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	782.225,12	881.607,12	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	531.319,00	698.111,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.785.753,01	5.674.618,49	2. Steuerrückstellungen	2.140.816,30	1.824.166,56
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.075.616,58	928.417,08	3. Sonstige Rückstellungen	6.731.193,11	6.095.221,25
	<u>8.643.594,71</u>	<u>7.484.642,69</u>		<u>9.403.328,41</u>	<u>8.617.498,81</u>
III. Finanzanlagen			C. Verbindlichkeiten		
1. Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	18.800,35	12.800,35	1. Anleihen	18.200.000,00	18.200.000,00
2. Beteiligungen	5.738.357,07	5.927.347,24	2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.234.000,00	11.982.383,22
3. Ausleihung an assoziierte Unternehmen	650.000,00	0,00	3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00	2.605,29
	<u>6.407.157,42</u>	<u>5.940.147,59</u>	4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.860.312,95	4.361.913,07
	<u>35.644.926,40</u>	<u>28.253.358,85</u>	5. Verbindlichkeiten aus Transfer	21.039.543,73	17.270.726,05
B. Umlaufvermögen			6. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	850.770,16	1.104.590,08
I. Vorräte			7. Verbindlichkeiten gegenüber assoziierten Unternehmen	0,00	910.144,06
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	236.279,45	669.592,13	8. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	147.457,16	0,00
2. Waren	1.714.146,78	3.190.955,95	9. Sonstige Verbindlichkeiten	7.221.214,34	7.139.746,06
	<u>1.950.426,23</u>	<u>3.860.548,08</u>		<u>63.553.298,34</u>	<u>60.972.107,83</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			D. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>15.468.910,59</u>	<u>10.361.742,76</u>
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.755.318,99	7.579.036,23			
2. Forderungen aus Transfer	7.111.011,96	13.444.643,68			
3. Forderungen gegen Gesellschafter	217.358,23	1.202.607,69			
4. Forderungen gegen assoziierte Unternehmen	366.311,87	1.815.211,41			
5. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	100.000,00	100.000,00			
6. Sonstige Vermögensgegenstände	7.221.990,15	5.110.637,51			
	<u>19.771.991,20</u>	<u>29.252.136,52</u>			
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>46.587.871,37</u>	<u>39.593.507,41</u>			
	<u>68.310.288,80</u>	<u>72.706.192,01</u>			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>1.822.566,22</u>	<u>1.304.396,50</u>			
	<u>105.777.781,42</u>	<u>102.263.947,36</u>		<u>105.777.781,42</u>	<u>102.263.947,36</u>

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA, Bremen
Konzerngewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2024

	1.7.-31.12.2024 EUR	1.7.-31.12.2023 EUR
1. Umsatzerlöse		
1.1. Spielbetrieb		
1.1.1. Meisterschaftsspiele	10.346.379,73	12.397.882,11
1.1.2. Pokalspiele	1.440.004,76	34.768,52
1.1.3. Internationale Wettbewerbe	0,00	0,00
1.1.4. Logen & Business-Bereiche	2.290.335,37	2.204.471,58
1.1.5. Sonstige	<u>128.194,00</u>	<u>30.000,00</u>
	<u>14.204.913,86</u>	<u>14.667.122,21</u>
1.2. Werbung		
1.2.1. Haupt- bzw. Trikotsponsor	3.305.821,61	3.446.185,70
1.2.2. Stadiongeborene Rechte	1.359.132,35	1.442.930,13
1.2.3. Clubgeborene Rechte	1.645.104,07	1.479.201,71
1.2.4. Sonstige	<u>9.015.948,21</u>	<u>7.807.535,69</u>
	<u>15.326.006,24</u>	<u>14.175.853,23</u>
1.3. Mediale Verwertungsrechte und gemeinschaftliche Vermarktung		
1.3.1. Meisterschaft	21.226.344,43	20.087.175,63
1.3.2. Pokal	1.466.172,00	215.600,00
1.3.3. Internationale Wettbewerbe	0,00	0,00
	<u>22.692.516,43</u>	<u>20.302.775,63</u>
1.4. Transfer- und Ausbildungsentschädigungen	<u>7.449.909,06</u>	<u>24.457.901,48</u>
1.5. Handel		
1.5.1. Warenwirtschaft/Merchandising	7.411.694,47	6.363.148,57
1.5.2. Überlassung von Nutzungsrechten	88.501,07	95.297,93
1.5.3. Public Catering	0,00	47.280,41
1.5.4. Sonstige	<u>97.751,75</u>	<u>188.308,15</u>
	<u>7.597.947,29</u>	<u>6.694.035,06</u>
1.6. Sonstige		
1.6.1. DFB-Grundlagenvertrag	97.173,10	21.551,72
1.6.2. Mitgliedsbeiträge	100.000,00	60.000,00
1.6.3. Andere Fußballmannschaften	121.763,47	90.911,42
1.6.4. Andere Abteilungen	1.269.956,86	963.243,07
1.6.5. Vermietung und Verpachtung	143.236,16	118.788,74
1.6.6. Sonstige	<u>931.967,17</u>	<u>602.362,77</u>
	<u>2.664.096,76</u>	<u>1.856.857,72</u>
Summe Umsatzerlöse	<u>69.935.389,64</u>	<u>82.154.545,33</u>
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen oder unfertigen Erzeugnissen	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
4. Sonstige betriebliche Erträge		
4.1. Zuwendungen Dritter		
4.1.1. Zuwendungen Dritter	0,00	0,00
4.1.2. Öffentliche Zuschüsse	0,00	0,00
4.2. Sonstige	<u>1.067.570,29</u>	<u>1.670.493,46</u>
	<u>1.067.570,29</u>	<u>1.670.493,46</u>

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA, Bremen
Konzerngewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2024

	1.7.-31.12.2024	1.7.-31.12.2023
	EUR	EUR
5. Materialaufwand		
5.1. Fan-/Merchandising-Artikel	-4.212.966,95	-3.544.111,97
5.2. Sonstige	-1.273.047,56	-1.272.945,77
	<u>-5.486.014,51</u>	<u>-4.817.057,74</u>
6. Personalaufwand		
6.1. Personalaufwand Spielbetrieb Lizenzmannschaft		
6.1.1. Grundgehälter	-19.675.478,85	-19.842.964,55
6.1.2. Prämien	-5.008.141,91	-3.829.716,18
6.1.3. Sonstige	0,00	0,00
6.1.4. Sozialer Aufwand	-1.863.249,07	-1.798.118,25
	<u>-26.546.869,83</u>	<u>-25.470.798,98</u>
6.2. Personalaufwand andere Fußballmannschaften		
6.2.1. Löhne und Gehälter	-2.292.968,74	-2.025.197,12
6.2.2. Sonstige	0,00	0,00
6.2.2. Sozialer Aufwand	-426.178,84	-383.949,01
	<u>-2.719.147,58</u>	<u>-2.409.146,13</u>
6.3. Personalaufwand Verwaltung und Sonstige		
6.3.1. Löhne und Gehälter	-5.805.361,91	-5.078.891,74
6.3.2. Sonstige	0,00	0,00
6.3.2. Sozialer Aufwand	-1.298.111,37	-1.069.316,71
	<u>-7.103.473,28</u>	<u>-6.148.208,45</u>
Summe Personalaufwand	<u>-36.369.490,69</u>	<u>-34.028.153,56</u>
7. Abschreibungen		
7.1. Spielerwerte	-3.693.589,00	-3.706.119,00
7.2. Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	-115.259,13	-61.422,75
7.3. Sachanlagen	-701.451,32	-532.533,56
	<u>-4.510.299,45</u>	<u>-4.300.075,31</u>
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
8.1. Spielbetrieb		
8.1.1. Stadionnutzung	-2.169.881,97	-2.669.032,10
8.1.2. Kassen-, Ordnungs- und Sanitätsdienst	-1.166.759,67	-1.206.129,30
8.1.3. Abgaben DFL GmbH und DFL e.V.	-1.827.402,91	-1.819.386,09
8.1.4. DFB-Grundlagenvertrag (Abgaben und Verbandsdienstleistungen)	-1.237.840,29	-1.138.017,26
8.1.5. Bewirtung und sonstiger Aufwand für Repräsentation	0,00	-26.732,18
8.1.6. Entschädigung Spielgegner	-396.100,00	0,00
8.1.7. Reisekosten/Trainingslager/Hotel	-778.259,31	-623.734,27
8.1.8. Öffentlicher Nahverkehr	0,00	0,00
8.1.9. Gesundheitliche Betreuung	-273.631,57	-286.216,33
8.1.10. Kleidung und Sportausrüstung	-279.021,11	-587.062,54
8.1.11. Sonstige	-4.274.626,52	-5.001.380,08
	<u>-12.403.523,35</u>	<u>-13.357.690,15</u>
8.2. Werbung	<u>-5.853.825,88</u>	<u>-5.423.669,30</u>
8.3. Fernseh- und Hörfunkverwertung	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
8.4. Transfer		
8.4.1. Transfer- und Ausbildungsentschädigungen	-480.587,50	-471.386,28
8.4.2. Sonstige	0,00	0,00
	<u>-480.587,50</u>	<u>-471.386,28</u>
8.5. Handel	<u>-733.393,61</u>	<u>-633.795,80</u>
8.6. Verwaltung	<u>-7.745.758,70</u>	<u>-7.235.619,54</u>
8.7. Andere Fußballmannschaften	<u>-775.161,34</u>	<u>-582.999,94</u>
8.8. Andere Abteilungen	<u>-327.585,54</u>	<u>-457.348,86</u>
8.9. Sonstige	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Summe sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-28.319.835,92</u>	<u>-28.162.509,87</u>

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA, Bremen
Konzerngewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2024

	1.7.-31.12.2024	1.7.-31.12.2023
	EUR	EUR
9. Erträge aus Beteiligungen,	0,00	0,00
davon aus verbundenen Unternehmen	(0,00)	(0,00)
10. Erträge aus assoziierten Unternehmen	0,00	0,00
11. Erträge aus Ergebnisabführungsverträgen	0,00	0,00
12. Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens,	0,00	0,00
davon aus verbundenen Unternehmen	(0,00)	(0,00)
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge,	372.588,20	136.755,52
davon aus verbundenen Unternehmen	(0,00)	(0,00)
14. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens,	0,00	0,00
davon aus verbundenen Unternehmen	(0,00)	(0,00)
15. Aufwendungen aus Verlustübernahme von assoziierten Unternehmen	-188.990,17	-158.000,00
16. Aufwendungen aus Ergebnisabführungsverträgen	0,00	0,00
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen,	-1.023.093,44	-1.228.534,65
davon an verbundene Unternehmen	(-12.000,00)	(-12.000,00)
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-422.027,83	-322.870,36
19. Ergebnis nach Steuern	-4.944.203,88	10.944.592,82
20. Sonstige Steuern	-16.150,00	-349,67
21. Konzernjahresfehlbetrag/-überschuss	-4.960.353,88	10.944.243,15
22. Auf andere Gesellschafter entfallender Gewinn/Verlust	0,00	0,00
23. Konzernverlust/-gewinn	<u>-4.960.353,88</u>	<u>10.944.243,15</u>

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA
Bremen

Konzernanhang für die Zeit
vom 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024

1. Allgemeine Angaben zur Muttergesellschaft

Firma:	SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA
Sitz:	Bremen
Registergericht/-Nr.:	Amtsgericht Bremen HRB 21775 HB

2. Allgemeine Angaben zum Zwischenkonzernabschluss

Die SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA ist durch Ausgliederung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes des Sport-Verein "Werder" v. 1899 e.V. (Amtsgericht Bremen VR 2282) gem. §§ 149, 123 Abs. 3 Ziff. 2 ff. UmwG (Ausgliederung zur Neugründung) entstanden. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb, weiteres Anlagevermögen und verbunden damit verschiedene Mannschaften der Fußball-, Handball-, Schach- und Tischtennisabteilung des Vereins wurden nach Maßgabe des Ausgliederungsplanes vom 26.8.2003 unter Fortbestand des Vereins gegen die Gewährung von Kommanditaktien ausgegliedert. Ausgliederungstichtag war der 1.7.2003.

Der Zwischenkonzernabschluss ist unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 238 ff.) und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des Aktienrechts sowie der aktuellen Fassung der Statuten des DFL e.V. aufgestellt worden. Die Statuten des DFL e.V. geben u. a. eine Gliederung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung vor.

Die SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA hat zum 30.6.2005 erstmals einen Konzernabschluss aufgestellt. Zum 31.12.2024 erfolgte eine Folgekonsolidierung.

Die Gliederung der Bilanz ist nach dem handelsrechtlichen Gliederungsschema gem. § 266 HGB vorgenommen, die Gewinn- und Verlustrechnung ist gemäß § 275 Abs. 2 HGB in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt worden. Die Konzernbilanz ist um fußballspezifische Posten erweitert, die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung nach der vom DFL e.V. vorgegebenen Gliederung und der Konzernanhang unter Einbezug der Formblätter des DFL e.V. aufgestellt worden.

Die nach den gesetzlichen Vorschriften anzubringenden Vermerke sind aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit teilweise im Anhang aufgeführt. Die Posten Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie Verbindlichkeiten wurden um die Posten „Forderungen gegen Gesellschafter“ und „Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern“ sowie um die Posten „Forderungen gegen assoziierte Unternehmen“ und „Verbindlichkeiten gegenüber assoziierten Unternehmen“ ergänzt.

Die Vergleichszahlen des Vorjahres beziehen sich bei der Zwischenkonzernbilanz auf den Konzernjahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres und bei der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung auf das erste Halbjahr des vorangegangenen Geschäftsjahrs.

3. Konsolidierungskreis und Konsolidierungsgrundsätze

In den Zwischenkonzernabschluss sind neben der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA die folgenden Tochterunternehmen einbezogen worden:

	Kapitalanteil in %
Werder Bremen Merchandising GmbH, Bremen	100
Werder Bremen Payment GmbH, Bremen	100

Die Kapitalkonsolidierung erfolgte in der Vergangenheit nach der Buchwertmethode gemäß § 301 Abs. 1 Nr. 1 a. F. HGB auf der Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung in den Konzernabschluss. Für die Kapitalkonsolidierung wurde dabei der Beginn des Geschäftsjahres 2004/2005 (1.7.2004) zugrunde gelegt. Die Erstkonsolidierung der Werder Bremen Payment GmbH in 2010/2011 erfolgte nach der Neubewertungsmethode gem. § 301 HGB.

Die 50%ige Beteiligung am assoziierten Unternehmen Bremer Weser-Stadion GmbH, Bremen, wird nach der Equity-Methode bilanziert. Dabei wurde die Buchwertmethode gemäß § 312 Abs. 1 Nr. 1 HGB angewendet. Hierbei ergab sich bei der Bremer Weser-Stadion GmbH, Bremen, bei der erstmaligen Anwendung der Equity-Methode zum 30.6.2005 ein passivischer Unterschiedsbetrag von TEUR 152, der im Geschäftsjahr 2016/2017 vereinnahmt wurde.

Es wurde das Wahlrecht gem. § 311 Abs. 2 HGB in Anspruch genommen, die Beteiligung an der elko & Werder Security GmbH, Bremen mit den Anschaffungskosten zu bilanzieren, da diese von untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns ist.

Die Stichtage der Zwischenabschlüsse aller in den Zwischenkonzernabschluss einbezogenen Unternehmen entsprechen dem Zwischenkonzernabschlussstichtag.

Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den konsolidierten Gesellschaften sind im Rahmen der Schuldenkonsolidierung (§ 303 HGB) gegeneinander aufgerechnet worden. Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung ist gemäß § 305 HGB durchgeführt worden. Konzerninterne Zwischenergebnisse entsprechend § 304 HGB waren nicht zu eliminieren.

4. Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden unverändert beibehalten.

Die immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und das Sachanlagevermögen werden mit den Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt, die linear auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Gegenstände von 3 bis 50 Jahren, bei den Spielerwerten entsprechend der individuellen Vertragslaufzeit der Anstellungsverträge der Lizenzspieler von in der Regel 2 bis 5 Jahren, verteilt werden.

Die steuerrechtlichen Regelungen zum Sammelposten (§ 6 Abs. 2a EStG) wurden auch in der Handelsbilanz berücksichtigt.

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung ggf. erforderlicher Wertberichtigung angesetzt.

Die Vorräte sind mit den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren beizulegenden Wert am Bilanzstichtag unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nominalwert bewertet. Erkennbare Einzelrisiken wurden durch entsprechende Wertberichtigungen berücksichtigt. Darüber hinaus wurden Pauschalwertberichtigungen bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen vorgenommen.

Kassenbestände, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks sind zum Nennwert angesetzt und bilden den Finanzmittelfonds. Beim Finanzmittelfonds zu berücksichtigende Kontokorrentverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen nicht.

Als Rechnungsabgrenzungsposten werden abgegrenzte Ausgaben bzw. Einnahmen für Aufwendungen bzw. Erträge der Folgejahre ausgewiesen.

Aktive latente Steuern werden unter Ausnutzung des Wahlrechts, auch sofern die bestehenden Verlustvorträge nutzbar sind, nicht angesetzt.

Eigenkapital wird zum Nennwert angesetzt.

Rückstellungen sind in Höhe des Betrages angesetzt, der bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zur Erfüllung notwendig ist.

Die Pensionsrückstellung zum 30.6.2024 ist nach der PUC-Methode auf der Basis eines durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Jahren von 1,84 % und unter Zugrundelegung der Richttafeln von Prof. Dr. Klaus Heubeck, Köln, nach dem Stand von 2018 G bewertet worden. Bei Gehaltstrends, Rententrends und der Fluktuation wurden konstante Verhältnisse angenommen. Gegenüber dem 7-Jahres-Durchschnittszins ergibt sich ein Unterschiedsbetrag von EUR 964,00, der einer Ausschüttungssperre unterliegt. Auf dieser Basis wurde die Rückstellung zum 31.12.2024 vereinfachend fortgeschrieben.

Die sonstigen Rückstellungen sind aufgrund ihrer Restlaufzeit von unter einem Jahr bzw. ihres pauschalen Ansatzes (Risikospiele) nicht abgezinst.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Umrechnung von Vermögensgegenständen und Schulden in fremder Währung erfolgt grundsätzlich gemäß § 256a HGB mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag.

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag werden auf Grundlage des für das gesamte Geschäftsjahr 2024/2025 erwarteten Ergebnisses berechnet.

5. Erläuterungen zur Zwischenkonzernbilanz

Anlagevermögen

Zur Entwicklung des Konzernanlagevermögens wird auf den separat dargestellten Konzernanlagenspiegel (Anlage 1a und 1b zum Anhang) verwiesen. In ihm sind auch die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie die kumulierten und die Abschreibungen des Konzernberichtsjahres dargestellt.

Zum Bilanzstichtag bestand eine Beteiligung von mindestens einem Fünftel der Anteile an der elko & Werder Security GmbH, Bremen, (Kapitalanteil 50 %). Das Eigenkapital dieser Gesellschaft zum 31.12.2023 beträgt TEUR 75 (Vorjahr TEUR 97).

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Zur Fristigkeit der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wird auf Anlage 3c zum Anhang verwiesen.

Die Forderungen gegen Gesellschafter und die Forderungen gegen assoziierte Unternehmen resultieren – wie im Vorjahr – aus Lieferungen und Leistungen.

Eigenkapital

Am 19. Januar 2024 wurde im Rahmen einer außerordentlichen Hauptversammlung der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA eine ordentliche Kapitalerhöhung im Rahmen einer Ausgabe neuer Kommanditaktien von EUR 551.364,00 gegen Bareinlage beschlossen. Grundlage hierfür ist der am 19. Januar 2024 geschlossene Beteiligungsvertrag, der neben der Ausgabe neuer Kommanditaktien auch ein vom neuen Kommanditaktionär zu zahlendes Aufgeld von EUR 37.448.636,00 vorsieht.

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt EUR 3.051.364 (30.06.2024: EUR 3.051.364) und ist eingeteilt in 3.051.364 (30.06.2024:3.051.364) auf den Inhaber lautende Stückaktien.

Die Kapitalrücklage resultiert in Höhe von TEUR 3.887 aus der Übernahme von Vermögenswerten und Schulden im Rahmen der nachfolgend unter Tz 6.1. dargestellten Ausgliederung nach Abzug des gezeichneten Kapitals. Im Geschäftsjahr 2014/2015 wurde die Kapitalrücklage zur Unterstützung verschiedener Abteilungen um TEUR 500 erhöht. Im Geschäftsjahr 2017/2018 wurde ein vom Gesellschafter Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V. in Vorjahren gewährtes Darlehen von TEUR 1.000 zur Stärkung der Kapitalausstattung in die Kapitalrücklage eingestellt. Das im Rahmen der Kapitalerhöhung zu zahlende Aufgeld von TEUR 37.449 wurde entsprechend der Vereinbarung in die Kapitalrücklage eingestellt.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 15. Januar 2025 wurde der Jahresüberschuss in Höhe von EUR 1.426.714,84 des Geschäftsjahres 2023/2024 entsprechend dem Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrates mit dem Verlustvortrag der Muttergesellschaft vorgetragen.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen insbesondere Belastungen im Zusammenhang mit Risikospielen und dem Bundesligakader sowie Prämien für den Spielbetrieb.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern resultieren wie im Vorjahr aus laufenden

Verrechnungen, die gegenüber assoziierten Unternehmen und Beteiligungsunternehmen aus Lieferungen und Leistungen.

Die Restlaufzeiten und die Besicherung der Verbindlichkeiten ergeben sich aus der Anlage 3d zum Anhang. Neben den dort genannten Sicherheiten bestehen die üblichen Eigentumsvorbehalte aus der Lieferung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie sonstigen Materialien.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von TEUR 3.145 (30.6.2024: TEUR 4.342) und Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit in Höhe von TEUR 45 (30.6.2024: TEUR 90) enthalten.

Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten insbesondere Vorauszahlungen für Dauerkarten und für Werbeleistungen.

6. Erläuterungen zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>7-12/2024</u> TEUR
Spielerträge, mediale Verwertung und Werbung sowie Transfererträge	59.674
Handel	7.598
Sonstige	<u>2.664</u>
	<u><u>69.936</u></u>

Die Zinsaufwendungen resultieren mit TEUR 6 (Vorjahr TEUR 7) aus Abzinsung von Rückstellungen.

7. Ergänzende Angaben

Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Das Gesamthonorar des Zwischenkonzernabschlussprüfers für die Zeit vom 1.7. bis 31.12.2024 beträgt TEUR 106 und teilt sich wie folgt auf:

a)	Abschlussprüfungsleistungen	TEUR 35
b)	andere Bestätigungsleistungen	TEUR 30
c)	Steuerberatungsleistungen	TEUR 8
d)	Sonstige Leistungen	TEUR 33

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung lag im Berichtsjahr bei der persönlich haftenden Gesellschafterin Werder Verwaltungs GmbH, Bremen, (Gezeichnetes Kapital TEUR 50) vertreten durch ihre im Folgenden aufgeführten Geschäftsführer:

<u>Name</u>	<u>Beruf</u>	<u>Bereich</u>
Klaus Filbry	Kaufmann	Vorsitzender der Geschäftsführung, Kaufmännischer Geschäftsführer
Clemens Fritz	Kaufmann	Geschäftsführer Fußball
Tarek Brauer	Rechtsanwalt	Geschäftsführer Organisation & Personal
Anne-Kathrin Laufmann	Kauffrau	Geschäftsführerin Sport & Nachhaltigkeit

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist am Kapital der Muttergesellschaft nicht beteiligt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat für die Geschäftsführung im Berichtszeitraum Bezüge von insgesamt TEUR 1.008 von der Muttergesellschaft erhalten.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus den folgenden neun Mitgliedern:

Dr. Hubertus Hess-Grunewald	Rechtsanwalt – Vorsitzender –
Ulrike Hiller	Unternehmerin – stellvertretende Vorsitzende –
Arndt Brüning	Unternehmer
Jens Christophers	Unternehmer
Gerrit Meier	Managing Director International NFL
Harm Ohlmeyer	Finanzvorstand der adidas AG
Axel Plaat	Kreditanalyst
Dr. Florian Weiss	Unternehmer
Dirk Wintermann	Unternehmer

Die Gesamtbezüge der Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit vom 1.7.2024-31.12.2024 belaufen sich auf TEUR 88.

Im Berichtszeitraum wurden durchschnittlich 566 Arbeitnehmer (Vorjahr 529) beschäftigt, davon 209 Aushilfen (Vorjahr 208).

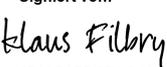
Sonstige finanzielle Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse

Die SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA hat sich im Rahmen einer Patronatserklärung verpflichtet, die Bremer Weser-Stadion GmbH finanziell so auszustatten, dass diese ihren Verpflichtungen gegenüber der Die Sparkasse Bremen AG aus einem Darlehen in Höhe von TEUR 10.000 jederzeit nachkommen kann. Nach den Planungsrechnungen der Bremer Weser-Stadion GmbH können sich hieraus in den Geschäftsjahren ab 2024/2025 aufgrund der Finanzierungsstruktur Inanspruchnahmen bis zu rd. TEUR 530 p. a. ergeben, die in der Folge

aber von der Bremer Weser-Stadion GmbH zurückgeführt werden sollen. Die Inanspruchnahme wird derzeit als unwahrscheinlich eingestuft.

Die übrigen Eventualverpflichtungen und sonstigen finanziellen Verpflichtungen ergeben sich aus Anlage 3e zum Anhang. Die dort genannten bedingten Verpflichtungen resultieren aus Zugängen von Lizenzspielern, deren Bedingungseintritt (im Wesentlichen in Abhängigkeit von sportlichen Erfolgen, bis Mitte 2028) derzeit unwahrscheinlich ist.

Bremen, den 14. Februar 2025

Signiert von:

8719EA7DCFAC4AA...
Klaus Filbry
Geschäftsführer der Werder
Verwaltungs GmbH

Signiert von:

44980D1BD3D6494...
Clemens Fritz
Geschäftsführer der Werder
Verwaltungs GmbH

Signiert von:

0E6328AB8454426...
Tarek Brauer
Geschäftsführer der Werder
Verwaltungs GmbH

Signiert von:

69CCBD4E25E24DD...
Anne-Kathrin Laufmann
Geschäftsführerin der Werder
Verwaltungs GmbH

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA, Bremen

Entwicklung des Konzernanlagevermögens zum 31.12.2024

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Abschreibungen			Buchwerte		
	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	
	01.07.2024 EUR	EUR	EUR	31.12.2024 EUR	01.07.2024 EUR	EUR	EUR	31.12.2024 EUR	30.06.2024 EUR	31.12.2024 EUR
A. Anlagevermögen										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2.241.053,21	51.705,58	0,00	2.292.758,79	1.744.316,93	115.259,13	0,00	1.859.576,06	496.736,28	433.182,73
2. Spielerwerte	46.400.170,29	9.250.704,35	0,00	55.650.874,64	32.078.039,29	3.693.589,00	0,00	35.771.628,29	14.322.131,00	19.879.246,35
3. Geleistete Anzahlungen	9.701,29	272.043,90	0,00	281.745,19	0,00	0,00	0,00	0,00	9.701,29	281.745,19
	<u>48.650.924,79</u>	<u>9.574.453,83</u>	<u>0,00</u>	<u>58.225.378,62</u>	<u>33.822.356,22</u>	<u>3.808.848,13</u>	<u>0,00</u>	<u>37.631.204,35</u>	<u>14.828.568,57</u>	<u>20.594.174,27</u>
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	6.680.467,06	0,00	0,00	6.680.467,06	5.798.859,94	99.382,00	0,00	5.898.241,94	881.607,12	782.225,12
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	17.734.350,03	713.203,84	0,00	18.447.553,87	12.059.731,54	602.069,32	0,00	12.661.800,86	5.674.618,49	5.785.753,01
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	928.417,08	1.147.199,50	0,00	2.075.616,58	0,00	0,00	0,00	0,00	928.417,08	2.075.616,58
	<u>25.343.234,17</u>	<u>1.860.403,34</u>	<u>0,00</u>	<u>8.756.083,64</u>	<u>17.858.591,48</u>	<u>701.451,32</u>	<u>0,00</u>	<u>18.560.042,80</u>	<u>7.484.642,69</u>	<u>8.643.594,71</u>
III. Finanzanlagen										
1. Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	5.927.347,24	0,00	188.990,17	5.738.357,07	0,00	0,00	0,00	0,00	5.927.347,24	5.738.357,07
2. Ausleihungen für assoziierte Unternehmen	0,00	650.000,00	0,00	650.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	650.000,00
3. Beteiligungen	12.800,35	6.000,00	0,00	18.800,35	0,00	0,00	0,00	0,00	12.800,35	18.800,35
	<u>5.940.147,59</u>	<u>656.000,00</u>	<u>188.990,17</u>	<u>6.407.157,42</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>5.940.147,59</u>	<u>6.407.157,42</u>
Summe Anlagevermögen	<u>79.934.306,55</u>	<u>12.090.857,17</u>	<u>188.990,17</u>	<u>73.388.619,68</u>	<u>51.680.947,70</u>	<u>4.510.299,45</u>	<u>0,00</u>	<u>56.191.247,15</u>	<u>28.253.358,85</u>	<u>35.644.926,40</u>

Konzern-Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2024

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA, Bremen

Konzern-Kapitalflussrechnung

	1.7.2024 - 31.12.2024 TEUR	1.7.2023 - 31.12.2023 TEUR	Veränderung TEUR
Periodenergebnis	-4.960	10.944	-15.904
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	4.510	4.300	210
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	546	1.460	-914
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	0	167	-167
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	14.369	4.556	9.813
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	5.115	3.109	2.006
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Spielerwerten	-7.500	-24.458	16.958
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des übrigen Anlagevermögens	189	0	189
+/- Zinsaufwendungen/-erträge	651	1.092	-441
+/- Sonstige Beteiligungserträge	0	0	0
+/- Ertragsteueraufwand/-ertrag	422	323	99
- Ertragsteuerzahlungen	-188	-164	-24
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<u>13.154</u>	<u>1.329</u>	<u>11.825</u>
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-1.860	-1.741	-119
+ Einzahlungen aus Abgängen von Spielerwerten	4.000	10.792	-6.792
- Auszahlungen für Investitionen in Spielerwerte	-3.469	-6.714	3.245
- Auszahlungen für Investitionen in das übrige immaterielle Anlagevermögen	-324	-327	3
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-656	0	-656
+ Erhaltene Zinsen	373	137	236
+ Erhaltene Dividenden	0	0	0
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<u>-1.936</u>	<u>2.147</u>	<u>-4.083</u>
- Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten	-2.748	-2.546	-202
- Gezahlte Zinsen	-974	-630	-344
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>-3.722</u>	<u>-3.176</u>	<u>-546</u>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe o. g. Cashflows)	7.496	300	7.196
+/- Bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0	0	0
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	39.092	18.966	20.126
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>46.588</u>	<u>19.266</u>	<u>27.322</u>

Konzerneigenkapitalspiegel zum 31. Dezember 2024

Konzernabschluss zum 30. Juni 2024

mit Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
und Konzernlagebericht

der

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA

Bremen

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA, Bremen
Konzernbilanz zum 30. Juni 2024

A k t i v a

	EUR	30.06.2024 EUR	30.06.2023 EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	14.818.867,28		9.243.997,83
2. Geleistete Anzahlungen	<u>9.701,29</u>		<u>8.042,00</u>
		14.828.568,57	9.252.039,83
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	881.607,12		1.099.733,15
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.674.618,49		3.518.530,30
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>928.417,08</u>		<u>869.245,42</u>
		7.484.642,69	5.487.508,87
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	5.927.347,24		5.911.469,12
2. Beteiligungen	<u>12.800,35</u>		<u>12.800,35</u>
		<u>5.940.147,59</u>	<u>5.924.269,47</u>
		<u>28.253.358,85</u>	<u>20.663.818,17</u>
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	669.592,13		359.554,10
2. Waren	<u>3.190.955,95</u>		<u>730.683,26</u>
		3.860.548,08	1.090.237,36
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	21.023.679,91		13.087.917,75
2. Forderungen gegen Gesellschafter	1.202.607,69		547.511,26
3. Forderungen gegen assoziierte Unternehmen	1.815.211,41		868.451,75
4. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	100.000,00		26.982,15
5. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>5.110.637,51</u>		<u>1.436.375,60</u>
		29.252.136,52	15.967.238,51
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
		<u>39.593.507,41</u>	<u>18.966.330,79</u>
		<u>72.706.192,01</u>	<u>36.023.806,66</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
		1.304.396,50	897.349,17
D. Nicht durch Konzerneigenkapital gedeckter Fehlbetrag			
		0,00	17.874.462,97
		<u>102.263.947,36</u>	<u>75.459.436,97</u>
		<u>102.263.947,36</u>	<u>75.459.436,97</u>

		Passiva	
	EUR	30.06.2024 EUR	30.06.2023 EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	3.051.364,00		2.500.000,00
II. Kapitalrücklage	42.835.839,97		5.387.203,97
III. Verlustvortrag	-25.761.666,94		-21.923.507,12
IV. Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag	2.187.060,93		-3.838.159,82
V. Nicht durch Konzerneigenkapital gedeckter Fehlbetrag	<u>0,00</u>		<u>17.874.462,97</u>
		22.312.597,96	0,00
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	698.111,00		737.488,00
2. Steuerrückstellungen	1.824.166,56		1.250.860,00
3. Sonstige Rückstellungen	<u>6.095.221,25</u>		<u>2.804.935,08</u>
		8.617.498,81	4.793.283,08
C. Verbindlichkeiten			
1. Anleihen	18.200.000,00		18.200.000,00
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	11.982.383,22		16.572.000,00
3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	2.605,29		4.888,88
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	21.632.639,12		15.090.090,09
5. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	1.104.590,08		987.786,32
6. Verbindlichkeiten gegenüber assoziierten Unternehmen	910.144,06		312.663,71
7. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>7.139.746,06</u>		<u>8.509.745,18</u>
		60.972.107,83	59.677.174,18
D. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>10.361.742,76</u>	10.988.979,71
		<u>102.263.947,36</u>	<u>75.459.436,97</u>

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA, Bremen
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2024

	2023/2024	2022/2023
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	145.580.686,60	115.285.511,47
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>4.321.849,48</u>	<u>4.792.120,22</u>
	149.902.536,08	120.077.631,69
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	6.599.517,68	4.694.605,13
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>2.556.757,77</u>	<u>2.031.957,41</u>
	9.156.275,45	6.726.562,54
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	65.451.784,58	51.127.319,36
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>6.230.618,17</u>	<u>6.083.847,36</u>
	71.682.402,75	57.211.166,72
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	9.454.219,04	11.901.296,64
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>54.400.302,44</u>	<u>47.000.534,17</u>
	5.209.336,40	-2.761.928,38
7. Erträge aus Beteiligungen	0,00	56.850,00
8. Erträge aus assoziierten Unternehmen	15.878,12	1.358.235,34
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	461.299,82	105.900,95
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>2.366.333,91</u>	<u>2.417.240,00</u>
	-1.889.155,97	-896.253,71
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>1.156.802,75</u>	<u>18.830,70</u>
12. Ergebnis nach Steuern	2.163.377,68	-3.677.012,79
13. Sonstige Steuern	<u>-23.683,25</u>	<u>161.147,03</u>
14. Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag	<u><u>2.187.060,93</u></u>	<u><u>-3.838.159,82</u></u>

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA
Bremen
Konzernanhang für das Geschäftsjahr
vom 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2024

1. Allgemeine Angaben zur Muttergesellschaft

Firma: SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA
Sitz: Bremen
Registergericht/-Nr.: Amtsgericht Bremen HRB 21775 HB

2. Allgemeine Angaben zum Konzernjahresabschluss

- 2.1. Der Konzernabschluss zum 30.06.2024 ist gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 238 ff.) und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des Aktienrechts aufgestellt worden.
- 2.2. Die SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA hat zum 30.06.2005 erstmals einen Konzernabschluss aufgestellt. Zum 30.06.2024 erfolgte eine Folgekonsolidierung.
- 2.3. Die Gliederung der Bilanz ist nach dem handelsrechtlichen Gliederungsschema gemäß § 266 HGB vorgenommen, die Gewinn- und Verlustrechnung ist gemäß § 275 Abs. 2 HGB in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt worden.
- 2.4. Die nach den gesetzlichen Vorschriften anzubringenden Davon-Vermerke sind aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit im Anhang aufgeführt. Die Posten Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie Verbindlichkeiten wurden um die Posten „Forderungen gegen Gesellschafter“ und „Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern“ sowie um die Posten „Forderungen gegen assoziierte Unternehmen“ und „Verbindlichkeiten gegenüber assoziierten Unternehmen“ ergänzt.

3. Angaben zum Konsolidierungskreis und zu Konsolidierungsmethoden

- 3.1. In den Konzernabschluss sind neben der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA die folgenden Tochterunternehmen einbezogen worden:

	Kapitalanteil in %
Werder Bremen Merchandising GmbH, Bremen	100
Werder Bremen Payment GmbH, Bremen	100

- 3.2. Die Kapitalkonsolidierung erfolgte in der Vergangenheit nach der Buchwertmethode gemäß § 301 Abs. 1 Nr. 1 a.F. HGB auf der Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung in den Konzernabschluss. Für die Kapitalkonsolidierung wurde dabei der Beginn des Geschäftsjahres 2004/2005 (01.07.2004) zugrunde gelegt. Die Erstkonsolidierung der Werder Bremen Payment GmbH in 2010/2011 erfolgte nach der Neubewertungsmethode gemäß § 301 HGB.
- 3.3. Die 50%ige Beteiligung am assoziierten Unternehmen Bremer Weser-Stadion GmbH, Bremen, wird nach der Equity-Methode bilanziert. Dabei wurde die Buchwertmethode gemäß § 312 Abs. 1 Nr. 1 HGB a.F. angewendet. Hierbei ergab sich bei der Bremer Weser-Stadion GmbH, Bremen, bei der erstmaligen Anwendung der Equity-Methode zum 30.06.2005 ein passivischer Unterschiedsbetrag von TEUR 152, der im Geschäftsjahr 2016/2017 vereinnahmt wurde. Die Beteiligung von 50 % an der elko & Werder Security GmbH, Bremen, ist aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung zu Anschaffungskosten angesetzt.
- 3.4. Die Stichtage der Jahresabschlüsse aller in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen entsprechen dem Konzernabschlussstichtag.
- 3.5. Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den konsolidierten Gesellschaften sind im Rahmen der Schuldenkonsolidierung (§ 303 HGB) gegeneinander aufgerechnet worden. Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung ist gemäß § 305 HGB durchgeführt worden. Konzerninterne Zwischenergebnisse entsprechend § 304 HGB waren nicht zu eliminieren. Steuerabgrenzungen nach § 306 HGB waren nicht vorzunehmen.

4. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

- 4.1. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden unverändert beibehalten.
- 4.2. Die immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und das Sachanlagevermögen werden mit den Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt. Die Spielerwerte werden entsprechend der individuellen Vertragslaufzeit der Anstellungsverträge der Lizenzspieler von in der Regel 2 bis 5 Jahren linear abgeschrieben. Die Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten der üblichen immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagevermögen werden linear auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Gegenstände von 3 bis 50 Jahren verteilt.

Vermögensgegenstände, deren Wert von untergeordneter Bedeutung ist, werden zu einem Sammelposten zusammengefasst und über 5 Jahre linear abgeschrieben.

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung ggf. erforderlicher Wertberichtigungen angesetzt.

- 4.3. Die Vorräte sind mit den Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bewertet.
- 4.4. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nominalwert bewertet. Erkennbare Einzelrisiken wurden durch entsprechende Wertberichtigungen berücksichtigt.
- 4.5. Kassenbestände, Guthaben bei Kreditinstituten und täglich fällige Bankverbindlichkeiten sind zum Nennwert angesetzt und bilden den Finanzmittelfonds.
- 4.6. Als Rechnungsabgrenzungsposten werden ordnungsgemäß abgegrenzte Ausgaben bzw. Einnahmen für Aufwendungen bzw. Erträge des Folgejahres ausgewiesen.

- 4.7. Aktive latente Steuern werden, auch sofern die bestehenden Verlustvorträge nutzbar sind, nicht angesetzt.
- 4.8. Rückstellungen sind in Höhe des Betrages angesetzt, der bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zur Erfüllung notwendig ist. Die Pensionsrückstellung zum 30.06.2024 ist nach der PUC-Methode auf der Basis eines durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Jahren von 1,84 % und unter Zugrundelegung der Richttafeln von Prof. Dr. Klaus Heubeck, Köln, nach dem Stand von 2018 G bewertet worden. Bei Gehaltstrends, Rententrends und der Fluktuation wurden konstante Verhältnisse angenommen. Gegenüber dem 7-Jahresdurchschnittszins ergibt sich ein Unterschiedsbetrag von EUR 964,00, der einer Ausschüttungssperre unterliegt. Die übrigen Rückstellungen sind aufgrund ihrer Restlaufzeit von unter einem Jahr bzw. ihres pauschalen Ansatzes (Risikospiele) nicht abgezinst.
- 4.9. Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.
- 4.10. Die Umrechnung von Geschäftsvorfällen in fremder Währung erfolgt grundsätzlich gemäß § 256a HGB mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag.

5. Angaben zur Konzernbilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

- 5.1. Zur Entwicklung des Konzernanlagevermögens wird auf den separat dargestellten Konzernanlagenspiegel (Anlage 1 zum Anhang) verwiesen. In ihm sind auch die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie die kumulierten Abschreibungen und die Abschreibungen des Konzernberichtsjahres dargestellt.
- 5.2. Zum Bilanzstichtag bestand eine Beteiligung von mindestens einem Fünftel der Anteile an der elko & Werder Security GmbH, Bremen, (Kapitalanteil 50 %). Das Eigenkapital betrug zum 31.12.2023 TEUR 75 (Vorjahr: TEUR 90).
- 5.3. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von TEUR 4.513 (Vorjahr: TEUR 300) sowie sonstige Vermögensgegenstände von TEUR 500 Vorjahr:

TEUR 6*/) haben eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Alle anderen Forderungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

5.4. Die Forderungen gegen assoziierte Unternehmen betreffen wie im Vorjahr Lieferungen und Leistungen.

5.5. Eigenkapital

Am 19. Januar 2024 wurde im Rahmen einer außerordentlichen Hauptversammlung der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA eine ordentliche Kapitalerhöhung im Rahmen einer Ausgabe neuer Kommanditaktien von EUR 551.364,00 gegen Bareinlage beschlossen. Grundlage hierfür ist der am 19. Januar 2024 geschlossene Beteiligungsvertrag, der neben der Ausgabe neuer Kommanditaktien auch ein vom neuen Kommanditaktionär zu zahlendes Aufgeld von EUR 37.448.636,00 vorsieht.

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt EUR 3.051.364 (Vorjahr EUR 2.500.000) und ist eingeteilt in 3.051.364 (Vorjahr EUR 2.500.000) auf den Inhaber lautende Stückaktien.

Die Kapitalrücklage resultiert in Höhe von TEUR 3.887 aus der Übernahme von Vermögenswerten und Schulden im Rahmen der nachfolgend unter Tz 6.1. dargestellten Ausgliederung nach Abzug des gezeichneten Kapitals. Im Geschäftsjahr 2014/2015 wurde die Kapitalrücklage zur Unterstützung verschiedener Abteilungen um TEUR 500 erhöht. Im Geschäftsjahr 2017/2018 wurde ein vom Gesellschafter Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V. in Vorjahren gewährtes Darlehen von TEUR 1.000 zur Stärkung der Kapitalausstattung in die Kapitalrücklage eingestellt. Das im Rahmen der Kapitalerhöhung zu zahlende Aufgeld von TEUR 37.449 wurde entsprechend der Vereinbarung in die Kapitalrücklage eingestellt.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 23.02.2024 wurde der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2022/2023 in voller Höhe mit dem Verlustvortrag der Muttergesellschaft verrechnet.

- 5.6. Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Belastungen im Zusammenhang mit dem Bundesligakader und den Risikospiele.
- 5.7. Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern resultieren wie im Vorjahr aus laufenden Verrechnungen, die gegenüber assoziierten Unternehmen aus Lieferungen und Leistungen.
- 5.8. Die Restlaufzeiten und die Besicherung der Verbindlichkeiten ergeben sich aus der Anlage 2 zum Anhang. Neben den dort genannten Sicherheiten bestehen die üblichen Eigentumsvorbehalte aus der Lieferung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie sonstigen Materialien.
- 5.9. In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von TEUR 4.342 (Vorjahr: TEUR 5.085) und Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit in Höhe von TEUR 90 (Vorjahr: TEUR 49) enthalten.
- 5.10. Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten im Wesentlichen Vorauszahlungen für Dauerkarten und zusätzlich Vorauszahlungen für werbliche Maßnahmen.
- 5.11. Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2023/2024</u> TEUR
Spielerträge, mediale Verwertung und Werbung sowie Transfererträge	128.320
Handel	12.918
Sonstige	<u>4.342</u>
	<u><u>145.581</u></u>

- 5.12. Erträge von außergewöhnlicher Größenordnung oder Bedeutung ergeben sich aus der Ausbuchung von Verbindlichkeiten aus Überzahlungen in der Coronazeit und aus der Auflösung von Rückstellungen (TEUR 619). Im Geschäftsjahr wurden darüber hinaus Rückstellungen für den Bundesligakader von TEUR 3.687 gebildet.

- 5.13. Die sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung enthalten mit TEUR 19 (Vorjahr TEUR 19) solche aus Altersversorgung.
- 5.14. Die sonstigen betrieblichen Erträge und Aufwendungen resultieren mit TEUR 0 (Vorjahr TEUR 53) aus der Abzinsung von Forderungen.
- 5.15. Die Zinsaufwendungen resultieren mit TEUR 13 (Vorjahr: TEUR 14) aus Abzinsung von Rückstellungen.

6. Sonstige Angaben

- 6.1. Die SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA ist durch Ausgliederung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes des Sport-Verein "Werder" v. 1899 e.V. (Amtsgericht Bremen VR 2282) gemäß §§ 149, 123 Abs. 3 Ziff. 2 ff. UmwG (Ausgliederung zur Neugründung) entstanden. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb, weiteres Anlagevermögen und damit verbundene verschiedene Mannschaften der Fußball-, Handball-, Schach- und Tischtennisabteilung des Vereins wurden nach Maßgabe des Ausgliederungsplanes vom 26.8.2003 unter Fortbestand des Vereins gegen die Gewährung von Kommanditaktien ausgegliedert. Ausgliederungstichtag war der 1.7.2003.
- 6.2. Das Gesamthonorar des Konzernabschlussprüfers im Geschäftsjahr 2023/2024 beträgt TEUR 311 und teilt sich wie folgt auf:
- a) Abschlussprüfungsleistungen TEUR 134
 - b) Andere Bestätigungsleistungen TEUR 19
 - c) Steuerberatungsleistungen TEUR 121
 - d) Sonstige Leistungen TEUR 37
- 6.3. Die Geschäftsführung der Muttergesellschaft lag im Berichtsjahr bei der persönlich haftenden Gesellschafterin Werder Verwaltungs GmbH, Bremen, (Gezeichnetes Kapital TEUR 50) vertreten durch ihre Geschäftsführer.

Geschäftsführer der Werder Verwaltungs GmbH, Bremen, waren:

Name	Beruf	Bereich
Klaus Filbry	Kaufmann	Vorsitzender der Geschäftsführung, Kaufmännischer Geschäftsführer
Frank Baumann (bis 30.06.2024)	Kaufmann	Geschäftsführer Fußball
Clemens Fritz (ab 01.07.2024)	Kaufmann	Geschäftsführer Fußball
Tarek Brauer	Rechtsanwalt	Geschäftsführer Organisation & Personal
Anne-Kathrin Laufmann	Kauffrau	Geschäftsführerin Sport & Nachhaltigkeit

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist am Kapital der Muttergesellschaft nicht beteiligt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat für die Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2023/2024 Bezüge von insgesamt TEUR 2.336 von der Muttergesellschaft erhalten.

6.4. Der Aufsichtsrat besteht aus den folgenden Mitgliedern:

Dr. Hubertus Hess-Grunewald	Rechtsanwalt – Vorsitzender –
Ulrike Hiller	Unternehmerin – stellvertretende Vorsitzende –
Arndt Brüning (ab 23. Februar 2024)	Unternehmer
Jens Christophers (ab 23. Februar 2024)	Unternehmer
Gerrit Meier	Managing Director International NFL
Harm Ohlmeyer	Finanzvorstand der adidas AG
Axel Plaat	Kreditanalyst
Dr. Florian Weiss	Unternehmer
Dirk Wintermann	Unternehmer

Die Gesamtbezüge der Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit vom 01.07.2023 bis 30.06.2024 belaufen sich auf TEUR 125 (Vorjahr: TEUR 69).

- 6.5. Im Geschäftsjahr 2023/2024 wurden durchschnittlich 599 (Vorjahr: 538) Arbeitnehmer beschäftigt, davon 228 Aushilfen (Vorjahr: 219).
- 6.6. Die SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA hat sich im Rahmen einer Patronats-erklärung verpflichtet, die Bremer Weser-Stadion GmbH finanziell so auszustatten, dass diese ihren Verpflichtungen gegenüber der Die Sparkasse Bremen AG aus einem Darlehen in Höhe von TEUR 10.000 jederzeit nachkommen kann. Nach den Planungsrechnungen der Bremer Weser-Stadion GmbH können sich hieraus in den Geschäftsjahren ab 2024/2025 aufgrund der Finanzierungsstruktur Inanspruchnahmen bis zu rd. TEUR 530 p. a. ergeben, die in der Folge von der Bremer Weser-Stadion GmbH zurückgeführt werden sollen. Die Inanspruchnahme wird derzeit als überwiegend wahrscheinlich eingestuft.
- 6.7. Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen aus laufenden Leasing-, Miet- und Pachtverträgen mit einem Gesamtbetrag in Höhe von TEUR 2.333. Daneben bestehen noch Pachtverträge mit jährlich variablen, erfolgsabhängigen Zahlungen. Der Aufwand hieraus beträgt TEUR 5.049. Weiterhin bestehen Pachtverträge mit unbestimmter Laufzeit oder jährlicher Laufzeitverlängerung, deren Pachtzahlungen rd. TEUR 1.525 p. a. betragen. Außerdem bestehen weitere bedingte Eventualverbindlichkeiten aus Anschaffungsgeschäften von maximal TEUR 5.450, deren Bedingungseintritt (im Wesentlichen in Abhängigkeit von sportlichen Erfolgen, bis Mitte 2028) derzeit unwahrscheinlich ist. Aus dem Erwerb von Sachanlagen und Vertragsverlängerungen mit Lizenzspielern bestehen zum Bilanzstichtag Verpflichtungen von TEUR 4.750, die mit TEUR 3.500 in 2024/2025 zahlungswirksam werden und die teilweise bedingt sind.
- 6.8. Der Konzernabschluss zum 30.06.2024 wird beim Unternehmensregister eingereicht. Er dient der Werder Bremen Payment GmbH, Bremen, und der Werder Bremen Merchandising GmbH, Bremen, zur Befreiung von der Pflicht zur Offenlegung eines Jahresabschlusses gemäß § 264 Abs. 3 HGB.

6.9. Der Jahresüberschuss des Mutterunternehmens von TEUR 1.427 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

6.10. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres haben sich neben den sich aus der Transfertätigkeit erfolgten Veränderungen im Spielerkader der Bundesligamannschaft nicht ergeben.

Bremen, den 30. September 2024

Klaus Filbry
Geschäftsführer der Werder
Verwaltungs GmbH

Clemens Fritz
Geschäftsführer der Werder
Verwaltungs GmbH

Anne-Kathrin Laufmann
Geschäftsführerin der Werder
Verwaltungs GmbH

Tarek Brauer
Geschäftsführer der Werder
Verwaltungs GmbH

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA, Bremen

Entwicklung des Konzernanlagevermögens zum 30. Juni 2024

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	1.7.2023 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	30.6.2024 EUR	1.7.2023 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	30.6.2024 EUR	30.6.2024 EUR	30.6.2023 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	43.156.276,58	13.908.540,40	8.423.593,48	48.641.223,50	33.912.278,75	8.327.656,44	8.417.578,97	33.822.356,22	14.818.867,28	9.243.997,83
2. Geleistete Anzahlungen	8.042,00	12.331,29	10.672,00	9.701,29	0,00	0,00	0,00	0,00	9.701,29	8.042,00
	<u>43.164.318,58</u>	<u>13.920.871,69</u>	<u>8.434.265,48</u>	<u>48.650.924,79</u>	<u>33.912.278,75</u>	<u>8.327.656,44</u>	<u>8.417.578,97</u>	<u>33.822.356,22</u>	<u>14.828.568,57</u>	<u>9.252.039,83</u>
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	7.280.213,26	0,00	599.746,20	6.680.467,06	6.180.480,11	219.248,00	600.868,17	5.798.859,94	881.607,12	1.099.733,15
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	15.503.142,45	3.069.381,98	838.174,40	17.734.350,03	11.984.612,15	907.314,60	832.195,21	12.059.731,54	5.674.618,49	3.518.530,30
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	869.245,42	396.038,59	336.866,93	928.417,08	0,00	0,00	0,00	0,00	928.417,08	869.245,42
	<u>23.652.601,13</u>	<u>3.465.420,57</u>	<u>1.774.787,53</u>	<u>25.343.234,17</u>	<u>18.165.092,26</u>	<u>1.126.562,60</u>	<u>1.433.063,38</u>	<u>17.858.591,48</u>	<u>7.484.642,69</u>	<u>5.487.508,87</u>
III. Finanzanlagen										
1. Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	5.911.469,12	15.878,12	0,00	5.927.347,24	0,00	0,00	0,00	0,00	5.927.347,24	5.911.469,12
2. Beteiligungen	12.800,35	0,00	0,00	12.800,35	0,00	0,00	0,00	0,00	12.800,35	12.800,35
	<u>5.924.269,47</u>	<u>15.878,12</u>	<u>0,00</u>	<u>5.940.147,59</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>5.940.147,59</u>	<u>5.924.269,47</u>
Summe Anlagevermögen	<u>72.741.189,18</u>	<u>17.402.170,38</u>	<u>10.209.053,01</u>	<u>79.934.306,55</u>	<u>52.077.371,01</u>	<u>9.454.219,04</u>	<u>9.850.642,35</u>	<u>51.680.947,70</u>	<u>28.253.358,85</u>	<u>20.663.818,17</u>

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA, Bremen
Konzern-Verbindlichkeitenspiegel zum 30. Juni 2024

	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit von			gesicherte	Art der Sicherheit
	TEUR	bis zu 1 Jahr TEUR	über 1 Jahr TEUR	davon über 5 Jahre TEUR	Beträge TEUR	
1. Anleihen (Vorjahr)	18.200 (18.200)	0 (0)	18.200 (18.200)	0 (0)	0	./.
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	11.982 (16.572)	5.594 (5.092)	6.388 (11.480)	0 (0)	11.480	Abtretung künftiger Transfererlöse, Zahlung einer Kautions TEUR 500
3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen (Vorjahr)	3 (5)	0 (5)	0 (0)	0 (0)	0	./.
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	21.633 (15.090)	0 (9.955)	0 (5.135)	0 (0)	0	./.
5. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (Vorjahr)	1.105 (988)	0 (0)	1.105 (998)	0 (0)	0	./.
6. Verbindlichkeiten gegenüber assoziierten Unternehmen (Vorjahr)	910 (312)	910 (312)	0 (0)	0 (0)	0	./.
7. Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	7.140 (8.510)	7.140 (8.510)	0 (0)	0 (0)	0	./.
	<u>60.973</u> <u>(59.677)</u>	<u>13.644</u> <u>(23.874)</u>	<u>25.693</u> <u>(35.803)</u>	<u>0</u> <u>(0)</u>	<u>11.480</u>	

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA, Bremen

Konzernkapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2024

	01.07.2023 - 30.06.2024 TEUR	01.07.2022 - 30.06.2023 TEUR	Veränderung TEUR
1. Periodenergebnis	2.187	-3.838	6.025
2. +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	9.454	11.901	-2.447
3. +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	2.966	-1.809	4.775
4. +/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-16	-3.124	3.108
5. +/- Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-11.540	-1.112	-10.428
6. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	691	2.526	-1.835
7. +/- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Spielerwerten	-17.125	-4.676	-12.449
8. +/- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen	358	0	358
9. +/- Zinsaufwendungen/-erträge	1.905	2.311	-406
10. - Beteiligungserträge	-26	-57	31
11. +/- Ertragsteueraufwand/-ertrag	1.157	19	1.138
12. - Ertragsteuerzahlungen	-312	-340	28
13. = Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-10.301	1.801	-12.102
14. + Einzahlungen aus Abgängen von Spielerwerten	12.230	16.512	-4.282
15. - Auszahlungen für Investitionen in Spielerwerte	-8.951	-7.419	-1.532
16. - Auszahlungen für Investitionen in das übrige immaterielle Anlagevermögen	-426	-36	-390
17. - Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-3.465	-1.898	-1.567
18. + Erhaltene Zinsen	461	106	355
19. + Erhaltene Dividenden	0	57	-57
20. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-151	7.322	-7.473
21. + Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	38.000	0	38.000
22. +/- Ein-/Auszahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	-5.092	-3.842	-1.250
23. - Gezahlte Zinsen	-2.330	-2.404	74
24. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	30.578	-6.246	36.824
25. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	20.126	2.877	17.249
26. + Finanzmittelfonds am 01.07.2023	18.966	16.089	2.877
27. = Finanzmittelfonds am 30.06.2024	39.092	18.966	20.126

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA, Bremen
Konzerneigenkapitalspiegel zum 30. Juni 2024

	Gezeichnetes Kapital	Kapital- rücklage	Verlust- vortrag	Konzernjahres- überschuss/ -fehlbetrag	erwirt- schaffetes Konzern- eigenkapital	Konzern- eigenkapital
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Stand am 01.07.2022	2.500	5.387	-21.924	0	-21.924	-14.037
Konzernjahresfehlbetrag	0	0	0	-3.838	-3.838	-3.838
Stand am 30.06.2023	2.500	5.387	-21.924	-3.838	-25.762	-17.875
Stand am 01.07.2023	2.500	5.387	-21.924	-3.838	-25.762	-17.875
Einstellung in Verlustvortrag	0	0	-3.838	3.838	0	0
Konzernjahresüberschuss	0	0	0	2.187	2.187	2.187
Kapitalerhöhung	551	0	0	0	0	551
Einstellung in die Kapitalrücklage (Agio)	0	37.449	0	0	0	37.449
Stand am 30.06.2024	3.051	42.836	-25.762	2.187	-23.575	22.312

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA:

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 30. Juni 2024, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalspiegel und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 30. Juni 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Konzernabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bremen, den 28. Oktober 2024



Nordwest Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Beering
Wirtschaftsprüfer

Weichert
Wirtschaftsprüfer

Konzernabschluss zum 30. Juni 2023

mit Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
und Konzernlagebericht

der

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA

Bremen

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA, Bremen
Konzernbilanz zum 30. Juni 2023

Aktiva				Passiva			
	EUR	30.06.2023 EUR	30.06.2022 EUR		EUR	30.06.2023 EUR	30.06.2022 EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital	2.500.000,00		2.500.000,00
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	9.243.997,83		11.445.216,83	II. Kapitalrücklage	5.387.203,97		5.387.203,97
2. Geleistete Anzahlungen	<u>8.042,00</u>		<u>0,00</u>	III. Verlustvortrag	-21.923.507,12		-28.219.977,12
		9.252.039,83	11.445.216,83	IV. Konzernjahresfehlbetrag/-überschuss	-3.838.159,82		6.296.470,00
II. Sachanlagen				V. Nicht durch Konzerneigenkapital gedeckter Fehlbetrag	<u>17.874.462,97</u>	0,00	<u>14.036.303,15</u> 0,00
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.099.733,15		1.317.856,15	B. Rückstellungen			
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.518.530,30		2.627.879,76	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	737.488,00		776.645,00
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>869.245,42</u>		<u>928.055,53</u>	2. Steuerrückstellungen	1.250.860,00		1.362.400,00
		5.487.508,87	4.873.791,44	3. Sonstige Rückstellungen	<u>2.804.935,08</u>	4.793.283,08	<u>4.583.715,91</u> 6.722.760,91
III. Finanzanlagen				C. Verbindlichkeiten			
1. Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	5.911.469,12		4.553.233,78	1. Anleihen	18.200.000,00		18.200.000,00
2. Beteiligungen	<u>12.800,35</u>		<u>12.800,35</u>	2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	16.572.000,00		20.414.000,00
		5.924.269,47	4.566.034,13	3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	4.888,88		0,00
		<u>20.663.818,17</u>	<u>20.885.042,40</u>	4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15.090.090,09		10.530.737,98
B. Umlaufvermögen				5. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	987.786,32		1.016.248,48
I. Vorräte				6. Verbindlichkeiten gegenüber assoziierten Unternehmen	312.663,71		785.464,08
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	359.554,10		324.832,01	7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00		186.391,11
2. Waren	<u>730.683,26</u>		<u>942.163,60</u>	8. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>8.509.745,18</u>	59.677.174,18	<u>9.789.129,85</u> 60.921.971,50
		1.090.237,36	1.266.995,61	D. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>10.988.979,71</u>	11.605.638,34
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	13.087.917,75		22.689.016,92				
2. Forderungen gegen Gesellschafter	547.511,26		553.438,56				
3. Forderungen gegen assoziierte Unternehmen	868.451,75		560.494,56				
4. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	26.982,15		150.271,29				
5. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.436.375,60</u>		<u>2.186.472,37</u>				
		15.967.238,51	26.139.693,70				
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks							
		<u>18.966.330,79</u>	<u>16.088.886,89</u>				
		<u>36.023.806,66</u>	<u>43.495.576,20</u>				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		897.349,17	833.449,00				
D. Nicht durch Konzerneigenkapital gedeckter Fehlbetrag		17.874.462,97	14.036.303,15				
		<u>75.459.436,97</u>	<u>79.250.370,75</u>			<u>75.459.436,97</u>	<u>79.250.370,75</u>

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA, Bremen
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2023

	2022/2023		2021/2022	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		115.285.511,47		92.725.635,06
2. Sonstige betriebliche Erträge		<u>4.792.120,22</u>		<u>9.466.366,12</u>
		120.077.631,69		102.192.001,18
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	4.694.605,13		2.911.556,66	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>2.031.957,41</u>		<u>1.342.002,69</u>	
		6.726.562,54		4.253.559,35
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	51.127.319,36		39.250.037,04	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>6.083.847,36</u>		<u>4.539.236,37</u>	
		57.211.166,72		43.789.273,41
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		11.901.296,64		10.365.151,75
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>47.000.534,17</u>		<u>35.397.484,62</u>
		-2.761.928,38		8.386.532,05
7. Erträge aus Beteiligungen	56.850,00		0,00	
8. Erträge aus assoziierten Unternehmen	1.358.235,34		0,00	
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	105.900,95		765,59	
10. Aufwendungen aus Verlustübernahme von assoziierten Unternehmen	0,00		234.078,92	
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>2.417.240,00</u>		<u>1.960.133,48</u>	
		-896.253,71		-2.193.446,81
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (2021/2022: Ertrag)		<u>18.830,70</u>		<u>-187.620,66</u>
13. Ergebnis nach Steuern		-3.677.012,79		6.380.705,90
14. Sonstige Steuern		<u>161.147,03</u>		<u>84.235,90</u>
15. Konzernjahresfehlbetrag/-überschuss		<u><u>-3.838.159,82</u></u>		<u><u>6.296.470,00</u></u>

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA
Bremen
Konzernanhang für das Geschäftsjahr
vom 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2023

1. Allgemeine Angaben zur Muttergesellschaft

Firma: SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA
Sitz: Bremen
Registergericht/-Nr.: Amtsgericht Bremen HRB 21775 HB

2. Allgemeine Angaben zum Konzernjahresabschluss und zur Fortführung des Konzerns (einschließlich Nachtragsberichterstattung)

- 2.1. Der Konzernabschluss zum 30.06.2023 ist gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 238 ff.) und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des Aktienrechts aufgestellt worden.
- 2.2. Der Konzernabschluss zum 30.06.2023 ist unter Berücksichtigung des Going-Concern-Prinzips aufgestellt worden. Nachdem zum 30.06.2020 coronabedingt ein hoher Konzernjahresfehlbetrag ausgewiesen werden musste, der erstmalig zu einem nicht durch Konzerneigenkapital gedeckten Fehlbetrag in der Bilanz des Konzerns geführt hat, konnte der Konzernjahresfehlbetrag im Vorjahr, trotz weiter bestehender pandemiebedingter Einschränkungen und der Teilnahme am Spielbetrieb der 2. Bundesliga durch das Erzielen eines Konzernjahresüberschuss reduziert werden. Im Berichtsjahr war es das sportliche Ziel des Konzerns den Klassenerhalt zu erreichen und dabei aus wirtschaftlicher Sicht ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen. Das wirtschaftliche Ziel konnte dabei nicht vollständig erreicht werden, so dass sich der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag zum Stichtag 30.06.2023 leicht erhöht hat. Nach dem erfolgten Klassenerhalt in der Bundesliga und dem klaren sportlichen Ziel der Etablierung in der höchsten deutschen Spielklasse ist das wirtschaftliche Ziel für das aktuelle Geschäftsjahr einen Jah-

resüberschuss in einer Höhe, die den Fehlbetrag des Berichtsjahres mindestens ausgleicht, zu erzielen und somit den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag zu reduzieren. Mit dieser Ausrichtung soll die Basis für weitere Umsatzsteigerungen aus der kontinuierlichen Zugehörigkeit zur Bundesliga gelegt werden. Vor dem Hintergrund der erfolgten Transferaktivitäten im Transferfenster 1, mit einem Fokus auf die wirtschaftlichen Auswirkungen, hat der Konzern bereits den Grundstein für das Erreichen des wirtschaftlichen Ziels gelegt. Unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklungen in den weiteren relevanten Erlös- und Kostenpositionen ist das Erreichen des wirtschaftlichen Ziels als realistisch einzuschätzen.

Der Konzern konnte darüber hinaus bereits in den vorangegangenen Geschäftsjahren mit der Aufnahme eines coronabezogenen Darlehens sowie der Platzierung einer börsennotierten Anleihe erfolgreich mittel- bis langfristige Finanzierungsmittel einwerben.

Mittelfristig geht der Konzern davon aus, den nicht durch Konzerneigenkapital gedeckten Fehlbetrag durch eine weiterhin strikte Budgetierung, Einnahmen auf dem Transfermarkt sowie möglichen sonstigen Eigenkapitalmaßnahmen ausgleichen zu können und dadurch auch die aufgenommenen Fremdmittel schrittweise zurückzuführen.

- 2.3. Die SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA hat zum 30.06.2005 erstmals einen Konzernabschluss aufgestellt. Zum 30.06.2023 erfolgte eine Folgekonsolidierung.
- 2.4. Die Gliederung der Bilanz ist nach dem handelsrechtlichen Gliederungsschema gemäß § 266 HGB vorgenommen, die Gewinn- und Verlustrechnung ist gemäß § 275 Abs. 2 HGB in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt worden.
- 2.5. Die nach den gesetzlichen Vorschriften anzubringenden Davon-Vermerke sind aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit im Anhang aufgeführt. Die Posten Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie Verbindlichkeiten wurden um die Posten „Forderungen gegen Gesellschafter“ und „Verbindlichkeiten gegen-

über Gesellschaftern“ sowie um die Posten „Forderungen gegen assoziierte Unternehmen“ und „Verbindlichkeiten gegenüber assoziierten Unternehmen“ ergänzt.

3. Angaben zum Konsolidierungskreis und zu Konsolidierungsmethoden

- 3.1. In den Konzernabschluss sind neben der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA die folgenden Tochterunternehmen einbezogen worden:

	Kapitalanteil in %
Werder Bremen Merchandising GmbH, Bremen	100
Werder Bremen Payment GmbH, Bremen	100

- 3.2. Die Kapitalkonsolidierung erfolgte in der Vergangenheit nach der Buchwertmethode gemäß § 301 Abs. 1 Nr. 1 a.F. HGB auf der Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung in den Konzernabschluss. Für die Kapitalkonsolidierung wurde dabei der Beginn des Geschäftsjahres 2004/2005 (01.07.2004) zugrunde gelegt. Die Erstkonsolidierung der Werder Bremen Payment GmbH in 2010/2011 erfolgte nach der Neubewertungsmethode gemäß § 301 HGB.
- 3.3. Die 50 %ige Beteiligung am assoziierten Unternehmen Bremer Weser-Stadion GmbH, Bremen, wird nach der Equity-Methode bilanziert. Dabei wurde die Buchwertmethode gemäß § 312 Abs. 1 Nr. 1 HGB a.F. angewendet. Hierbei ergab sich bei der Bremer Weser-Stadion GmbH, Bremen, bei der erstmaligen Anwendung der Equity-Methode zum 30.06.2005 ein passivischer Unterschiedsbetrag von TEUR 152, der im Geschäftsjahr 2016/2017 vereinnahmt wurde. Die Beteiligung von 50% an der elko & Werder Security GmbH, Bremen, ist aus Wesentlichkeitsgründen zu Anschaffungskosten angesetzt.
- 3.4. Die Stichtage der Jahresabschlüsse aller in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen entsprechen dem Konzernabschlussstichtag.
- 3.5. Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den konsolidierten Gesellschaften sind im Rahmen der Schuldenkonsolidierung (§ 303 HGB) gegeneinander aufge-

rechnet worden. Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung ist gemäß § 305 HGB durchgeführt worden. Konzerninterne Zwischenergebnisse entsprechend § 304 HGB waren nicht zu eliminieren. Steuerabgrenzungen nach § 306 HGB waren nicht vorzunehmen.

4. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

- 4.1. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden unverändert beibehalten.
- 4.2. Die immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und das Sachanlagevermögen werden mit den Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt, die linear auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Gegenstände von 3 bis 50 Jahren, bei den Spielerwerten entsprechend der individuellen Vertragslaufzeit der Anstellungsverträge der Lizenzspieler von in der Regel 2 bis 5 Jahren, verteilt werden.

Die steuerrechtlichen Regelungen zum Sammelposten (§ 6 Abs. 2a EStG) wurden auch in der Handelsbilanz berücksichtigt.

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung ggf. erforderlicher Wertberichtigungen angesetzt.

- 4.3. Die Vorräte sind mit den Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bewertet.
- 4.4. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nominalwert bewertet. Erkennbare Einzelrisiken wurden durch entsprechende Wertberichtigungen berücksichtigt.
- 4.5. Kassenbestände, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks sind zum Nennwert angesetzt und bilden den Finanzmittelfonds.

- 4.6. Als Rechnungsabgrenzungsposten werden ordnungsgemäß abgegrenzte Ausgaben bzw. Einnahmen für Aufwendungen bzw. Erträge des Folgejahres ausgewiesen.
- 4.7. Aktive latente Steuern werden, auch sofern die bestehenden Verlustvorträge nutzbar sind, nicht angesetzt.
- 4.8. Rückstellungen sind in Höhe des Betrages angesetzt, der bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zur Erfüllung notwendig ist. Die Pensionsrückstellung zum 30.6.2023 ist nach der PUC-Methode auf der Basis eines durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Jahren von 1,80 % und unter Zugrundelegung der Richttafeln von Prof. Klaus Heubeck, Köln, nach dem Stand von 2018 G bewertet worden. Bei Gehaltstrends, Rententrends und der Fluktuation wurden konstante Verhältnisse angenommen. Gegenüber dem 7-Jahresdurchschnittszins ergibt sich ein Unterschiedsbetrag von EUR 12.428,00, der einer Ausschüttungssperre unterliegt. Die übrigen Rückstellungen sind aufgrund ihrer Restlaufzeit von unter einem Jahr bzw. ihres pauschalen Ansatzes (Risikospiele) nicht abgezinst.
- 4.9. Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.
- 4.10. Die Umrechnung von Geschäftsvorfällen in fremder Währung erfolgt grundsätzlich gemäß § 256a HGB mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag.

5. Angaben zur Konzernbilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

- 5.1. Zur Entwicklung des Konzernanlagevermögens wird auf den separat dargestellten Konzernanlagenspiegel (Anlage 1 zum Anhang) verwiesen. In ihm sind auch die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie die kumulierten und die Abschreibungen des Konzernberichtsjahres dargestellt.
- 5.2. Zum Bilanzstichtag bestand eine Beteiligung von mindestens einem Fünftel der Anteile an der elko & Werder Security GmbH, Bremen, (Kapitalanteil 50 %). Das Eigenkapital betrug zum 31.12.2022 TEUR 90.

5.3. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von TEUR 300 (30.06.2022: TEUR 1.600) sowie sonstige Vermögensgegenstände von TEUR 698 (30.06.2022: TEUR 217) haben eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Alle anderen Forderungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

5.4. Die Forderungen gegen assoziierte Unternehmen betreffen wie im Vorjahr Lieferungen und Leistungen.

5.5. Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.500.000,00 und ist eingeteilt in 2.500.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

Die Kapitalrücklage resultiert in Höhe von TEUR 3.887 aus der Übernahme von Vermögenswerten und Schulden im Rahmen der nachfolgend unter Tz 6.1. dargestellten Ausgliederung nach Abzug des gezeichneten Kapitals. Im Geschäftsjahr 2014/2015 wurde die Kapitalrücklage zur Unterstützung verschiedener Abteilungen um TEUR 500 erhöht. Im Geschäftsjahr 2017/2018 wurde ein vom Gesellschafter Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V. in Vorjahren gewährtes Darlehen von TEUR 1.000 zur Stärkung der Kapitalausstattung in die Kapitalrücklage eingestellt.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 21.02.2023 wurde der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2021/2022 in voller Höhe mit dem Verlustvortrag der Muttergesellschaft verrechnet.

5.6. Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Belastungen im Zusammenhang mit dem Lizenzierungsverfahren, dem Bundesligakader und den Risikospiele.

5.7. Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern resultieren wie im Vorjahr aus laufenden Verrechnungen, die gegenüber assoziierten Unternehmen aus Lieferungen und Leistungen.

5.8. Die Restlaufzeiten und die Besicherung der Verbindlichkeiten ergeben sich aus der Anlage 2 zum Anhang. Neben den dort genannten Sicherheiten bestehen die

üblichen Eigentumsvorbehalte aus der Lieferung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie sonstigen Materialien.

5.9. In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von TEUR 5.085 (Vorjahr: TEUR 3.152) und Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit in Höhe von TEUR 49 (Vorjahr: TEUR 155) enthalten.

5.10. Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten im Wesentlichen Vorauszahlungen für Dauerkarten und zusätzlich Vorauszahlungen für werbliche Maßnahmen.

5.11. Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2022/2023</u> TEUR
Spielerträge, mediale Verwertung und Werbung sowie Transfererträge	102.276
Handel	9.005
Sonstige	<u>4.005</u>
	<u><u>115.286</u></u>

5.12. Erträge von außergewöhnlicher Größenordnung oder Bedeutung ergeben sich aus der Ausbuchung von Verbindlichkeiten aus Überzahlungen in der Coronazeit und aus der Auflösung von Rückstellungen (TEUR 2.826). Im Vorjahr standen den für das Geschäftsjahr 2020/2021 gewährten Überbrückungshilfen (TEUR 3.789) sonstige betriebliche Aufwendungen aus Rückstellungszuführungen gegenüber (TEUR 2.100).

5.13. Die sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung enthalten mit TEUR 19 (Vorjahr TEUR 38) solche aus Altersversorgung.

5.14. Die sonstigen betrieblichen Erträge und Aufwendungen resultieren mit TEUR 53 (Vorjahr TEUR 204) bzw. TEUR 0 (Vorjahr TEUR 65) aus der Auf- bzw. Abzinsung von Forderungen.

5.15. Die Zinsaufwendungen resultieren wie im Vorjahr mit TEUR 14 aus Abzinsung von Rückstellungen.

6. Sonstige Angaben

6.1. Die SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA ist durch Ausgliederung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes des Sport-Verein "Werder" v. 1899 e.V. (Amtsgericht Bremen VR 2282) gemäß §§ 149, 123 Abs. 3 Ziff. 2 ff. UmwG (Ausgliederung zur Neugründung) entstanden. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb, weiteres Anlagevermögen und verbunden damit verschiedene Mannschaften der Fußball-, Handball-, Schach- und Tischtennisabteilung des Vereins wurden nach Maßgabe des Ausgliederungsplanes vom 26.8.2003 unter Fortbestand des Vereins gegen die Gewährung von Kommanditaktien ausgegliedert. Ausgliederungstichtag war der 1.7.2003. Der Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V. hält sämtliche Anteile an der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA.

6.2. Das Gesamthonorar des Konzernabschlussprüfers im Geschäftsjahr 2022/2023 beträgt TEUR 433 und teilt sich wie folgt auf:

- a) Abschlussprüfungsleistungen TEUR 134
- b) Andere Bestätigungsleistungen TEUR 45
- c) Steuerberatungsleistungen TEUR 122
- d) Sonstige Leistungen TEUR 132

6.3. Die Geschäftsführung der Muttergesellschaft lag im Berichtsjahr bei der persönlich haftenden Gesellschafterin Werder Verwaltungs GmbH, Bremen, (Gezeichnetes Kapital TEUR 50) vertreten durch ihre Geschäftsführer.

Geschäftsführer der Werder Verwaltungs GmbH, Bremen, waren:

Name	Beruf	Bereich
Klaus Filbry	Kaufmann	Vorsitzender der Geschäftsführung, Kaufmännischer Geschäftsführer
Frank Baumann	Kaufmann	Geschäftsführer Fußball
Dr. Hubertus Hess-Grunewald (bis 31.12.2022)	Rechtsanwalt	Geschäftsführer Sport & Nachhaltigkeit
Tarek Brauer (ab 01.09.2022)	Rechtsanwalt	Geschäftsführer Organisation & Personal
Anne-Kathrin Laufmann (ab 01.01.2023)	Kauffrau	Geschäftsführerin Sport & Nachhaltigkeit

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist am Kapital der Muttergesellschaft nicht beteiligt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat für die Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2022/2023 Bezüge von insgesamt TEUR 1.991 von der Muttergesellschaft erhalten.

6.4. Der Aufsichtsrat besteht aus den folgenden Mitgliedern:

Dr. Hubertus Hess-Grunewald (ab 20.03.2023)	Rechtsanwalt - Vorsitzender (ab 30.03.2023) -
Marco R. Fuchs (bis 30.03.2023)	Vorstandsvorsitzender der OHB SE - Vorsitzender -
Ulrike Hiller	Unternehmerin - stellvertretende Vorsitzende -
Harm Ohlmeyer	Finanzvorstand der adidas AG
Gerrit Meier (ab 29.05.2023)	Managing Director International NFL
Axel Plaat	Kreditanalyst
Dr. Florian Weiss	Unternehmer
Dirk Wintermann	Unternehmer

Die Gesamtbezüge der Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit vom 01.07.2022 bis 30.06.2023 belaufen sich auf TEUR 69.

- 6.5. Im Geschäftsjahr 2022/2023 wurden durchschnittlich 538 (Vorjahr: 502) Arbeitnehmer beschäftigt, davon 219 Aushilfen (Vorjahr: 213).
- 6.6. Die SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA hat sich im Rahmen einer Patronatsklärung verpflichtet, die Bremer Weser-Stadion GmbH finanziell so auszustatten, dass diese ihren Verpflichtungen gegenüber der Die Sparkasse Bremen AG aus einem Darlehen in Höhe von TEUR 10.000 jederzeit nachkommen kann. Nach den Planungsrechnungen der Bremer Weser-Stadion GmbH können sich hieraus in den folgenden Geschäftsjahren aufgrund der Finanzierungsstruktur Inanspruchnahmen bis zu rd. TEUR 530 p. a. ergeben, die in der Folge von der Bremer Weser-Stadion GmbH zurückgeführt werden können.
- 6.7. Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen aus laufenden Leasing-, Miet- und Pachtverträgen mit einem Gesamtbetrag in Höhe von TEUR 2.273. Daneben bestehen noch Pachtverträge mit jährlich variablen, erfolgsabhängigen Zahlungen. Der Aufwand hieraus beträgt rd. EUR 4,7 Mio. p. a. Weiterhin bestehen Pachtverträge mit unbestimmter Laufzeit oder jährlicher Laufzeitverlängerung, deren Pachtzahlungen rd. TEUR 1.525 p. a. betragen. Außerdem bestehen weitere bedingte Eventualverbindlichkeiten aus Anschaffungsgeschäften von maximal TEUR 2.700, deren Bedingungseintritt (im Wesentlichen in Abhängigkeit von sportlichen Erfolgen, bis Mitte 2026) derzeit unwahrscheinlich ist. Aus dem Erwerb von Sachanlagen und Vertragsverlängerungen mit Lizenzspielern bestehen zum Bilanzstichtag Verpflichtungen von rd. TEUR 2.900, die mit rd. TEUR 1.500 in 2023/2024 zahlungswirksam werden und die teilweise bedingt sind (Bedingungseintritt bis Mitte 2027).
- 6.8. Der Konzernabschluss zum 30.06.2023 wird zum elektronischen Bundesanzeiger eingereicht. Er dient der Werder Bremen Payment GmbH, Bremen, und der Werder Bremen Merchandising GmbH, Bremen, zur Befreiung von der Pflicht zur Offenlegung eines Jahresabschlusses gemäß § 264 Abs. 3 HGB.
- 6.9. Der Jahresfehlbetrag des Mutterunternehmens von TEUR 5.288 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

6.10. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres haben sich neben den sich aus der Transfertätigkeit erfolgten Veränderungen im Spielerkader der Bundesligamannschaft nicht ergeben.

Bremen, den 25. September 2023

Klaus Filbry
Geschäftsführer der Werder
Verwaltungs GmbH

Frank Baumann
Geschäftsführer der Werder
Verwaltungs GmbH

Anne-Kathrin Laufmann
Geschäftsführerin der Werder
Verwaltungs GmbH

Tarek Brauer
Geschäftsführer der Werder
Verwaltungs GmbH

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA, Bremen

Entwicklung des Konzernanlagevermögens zum 30. Juni 2023

	Anschaffungs-/Herstellungskosten					Abschreibungen				Buchwerte	
	01.07.2022 EUR	Zugang EUR	Umbuchung EUR	Abgang EUR	30.06.2023 EUR	01.07.2022 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	30.06.2023 EUR	30.06.2023 EUR	30.06.2022 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	38.744.533,58	8.733.493,00	0,00	4.321.750,00	43.156.276,58	27.299.316,75	10.839.956,00	4.226.994,00	33.912.278,75	9.243.997,83	11.445.216,83
2. Geleistete Anzahlungen	0,00	8.042,00	0,00	0,00	8.042,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.042,00	0,00
	<u>38.744.533,58</u>	<u>8.741.535,00</u>	<u>0,00</u>	<u>4.321.750,00</u>	<u>43.164.318,58</u>	<u>27.299.316,75</u>	<u>10.839.956,00</u>	<u>4.226.994,00</u>	<u>33.912.278,75</u>	<u>9.252.039,83</u>	<u>11.445.216,83</u>
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	7.280.213,26	0,00	0,00	0,00	7.280.213,26	5.962.357,11	218.123,00	0,00	6.180.480,11	1.099.733,15	1.317.856,15
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	13.776.174,92	1.685.868,18	48.000,00	6.900,65	15.503.142,45	11.148.295,16	843.217,64	6.900,65	11.984.612,15	3.518.530,30	2.627.879,76
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	928.055,53	212.383,00	-48.000,00	223.193,11	869.245,42	0,00	0,00	0,00	0,00	869.245,42	928.055,53
	<u>21.984.443,71</u>	<u>1.898.251,18</u>	<u>0,00</u>	<u>230.093,76</u>	<u>23.652.601,13</u>	<u>17.110.652,27</u>	<u>1.061.340,64</u>	<u>6.900,65</u>	<u>18.165.092,26</u>	<u>5.487.508,87</u>	<u>4.873.791,44</u>
III. Finanzanlagen											
1. Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	4.553.233,78	1.358.235,34	0,00	0,00	5.911.469,12	0,00	0,00	0,00	0,00	5.911.469,12	4.553.233,78
2. Beteiligungen	12.800,35	0,00	0,00	0,00	12.800,35	0,00	0,00	0,00	0,00	12.800,35	12.800,35
	<u>4.566.034,13</u>	<u>1.358.235,34</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>5.924.269,47</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>5.924.269,47</u>	<u>4.566.034,13</u>
Summe Anlagevermögen	<u>65.295.011,42</u>	<u>11.998.021,52</u>	<u>0,00</u>	<u>4.551.843,76</u>	<u>72.741.189,18</u>	<u>44.409.969,02</u>	<u>11.901.296,64</u>	<u>4.233.894,65</u>	<u>52.077.371,01</u>	<u>20.663.818,17</u>	<u>20.885.042,40</u>

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA, Bremen

Konzern-Verbindlichkeitspiegel zum 30. Juni 2023

	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit von			gesicherte	Art der Sicherheit
	TEUR	bis zu 1 Jahr TEUR	über 1 Jahr TEUR	davon über 5 Jahre TEUR	Beträge TEUR	
1. Anleihen (Vorjahr)	18.200 (18.200)	0 (0)	18.200 (18.200)	0 (0)	0	./.
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	16.572 (20.414)	5.092 (3.842)	11.480 (16.572)	0 (0)	16.572	Abtretung künftiger Transfererlöse, Zahlung einer Kautions TEUR 500
3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen (Vorjahr)	5 (0)	5 (0)	0 (0)	0 (0)	0	./.
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	15.090 (10.531)	9.955 (8.835)	5.135 (1.696)	0 (0)	0	./.
5. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (Vorjahr)	988 (1.016)	0 (25)	988 (991)	0 (0)	0	./.
6. Verbindlichkeiten gegenüber assoziierten Unternehmen (Vorjahr)	312 (785)	312 (785)	0 (0)	0 (0)	0	./.
7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (Vorjahr)	0 (186)	0 (186)	0 (0)	0 (0)	0	./.
8. Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	8.510 (9.789)	8.510 (9.789)	0 (0)	0 (0)	0	./.
	<u>59.677</u> <u>(60.921)</u>	<u>23.874</u> <u>(23.462)</u>	<u>35.803</u> <u>(37.459)</u>	<u>0</u> <u>(0)</u>	<u>16.572</u>	

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA, Bremen

Konzern-Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2023

	01.07.2022 - 30.06.2023 <u>TEUR</u>	01.07.2021 - 30.06.2022 <u>TEUR</u>	Veränderung <u>TEUR</u>
1. Periodenergebnis	-3.838	6.296	-10.134
2. +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	11.901	10.365	1.536
3. +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-1.809	1.965	-3.774
4. +/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-3.124	-1.346	-1.778
5. -/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-1.112	3.729	-4.841
6. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	2.526	-11.595	14.121
7. -/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen	-4.676	-27.378	22.702
8. +/- Zinsaufwendungen/-erträge	2.311	1.959	352
9. +/- Beteiligungserträge	-57	0	-57
10. +/- Ertragsteueraufwand/-ertrag	19	-187	206
11. - Ertragsteuerzahlungen	<u>-340</u>	<u>-619</u>	<u>279</u>
12. = Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<u>1.801</u>	<u>-16.811</u>	<u>18.612</u>
13. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	16.512	21.608	-5.096
14. - Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-9.353	-10.781	1.428
15. Erhaltene Zinsen	106	0	106
16. + Erhaltene Dividenden	<u>57</u>	<u>1</u>	<u>56</u>
17. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<u>7.322</u>	<u>10.828</u>	<u>-3.506</u>
18. +/- Ein-/Auszahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	-3.842	1.114	-4.956
19. - Gezahlte Zinsen	<u>-2.404</u>	<u>-1.946</u>	<u>-458</u>
20. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>-6.246</u>	<u>-832</u>	<u>-5.414</u>
21. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe 11,15 und 18)	2.877	-6.815	9.692
22. + Finanzmittelfonds am 1.7.	<u>16.089</u>	<u>22.904</u>	<u>-6.815</u>
23. = Finanzmittelfonds am 30.6.	<u>18.966</u>	<u>16.089</u>	<u>2.877</u>

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA, Bremen

Konzerneigenkapitalspiegel zum 30. Juni 2023

	Gezeichnetes Kapital	Kapital- rücklage	Verlust- vortrag	Konzernjahres- überschuss/ -fehlbetrag	erwirtschaftetes Konzern- eigenkapital	Konzern- eigenkapital
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Stand am 01.07.2021	2.500	5.387	-28.220	0	-28.220	-20.333
Konzernjahresüberschuss	0	0	0	6.297	6.297	6.297
Stand am 30.06.2022	2.500	5.387	-28.220	6.297	-21.923	-14.036
Einstellung in Verlustvortrag	0	0	6.297	-6.297	0	0
Konzernjahresfehlbetrag	0	0	0	-3.838	-3.838	-3.838
Stand am 30.06.2023	2.500	5.387	-21.923	-3.838	-25.761	-17.874

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA:

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 30. Juni 2023, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalspiegel und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 30. Juni 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf Abschnitt 2.2 im Konzernanhang sowie die Angaben in Abschnitt C. Chancen- und Risikobericht des Konzernlageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass die Covid-19 Pandemie nachhaltige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA Konzerns hat und verbunden mit den neuen geopolitisch bedingten wirtschaftlichen Risiken bei sich ausweitenden schlechten finanziellen Rahmenbedingungen hierdurch ein Bestandsrisiko für den Konzern besteht. Aufgrund von umgesetzten Maßnahmen zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Lage in 2020/2021 geht die Geschäftsführung davon aus, dass die Sicherung der Fortführung des Konzerns eher ein mittelfristiges Risiko darstellt. Wie im Konzernanhang und im Konzernlagebericht darge-

legt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns

vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern re-

sultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Konzernabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis

ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bremen, den 27. Oktober 2023



Nordwest Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Beering
Wirtschaftsprüfer

Heilemann
Wirtschaftsprüfer